Die Entwicklung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.,

vorgelegt von

Erich Schwendemann

Diplom-Kaufmann aus Offenburg i. B.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Referent: Professor Dr. Hellauer.
Korreferent: Professor Dr. Kalveram.
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Quellennachweis.

Erster Teil:

1. Einführung 1
   a) Grundsätzliches 1
   b) Begriffliches 2
2. Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Kreditgenossenschaften 2
   a) Schulze-Delitzsch und sein System 3
   b) Raiffeisen und sein Werk 4
3. Die geschichtliche Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland 6

Zweiter Teil:

Die Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere deren Erscheinungsformen in den einzelnen Zweigen ihrer Geschäftstätigkeit.

A. Das Passivgeschäft 10
   I. Das Spargeschäft 10
      1. Allgemeines 10
      2. Spartätigkeit und Kreditgenossenschaften, insbesondere die Auffassungen ihrer Begründer 11
         a) Schulze-Delitzsch 12
         b) Raiffeisen 13
      3. Die Pflege des Spargeschäfts durch die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere dessen Stand bei der Entstehung der Kreditgenossenschaften 13
   II. Die Maßnahmen der Kreditgenossenschaften und Sparkassen zur Pflege und Hebung des Spargeschäfts 15
      1. Allgemeine Vorbemerkungen 15
      2. Grundsätzliches über das Verhalten der Kreditgenossenschaften gegenüber den Sparkassen 17
      3. Die Einlagenverzinsung 18
         a) Die Verzinsungsweise bei den Kreditgenossenschaften . . 18
         b) Die Zinspolitik der öffentlich-rechtlichen Sparkassen . . 20
      4. Die Förderung des Kleinsparwesens 22
         a) Das Abholungsverfahren bei den Kreditgenossenschaften . 22
         b) Die Einrichtung von Pfennigsparkassen 23
         c) Das Prämiensparsystem 26
      5. Der Postsparkassengesetzentwurf und seine Auswirkungen . . 27
         a) Die Änderung der Geschäftszeit bei den Sparkassen . . 27
         b) Die Vermehrung der Sparstellen bei den Sparkassen . . 28
         c) Die Einführung der Übertragbarkeit der Spareinlagen . . 30
         d) Die Ausgabe gesperrter Sparkassenbücher 31
   III. Der Kampf um die Bezeichnung „Sparkasse“ 32
   IV. Der Anspruch auf Verleihung des Charakters der Mündelsicherheit 43

Seite:

V. Das Wettbewerbsverhältnis im Passivgeschäft nach der Stabilisierung, insbesondere im Hinblick auf die Aufwertungsgesetzgebung 49

B. Das Aktivgeschäft 53

I. Begriffliches 53

II. Das Realkreditgeschäft 54

1. Die Pflege des Realkredits bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen 54

2. Die Stellungnahme der Kreditgenossenschaften zur Realkreditgewährung 57

3. Die Konkurrenz im Realkreditgeschäft 61

III. Das Personalkreditgeschäft 62

1. Die Betätigung der Kreditgenossenschaften im Personalkreditgeschäft 62

2. Die Entwicklung des Personalkreditgeschäfts der öffentlich-rechtlichen Sparkassen 63

a) Die Einstellung der preußischen Regierung 63

b) Die Bemühungen der Sparkassenverbände um die Förderung des Personalkredits und deren praktische Ergebnisse 65

3. Die Pflege und Förderung des Personalkredits der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere unter dem Wettbewerb der Kreditgenossenschaften 70

IV. Die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse — jetzt Deutschlandkasse — im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen . . 81

C. Die indifferenten Geschäfte 83

I. Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften zu Volksbanken . 83

II. Die bankmäßige Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und das Verhalten der Kreditgenossenschaften dazu . . . 85

1. Die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs . . . 85

2. Die Aufnahme des Effektengeschäfts 89

3. Die Errichtung von Kommunalbanken 90

Dritter Teil:

I. Zusammenfassung der Gründe für das Wettbewerbsverhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen 93

II. Möglichkeiten und Versuche zur Begrenzung der Konkurrenz, insbesondere der Ausschaltung ihrer schädlichen Auswüchse . . 104

1. Der gemeinsame Geschäftsverkehr 104

2. Das Problem der Haftungsgenossenschaften 106

a) Allgemeines 106

b) Die Verwirklichung in Sachsen 107

c) Die Stellungnahme der Kreditgenossenschaften im Reich zur Haftungsgenossenschaftsbewegung 109

3. Verständigungsbestrebungen und Wettbewerbsabkommen . . 110

Schlußbetrachtung 132

Quellennachweis.

v. Altrock: Die öffentlichen Sparkassen in Preußen. Veröff. d. Preuß. Landesökonomiekollegiums Berlin 1917.

Arntz, E.: Die verwaltungsrechtliche Befugnis zur Führung des Titels „Sparkasse". Greifswald 1908.

Bernstein: Schulze-Delitzschs Leben und Wirken. 1879.

Crüger: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1907.

— Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. Berlin 1909.

Eberle: Geld zu angemessenem Zins. Ein Vorschlag zum Ausbau des mittelständischen Kreditwesens. Leipzig 1912.

Faßbender: F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. 1902.

Finck, R.: Das Schulze-Delitz'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen. Jena 1909.

Grabein, M.: Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen 1908.

Gradl, J. B.: Zinsvereinbarungen und Wettbewerbsbestimmungen im Kreditwesen. Berlin 1937.

Grünfeld, E.: Das Genossenschaftswesen, Bd. I des Handbuchs des Genossenschaftswesens. Halberstadt 1928.

Hecht, F.: Die Fortschritte des deutschen Sparkassenwesens seit dem Jahre 1880. Mannheim 1894.

Hesse, A.: Grundriß der politischen Ökonomie. Bd. I, Deutsches Wirtschaftsleben. Jena 1935.

Hock, E.: Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften unter dem Einfluß des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V., Veröff. durch d. Institut für Genossenschaftswesen a. d. Univ. Frankfurt/M. v. Prof. Dr. J. Hellauer. Berlin/Wien 1934.

Hoffmann, J.: Deutsche Sparkasseneinheit, Geschichte, Aufbau, Leistungen des Zentralen Sparkassenverbandes, Berlin 1931.

Hofmann, W.: Handbuch des gesamten Kreditwesens. Frankfurt/Main 1937.

Höpker, H.: Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924.

Hörstmann, H.: Die Konkurrenz zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Celle 1928.

Jakob, E.: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Stuttgart 1913.

Kleiner, E. E.: Das Recht der öffentlichen Sparkassen. Die öffentlichen Sparkassen als private Unternehmungen, als unselbständige und als selbständige öffentliche Anstalten. Berlin 1930.

v. Knebel-Döberitz, H.: Das Sparkassenwesen in Preußen. Berlin 1907.

Knittel: Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg/Leipzig 1895.

Krebs: Aus dem Leben F. W. Raiffeisens, 2. Aufl. Berlin 1925.

Kuntze, O.: Sparkassen und Gemeindefinanzen, deren gegenwärtige und zukünftige Gestaltung und Einrichtung. Berlin 1882.

Leitner, F.: Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1910.

Lexis, W.: Das Kredit- und Bankwesen, Berlin/Leipzig 1920.

Meltzer, H.: Das Depositenwesen in Deutschland. Jena 1912.
Mügel, O.: Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungsgesetz. Berlin 1926.
Müller, Fr.: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Berlin 1935.
Neißer, F.: Das deutsche Bankgewerbe und seine Bedeutung für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Berlin 1924.
Neudörfer, O.: Grundlagen des Genossenschaftswesens. Wien 1921.
Nissen, F.: Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen. Stuttgart 1926.
Nörtemann, O.: Das deutsche Sparkassenwesen unter dem Einfluß der Sparkassengesetzgebung des Reichs. Berlin 1936. — In: Öffentliche Kreditwirtschaft, Bd. 8 hsg. v. Dr. Marquardt, Dir. beim Dtsch. Sparkassen-Giroverband.
Prion, W.: Geld und Kredit in Theorie und Praxis. Die Bücher der deutschen Bankwirtschaft. Bd. I, Berlin 1936.
Raiffeisen, F. W.: Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung. 3. Aufl. 1881.
Reusch, H.: Das Sparen bei den deutschen Sparkassen. Berlin 1934 (Schriftreihe der Forschungsstelle für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen).
Roßberg, H.: Der Anteil der Genossenschaften am Neuaufbau des Agrarkredits. Berlin 1929.
Schachner, R.: Das Bayerische Sparkassenwesen. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Erlangen/Leipzig 1900.
Schmoller, G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 7.—12. Aufl. München 1919, 2. Teil.
Schönitz, H.: Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer Privat- und Nationalökonomischer Darstellung. Freiburger Volkswirtschaftl. Abhandlungen. 1. Bd., 4. Erg.H., Karlsruhe 1912.
Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. — Handbibl. d. Gen.Wesens. Bd. I, 9. Aufl., bearb. v. Crüger und Letschert, Berlin/Leipzig 1926.
Schutte, E.: Kommunalbanken. Barmen 1926.
Simon, L.: Das neue Sparkassenrecht. Berlin 1928.
Spittel, O.: Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgabe und Ziele. Gotha 1880.
Stillich, O.: Die Banken, ihre Arten und ihre Beziehungen zur Gesellschaftsordnung. Berlin 1924.
Terhalle, F.: Das deutsche Bankwesen. Berlin 1922. Staat und Wirtschaft, Einzeldarstellung von Grundrissen, Bd. 16.
Thorwart, F.: Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, 4 Bde., Berlin 1909/10.
Vogt, A.: Das Bar-Depositen-Wesen der Kreditbanken und die Frage einer gesetzlichen Regelung. Schweinfurt 1911.
Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916.
Wegner, K.: Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs. Berlin 1925.
Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig 1911.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1924/6.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1924.
Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, hsg. v. Totomians, Berlin 1928.
Reichsgesetzblätter.
Ministerialblätter der preuß. inneren Verwaltung.
Ihrigs Genossenschaftskalender. 1894.

Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. 7. Aufl. Berlin 1931. hrsg. v. Reichsverband Raiffeisen e. V.
Blätter für Genossenschaftswesen, Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes, begr. v. Schulze-Delitzsch, fortgef. v. H. Crüger, hrsg. v. d. Anwaltschaft. Berlin Jg. 1866 bzw. 1870 bis 1936.
Jahrbücher des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. 1919 bis 1936.
Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschafts-Kasse, Berlin.
„Sparkasse", Zeitschrift für das Sparkassen- und Kommunale Bankwesen, Jg. 1881—1936.
Deutsche Sparkassenzeitung, wirtschaftl. Mitteilungen der Girozentralen, Sparkassen und Kommunalbanken. 1926—1936.
Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —, Berlin.
Frankfurter Zeitung.
Bankwissenschaft.
Bankarchiv.
Die Bank.
Der deutsche Volkswirt.
Wirtschaft und Statistik.
Denkschriften: Stadtsparkasse Landsberg/Warthe 1830—1930; Städt. Sparkasse Frankfurt/M. 1860—1910.
Berichte über Verbandstage der großen Genossenschaftsverbände sowie von Unterverbänden und Einzelkassen.
Berichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sowie über einzelne Sparkassentage.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546424_0001

Erster Teil.

1. Einführung.

a) Grundsätzliches.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet eine Untersuchung des Verhältnisses, insbesondere der Entwicklung des Wettbewerbs zwischen den städtischen (gewerblichen) Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch'schen Systems (Vorschußvereine, Vereins-, Volks- und Gewerbebanken) und den ländlichen (landwirtschaftlichen) Spar- und Darlehnskassen Raiffeisen'scher Prägung einerseits und den öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Gemeinde-, Oberamts- und Bezirkssparkassen) andererseits. Diese Betrachtung soll der Feststellung aller der Erscheinungen im Bereiche der Geschäftstätigkeit der beiden genannten Gruppen des deutschen Bank- und Kreditwesens dienen, die aus natürlichen Gründen Wettbewerb verursachen oder nur gelegentlich Anlaß zur Konkurrenz gegeben haben bzw. noch geben. Es gilt daher, das gesamte Geschäftsgebaren der in Frage stehenden Einrichtungen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart daraufhin zu untersuchen, welche Umstände die Entwicklung beeinflußt haben bzw. noch entsprechend auf diese wirken.

Das Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen seit ihrem Nebeneinanderbestehen ist im Laufe der Jahre des öfteren Gegenstand von Kontroversen in Fachzeitschriften und Tageszeitungen gewesen. Bis in die neueste Zeit hat sich dieser vielfach mit Schlagworten und persönlichen Angriffen geführte Streit erhalten. Aber damit kann diesem Problemkreis nicht ernsthaft nähergetreten bzw. nicht das herausgearbeitet werden, was zu einer wirklichen Erkenntnis und Klärung dieses Fragenkomplexes führen würde. Dies ist vor allem deshalb nicht möglich, weil die in der Öffentlichkeit behandelten Fragen immer nur unzusammenhängende Teilausschnitte aus dem Gesamtgebiet darstellen.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die Lösung dieser Aufgabe von der historischen Seite her zu versuchen. Dabei ist es unerläßlich, eine umfassende Darstellung der Entwicklung der beiden Institutionen zu geben, weil es nur auf diese Weise möglich zu sein scheint, lückenlos zu zeigen, wie und weshalb das Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen sich im Laufe der Zeiten geändert hat und warum die jeweils ergriffenen Maßnahmen zwangsläufig zu einer wachsenden Konkurrenz führen mußten. Um den oft sehr scharf geführten Konkurrenzkampf im einzelnen zu beleuchten, erscheint es auch erforderlich, die jeweiligen Geschäftszweige anhand von Geschäftsberichten und Protokollen von Ver-

bandstagen sowie Sitzungsniederschriften der Organe von Einzelkassen und Verbänden zu behandeln.

b) Begriffliches.

Auf eine Begriffsbestimmung der beiden in Rede stehenden Organisationen kann an dieser Stelle verzichtet werden, da die im folgenden Abschnitt dargestellte geschichtliche Entwicklung deren Wesen und Eigenarten eindeutiger und klarer zeigt, als mit knappen Worten zu erklären möglich wäre. Der Hinweis darauf, daß zahlreiche Versuche unternommen worden sind, sowohl eine Definition der Genossenschaft[1]) im allgemeinen und der Kreditgenossenschaft im beonderen, als auch der öffentlich-rechtlichen Sparkasse[2]) zu geben, soll hier genügen.

Dagegen erscheint es unumgänglich, auf das Wesen und die Eigenart der Konkurrenz näher einzugehen. Schmoller führt hierzu aus[3]):

> „Concurrere heißt zusammen = nebeneinander-herlaufen. Wir denken dabei jedenfalls an einen gesellschaftlichen Vorgang, an dem mehrere beteiligt sind. Sie konkurrieren, wenn sie ein gemeinschaftliches Ziel erreichen wollen; sie streben nach ein und demselben; sie wissen, daß sie den Wettlauf unternehmen, daß das Ziel von ihnen je nach ihren Kräften, ihrer Anstrengung, früher oder später, besser oder schlechter, ganz oder halb oder gar nicht erreicht wird."

Dieser Wettlauf um die Erreichung eines bestimmten Zieles ist das wesentlichste Merkmal der Konkurrenz, die das wechselseitige Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen bestimmt. Damit ist die Frage, ob eine Konkurrenz überhaupt besteht, bereits beantwortet. Das Wann und Wo und in welcher Form sie sich im jeweiligen Geschäftsverkehr gezeigt hat bzw. noch zeigt, wird im folgenden behandelt werden.

2. Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Kreditgenossenschaften.

Die Wurzeln des Genossenschaftswesens reichen bis tief in die Vergangenheit des deutschen Volkes hinein. Der älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte haben bereits mannigfaltige genossenschaftliche Gebilde ihren Stempel aufgeprägt. Der Genossenschaftsgedanke und seine praktische Verwirklichung ist so alt wie das Zusammenleben der Menschen in größeren

---

1) Vgl.: Alb. Hesse: Politische Ökonomie, I. Bd., Deutsches Wirtschaftsleben, Jena 1935, S. 223. — E. Grünfeld: Das Genossenschaftswesen volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet, Halberstadt 1928, Kap. 1 S. 2. — Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, hsg. v. Totomianz, Berlin 1928, S. 78. — L. Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1916. — Schultze-Delitzsch, Schriften und Reden, hsg. v. Thorwart, Bd. I, S. 272.

2) R. Schachner, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 7. Bd., Jena 1911, S. 629. — E. E. Kleiner: Das Recht der öffentlichen Sparkassen, Berlin 1930, S. 5 ff.

3) Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, München 1919, 2. Teil, S. 45/46.

und kleineren Verbänden überhaupt. Wygodzinski[4]) weist darauf hin, daß „uralte, in der Menschenbrust schlummernde Triebe und wirtschaftliche Zweckmäßigkeiten" die Begründer des Genossenschaftswesens seien.

Die Genossenschaftsbildung der Gegenwart verbindet jedoch kein fortlaufendes Band mit jener der Vergangenheit. Die unmittelbare Verbindung zwischen den alten Genossenschaften und denen der heutigen Zeit ist unterbrochen worden durch das Aufkommen einer liberalen Wirtschaftsauffassung, der Lehre des „laisser faire, laisser passer", die alle kollektiven und korporativen Wirtschaftsformen ablehnt und den freien Wettbewerb, die ungehinderte wirtschaftliche Entfaltung und Betätigung der Einzelperson für das allein Richtige hält.

Die Änderungen im Wirtschaftsleben und der in rascher Folge sich vollziehende Umschwung von Naturalwirtschaft zu Geldwirtschaft führte eine starke Verschuldung der Landwirtschaft und des Handwerkerstandes herbei, so daß bei den Mißernten in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in weiten Gebieten unseres Vaterlandes ein Notstand ausbrach. Den Handwerkerkreisen fehlte es an Betriebskapital, um sich in dem immer schärfer werdenden Wirtschaftskampf behaupten zu können. Wirtschaftliche Not war somit die Ursache für die neuzeitliche Genossenschaftsgründung.

Angesichts der Tatsache, daß es sich nicht um eine Schöpfung ganz neuartiger Wirtschaftsgebilde handelt, ist die Frage nach dem Begründer des modernen Genossenschaftswesens von untergeordneter Bedeutung. Havenstein[5]), Bonn, sagte in seiner Rede über „Alte und neue Genossenschaften" am 25. Sept. 1899 in Trier:

> „Der Streit darüber, ob Schulze-Delitzsch oder Raiffeisen die Begründer des deutschen Genossenschaftswesens seien, ist ganz müßig. Begründer sind uralte in der Menschennatur, wie in der Art seiner Wirtschaftsführung wurzelnde Triebe und Bedürfnisse. Jene Männer sind die Wiedererwecker des Genossenschaftsgedankens und die Urheber seiner Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit."

a) Schulze-Delitzsch und sein System.

Die Bahnbrecher für das neue deutsche Genossenschaftswesen waren Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Die Tätigkeit des ersteren wurde Ausgangspunkt für die städtischen Kreditgenossenschaften, deren Verkünder und Pionier er war. Sein Wirken begann mit der Gründung von Wohltätigkeitseinrichtungen*). Die erste Genossenschaft, in

---

4) Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig und Berlin 1911, S. 6.

5) Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften, 7. Aufl., Berlin 1931, S. 332/33.

*) Im Jahre 1847 rief er in Delitzsch einen Verein zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die Armen ins Leben. 1849 gründete er eine Kranken- und Sterbekasse auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe.

der die Bedürftigen unter Übernahme der Solidarhaft zusammengefaßt wurden, war die im Jahre 1849 in Delitzsch gegründete Rohstoff-Assoziation der Tischler und Schuhmacher.

Bei seiner genossenschaftlichen Arbeit dachte Schulze-Delitzsch vor allem an die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleingewerblichen Wirtschaft. Das Übergewicht der Großbetriebe wollte er durch Selbsthilfe der Handwerker und kleinen Kaufleute auf genossenschaftlichem Wege beseitigen. In der Erkenntnis, daß gegenüber der Konkurrenz der Industrie das zweckmäßigste Abwehrmittel der kleinen Kaufleute und Handwerker in ihrer Vereinigung lag, gründete er im Jahre 1850 den ersten Vorschußverein in Delitzsch. Hierbei handelte es sich allerdings noch um eine Wohltätigkeitseinrichtung, deren Mittel durch zinsfreie Darlehen und Geschenke aufgebracht wurden[6]).

Als erste Kreditgenossenschaft im modernen Sinne, mit Geschäftsanteilen und Solidarhaft, ist der von Bernhardi, einem Freunde Schulze-Delitzschs, in Eilenburg gegründete Vorschußverein anzusehen, nach dessen Muster der Delitzsch'sche Verein im Jahre 1852 umgestellt wurde.

Schulze-Delitzschs Grundgedanke war die Schaffung von Kreditvereinen auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses der Kreditbedürftigen. Diese sollten zu Trägern des Unternehmens gemacht werden, das heißt: das Kreditunternehmen sollte auf den Grundsätzen der Selbsthilfe und Selbstverwaltung aufgebaut sein und die Kreditnehmer sollten die Risiken der gesamten Geschäftstätigkeit gemeinsam tragen.

Der rührigen Propagandatätigkeit Schulze-Delitzschs ist es im wesentlichen zuzuschreiben, daß in rascher Folge überall Gründungen von genossenschaftlichen Kreditinstituten erfolgten und die Bewegung in kurzer Zeit einen mächtigen Aufschwung nahm. 1859 wurde bereits die Errichtung eines Zentralbüros beschlossen, das unter der Leitung Schulze-Delitzschs der engeren Verbindung der bestehenden Vorschußvereine diente. 1864 entstand daraus der „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", der in dem „Deutschen Genossenschaftsverband", der späteren Spitzenorganisation des gewerblichen Genossenschaftswesens, aufging.

b) Raiffeisen und sein Werk.

Im Jahre 1849, dem gleichen Jahre, in dem Schulze-Delitzsch den Grundstein zu seinem genossenschaftlichen Gebäude legte, begann auch Raiffeisen mit der Gründung der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine. Auch er rief zunächst reine Wohltätigkeitsvereine ins Leben, die einer Fülle verschiedenartiger Zwecke dienten. Schon im Notjahr 1846/47 gründete er die „Brotkorn- und Kartoffelbezugsgenossenschaft" für die ärmeren Klassen der Bürgermeisterei Weyerbusch. Als Bürgermeister von Flammersfeld

6) Knittel: Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Freiburg und Leipzig 1895, Seite 11.

schuf er im Jahre 1849 einen „Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe"[7]). In Heddesdorf, wo er später Bürgermeister war, gründete er 1854 ebenfalls einen Wohltätigkeitsverein, dem die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Bezirks als Mitglieder angehörten. Zu den vielfältigen Aufgaben (Fürsorge für verwahrloste Kinder, Beschäftigung Arbeitsloser, Errichtung einer Volksbibliothek, Beschaffung des Viehes usw.) gehörte auch die Gewährung von Darlehen an unbemittelte Nichtmitglieder. Bald traten aber zu Gunsten der „Kreditkasse" die übrigen Zwecke des Vereins zurück, und nach einem Jahrzehnt seines Bestehens wurde der Wohltätigkeitsverein aufgelöst und 1864 der eigentliche Heddesdorfer Darlehnskassenverein gegründet, der das Vorbild für die weiteren ländlichen Genossenschaftsgründungen abgab.

Auf die Erfolge der ersten Gründungen und auf das 1866 erschienene Buch Raiffeisens: „Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung" ist die rasche Ausbreitung der Darlehnskassen Raiffeisenschen Systems in der Hauptsache zurückzuführen; sie haben rein zahlenmäßig gesehen unter allen Genossenschaftsarten die weiteste Verbreitung gefunden*).

Die Spar- und Darlehnskassen sind räumlich begrenzte Vereine in einer oder mehreren Gemeinden. Entsprechend dem ihnen aus der Entstehungszeit anhaftenden Wohltätigkeitscharakter schließen sie grundsätzlich jede Gewinnverteilung aus. Die Gewinne werden dem sogen. Stiftungsfonds als gemeinsamem Eigentum zugeführt.

Wie die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften schlossen sich auch die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen im Jahre 1877 zu einem Spitzenverband, dem zentralistisch aufgebauten Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften mit dem Sitz in Neuwied zusammen. Heute besitzen die landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre organisatorische Spitze im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V.

Auf der einen Seite errichtete also Schulze-Delitzsch Vorschußvereine, die für städtische und ländliche Verhältnisse bestimmt waren und die durch einen möglichst bankmäßigen, insbesondere auf genügende Eigenmittel gegründeten Betrieb die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder bessern sollten. Auf der anderen Seite gründete Raiffeisen rein ländliche Darlehnskassenvereine, bei denen weniger auf bankmäßige Ausgestaltung gesehen wurde als vielmehr auf raschen Erfolg, d. h. auf eine Befreiung des Bauern aus seiner Kreditnot und vor allem aus seiner Abhängigkeit von Kreditwucherern; auf große Eigenkapitalien wurde verzichtet, da in der kleinen

---

7) Krebs: Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens, Neuwied 1925, 2. Aufl., S. 75.

*) Von den rund 53 000 Genossenschaften des Deutschen Reiches sind rund 20 000 Kreditgenossenschaften, davon allein rund 18 000 ländliche. (Vgl. Der deutsche Volkswirt, 1937, Folge 17, S. 12 u. 22.)

Landwirtschaft flüssige Mittel nur in geringem Umfange vorhanden waren.

Im Gegensatz zu den Genossenschaften Schulze-Delitzschs, der von Anfang an eine angemessene Verzinsung der Geschäftsguthaben betonte, erhielten bei den Raiffeisenschen Kassen die Mitglieder keine Zinsen auf ihre Genossenschaftsanteile. Heute wird ihnen zwar theoretisch eine „Zinsvergütung" zugestanden, diese wird aber nicht den einzelnen Mitgliedern gewährt, sondern dem Stiftungsfonds zugeführt. Bemerkenswert ist heute ferner, daß bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften die beschränkte, bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen die unbeschränkte Haftung vorherrschend ist. Gemeinsam ist beiden Formen die Solidarhaft der Mitglieder gegenüber den Gläubigern als grundlegendes Prinzip des Genossenschaftswesens.

3. Die geschichtliche Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland.

In Deutschland verdanken die Sparkassen ihre Entstehung den neuhumanistischen Ideen, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geltend machten[8]). Der Geist der Aufklärung brachte neben dem moralischen auch einen ökonomischen Besserungsdrang mit sich. Zu den Bestrebungen, die Erziehung der Jugend allgemein auf eine andere Grundlage zu stellen, kam das Bedürfnis, die Nöte der ärmeren Bevölkerungsschichten zu mildern. Anstelle der rein polizeilichen Maßnahmen zur Beseitigung der Armut trat eine präventive Fürsorge; aus jenen Tagen datiert die Umgestaltung der Armenpflege.

Die Gedankenwelt der Aufklärungsperiode, die der französischen Revolution voranging, war es, die zur Errichtung der ersten deutschen Sparkassen führte. Um der Armut der wirtschaftlich Schwachen vorzubeugen, sollte ihnen Gelegenheit geboten werden, Ersparnisse für besondere Zwecke (Krankheit, Versorgung im nicht mehr arbeitsfähigen Alter, Heirat usw.) verzinslich anzulegen und sicherzustellen.

Als erste Sparkasse wird vielfach die im Jahre 1765 gegründete Braunschweiger Leihkasse bezeichnet[9]). Ihre Einleger gehörten aber nicht den ärmeren Volksschichten, sondern wohlhabenderen Kreisen an, die der Kasse kleine Kapitalien verzinslich zur Verfügung stellten, damit diese sie an bedürftige Personen wieder ausleihe. Diese Einrichtung kann aber nicht als

---

8) R. Schachner, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Bd., 3. Aufl., Jena 1911, S. 629.

9) Nahe verwandt der Sparkasseneinrichtung waren auch die im südlichen Schwarzwald um diese Zeit entstandenen Waisenkassen, in denen sog. Waisenpfleger die ihrer Obhut anvertrauten Mündelgelder verzinslich anlegen konnten. Zu den ältesten zählen die zu Stetten (1761), die vom Fürstabt des Stiftes St. Blasien, Martin II., 1767 zu Bonndorf und die vom Fürst zu Fürstenberg 1784 in Heiligenberg errichtete Anstalt; die beiden letzteren wurden später zu Sparkassen umgebildet. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Bd., 4. Aufl., Jena 1926, S. 669.)

Sparkasse im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, denn der Sparkassengedanke wollte in erster Linie Spargelegenheit und nicht, wie im vorliegenden Falle, Kreditgelegenheit bieten. Diese Zweckbestimmung geht z. B. deutlich aus den Gründungsmotiven der im Jahre 1778 in Hamburg durch die „Patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste, der nützlichen Gewerbe und des Unterrichts" ins Leben gerufenen „Ersparungskasse" hervor. Sie diente „zum Nutzen geringer, fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute usw., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Not- und Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen anlegen zu können, wobei man hofft, daß sie diese ihnen verschaffte Bequemlichkeit sich zur Aufmunterung gewähren lassen mögen, um durch Fleiß und Sparsamkeit dem Staate nützlich und wichtig zu werden"[10]).

Dem Muster der Hamburger Sparkasse nachgebildet war die von der Regierung des Großherzogtums Oldenburg im Jahre 1786 gegründete „Oldenburger Ersparungskasse", während die im gleichen Jahre entstandene „Fürstliche Leihkasse zu Detmold" nur den Charakter eines Leihinstituts trug. Der Gedanke einer Verbindung zwischen eigentlicher Sparkasse und Leihanstalt lag sehr nahe; im Jahre 1796 wurde auch eine solche Einrichtung von der „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" in Kiel gegründet.

Der Sparkassengedanke kann auch als Fortsetzung des Leihkassengedankens aufgefaßt werden. Die Errichtung von Leihkassen ging der Sparkassengründung kurz voran, bzw. beide Anstalten wurden gleichzeitig und in engem Zusammenhang ins Leben gerufen. Die Sparkassen firmierten „Spar- und Leihkasse"; bei ihnen war „sammeln und ausleihen aufgabenmäßig und zweckdienlich einheitlich organisiert"[11]).

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten die Sparkassengründungen in Deutschland nur spärlich. Die napoleonischen Kriege verhinderten zunächst eine weitere Ausbreitung. Sie brachten Not über das Land, entwurzelten Existenzen und verursachten neben den seelischen Nöten wirtschaftliches Elend. Aufbauzeiten brachten neue Gedanken mit sich, und in solchen Zeiten blühte der Spargedanke wieder auf. Das deutsche Volk sah sich vor die Aufgabe gestellt, seine durch die Freiheitskriege wiedererlangte Selbständigkeit dem Aufbau seiner darniederliegenden Wirtschaft nutzbar zu machen. Dabei galt es in erster Linie, dem Volke die Früchte seiner Arbeit zu sichern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, den weniger bemittelten Volksschichten die zinsbringende Anlegung ihrer Ersparnisse zu ermöglichen.

Die Erfolge der bereits bestehenden Spareinrichtungen einerseits und die zunehmende Verarmung der Bevölkerung andererseits gaben auch bald den Gemeindeverwaltungen Veranlassung, ihre Aufmerksamkeit den Sparkassen-

---

10) Fr. Jakob: Geschichtliche Entwicklung der Sparkassen, i. Bankwirtschaftliche Praxis, S. 7 (Bankwissenschaft, 6. Jg. 1929/30).

11) J. Hoffmann: Die deutsche Sparkasseneinheit, Berlin 1931, S. 11.

einrichtungen zuzuwenden. Die mit den bestehenden Kassen gemachten Erfahrungen zeigten, daß diese Institutionen der Gemeinde Erleichterungen insbesondere dadurch bringen konnten, daß die gesetzliche Armenpflege weniger als bis dahin in Anspruch genommen wurde. So löste sich, wenn auch nur allmählich, die große Skepsis, mit der die Gemeindevertretungen anfänglich dieser neuen Einrichtung gegenüberstanden. Die Bedenken wegen des Risikos und der Schäden bei einem eventuellen Zusammenbruch schwanden mehr und mehr. Die Gemeinden wurden nun immer häufiger zu Trägern der Sparkasseneinrichtungen[12]). Um diese Zeit entstanden auch andere, nicht öffentlich-rechtliche Sparkassen. Hierher gehören Stiftungssparkassen und private Sparkassen, bei denen die Unternehmer nur nach den Normen des bürgerlichen Rechts haften, ferner solche, die in den verschiedenen rechtlichen Formen von Personengemeinschaften, wie Vereine, Gesellschaften m.b.H., errichtet wurden[13]).

Wie die Gemeindeverwaltungen über die Einrichtung der Sparkassen dachten, geht aus § 2 der dem Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main am 8. Mai 1855 als Eingabe um Unterstützung der Errichtung einer Sparkasse vorgelegten Satzung[14]) hervor. Die Sparkasse sollte demnach den Zweck haben, „den Minderbemittelten aller Klassen, somit auch den hier in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrlingen und Dienstboten Gelegenheit zu verschaffen, ihre kleinen Ersparnisse in sichere Verwahrung zu bringen und zu einem kleinen Kapital anwachsen zu lassen, um entweder bei einem Etablissement, bei Beginn des Haushalts, zur Aussteuer, auch in Krankheitsfällen oder theueren Zeiten eine Aushülfe zu finden oder sich eine sorgenlose Zukunft im Alter zu bereiten".

In ähnlichen Gedankengängen, den Wert der Wohlfahrtsentlastung aber schon besser erkennend, bewegte sich das Urteil über den Wert der Sparkassen, das der Bürgermeister der Stadt Landsberg (Warthe) fällte[15]):

> „Sie befördern, ohne äußeren Zwang, Mäßigkeit im Genuß, Häuslichkeit und Sparsamkeit, vermindern Armuth und Elend und verschaffen dem Gemeinwesen größere Sicherheit und einen größeren Vorteil dadurch, daß Almosen und andere Hülfe weniger seyn darf."

Bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts waren es vor allem die Bürgermeister, die den meist von privater Seite gemachten Anregungen zur Gründung von Sparkassen tatkräftige Unterstützung angedeihen ließen. Die Staatsbehörden verhielten sich zunächst noch rein passiv, nahmen „mit Interesse Kenntnis" von der Gründung solcher Kassen, kümmerten sich aber im übrigen nicht um sie[16]). Erst aus Anlaß der gesetzlichen Regelung des Sparkassenwesens im Jahre 1838 begann auch eine staatliche Förderung

12) z. B. Sparkasse in Berlin 1818, Breslau 1821, Frankfurt a. Oder 1822 und Stettin 1823.

13) z. B. die Polytechnische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Sparkasse von 1822.

14) Denkschrift „Die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. M. 1860—1910", S. 4.

15) Denkschrift „100 Jahre Stadtsparkasse Landsberg (Warthe) 1830—1930, Seite 8.

von hauptsächlich städtischen Sparkassengründungen einzusetzen. Allmählich interessierten sich das Landesökonomie-Kollegium in Preußen und schließlich auch die beteiligten Ministerien insbesondere für die Errichtung von Kreissparkassen.

Zu dem ursprünglichen Gründungszweck, Spargelegenheiten für die ärmeren Bevölkerungskreise zu bieten, trat nunmehr das Bestreben, ein geeignetes Kreditinstitut für den Mittelstand zu schaffen, hinzu. Vielfach hofften auch die Gemeinden, durch die Gründung einer Sparkasse sich eine neue Einnahmequelle erschließen zu können.

Widerstände, die sich der Erweiterung des Sparkassengedankens in den Weg stellten, blieben nicht aus. Die Entwicklung des öffentlichen Sparkassenwesens in den einzelnen deutschen Ländern verlief daher nicht gleichmäßig. Am meisten hatte sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts das preußische Sparkassennetz erweitert, während in Bayern die Zunahme der Sparkassen verhältnismäßig gering war. Die bayerischen Sparkassen fanden für ihre Entwicklung keinen so günstigen Boden, da die bei der Landbevölkerung sehr beliebten Darlehnskassenvereine einer raschen Ausbreitung der Sparkassen hinderlich waren[17]).

Um die 60er Jahre gewannen auch die Kreditgenossenschaften in Deutschland größere Bedeutung. Von diesem Zeitabschnitt an traten beide Organisationen als Spar- wie auch als Kreditinstitute in Wettbewerb, der im folgenden in seinen einzelnen Erscheinungsformen dargelegt werden soll.

16) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 434.
17) Fr. Jakob: a. a. O. S. 8.

Zweiter Teil.

Die Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere deren Erscheinungsformen in den einzelnen Zweigen ihrer Geschäftstätigkeit.

A. Das Passivgeschäft.

I. Das Spargeschäft.

1. Allgemeines.

Das Spargeschäft umfaßt die Annahme, Aufbewahrung und Verzinsung von Spargeldern, für die in irgend einer Form Sicherheit gewährleistet wird. Vor der Behandlung des Spargeschäfts im einzelnen erscheint es zweckmäßig, die fremden Betriebsmittel überhaupt, die den Kreditgenossenschaften und Sparkassen als Spareinlagen, Depositen und Kontokorrentgelder zur Verfügung stehen, näher zu betrachten.

Die fremden Betriebsmittel sind Gelder, die der Kunde zur Kreditgenossenschaft, Sparkasse oder Bank bringt zum Zwecke einer einstweiligen oder dauernden Anlage. Allgemein versteht man unter Spareinlagen und Depositen Rücklagen aus den Wirtschaften der Sparenden, die des Zinsgenusses wegen auf längere Zeit oder nur vorübergehend angelegt werden, teils aus Vorsorge für die Zukunft, teils weil die Mittel gegenwärtig im eigenen Haushalt oder Geschäftsbetrieb nicht benötigt werden[18]).

Der Sprachgebrauch ließ bei den Genossenschaften eine einheitliche Bezeichnung der Spareinlagen bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934[19]) vermissen. Schulze-Delitzsch verstand unter Spareinlagen „Rücklagen aus Wirtschaft und Erwerb, die der eigenen Wirtschaft entzogen und zinsbar angelegt werden, damit man im Alter oder im Falle der Not auf sie zurückgreifen kann“[20]). Viele Genossenschaften pflegten die Spareinlagen als „Anlehen“ zu führen. Unter diesen Anlehen erschienen außer den langfristigen Geldern auch Depositeneinlagen, überhaupt alle Einlagen, die auf ein Sparbuch eingezahlt wurden. Die Praxis verfuhr in der Bezeichnung der verschiedenen Einlagen somit nicht gleichmäßig; sie wollte allen populären Bezeichnungen und Begriffen Rechnung tragen. Spareinlagen sind dem Wertekreislauf einer Einzelwirtschaft für längere Zeit entzogene Gelder.

---

18) E. Hock: Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften unter dem Einfluß des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V., veröff. d. Institut für Genossenschaftswesen a. d. Universität Frankfurt/M., hsg. v. Prof. J. Hellauer, Berlin-Wien 1934, S. 55.

19) RGBl. I S. 1203.

20) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 9. Aufl., 1926, S. 152.

Der Gesetzgeber sagt in § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934: „Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind". Diese Begriffsbestimmung, die sich an die Fassung des bei Erlaß des Gesetzes geltenden Habenzinsabkommens vom 9. Januar 1932[21]) anlehnt, ist teils wirtschaftlicher, teils formeller Natur, wobei die förmliche Kennzeichnung — „insbesondere durch die Ausgabe von Sparbüchern" — maßgebend dafür ist, daß die betreffende Einlage als Spareinlage im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Ist diese Kennzeichnung vorhanden, so ergibt sich positiv, daß Spareinlagen zu Anlagezwecken hereingenommene Gelder sind, und negativ, daß sie nicht Gelder des Zahlungsverkehrs sein können. Das Gesetz vermeidet es aus praktischen Gründen, zwingend vorzuschreiben, daß alle Einlagen mit der bezeichneten wirtschaftlichen Eigenschaft als Spareinlagen zu kennzeichnen und zu behandeln sind, denn es sind Grenzfälle denkbar, die der Einleger selbst vielleicht nicht mit völliger Klarheit entscheiden könnte. Das ausschlaggebende wirtschaftliche Kriterium der Spareinlage besteht also in ihrer Anlage, d. h. in dem langfristigen Charakter. „Sie unterscheidet sich damit grundsätzlich von den übrigen Einlagen bei den Kreditinstituten, die in der Hauptsache Zahlungsmittelcharakter haben"[22]).

Depositen unterscheiden sich von den Spareinlagen rein äußerlich dadurch, daß der Kontostand nicht durch ein Sparbuch bestätigt wird, so daß der Einleger unter Wahrung des meist kürzeren Kündigungstermins ohne weiteres darüber verfügen kann.

Kontokorrenteinlagen, die neben den Spareinlagen und Depositen einen Teil der fremden Betriebsmittel ausmachen, sind Gelder auf Konten in laufender Rechnung, die entweder dauernd einen Guthabensaldo aufweisen oder auch vorübergehend ein Schuldverhältnis des Kontoinhabers zu der Kreditgenossenschaft, der Sparkasse oder Bank, kennzeichnen[23]).

2. Spartätigkeit und Kreditgenossenschaften, insbesondere die Auffassungen ihrer Begründer.

Den Kreditgenossenschaften gegenüber wird vielfach der Vorwurf erhoben, sie hätten den Sparkassen dadurch Konkurrenz bereitet, daß sie das Spargeschäft, dessen Pflege ihnen ursprünglich nicht eigen gewesen sei, besonders gefördert und ihre Betätigung auf diesem Gebiet zu einem Hauptbestandteil ihrer gesamten Geschäftstätigkeit gemacht hätten. Um dazu Stellung zu nehmen und die Konkurrenzkämpfe, die wegen der besonderen Pflege des Spargeschäfts durch die Kreditgenossenschaften entstanden sind,

21) Vgl. § 2 Abs. 2 des Habenzinsabkommens.
22) Blätter f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 217.
23) E. Hock: a. a. O. S. 61.

beurteilen zu können, erscheint ein Rückblick auf die Meinungen der Begründer der deutschen Kreditgenossenschaften unerläßlich.

a) Schulze-Delitzsch.

Der Begründer der gewerblichen Kreditgenossenschaften, Schulze-Delitzsch, äußerte sich über die Frage der Annahme von Spareinlagen bereits 1853[24]) dahingehend, daß „man wie die Sparkassen auch kleinere, allmählich wachsende Einlagen annehme". Die Kreditgenossenschaften waren also schon zu Anfang ihres Bestehens auf die Hereinnahme von Spareinlagen bedacht. Die Richtigkeit dieser Behauptung findet ihre Bestätigung in den über den Eilenburger Verein gemachten Ausführungen in dem 1855 erschienenen Buch Schulze-Delitzschs „Vorschußvereine und Volksbanken"[25]):

> „Um auch bedeutende Geschäfte nicht zurückzuweisen, bedurfte man vor allem ansehnlicher Barbestände und suchte deshalb die Vereinskasse allmählich zu einem Mittelpunkte zu machen für zinsbare Anlagen aller müßigen Gelder in einem gewissen Kreise, weshalb man dergleichen Offerten niemals zurückwies, auch wenn das augenblickliche Bedürfnis dadurch bei weitem überstiegen wird."

In der Annahme von Spargeldern erblickten die Kreditgenossenschaften auch aus Gründen einer möglichst ausreichenden eigenen Vermögensbildung einen Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Schulze-Delitzsch legte auf die Eigenkapitalbildung einen besonders großen Wert[26]). Er verlangte, daß auch die Dividende solange nicht ausgezahlt werden dürfe, als die statutenmäßige Höhe der einzelnen Geschäftsanteile nicht erreicht ist. Allerdings war es Schulze-Delitzsch nicht nur um die Einlagen selbst zu tun, sondern vor allem auch um die Pflege des Sparsinns als ethischem Wert. In seinen weiteren Ausführungen[27]) betonte er, „daß es gar nicht in Worte zu fassen sei, welche außerordentliche Kräftigung für den Arbeiterstand in sittlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht aus der Gewöhnung zum Sparen, aus einem kleinen Besitz erwächst". Er erklärte ferner, daß die Vereine „außer der Förderung ihrer soliden Fundierung zugleich zur Erweckung und Pflege des Sparsinns in einem Grade den Grund gelegt haben, wie dies auf andere Weise kaum geschehen könnte"[28]).

Ohne Rücksicht auf die Sparkassen, allein in bezug auf eine gedeihliche Entwicklung seiner Vereine trat er für die Annahme fremder Gelder ein, um ihre Kreditgewährung auf eine möglichst breite Basis stellen zu können.

---

24) Schulze-Delitzsch: Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, 1853, 6. Kap.: Vorschußvereine (i/Thorwart, Schriften und Reden, Berlin 1909, Bd. I, S. 75).
25) Thorwart: Schriften und Reden, Bd. I, S. 117.
26) E. Hock: a. a. O. S. 21.
27) Thorwart: a. a. O. S. 129.
28) Schulze-Delitzsch: Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz, Leipzig 1875, S. 42.

b) Raiffeisen.

Der Begründer der ländlichen Spar- und Darlehnskassen, Raiffeisen, empfahl ebenfalls schon bei der Schaffung seiner Vereine die Annahme von Spareinlagen. Mehr noch als bei Schulze-Delitzsch entsprang seine Auffassung dem Gedanken, den Sparsinn der Bevölkerung anzuregen[29]).

Im übrigen war er sich, ebenso wie Schulze-Delitzsch, darüber im klaren, daß die Spareinlagen der Genossen und Nichtmitglieder zu einem wichtigen Bestandteil des Betriebskapitals werden könnten. Seine Spar- und Darlehnskassenvereine schufen sich durch die Heranziehung von Spareinlagen aber nicht nur einen starken finanziellen Unterbau, sondern sie vollbrachten auch eine bedeutende soziale Tat, indem sie neben den öffentlichen Sparkassen die systematische Pflege der Spartätigkeit zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes in weite Bevölkerungskreise trugen.

Gerade die ländlichen Vereine Raiffeisens geben seit ihrem Bestehen ihren Genossen und Nichtmitgliedern, insbesondere den ländlichen Arbeitern, dem Gesinde und den Kindern Gelegenheit, die größeren oder kleineren Geldvorräte, die sonst wohl kaum zu einer weiter entfernt gelegenen Sparkasse gebracht würden, verzinslich anzulegen. Ihnen ist es gelungen, „sehr viel zinslos zu Hause liegendes Geld aus dem alten Strumpf, der Zipfelmütze, dem Bettsack und sonstigen unzweckmäßigen Verstecken hervorzulocken und dieses Geld arbeiten und wieder Geld verdienen zu lassen“[30]).

3. Die Pflege des Spargeschäfts durch die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere dessen Stand bei der Entstehung der Kreditgenossenschaften.

Die aus dem Geiste sozialer Hilfsbereitschaft entstandenen deutschen Sparkassen hatten als gemeinnützige Einrichtungen in erster Linie die Aufgabe, von den wirtschaftlich schwachen und geschäftsunkundigen Volksschichten kleine und kleinste Sparbeträge entgegenzunehmen und den Einlegern für ihre Ersparnisse unbedingte Sicherheit zu gewähren. Zur Verwirklichung dieses Zieles war dreierlei notwendig. Einmal war es die Pflege des Spargedankens, d. h. der wirtschaftlichen Vorsorge. Der Geist der Sparsamkeit mußte geweckt und genährt, der Nutzen des Sparens allgemein überzeugend dargelegt werden. Das zweite Erfordernis war die Schaffung von Spargelegenheiten. An dritter Stelle stand die Verwendung der Sparkassenmittel durch Ausleihung an diejenigen Wirtschaftskreise, die Wirtschaftsgüter schaffen und verteilen[31]).

Zur Beurteilung des Spargeschäfts der Kreditgenossenschaften erscheint ein kurzes Eingehen auf die Zustände und Gepflogenheiten bei den öffent-

29) F. W. Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine, 3. Auflage, 1881, S. 81/82: „Die in Rede stehenden Vereine sollen nicht allein Gelegenheit geben, Geld unter günstigen Bedingungen zu erlangen, sondern auch ganz besonders Ersparnisse sicher anlegen zu können.“

30) Fr. Jakob: a. a. O. S. 33.

31) J. Hoffmann, a. a. O. S. 10.

lichen Sparkassen bis zu dem Zeitabschnitt, in dem die genossenschaftlichen Gründungen begannen, unumgänglich.

In den ersten Jahren ihres Bestehens besaßen die Sparkassen noch keine eigenen Gebäude. Im Rathaus oder auch vielfach in den Privatwohnungen der Rendanten befanden sich die Geschäftsräume; eine äußere Wirkung auf den Sparer war überhaupt nicht gegeben. Erst allmählich, meist in den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, siedelten die größeren Sparkassen der Städte in eigene Gebäude über.

Die Geschäftszeit der Sparkassen dürfte trotz des gegen heute unerheblichen Verkehrs vielfach unzureichend gewesen sein. Viele Kassen waren an Werktagen ganz geschlossen, andere nur an einem, zwei oder drei Tagen der Woche geöffnet. Zum Teil waren die Kassen auch nur nach vorheriger Bekanntmachung für das Publikum offen[32]).

Außerdem war die Verzinsungsweise einer eifrigen Spartätigkeit wenig zuträglich. Die einen Sparanstalten verzinsten ihre neuen Einlagen vom 1. des nächsten Monats ab, die anderen nach 2, 3, 4 oder 6 Monaten, ja einige erst nach Ablauf eines Jahres[33]).

Ferner fehlte es vielen Sparkassenleitern und -beamten oft an der nötigen Vorbildung, um den Kundendienst so zu versehen, wie es damals schon wünschenswert gewesen wäre. Nicht selten verdarb Unhöflichkeit und Anmaßung der Sparkassenleiter besonders den weniger begüterten Einlegern die Sparfreude[34]). Selbst zu Anfang dieses Jahrhunderts noch wurde auf

---

32) Statut der am 1. Januar 1822 in Augsburg gegründeten Sparkasse:
„§ 1. Die Ersparniskasse wird allwöchentlich Sonnabends, nachmittags von 4—6 Uhr, und außerdem noch jeden ersten Sonntag im Monat, morgens von 10—12 Uhr durch den Kassier und die dazu erforderlichen Mitglieder des Vereins besorgt. . . .“
Schachner: Das bayerische Sparkassenwesen, Erlangen-Leipzig, 1900, S. 116.

33) O. Spittel: Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgaben und Ziele, Gotha 1880, S. 29; vgl. auch § 5 des Statuts der 1822 in Augsburg gegründeten Sparkasse:
„§ 5. Die Zinsberechnung findet alljährlich nur einmal, nemlich bey dem — Ende Januar vorzunehmenden — Bücherabschluß statt, und zwar dergestalt, daß von dem vorjährigen Guthaben 5%, von den Einlagen des ablaufenden Jahres aber im
1. Quart. oder v. 1. Februar—Ende April 4%
2. Quart. oder v. 1. Mai —Ende July 3%
3. Quart. oder v. 1. Aug. —Ende Okt. 2%
4. Quart. oder v. 1. Nov. —Ende Jan. 1%
berechnet werden. Während der letzten Hälfte des Januar bleibt die Kasse geschlossen und finden während dieser Zeit weder Einlagen noch Rückzahlungen statt.“

34) Berliner Volkszeitung Nr. 275 v. 16. 6. 1897: „Manche Beamte verkehren in einem unglaublich hochfahrenden Kommißton gegen die Berliner, die ihre Spargroschen bringen oder holen. Wer aus dem Publikum nur eine Stunde auf seine Abfertigung zu warten braucht, kann von Glück sagen. Sehr oft sind 2 Stunden oder mehr dazu erforderlich.“ „Sparkasse“, Jg. 1906, S. 402: „Man darf es den Leuten nicht so bequem machen, sonst kommen sie alle Augenblicke gelaufen.“

einer Sparkassentagung[35]) auf die unfreundliche Behandlung der Einleger hingewiesen. Die Leiter und Beamten der Sparkassen waren leicht geneigt, diesen einen behördlichen Anstrich zu geben.

Als die Kreditgenossenschaften auf den Plan traten und die Heranziehung der für sie unentbehrlichen Sparbeträge in die Wege leiteten, übernahmen sie das Gute von den Sparkassen und versuchten, das ihnen mangelhaft Erscheinende besser zu machen.

In den Landgemeinden lagen die Verhältnisse zu der Zeit, als Raiffeisen seine Darlehnskassenvereine ins Leben rief, etwas anders. Die Sparkassengründungen erfolgten vorzugsweise in großen und mittleren Städten, nicht dagegen auf dem Lande. Auf den Dörfern gab es daher oft keine Sparkasse, so daß die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen vielfach die ersten Sparinstitute waren. Bei den Verkehrsverhältnissen der 60er Jahre war es selbstverständlich, daß die sparenden Dorfbewohner ihre zurückgelegten Gelder nicht erst in die Stadt, sondern zu ihrer genossenschaftlichen Sparkasse im Dorf oder im Gemeindebezirk brachten. In dieser Zeit aber begann die Entwicklung der städtischen Sparkassen zu Bezirkssparkassen durch Eröffnung von Zweigstellen auf dem Lande.

Zu der erfolgreichen Ausdehnung des genossenschaftlichen Spargeschäfts hat maßgeblich beigetragen, daß die Sparkassen sich noch in der Entstehungszeit der Kreditgenossenschaften auf die Entgegennahme der Einlagen der ärmeren Bevölkerung beinahe überpeinlich beschränkten. Mit der Entwicklung des genossenschaftlichen Sparverkehrs wollten die öffentlichen Sparkassen nicht mehr wie bisher nur eine Anstalt für die Armen sein, sie nahmen jetzt ebenfalls Spargelder von allen Volksschichten an.

In den Städten waren es somit die gewerblichen Kreditgenossenschaften, die den vor ihnen entstandenen Sparkassen Konkurrenz machten, während auf dem Lande die allmählich errichteten Zweigstellen der Bezirkssparkassen in Wettbewerb mit den bereits vorhandenen Spar- und Darlehnskassenvereinen traten.

II. Die Maßnahmen der Kreditgenossenschaften und Sparkassen zur Pflege und Hebung des Spargeschäfts.

1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Kreditgenossenschaften fanden einen verhältnismäßig leicht zu bearbeitenden Boden vor, als sie sich zum Zwecke der Ansammlung von Betriebskapital für die Befriedigung der immer mehr wachsenden Kreditbedürfnisse ihrer Mitglieder um die Hereinnahme von Spargeldern bemühten. Sie machten das Publikum durch geeignete Maßnahmen auf die genossenschaftlichen Spareinrichtungen aufmerksam. Mit entsprechend großem

35) Bericht der Versammlung des Schwäbischen Sparkassenverbandes vom 23. 4. 1914.

Eifer gelang es ihnen bald, die Sympathien der Einlegerkreise zu gewinnen und diese den Sparkassen abwendig zu machen[36]).

In der Genossenschaftsbewegung steckte jugendlicher Schwung, so daß es nicht verwunderlich erschien, wenn sie den schwerfälliger und bürokratischer verwalteten Sparkassen gegenüber das Feld behaupten konnte. Vertrauen und Gunst des Sparerpublikums wendeten sich den Kreditgenossenschaften in steigendem Maße zu. Die Aufnahme der fremden Gelder bewegte sich dauernd in aufsteigender Richtung[37]). Umsomehr erwuchs den Kreditgenossenschaften daraus die Verpflichtung, auf eine zeitgemäße und immer vollkommenere Ausgestaltung ihrer Einrichtungen bedacht zu sein.

Der Tätigkeit, die die Kreditgenossenschaften zur Förderung des Spargeschäfts entwickelten, standen die Sparkassen anfänglich ziemlich gleichgültig gegenüber. Wohl mag hier und da eine Einzelkasse eine Ausnahme gemacht haben, aber bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts waren Gegensätze zwischen den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und den Kreditgenossenschaften nicht festzustellen. Im Gegenteil, das, was die Sparkassen über die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften sagten, klang nur freundlich und wohlwollend.

Eine Änderung der Einstellung der öffentlichen Sparkassen trat erst anläßlich des im Jahre 1884 im Reichstag eingebrachten Entwurfs über die Errichtung einer Postsparkasse ein[38]). Bei der Besprechung dieses Entwurfs und der Begründung der Notwendigkeit der Errichtung dieser Institution wurde von Seiten der Regierung besonders ins Feld geführt, daß bei weitem nicht alle Sparkassen dem Sparerpublikum entgegenkämen, daß viele hinsichtlich der Annahmezeiten sehr kleinlich verführen und daß deshalb die geplante Postsparkasse mit ihren den ganzen Tag geöffneten Schaltern eine wünschenswerte Ergänzung der kommunalen und privaten Sparkassen bilden würde. Diese „Postsparkasse" sollte also im wesentlichen den schon von den Kreditgenossenschaften erkannten Mängeln abhelfen.

Den Sparkassen wurde es nun klar, daß es höchste Zeit war, ihren veralteten, bürokratischen Verwaltungsapparat den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn sie ihren Platz im Wirtschaftsleben behaupten wollten. Sie erkannten auch, daß die Kreditgenossenschaften inzwischen festen Halt gewonnen hatten, und daß vor allem die bei ihnen besonders beanstandeten Mängel dort nicht vorhanden waren. Sie mußten sich damit abfinden, daß die Kreditgenossenschaften als starke Konkurrenten neben sie getreten waren, und daß es alle Anstrengungen kosten würde, um im Wettbewerb mit ihnen nicht zu unterliegen. Es war daher nicht weiter verwunderlich, daß sich bei der neuen Einstellung der Sparkassen und ihrem Bestreben, mit verbesserten Einrichtungen größere Erfolge zu erzielen, bald ein Kon-

---

36) Thorwart: a. a. O. S. 544 (Volkswirtschaftl. Kongreß Nürnberg, 3. August 1865).

37) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1895, S. 491.

kurrenzverhältnis zwischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften herausbildete.

Aus Anlaß des Postsparkassen-Gesetzentwurfs berief die Städtische Sparkasse zu Osnabrück am 25. November 1884 einen Sparkassentag nach Hannover. Eingeladen wurden aus der Provinz nur die Vorstände der öffentlichen und privaten Sparkassen. An die Kreditgenossenschaften wurde dabei nicht gedacht, obwohl es im Interesse der Abwehr der Postsparkasse lag, die Oppositionsfront so einheitlich, breit und stark wie nur irgend möglich zu machen. Diese Unfreundlichkeit wurde von Seiten der Kreditgenossenschaften entsprechend kritisiert[39]) und zwar besonders im Hinblick darauf, daß auch sie dem Gesetzentwurf nicht untätig gegenüberstanden, weil sie in der Einführung der Postsparkasse eine Gefahr auch für die genossenschaftlichen Spareinrichtungen erblickten. Den Kreditgenossenschaften war es klar, daß sie mit der Zeit Schritt halten und an die laufenden Verbesserungen der Spareinrichtungen denken mußten.

Auf diesem Boden entwickelte sich nun eine Konkurrenz zwischen den Kreditgenossenschaften und den öffentlichen Sparkassen, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig ließ. Die in den folgenden Abschnitten im einzelnen behandelten Verbesserungen und Maßnahmen im Sparkassenwesen wurden zum Teil aus allgemeinen Rücksichten, zum Teil aber auch — das darf behauptet werden — in erster Linie im Hinblick auf die Konkurrenz der Kreditgenossenschaften getroffen.

2. Grundsätzliches über das Verhalten der Kreditgenossenschaften gegenüber den Sparkassen.

Auf den genossenschaftlichen Vereins-, Unterverbands- und Verbandstagen wurde schon früh das Spargeschäft, insbesondere die Möglichkeiten einer Verbesserung der Spareinrichtungen eingehend behandelt[40]). Der Verbandstag zu Marienburg, 1878[41]), empfahl allen Vereinen des Verbandes, „auch solchen, die sich an Orten befinden, an welchen kommunale Sparkassen bereits bestehen, mit der Annahme von Spareinlagen vorzugehen". Der Verbandstag zu Namslau 1886[42]) hatte sich vor allem mit der Frage der weiteren Verbesserung der genossenschaftlichen Spareinrichtungen befaßt und in dieser Hinsicht bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt; er empfahl den angeschlossenen Vereinen:

„1. die Geschäftsstunden in den Kassenlokalen für das einlegende Publikum möglichst bequem zu legen und speziell für die Arbeiterbevölkerung an den

38) Knebel-Döberitz: a. a. O. S. 15; Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1884, S. 259.
39) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1884, S. 299.
40) Vgl. die diesbezüglichen Beschlüsse Gotha 1860, Konstanz 1873 und Wiesbaden 1877.
41) Bericht über den 15. Verbandstag der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Provinz Preußen am 15.—17. Juni 1878 zu Marienburg; Bl. f. Gen. Wesen, Jg. 1878, S. 191.

Lohntagen zur Annahme von Spareinlagen bis abends 8 Uhr zu verlängern;
2. die Spareinlagen-Annahmestellen zu vermehren und durch Ausgabe von Sparmarken und Einrichtung von Schulsparkassen das Sparen zu erleichtern bzw. die Jugend zur Sparsamkeit zu erziehen;
3. die Ausgabe von gesperrten Sparkassenbüchern und die Einrichtung von Altersversorgungssparkassen anzustreben;
4. die Übertragbarkeit nicht nur unter den Verbandsvereinen, sondern durch den Anwalt und den allgemeinen Verbandstag mit allen deutschen Vorschußvereinen herbeizuführen."

Inwieweit allerdings die auf den großen Tagungen verkündeten Vorschläge von den einzelnen Vereinen aufgenommen und durchgeführt und in welchem Umfange Erfolge erzielt worden sind, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Allgemein kann aber gesagt werden, daß das rasche Aufblühen der Kreditgenossenschaften im wesentlichen auf ihre entgegenkommende Geschäftstätigkeit zurückzuführen war.

3. Die Einlagenverzinsung.

a) Die Verzinsungsweise bei den Kreditgenossenschaften.

Schulze-Delitzsch beschäftigte sich schon zur Zeit der Gründung der gewerblichen Kreditgenossenschaften mit der Frage, wie sich die Vereine gegenüber den Sparkassen verhalten sollten. Er war sich darüber klar, daß — früher oder später — Schwierigkeiten allgemeiner Art, vielleicht auch örtliche Zusammenstöße mit den Sparkassen nicht ausbleiben würden. In seinen zahlreichen Schriften und Reden wies er die Vereine darauf hin, daß sie den offenen, aber mit ehrlichen Mitteln zu führenden Konkurrenzkampf mit den Sparkassen aufnehmen sollten.

Bei seinen Vorschlägen zur Heranziehung von Spareinlagen empfahl Schulze-Delitzsch den Leitern der Kreditgenossenschaften, vor allem mit den Zinsen nicht zu geizen und stets etwas mehr zu geben „als bei sicheren Hypotheken gebräuchlich ist, damit die Leute erst Lust bekommen, ihr Geld bei dergleichen bis dahin wenig bekannten Instituten anzulegen. ... Tut man dies, so wird man sehr bald diejenigen, welche bisher ihre kleinen allmählichen Ersparnisse in Sparkassen anzulegen pflegten, an sich ziehen, sofern man ihnen namentlich einen höheren Zins bietet, woraus dann ein nicht unbedeutender Zufluß erwächst"[43]). Daß es ihm nicht nur auf die Spargelder der Genossen ankam, geht aus seiner Stellungnahme zur Aufbringung des Betriebskapitals deutlich hervor, in der er darauf aufmerksam machte, „daß man ja nicht bloß Mitglieder, rücksichtlich ihrer Monats-

42) 22. Verbandstag der Schles. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 4. Juli 1886; vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1886, S. 216.
43) Thorwart: Reden und Schriften, Bd. I, S. 128.

steuern, sondern auch Dritte, welche vielleicht am Beitritte irgendwie verhindert sind", als Sparer bei der Vereinskasse zulassen sollte[44]).

Als weiteren Grund für das lohnendere Sparen bei einer Kreditgenossenschaft bezeichnete Schulze-Delitzsch den Einfluß der sparenden Mitglieder auf die Verwaltung und Gewinnverteilung der Genossenschaften[45]). Besonders die Art, den Nettogeschäftsgewinn nach Anteilen und nicht nach Köpfen unter die Mitglieder zu verteilen, wirke anreizend auf den Sparer[46]).

Um sich den Erfolg im Spargeschäft zu sichern, gingen die Kreditgenossenschaften auch dazu über, dem Sparer in der Verzinsung der Einlagen mehr zu bieten als die Sparkassen. Sie folgten mit dieser Maßnahme der von Schulze-Delitzsch ausgesprochenen Aufforderung, in der Zinsgewährung nicht engherzig zu sein. Außer der Tatsache, daß die Kreditgenossenschaften die Einlagen besser verzinsten als die Sparkassen[47]), war das unbegrenzte Vertrauen, das die Vereine beim Publikum gefunden hatten, auch darauf zurückzuführen, daß die Spargelder den im Bereich der Genossenschaft ansässigen Handwerkern und kleinen Landwirten als Vorschüsse und Darlehen wieder zugeführt wurden und somit nicht — wie bei den Sparkassen — der heimischen Wirtschaft verloren gingen[48]).

Schulze-Delitzsch mißbilligte es allerdings ausdrücklich, daß manche Kreditgenossenschaften den Sparkassen der Stadt oder des Kreises dadurch Konkurrenz machten, daß sie unter allen Umständen ebenso viel oder mehr Zinsen zahlten als diese; ihm schien „ein solches Überbieten der Konkurrenz und nicht des Wertes halber ganz ungerechtfertigt zu sein"[49]). Trotz dieser Mahnungen scheinen aber manche Kreditgenossenschaften ihre eigenen Wege gegangen zu sein, denn die Vereinstage zu Konstanz 1873 und Bremen 1874 beschäftigten sich mit der zu hohen Spareinlagenverzinsung einzelner Kreditgenossenschaften.

Aus den Berichten späterer Verbandstage geht hervor, daß die Kreditgenossenschaften im allgemeinen sparkassenfreundlich eingestellt waren. Sie hatten durchaus kein Interesse daran, ihren Geldüberfluß durch Heranziehung weiterer Summen zu vergrößern, zumal dann nicht, wenn sie diese nur dadurch erhalten konnten, daß sie die allgemeinen Zinsbedingungen der Sparkassen überboten[50]). Der Verband Württembergischer Genossen-

---

44) Thorwart, Schriften und Reden, a. a. O. S. 130.

45) ebenda, S. 129.

46) Rede auf dem Volkswirtschaftlichen Kongreß zu Frankfurt a. M. am 14. 9. 1859: „Die Wirksamkeit der gewöhnlichen Sparkassen kommt hiergegen gar nicht in Betracht, da der von denselben gewährte Zins viel zu gering ist, um den Antrieb zum Aufsammeln kleiner Ersparnisse in solchem Maße zu wecken, wie unsere Vereine, welche selten unter 8—10% Dividende gewähren." (Thorwart, Schriften und Reden, Bd. I, S. 319.)

47) Thorwart, Schriften und Reden, Bd. I, S. 75 (Assoziationsbuch, 1853, 6. Kap.).

48) ebenda, S. 78.

49) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1866, S. 148.

50) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 125: „Wir dürfen dem Sparkassenwesen zuliebe unsere blühenden, unentbehrlich gewordenen Kreditgenossenschaften in

schaften[51]) ging sogar so weit, daß er den angeschlossenen Vereinen sagte, daß sie „zwar Gelegenheit zu Spareinlagen geben, sich aber hüten sollten, den eigentlichen Sparkassen, die (in Württemberg) ganz vortrefflich organisiert seien, Konkurrenz zu machen".

Die Einstellung des Württembergischen Verbandes entsprach offenbar nicht der allgemeinen Auffassung, denn die Sparkassen führten oft Klage darüber, daß die Kreditgenossenschaften durch Zinstreiberei Jagd auf Spareinlagen machten. Die Sparkassen fragten sich, ob sie nur die Spargelder zu nehmen hätten, die ihnen die besorgteren oder ängstlicheren Sparer aus dem Grunde bringen würden, weil ihnen Gemeinde, Kreis oder Provinz als Garanten solider erschienen als die Solidarhaft der die Kreditgenossenschaft bildenden Mitglieder. Die Sparkassen fühlten sich als die Angegriffenen und betonten, daß sie „gar nicht das Karnickel sein könnten, wenn von Zinstreibereien die Rede ist", denn sie könnten „gar keinen so hohen Zins bewilligen als die Genossenschaften, da diese im Vorschuß- und Kontokorrentgeschäft wesentlich höheren Zins erhielten, als die Sparkassen bei Hypothekendarlehn nehmen oder bekommen"[52]). Auch in der Verzinsung der Geschäftsguthaben der Kreditgenossenschaften erblickten die Sparkassen eine Gefahr für ein weiteres Abfließen ihrer Spargelder. Die Sparkassen übersahen allerdings, daß die Dividende einen Ausgleich für das übernommene allgemeine Geschäftsrisiko darstellt, so daß man die Dividende wirklich nicht ohne weiteres als einen besonders hohen Zins bezeichnen konnte.

b) Die Zinspolitik der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen waren in ihrer Bewegungsfreiheit, insbesondere in der Zinspolitik, durch ihre Satzungen stark eingeengt. Der Zinssatz für Spareinlagen war durch das Statut nach unten und oben begrenzt, und jedes Überschreiten dieses engen Rahmens hätte eine genehmigungspflichtige Satzungsänderung zur Voraussetzung gehabt. Ferner machten sich die Schwerfälligkeit bei Einlagenkündigungen und kleinliche Bestimmungen bezüglich des Beginns und Endes der Verzinsung unangenehm bemerkbar[53]). „Alle diese Mißstände trugen hauptsächlich dazu bei, die Einlagen den Kreditgenossenschaften zuzuführen, welche klugerweise den Sparern sich umso entgegenkommender zeigten, je mehr die Einrichtungen der alten Sparkassen zu wünschen übrig ließen"[54]).

---

keiner Weise mit überflüssigen Kapitalien, die zu erhöhtem, vielleicht bedenklichem Risiko führen können, belasten, wenn sich herausstellen sollte, daß diese unfruchtbar und für die nächsten Ziele der Genossenschaft nicht vertretbar wären "

51) Bericht des 7. Verbandstags Württembergischer Genossenschaften vom 6. und 7. Juni 1886 in Ebingen.

52) „Sparkasse", Jg. 1907, S. 795.

53) s. auch Seite 14 dieser Arbeit.

54) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1885, S. 2.

Die Auffassung der Sparkassen, Anstalten der präventiven Armenpflege zu sein, brachte es wohl mit sich, daß sie durch die Festlegung eines niedrigen Zinsfußes ihren Geschäftskreis ursprünglich auf die ärmeren Volksschichten zu beschränken suchten. Die weitere Entwicklung aber, insbesondere die Konkurrenz der Kreditgenossenschaften, veranlaßte die Sparkassen in der Folgezeit, über diese einengenden Bestimmungen hinwegzugehen.

In der Erkenntnis, daß die Ursache des — mindestens relativen — Rückgangs des Spargeschäfts nicht zuletzt in der niedrigen Verzinsung lag, gingen die Sparkassen allmählich dazu über, die unzeitgemäße Zinsvergütung zu erhöhen, um dadurch dem relativ stärkeren Anwachsen des genossenschaftlichen Sparkapitals vorzubeugen, mehr vielleicht noch, um ein Abfließen der eigenen Spargelder zu verhindern. Zu einem einheitlichen Vorgehen der Sparkassen kam es aber noch nicht. Viele Sparkassenleiter verteidigten zunächst ihre bisherige Haltung, die sie damit begründeten, daß die hohen Verwaltungskosten, der geringe Ertrag der gegen sofortige Kündigung angelegten Gelder, der Zinsverlust des notwendigen Kassenbestandes und endlich die geringere Marge im Hypothekengeschäft gegenüber dem höheren Zinsgewinn, den die Kreditgenossenschaften im Kontokorrent-Geschäft erzielten, eine generelle Erhöhung des Zinsfußes nicht zuließen; sie empfahlen daher eine Teillösung dergestalt, daß „Personen, die eine längere Aufkündigungszeit gewähren, höhere Zinsen als Prämie erhalten sollten“[55]). Im übrigen vertraten die Sparkassenverbände hartnäckig den Standpunkt, daß das gerechte Vertrauen der Einleger zu der unbedingten Sicherheit der Sparkasse, der Fortfall jedes Risikos, jeder Verlustgefahr durch Diebstahl, Verlieren usw. die Einlagen bei den Sparkassen halten würden und erachteten es angesichts dieser Verhältnisse als etwas ganz Selbstverständliches, daß die Sparkassen einen niedrigeren Zins zahlten als die Kreditgenossenschaften[56]) [57]). Da aber auf der Zinspolitik vielfach allein die Konkurrenzfähigkeit im Spargeschäft beruhte und diese außer durch die Geldmarktlage in erster Linie durch die Bedingungen der Konkurrenzinstitute bestimmt wurde, blieb den Sparkassen am Ende doch nichts anderes übrig, als ihrerseits trotz aller Bedenken den Zinsfuß zu erhöhen. Dies war allerdings nicht immer ohne Schwierigkeiten möglich. Die Aufsichtsbehörden erklärten sich häufig erst nach längerem Drängen und nur unter dem Druck der Verhältnisse mit einer Zinsfußerhöhung und damit einer Änderung der Satzungen einverstanden.

Ebenso wie gegen die Erhöhung des Zinssatzes wehrten sich die Spar-

---

55) Schachner, a. a. O. (Bayr. Sparkassenwesen), S. 35.

56) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1908, S. 2.

57) Bemerkenswert für den Mangel der schlechten Verzinsungsweise der Sparkassen ist auch das unter dem 21. 2. 1863 an das Staatsministerium der Finanzen gerichtete Schreiben des Königs Max von Bayern: „Es ist Mir mitgeteilt worden, daß unsere Sparkassen im allgemeinen zu geringe Zinsen zahlen, und daß zum größten Teile dieser Übelstand die Schuld trage, wenn diese Institute nicht prosperieren.“ (s. Schachner, Bayr. Sparkassenwesen, a. a. O. S. 9.)

kassen gegen die Einführung der täglichen Verzinsung. Im Jahre 1894 war in der „Thüringer Zeitung“[58]) noch folgendes zu lesen:

„Bei unserer hiesigen Sparkasse werden bekanntlich die Zinsen monatlich berechnet, d. h. der im Laufe des Monats eingelegte Betrag wird erst vom Beginn des nächsten Monats an verzinst. Ebenso steht es beim Abheben von Geldern, indem der laufende Monat nicht mitgerechnet wird.“

Erst in den Jahren kurz nach der Jahrhundertwende brach sich die bei den Kreditgenossenschaften längst eingeführte tägliche Verzinsung bei den Sparkassen Bahn. Dieser Fortschritt war wiederum in der Hauptsache auf das Vorgehen der Genossenschaften zurückzuführen[59]). Die Sparkassen nahmen die finanzielle Mehrbelastung, die sich aus der täglichen Verzinsung ergab, nur ungern auf sich.

4. Die Förderung des Kleinsparwesens.

a) Das Abholungsverfahren bei den Kreditgenossenschaften.

Unter Hinweis auf die „Ersparungsanstalt“ der Mainzer Volksbank[60]), die das Abholungsverfahren eingeführt hatte, empfahlen die Kreditgenossenschaften zur Förderung des Spargeschäfts, es nicht nur bei den gebrachten Einlagen bewenden zu lassen, sondern zum Sparer hinzugehen und die Rücklagen abzuholen.

Die Abholung der Spareinlagen in den Wohnungen der Sparer war zweifellos eine Einrichtung, die dem Publikum das Sparen bequem machte und den Entschluß, Ersparnisse zinsbringend anzulegen, erleichterte. Diese Art des Kundendienstes entsprach naturgemäß am besten den ländlichen Verhältnissen, denn die Dorfbewohner hatten im allgemeinen nicht die nötige Zeit, um den Weg zur oft weit entfernten Sparkasse zu machen. Die ländliche, nicht an eine Arbeitszeit gebundene Wirtschaft ermöglichte es der sparwilligen Landbevölkerung in der Regel nicht, die Sparstellen während den meist auf wenige Stunden des Tages beschränkten Kassenzeiten aufzusuchen, so daß sie es der Einfachheit halber nicht selten vorzogen, die erübrigten Geldbeträge im Strumpf oder in einem sicheren Versteck aufzubewahren und auf Zinsen zu verzichten.

Um diese brachliegenden, nicht unerheblichen Beträge der Wirtschaft nutzbar zu machen, entschlossen sich die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, die Abholung der Spargroschen einzuführen[61]). Am Samstag Nach-

---

58) „Sparkasse“, Jg. 1894, S. 36.

59) „Sparkasse“, Jg. 1907, S. 785: „Der Konkurrenzkampf, mag er noch so wenig wie Kampf aussehen, erfordert es mithin, gerade in den gegenwärtigen Geldverhältnissen, den Kreditgenossenschaften gleichzutun hinsichtlich täglicher Verzinsung.“

60) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1869, S. 177.

61) M. Grabein: Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen 1908, S. 56. — Vgl. auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1936, S. 40/41.

mittag oder am Sonntag ging der Erheber in die Wohnungen der Sparer und „verkaufte" Sparkarten im Werte von 20—50 Pfg. und 1—3 Mk. Auf diese Weise wurden z. B. im Jahre 1903 von 135 Kassen des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mk. 1 446 565,— von 23456 Sparern zusammengebracht; das bedeutete im Durchschnitt auf den einzelnen Sparer wöchentlich Mk. 1,20 oder rund Mk. 62,— im Jahr.

Die öffentlichen Sparkassen waren im Hinblick auf die Kundenwerbung noch rückschrittlich. Sie nahmen im allgemeinen lieber große als kleinere Einlagen an, besaßen lieber wenige als viele Gläubiger und waren in der Regel zufrieden, wenn sie am Schluß des Geschäftsjahres einen Überschuß an die vorgesetzte Gemeinde- oder Staatsbehörde abliefern konnten. Treffend schilderte Lammers[62]) die Tätigkeit der Sparkassen:

„Anstatt eifrig um die erübrigten Groschen der Arbeiter zu werben, dem Spartriebe zuvorzukommen und nachzugehen, lassen sich viele Sparkassen suchen und dienen nur dem schon entwickelten Spartrieb."

Die Erfolge, die die Kreditgenossenschaften mit dem Abholungsverfahren erzielten, veranlaßten schließlich auch die Sparkassen, zu Verbesserungen im Sparwesen überzugehen. Sie führten das von den Kreditgenossenschaften inzwischen erprobte Abholungssystem ebenfalls ein. Die Kreissparkasse zu Eschwege z. B. nahm in bezug auf das Abholungverfahren folgende Entwicklung[63]):

1895	259	Sparer	Mk. 5 791,50
1896	598	„	„ 25 511,50
1897	807	„	„ 39 451,50
1898	857	„	„ 46 787,—
1899	932	„	„ 51 710,50

Zu einer allgemeinen Einführung des Abholungssystems kam es aber wegen der mit der Abholung verbundenen Nachteile nicht. Der Sparer war vielfach nicht gewillt, sich zum Sparen gewissermaßen zu verpflichten. Wenn auch ein Sparzwang nicht damit verbunden war, so wollte der Sparer doch das Geld zurückgelegt haben, wenn der Bote kam. Oft war es ihm aber nicht möglich, eine Rücklage zu machen, und dann war es ihm peinlich, den Boten unverrichteter Dinge wieder fortschicken zu müssen. Hinzu kam noch, daß der Sparer sich im allgemeinen verpflichtet fühlte, den Kassenboten über das jeweilige Unvermögen aufzuklären. Der Erfolg dieser Anregung war daher allgemein gesehen nur ein geringer. Die meisten Sparkassenverwaltungen hatten eine ablehnende Haltung eingenommen[64]).

b) Die Einrichtung von Pfennigsparkassen.

Außer der oft zu weiten Entfernung, der vielfach unzureichenden Geschäftsstunden und der geringen Verzinsung der Einlagen litt das Sparkassenwesen vor allem daran, daß zu wenig Sparstellen vorhanden waren.

62) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1885, S. 2.
63) „Sparkasse", Jg. 1900, S. 300.
64) Schachner: Bayer. Sparkassenwesen, a. a. O. S. 92.

Um diese Mängel im Sparkassenwesen abzustellen und damit gleichzeitig den Geschäftsverkehr der ländlichen Darlehnskassenvereine zu stärken, empfahl Raiffeisen die Einrichtung von Pfennig-, Jugend- und Schulsparkassen[65]). Schulze-Delitzsch dagegen war der Ansicht, daß die Kreditgenossenschaften für die Erweiterung des Betriebskapitals keinesfalls Pfennigsparkassen errichten dürften, weil bei noch so gut fundierten Genossenschaften die Möglichkeit eines Zusammenbruchs bestehen bliebe und sie daher die Sparpfennige der Kinder nicht in ihr Risiko verwickeln dürften[66]). Die Sparkassen schienen ihm hierfür geeigneter, „da die Kreditgenossenschaften nicht die erforderlichen Garantien in ausreichendem Maße bieten", während bei den öffentlichen Sparkassen „das Vermögen der Gemeinden, des Staates oder großer korporativer Verbände für Erfüllung aller Verbindlichkeiten einsteht". Die Förderung dieses Sparsystems sollte daher den durch ihre Stellung im Schul- und Kommunalwesen dazu Berufenen überlassen werden, umsomehr als diese „schon jetzt keine noch so freche Lüge, uns zu schädigen, das Publikum und die Behörden gegen die Genossenschaften einzunehmen" scheuten[67]).

Trotz der Warnung Schulze-Delitzschs wurde bereits am 1. April 1880 die erste Pfennigsparkasse als besonderer Geschäftszweig bei dem Vorschuß- und Kreditverein zu Friedberg (Hessen) eingeführt[68]).

Die Pflege des Kleinsparwesens wurde als ein vorzügliches Mittel zur wirtschaftlichen Förderung und sittlichen Erziehung angesehen. Ein ganzes System von Einrichtungen entstand daher auf diesem Gebiet. Außer dem Abholungsverfahren, der höheren Verzinsung der kleineren Spareinlagen, der Gewährung von Prämien für beharrliche Spartätigkeit wurden Schul-[69]), Jugend-[70]), Konfirmandensparkassen[71]) errichtet, Kommunikanten- und Dienstbotensparkassen, Miet-, Zins- und Steuersparkassen entstanden, Fabriksparkassen[72]) wurden ins Leben gerufen und Heimsparkassen eingeführt.

Die auf dem Gebiete des Kleinsparwesens erzielten Erfolge der Kreditgenossenschaften gaben den Sparkassen Veranlassung, sich der Pflege dieses Geschäftszweiges ebenfalls zu widmen. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts führten sie das sog. Groschensparsystem in Preußen und anderen deutschen Ländern ein und zwar dergestalt, daß sie an Zigarrenhändler, Wirte und andere Gewerbetreibende Sparkarten und Sparmarken ausgaben[73]), die diese an ihre Kunden weitergaben und damit gleichsam Spar-

---

65) Raiffeisen, a. a. O. S. 83.
66) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1882, S. 93.
67) Bl.f. Gen.Wesen, Jg. 1883, S. 128.
68) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1880, S. 94/95.
69) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1879, S. 124. — „Sparkasse", Jg. 1897, S. 331.
70) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 665.
71) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S . 254. — Kuntze, a. a. O. Seite 31 ff.
72) Boehmerts: Arbeiterfreund, Jg. 1890, S. 85 (Art. über die Carl Freudenberg'sche Lederfabrik, Weinheim).
73) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 519.

werbedienste übernahmen. Die mit Marken beklebten Karten wurden der öffentlichen Sparkasse eingereicht, die sie dann gegen ein Sparbuch umtauschte[74]).

Die Spar- und Darlehnskassen aber waren den öffentlichen Sparkassen in der Pflege des Kleinsparwesens überlegen. Auf den Sparkassentagungen wurde daher auch erklärt, daß „die öffentlichen Sparkassen sich nicht in der praktischen Beförderung des Volkssparens von solchen kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften beschämen lassen" sollten[75]).

Zur weiteren Förderung des Kleinsparverkehrs empfahl der 23. Landwirtschaftliche Genossenschaftstag[76]), auch die Heimsparbüchse einzuführen. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß die Heimsparbüchse einen hohen volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Wert hätte, da sie bevorzugt geeignet wäre, den Sinn für Sparsamkeit in allen Schichten der Bevölkerung zu wecken, die Spartätigkeit zu erweitern und die Betriebsmittel der Spar- und Darlehnskassen zu erhöhen.

Der Förderung des Kleinsparwesens wird von den Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen bis auf den heutigen Tag gleich große Aufmerksamkeit geschenkt. Als jüngste Entwicklung auf diesem Gebiet ist das in seiner sozialen wie auch wirtschaftlichen Bedeutung nicht zu unterschätzende Reisesparen der NSG „Kraft durch Freude" zu nennen. Das Reichsamt für Reisen, Wandern und Urlaub hat im Oktober 1934 mit der Bank der Deutschen Arbeit und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband ein Abkommen über ein besonderes Reisesparsystem getroffen, um den minderbemittelten Volksgenossen Gelegenheit zu geben, an den von der NSG „Kraft durch Freude" veranstalteten Urlaubsreisen teilzunehmen. Bei dem Zustandekommen dieser Vereinbarung sind jedoch die Kreditgenossenschaften, die doch ebenso wie die Sparkassen sich um die Förderung des Kleinsparwesens große Verdienste erworben haben, nicht berücksichtigt worden. In dem in Frage stehenden Abkommen ist vielmehr ausdrücklich festgelegt worden, daß nur nach vorheriger Zustimmung der Vertragspartner auch andere Geldanstalten zu den Bedingungen des Vertrags herangezogen werden können. Der Deutsche Genossenschaftsverband als Vertretung der gewerblichen Kreditgenossenschaften ist erst Anfang 1935 der Vereinbarung beigetreten.

Die Kreditgenossenschaften übernehmen nach diesem Vertrag die unentgeltliche Abgabe der Sparkarten und Sparmarken[77]) und müssen auch die mit der Herausgabe der Marken verbundenen Kosten tragen. Die Spar-

---

74) Vgl. Kuntze, a. a. O. S. 48.
75) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 176.
76) „Sparkasse", Jg. 1907, S. 737.
77) Druck und Herausgabe der Reisesparkarten und -marken hat die Firma Selmar Beyer, Berlin; die einzelnen Kreditgenossenschaften rufen die Karten und Marken durch ihre zuständige Zentralkasse ab. Der anteilige Herstellungswert der Reisesparkarten und -marken wird vom Deutschen Genossenschaftsverband eingezogen. (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 175.)

marken erhalten den Firmenaufdruck der ausgebenden Kreditgenossenschaft oder Sparkasse. Die Werbung für den Reisegedanken darf durch die Sparinstitute nicht erfolgen; diese Werbung übernimmt vielmehr die NSG „Kraft durch Freude" selbst. Ebenso dürfen die Kreditgenossenschaften bzw. die Sparkassen einzelne Betriebe für die Anlage der gesparten Reisegelder der Gefolgschaft nicht werben, sofern verschiedene Geldanstalten am gleichen Ort ihren Sitz haben.

Eine besondere Einrichtung haben sich die ländlichen Kreditgenossenschaften mit der Herausgabe eines Erbhofsparbuches geschaffen. Dem Sinn des Reichserbhofgesetzes entsprechend soll damit den Bauern die Möglichkeit für die Ansammlung eines Kapitalstockes gegeben werden, der späterhin für die Ausbildung, für die Gründung einer selbständigen Existenz oder für die Beschaffung einer Aussteuer der sogenannten weichenden Erben dienen soll. Die Erbhofsparbücher sind in ihren Bedingungen diesem Zweck angepaßt und sollen in der Regel nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Auszahlung kommen*).

c) Das Prämiensparsystem.

Eine Kombination des Abholungsverfahrens und Sparmarkensystems mit einem Lotterieunternehmen stellt das sog. Scherl'sche Sparsystem[78]) dar, das ebenfalls der Förderung des Sparsinns und Hebung des Spargeschäfts dienen soll.

Das Prämiensparsystem geht davon aus, daß die Sparbeträge durch Boten abgeholt werden sollen. Dem Sparer soll das Sparen in kleinen Beträgen ermöglicht werden, deshalb werden ihm Sparkarten zum Bekleben mit Sparmarken überlassen. Die Zinsen des Sammeljahres sollen nicht ausbezahlt bzw. gutgeschrieben, sondern zu einem Verlosungsfonds vereinigt werden, um daraus Prämien in Form von Losgewinnen auszuschütten. Der Sparer soll zum regelmäßigen Sparen erzogen werden, weshalb nur die beharrlichen Sparer an der Verlosung teilnehmen sollen. Vom zweiten Jahr ab sollen die Sparbeträge dann mit den üblichen Einlagezinsen verzinst werden.

Dieses in seiner Ausführung sehr komplizierte System hat ebenso zahlreiche Freunde wie Gegner gefunden. In den Jahren 1890 bis 1904 ist es viel besprochen, beschrieben, gelobt und getadelt worden, aber wegen des immer wieder geltend gemachten Bedenkens, daß hierbei eine Verquickung des Spartriebs mit dem Spieltriebe vorliege, kaum zur praktischen Durchführung gekommen[79]). Ein näheres Eingehen auf seine Licht- und Schattenseiten erscheint daher nicht erforderlich.

---

78) Nach dem Erfinder Aug. Scherl, Herausgeber einer Reihe von Zeitschriften so genannt; s. „Sparkasse", Jg. 1906, S. 520, und Knebel-Döberitz, a. a. O. S. 532.

79) In Preußen hatten im Jahre 1901 von 1908 Sparkassen nur 69 das Prämiensparsystem eingeführt. („Sparkasse", Jg. 1906, S. 519.)

---

*) Der Deutsche Volkswirt, 1937, 17. Folge, S. 22.

Als nach der Stabilisierung die Sparkassen daran gingen, ihre durch die Inflation weitgehend vernichteten Einlagenbestände wieder aufzubauen, erinnerten sie sich an den Gedanken des Prämiensparsystems. Sie erwogen vielfach den Plan, Gewinne für solche Sparer auszusetzen, die ein Sparguthaben von einer Mindesthöhe in bestimmter Zeit um einen gewissen Betrag vermehrten. Die Aufnahme dieser Sparwerbung wurde aber wegen der Rechtsnatur der Prämienverlosungen behördlicherseits nicht gestattet[80]). Der Reichsfinanzhof verbot wegen der Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die Verlosungen als Lotterien anzusehen wären oder nicht, allgemein den öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen die Einführung des Prämiensparsystems, vor allem auch deshalb, „weil solche Veranstaltungen auch bei den mit ihnen in Wettbewerb stehenden Genossenschaften ein entsprechendes Vorgehen auslösen würden"[81]).

5. Der Postsparkassengesetzentwurf und seine Auswirkungen.

a) Die Änderung der Geschäftszeit bei den Sparkassen.

Im Rahmen der notwendigen Reformen paßten die Sparkassen ihre Geschäftszeit, wenn auch nicht sofort und überall, so doch allmählich immer mehr den Bedürfnissen des Publikums an. Den Anregungen, die auf dem Sparkassentag in Hannover[82]) gegeben wurden, Tage und Stunden der Annahme zu vermehren, wurde der Dringlichkeit halber zuerst Rechnung getragen. In Berlin beschloß der Magistrat bereits am 11. November 1884, die Geschäftsstunden der Sparkasse zu erweitern und vor allem die Kasse Samstags auch in den Stunden von 6—9 Uhr abends offen zu halten. Mit dieser Maßnahme sollte in erster Linie den Arbeitern, die an diesem Tag ihre Löhne empfingen, entgegengekommen werden.

Die Kreditgenossenschaften, besonders die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, waren bezüglich der Geschäftsstunden vorbildlich; sie nahmen auch nach Geschäftsschluß noch Spareinlagen selbst von Nichtmitgliedern an. Obwohl dies den Sparkassen bekannt war, scheiterte in vielen Fällen die Durchführung der Sparkassenreformen teils an der Abneigung der Beamten, die an dem Althergebrachten hingen, teils an den auseinandergehenden Ansichten der Gemeindebehörden[83]). So ist es erklärlich, daß erst im Jahre 1917 der Vorstand der Stadtsparkasse Berlin-Schöneberg beschlossen hat, „fortan die Kassenstellen der Sparkasse an jedem Freitag und Sonnabend Nachmittag bzw. abends von 5½—8 Uhr für Einzahlungen geöffnet zuhalten"[84]).

---

80) Runderlaß des Innenministers vom 1. 1. 1925; vgl. Bankwissenschaft, 2. Jg., H. 2, S. 71.

81) Erste Zentralhandelsregisterbeilage zum Reichsanzeiger Nr. 2, 1925.

82) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1884, S. 299.

83) „Sparkasse", Jg. 1894, S. 370.

84) „Sparkasse", Jg. 1917, S. 14: „Die Maßnahme erfolgt hauptsächlich im Interesse der arbeitenden Bevölkerung, um ihr Gelegenheit zur Einzahlung von

b) Die Vermehrung der Sparstellen bei den Sparkassen.

Während die Kreditgenossenschaften schon am Anfang ihrer Entwicklung[85]) die Ansicht vertraten, daß jede neue Sparstelle den Sparsinn der Bevölkerung wecken würde, weil erst dann, wenn die Spargelegenheiten im Lande verzehn- und verhundertfacht und nicht nur in jedem Kreise und in jeder Stadt, sondern in jedem Kirchdorfe und in jeder Schule vorhanden wären, erst dann, „wenn der Weg zur Sparkasse nicht mehr an zahllosen Krügen und Schänken vorbeiführt"[86]), der Segen genossenschaftlicher Arbeit sich wirtschaftlich und moralisch voll auswirken würde, bauten die Sparkassen zwar an einzelnen Orten den für den Gemeindehaushalt so nützlichen Betrieb der Kreis- oder Stadtsparkasse mit Fleiß und finanziellem Geschick aus, aber die Verbesserungen waren unzureichend.

Folgende Gegenüberstellung mag die damaligen Verhältnisse im Spargeschäft beleuchten:

In Preußen standen im Jahre 1874 den 148 Kreditgenossenschaften nur 54 öffentliche Sparkassen als Sparstellen gegenüber. Während Ende 1874 die drei öffentlichen Sparkassen der Städte Königsberg, Danzig und Elbing allein Mk. 16 292 196,— von 43 510 Sparern angesammelt hatten, hatten es die übrigen 51 Sparkassen der großen Provinz mit ihren damals 2 Millionen Einwohnern nur auf

Mk. 12 405 396,— von 46 865 Einlegern gebracht.

Verglichen mit diesem Ergebnis der Spartätigkeit der öffentlichen Sparkassen, waren die in der Hälfte der Zeit erreichten Erfolge der Kreditgenossenschaften in Preußen mit 30 677 Mitgliedern und

Mk. 4 494 270,— eigenem Vermögen und
Mk. 13 395 573,— Spareinlagen und Depositen, zusammen

Mk. 17 889 843,— von mindestens 50 000 Interessenten trotz einer in der Hauptsache auf Beschaffung von Betriebskapital gerichteten Tätigkeit überraschend günstig[87]).

Diese Zahlen hätten den Sparkassen Veranlassung geben müssen, insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Zahl der Sparstellen und nicht zuletzt mit Rücksicht auf die zunehmende Konkurrenz durch die Kreditgenossenschaften, Abhilfe zu schaffen. Wohl gab es Sparkassenleiter, die

---

Spareinlagen unmittelbar nach der Lohnzahlung zu geben. Auszahlungen finden nicht statt."

85) Die Frage, ob es den Vorschußvereinen zu empfehlen sei, Filialkassen in benachbarten Orten zu gründen, ist bereits auf dem allgemeinen Vereinstag zu Potsdam 1862 Gegenstand der Besprechung gewesen (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1871, S. 26). — Den in ihrer Entwicklung fortgeschrittenen Vereinen wurde die versuchsweise Einrichtung von auswärtigen Annahmestellen für Spareinlagen in ihrem Kreise empfohlen. (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 191.) — Bei dem Versuch ist es allerdings geblieben, was jedoch bei dem Charakter einer Genossenschaft weder verwunderlich noch zu bedauern ist.

86) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 126.

87) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 125.

schon frühzeitig für eine Reform des Sparkassenwesens eintraten, weil sie einen Einblick in die Einrichtungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlangt hatten, bei denen jene Bedingungen und Voraussetzungen gegeben und bereits erfüllt waren, welche für eine gedeihliche Entwicklung des Sparkassenwesens gefordert werden mußten. Zum Teil allerdings hatten die Sparkassen in der Ausbreitung der Kreditgenossenschaften, insbesondere der ländlichen Spar- und Darlehnskassen nicht nur keine Konkurrenzgefahr gesehen, sondern es sogar begrüßt, daß diese Organisation die Kleinarbeit auf dem Lande übernahm[88]).

Ähnlich wie in Preußen lagen die Verhältnisse in Bayern[89]). Auch hier wurde die Einrichtung von Annahmestellen infolge der Ausdehnung der Genossenschaftssparkassen als überflüssig bezeichnet, bis schließlich die Regierung sich um die Förderung der Spartätigkeit der Sparkassen bemühte.

Allgemein kann jedoch gesagt werden, daß die Sparkassen zu Reformen übergingen, nachdem der Spareinlagenzufluß nachließ und die Kreditgenossenschaften immer höhere Bestände ausweisen konnten. Sie fragten sich, ob die Sparstellen nur da seien, „um den Vorschußvereinen allein Betriebsmittel zuzuführen" und erklärten, daß „eine solche engherzige Profitsucht und solcher Konkurrenzneid fast noch die zünftlerischen Anschauungen übertreffen[90]).

Bei ihrem Entschluß, der Konkurrenz der Kreditgenossenschaften zu begegnen und zu diesem Zweck den Wünschen und Bedürfnissen der Einleger mehr als bisher Rechnung zu tragen, war es aber für die Sparkassen zunächst schwierig, vertrauenswürdige Personen zu finden, die zur Übernahme des Annahmedienstes geeignet waren. Sie versuchten, Pfarrer, Bürgermeister und Armenpflegschaftsräte für das Amt der Entgegennahme von Spargeldern zu gewinnen. Auch Apotheker wurden besonders gerne mit der Annahme von Spargeldern beauftragt, weil die Männer dieses Berufes auch sonst ihren Kunden gegenüber Vertrauenspersonen waren und ihre Pflicht zur Verschwiegenheit auch auf dieses Gebiet leicht übertragen konnten. Aber selbst wo derartige Männer sich für diese Aufgabe zur Ver-

---

88) Bericht über den Hannoverschen Sparkassentag am 29. Okt. 1889, S. 11: „Die Errichtung von Raiffeisenschen Kassen, welche es sich ganz wesentlich mit zur Aufgabe machen, für eng begrenzte Bezirke das Sparen kleinerer Beträge anzuregen und zu fördern, kann nur mit Freude begrüßt werden."

89) Die Tatsache, daß die Bayerischen Sparkassen sich nur allmählich und vereinzelt zu Reformen entschlossen, gab Veranlassung zu dem Ministerialerlaß vom 16. März 1895 „Die Förderung des Sparkassenwesens betreffend":

„Die Vermehrung der öffentlichen Sparkassen scheiterte nach den Berichten der meisten Regierungen an dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehns- und Kreditvereine, da diese mit ihren Kassen Sparinstitute verbanden. Diese sehr populären Vereinskassen fanden überall einen reichlichen Zulauf von Sparern, und vielerorts fühlte man schon an dem Rückgang der Jahreseinlagen ihre starke Konkurrenz."

(Schachner, Das bayer. Sparkassenwesen, a. a. O., S. 56.)

90) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 642.

fügung stellten, war die Inanspruchnahme dieser Spargelegenheiten nur eine geringe[91]).

Diese Erscheinung, die im übrigen auch bei den Genossenschaften, besonders den ländlichen festzustellen war, dürfte wohl in erster Linie damit zu erklären sein, daß sich die Einleger vielfach scheuten, dritten bekannten Personen Einblick in ihre Verhältnisse zu gewähren. Ein weiteres Moment, das für die Abneigung gegen derartige Sparstellen sprach, war wohl darin zu suchen, daß das Sparerpublikum größtenteils von dem Vorurteil befangen war, daß die Annahmestelle für die Anlage der Ersparnisse nicht die gleiche Sicherheit bieten würde wie die Hauptkasse[92]). Aus diesem Grunde zog es das Publikum häufig vor, den Weg zur weiter entfernten Sparkasse zu gehen. Da außerdem das Annahmeverfahren meist sehr umständlich war und der Sparer bei der Rückzahlung doch zur Sparkasse gehen mußte, wurden die Annahmestellen nicht populär.

Gleichwohl wurde der Gedanke der Annahmestellen nicht aufgegeben. Auf den Sparkassentagungen wurde immer wieder an erster Stelle betont, daß gerade im Hinblick auf die Konkurrenz der Kreditgenossenschaften zur Förderung der Spartätigkeit „die Errichtung möglichst zahlreicher, für alle Bevölkerungskreise bequem gelegener Annahme- und Zweigstellen notwendig sei"[93]).

c) Die Einführung der Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Der Postsparkassengesetzentwurf mit seiner Tendenz, eine Zentralisation des Sparkassenwesens herbeizuführen, veranlaßte die Kreditgenossenschaften zu erwägen, inwieweit ihre Einrichtungen noch verbesserungsbedürftig seien[94]); insbesondere als der Sparkassentag in Hannover 1884[95]) neben der Errichtung möglichst vieler Nebenstellen die Übertragung der Einlagen von einer Sparkasse zur andern empfohlen hatte, richteten die Kreditgenossenschaften ihr Augenmerk auf diese Vorgänge.

In den Vordergrund ihrer Überlegungen trat die Schaffung der Möglichkeit, Einlagen auch fern von dem Orte der Einzahlung abzuheben, und zwar ohne daß für den Sparer damit Kosten und Zinsverluste verbunden waren. Thorwart[96]) legte den genossenschaftlichen Standpunkt wie folgt dar:

> „Wir betrachten die Einführung der kosten- und zinsverlustfreien Übertragung der Einlagen nicht nur für wünschenswert, sondern geradezu als notwendig. Verdanken doch die Genossenschaften die großen Summen fremder Gelder, mit welchen sie wirtschaften, wesentlich dem Umstande, daß

91) Schachner, Bayer. Sparkass.Wesen, a. a. O., S. 56.
92) „Sparkasse", Jg. 1897, S. 317.
93) Bericht über die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes vom 8. Dez. 1906. („Sparkasse", Jg. 1906, S. 734.)
94) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1884, S. 23.
95) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1884, S. 3.
96) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1885, S. 24.

sie in ihren Bedingungen und Einrichtungen den Einlegern mehr zu bieten wußten als die öffentlichen Sparkassen."

Der Deutsche Genossenschaftstag in Karlsruhe 1885 empfahl den Kreditgenossenschaften, die Auszahlung von Guthaben durch Überweisung zu ermöglichen und die Übertragbarkeit der Sparguthaben von einer Genossenschaft zur anderen einzuführen.

In der Sitzung des Bayerischen Landtages am 23. Januar 1896 nahm dann der Fürsprecher der Sparkassen die Karlsruher Maßnahmen zum Anlaß, um die öffentlichen Sparkassen auf diese Konkurrenz der Kreditgenossenschaften aufmerksam zu machen[97]). Trotz dieses Hinweises ergriffen die Sparkassen auf die deutliche Konkurrenzansage der Kreditgenossenschaften nicht sofort entsprechende Gegenmaßnahmen. Nur allmählich folgten die einzelnen Sparkasseninstitute den von den Verbandstagen aufgestellten Richtlinien[98]). Erst als die gesamten Verhältnisse im Bankgewerbe zu Reformen zwangen, gaben die Sparkassen ihre rückschrittliche Haltung auf.

d) Die Ausgabe gesperrter Sparkassenbücher.

Hinsichtlich der Verbesserungen im genossenschaftlichen Geschäftsverkehr ist ferner die Ausgabe innerhalb bestimmter Zeit nicht zurückziehbarer Sparkassenbücher zu nennen. Auf diese sog. gesperrten Sparkassenbücher können zwar zu jeder Zeit Spargelder in beliebiger Höhe eingezahlt, aber nicht vor dem Termin, der bei der ersten Einlage vom Sparer selbst bestimmt wird, zurückgenommen werden[99]). Der Zweck dieses Spargeschäftes war für die Einleger verschieden; häufig war der Termin der Rückzahlung auf Konfirmation, Militärdienst, Heirat usw. berechnet.

Die Sperre entsprang dem Bestreben, den Instituten möglichst große, auf längere Zeit unkündbare Summen zu verschaffen, die sie langfristig ausleihen und sich dadurch eine günstigere Kapitalanlage suchen konnten. Da die Kreditgenossenschaften, insbesondere die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine, ihren Mitgliedern langfristige Kredite geben mußten, sollten vornehmlich diese die gesperrten Sparkassenbücher einführen, um dadurch Gelder mit langen Kündigungsfristen zu erhalten[100]).

Aber auch die Sparkassen verschlossen sich der Anregung zur Förderung des Spargeschäfts nicht und beschäftigten sich auf ihren Tagungen mit dieser Frage[101]). Die leitenden Männer des Sparkassenverbandes erblickten

---

97) Schachner, Das bayer. Spark.Wesen, a. a. O., S. 60.

98) Auf dem Dtsch. Sparkassentag 1906 wurden immer noch die vorstehend behandelten Maßnahmen, darunter auch die Einführung des allgemeinen kostenlosen Übertragbarkeitsverkehrs der Spareinlagen dringend empfohlen; ein Zeichen dafür, daß die Sparkassen sich nur langsam zu Reformen verstehen konnten, obwohl die Konkurrenz sehr dazu drängte. „Sparkasse", Jg. 1906, S. 734.

99) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1885, S. 321.

100) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1885, S. 322.

101) Generalversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes zu Hannover am 10. Okt. 1890; vgl. „Sparkasse", Jg. 1891, S. 4.

in der Ausgabe der gesperrten Sparkassenbücher, überhaupt in der ganzen Ausdehnung des Kleinsparwesens, Vorboten einer Umgestaltung im Sparkassenwesen. Sie glaubten, daß diese Entwicklung die Sparkassen auf das Gebiet des Versicherungswesens weisen würde und fürchteten, daß das Umsichgreifen der Genossenschaftssparkassen diesen Werdegang noch beschleunigen und die öffentlichen Sparkassen noch schneller auf dieses Arbeitsfeld drängen würde[102]).

Diese Befürchtung war jedoch nicht gerechtfertigt. Die tatsächliche Entwicklung hat gezeigt, daß die Sparkassen Bankgeschäfte und keine Versicherungsunternehmen geworden sind. Trotzdem ist unzweifelhaft zu erkennen, daß die Kreditgenossenschaften in ihrer raschen Aufwärtsentwicklung den Sparkassen nicht unberechtigte Sorgen bereiteten. Ohne Anspruch auf allgemeine Geltung zu erheben, dürfte in diesem Zusammenhang folgende Gegenüberstellung[103]) der Spareinlagensummen der badischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen von Interesse sein:

Jahr	Kreditgenossenschaften			Sparkassen
	Vorsch.- und Kred.-Vereine		Ländliche Kred.-Vereine	
	(in Millionen Mark)			
1898	28,7	—	15,3 = 44,0	375,5
1899	31,3	—	18,3 = 49,6	394,7
1900	36,1	—	21,7 = 57,8	418,1
1901	40,4	—	25,4 = 65,8	454,5
1902	46,2	—	28,8 = 75,0	488,8
1903	47,3	—	33,2 = 80,5	522,6
1904	56,9	—	38,8 = 95,7	556,0
1905	61,3	—	45,4 = 106,7	593,0
1906	111,1*)	—	50,9 = 162,0	628,0
1907	112,9*)	—	55,9 = 168,8	654,7

*) Scheckgelder und alle sonstigen fremden Gelder sind eingeschlossen.

Obwohl die Sparkassen mit ihren Einlagen sowohl hinsichtlich der Gesamthöhe als auch der absoluten Zunahme gegenüber den Kreditgenossenschaften die Führung behielten, ist es doch bemerkenswert, daß die Einlagen der Kreditgenossenschaften in Baden sich in den Jahren 1898—1907 um das 3,83-fache vermehrten, während der Zufluß bei den badischen Sparkassen in dem gleichen Zeitraum nur das 1,74-fache der Einlagensummen des Jahres 1898 betrug.

III. Der Kampf um die Bezeichnung „Sparkasse".

Um die Jahrhundertwende traten neben die Bestrebungen, durch Verbesserungen der Einrichtungen den Sparkassen den Platz im Wirtschafts-

102) Schachner, Bayer. Spark.Wesen, a. a. O., S. 100.
103) Schönitz, Der kleingewerbl. Kredit in Deutschland. Karlsruhe 1905, S. 247.

leben zu sichern, von dem sie durch die Kreditgenossenschaften verdrängt zu werden fürchteten, besondere Kampfmaßnahmen. Den öffentlichen Sparkassen gelang es trotz aller Reformen nicht, die Kreditgenossenschaften als ernsthafte Mitbewerber bei der Heranziehung von Spareinlagen auszuschalten. Sie suchten deshalb nach anderen Möglichkeiten, um der genossenschaftlichen Konkurrenz zu begegnen. Sie behaupteten, daß mit dem Wort „Sparkasse" Mißbrauch getrieben würde, daß es zum Sammelnamen und „wegen der ihm innewohnenden, historisch begründeten Zugkraft vielfach zum Aushängeschild und Reklamemittel geworden sei[104]).

Das sparende Publikum vor Verlusten zu schützen, die schlecht unterrichteten Sparer vor Irrtümern zu bewahren, waren die Argumente, mit denen die Sparkassen ihr Vorgehen gegen die Führung der Bezeichnung „Sparkasse" durch die Kreditgenossenschaften zu beschönigen suchten. Die Sparkassen stritten für eine Monopolisierung des Namens „Sparkasse", um den Kreditgenossenschaften ein wirksames Mittel, das Publikum in einer „Vertrauen erweckenden" Weise auf die dargebotene Spargelegenheit aufmerksam machen zu können, zu nehmen.

Die Sparkassen wiesen zunächst in ihrer Fachpresse — ohne Erwähnung der Kreditgenossenschaften — ganz allgemein auf die Möglichkeit hin, mit dem „Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896" gegen die „unzweifelhaft als gemeingefährlich zu bezeichnenden Bestrebungen kleiner Bankiers und unsicherer Privatvereine, mit den öffentlichen Sparkassen verwechselt zu werden, zum Schutze des urteilslosen Publikums" gerichtlich vorzugehen[105]). Die Sparkassen aber in ihrer Eigenschaft als gemeinnützige Einrichtungen konnten sich nicht mit Erfolg dieses Gesetzes bedienen[106]).

In der Zeitschrift für das Sparkassen- und kommunale Bankwesen[107]) wurde die Frage der Berechtigung zur Führung des Namens „Sparkasse" erörtert unter Hinweis auf Frankreich, die Vereinigten Staaten und England,

---

104) E. Arntz, Die verwaltungsrechtliche Befugnis zur Führung des Titels „Sparkasse". Diss. Greifswald, 1908, S. 18.

105) Der § 8 dieses Gesetzes sieht, abgesehen von den hier nicht zu erörternden Rechtsfolgen, für den eine Bestrafung vor, der „im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und dazu geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder einer besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient". „Sparkasse", Jg. 1902, S. 81.

106) Vgl. „Sparkasse", Jg. 1902, S. 81 und Jg. 1903, S. 73: Unter „Sparkassengründung" berichtete die Nordhäuser Zeitung Nr. 37 vom 13. Februar 1903: „Am Montag ist für Roßla und einem Umkreis von 20 km eine Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H. gegründet worden. Die gegründete Kasse ist der Genossenschaftsbank in Halle angeschlossen, welche vom Staate mehrere Millionen Mark Zuschuß zu niedrigem Zinsfuß erhalten hat, um diese Sache zu unterstützen. Sollte nicht in dem Aushängeschilde „Sparkassengründung" ein unlauterer Wettbewerb oder mindestens ein Bauernfang liegen?".

107) „Sparkasse", Jg. 1902, S. 371.

wo es verboten war, die Bezeichnung „Sparkasse" einem Institut zu geben, das nicht ganz bestimmten Normen entsprach. Die Verhältnisse im Ausland konnten aber nicht ohne weiteres den Erlaß einer gleichen Bestimmung für Deutschland rechtfertigen[108]).

Zur Bekräftigung ihrer Auffassung in der Frage des Firmenschutzes zu Gunsten der öffentlichen Sparkassen machten die Verfechter ferner auf die beklagenswerten Folgen, „aus den gerade in der neueren Zeit so vielfach eingetretenen Zusammenbrüchen von privaten Sparkassen" aufmerksam[109]). Anlaß zur späteren Aufnahme dieser umstrittenen Frage in die Tagesordnung des Deutschen Sparkassentages vom 22. November 1902[110]) war der Zusammenbruch des Hannoverschen Hypothekenvereins e. G. m. u. H., dessen Konkursbilanz an Aktiven Mk. 837 795.— und an Passiven Mk. 2 843 951.— aufwies.

Auf diesem Sparkassentag 1902 referierte der Geh. Reg. Rat von Boddien, Schleswig, über die Frage der Berechtigung zur Führung des Namens „Sparkasse". Von Boddien führte aus, daß mit dieser Bezeichnung in einem früher nicht gekannten Umfang Mißbrauch getrieben würde, und daß das alte Sparkassenwesen „von neuen finanziellen Gebilden, die mit Kulanz und Leichtigkeit des Betriebes materielle Vorteile für das Publikum zu bieten scheinen, ernstlichen Abbruch erleidet; daher können die öffentlichen Sparkassen nicht ruhig zusehen, daß andere Institute die Bezeichnung wählen"[111]). Der Redner hob ferner ausdrücklich hervor, daß die Sparkassen einer Entwicklung, die das Sparkapital von sicherer zu unsicherer Anlage fortziehen würde, nicht gleichgültig gegenüberstehen dürften; es läge im öffentlichen Interesse, wenn die Sparkassen rechtzeitig dafür sorgten, daß die Bezeichnung „Sparkasse" nicht mißbraucht würde. In diesem Zusammenhang empfahl er schließlich die staatliche Beaufsichtigung aller Institute, die sich Sparkassen nannten.

Das Verlangen der öffentlichen Sparkassen, zur Führung des Namens „Sparkasse" allein berechtigt zu sein, fand in Sparkassenkreisen aber nicht nur deshalb begeisterte Anhängerschaft, weil ihnen das Wohl der kleinen Sparer am Herzen lag, sondern vielfach auch aus dem Grunde, weil sie einen großen Teil der fremden Gelder der „Konkurrenz", der Kreditgenossenschaften, den Sparkassen zuführen wollten[112]).

---

108) Die englischen Stimmen über diese einengende Vorschrift klangen nicht besonders lobend; sie empfahlen vielmehr den Sparkassen in dieser Sache von den englischen Erfahrungen zu lernen: „Wir haben den gesetzlichen Sparkassenschutz durchgemacht und empfinden seine Unzulänglichkeit. Es hieße doch den Karren vor das Pferd spannen, wenn man, gerade während wir infolgedessen uns nach Genossenschaften sehnen, in Deutschland die umgekehrte Bewegung machen und die genossenschaftlichen Sparinstitute in ihrer Tätigkeit beeinträchtigen wollte." Vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 4.

109) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1902, S. 494.

110) „Sparkasse", Jg. 1902, S. 414.

111) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 115.

112) Schönitz, a. a. O., S. 239.

Bei der Behandlung der „Gebilde, die den Anspruch erheben, als Sparkassen erkannt zu werden, weil sie theils mit scheinbarem, theils mit wirklichem Recht behaupten, Geschäfte nach der Art der öffentlichen Sparkassen zu treiben“[113]), stellte v. Boddien unter Hinweis auf § 1 des Genossenschaftsgesetzes die These auf, daß die Kreditgenossenschaften sich nur bezüglich der Annahme der Spargelder von Nichtmitgliedern, d. h. von denjenigen, für deren Interesse sie nach ihrer eigensten gesetzlichen Bestimmung nicht zu sorgen hätten[114]), Sparkassen nennen könnten. Die Versammlung konnte sich aber zu einem Beschluß gegen die Kreditgenossenschaften nicht entschließen[115]).

Diese Streitfrage zwischen den Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen wurde bald nicht mehr ausschließlich von den beteiligten Parteien und ihren Fachorganen erörtert, sondern hatte seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen weitere Kreise gezogen. Der „Deutsche Ökonomist“[116]) beschäftigte sich damit und versuchte anhand des preußischen Stempelsteuergesetzes[117]) nachzuweisen, daß die preußischen Kreditgenossenschaften für ihre Geldannahmestellen ein Recht auf den Namen „Sparkasse“ hätten und deshalb das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht gegen sie angewandt werden könnte. Der „Deutsche Ökonomist“ zeigte sich aber sehr sparkassenfreundlich und wünschte, daß den preußischen Kreditgenossenschaften das ihnen vielleicht irrtümlich zustehende Recht zum Gebrauch der Bezeichnung „Sparkasse“ genommen werden sollte. Diesem Wunsch schloß sich die Schriftleitung der „Sparkasse“ an. Sie fügte noch hinzu, daß die Sparkassen den Kreditgenossenschaften die Berechtigung zur Führung dieses Namens nicht nur ihrer geringen Sicherheit wegen ab-

---

113) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 115.

114) Von Boddien legte § 1 des Gen.Gesetzes dahin aus, daß der Zweck des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs lediglich die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft des Genossenschaftsmitgliedes bestimme. (ebenda).

115) Vor allem waren die auf diesem Sparkassentag gezogenen Schlußfolgerungen von Neid und ungerechtfertigter Mißgunst gegenüber den Kreditgenossenschaften getragen:

„Leider werden die nicht mündelsicheren Sparkassen, solange ihnen nicht die Bezeichnung „Sparkasse“ überhaupt verboten wird, durch höheren Einlagenzins und andere Vorteile den urteilslosen Teil des Publikums doch auf ihre Seite zu bringen wissen. Die Erfahrung lehrt aber, daß sie ihr Ziel in den meisten Fällen nur durch eine Täuschung des Publikums über ihren wahren Charakter und eine listig nahegelegte Verwechselung mit den öffentlichen Sparkassen zu erreichen vermögen.“ (Sparkasse, Jg. 1902, S. 390.)

116) „Sparkasse“, Jg. 1902, S. 397.

117) Im preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 ist bei der Befreiung C unter Tarifnummer 58 (Schuldverschreibungen) folgender Passus enthalten:

„Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solche, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz v. 1. Mai 1889), welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken.“

gesprochen zu sehen wünschten, sondern vor allem deshalb, weil jene als „Zweck"-Sparkassen gar nicht den Grundgedanken des Sparkassenwesens vertreten. Die „Sparkasse" führte hierzu aus, daß der Zweck unter Umständen zwar wirtschaftlich ebenso wichtig wie das Sparen selbst sein könnte, daß aber die Kreditgenossenschaften anderer Meinung darüber wären, ginge aus der Geschäftsordnung für Spar- und Darlehnskassen hervor[118]). Diese gäbe in § 2 als Zweck die Gewährung von Darlehen an die Genossen an und bestimmte in § 4, daß die Erleichterungen der Geldanlage und Förderung des Sparsinns nicht auf Mitglieder beschränkt, sondern auf alle Bewohner des Vereinsbezirks ausgedehnt würden. Die öffentlichen Sparkassen behaupteten damit, daß die Kreditgenossenschaften ihren einzigen Zweck darin sähen, für die Interessen einzelner weniger Genossen das gesamte sparende Publikum gewissermaßen „kontributionspflichtig" zu machen. Während es den Kreditgenossenschaften in Wirklichkeit lediglich darauf ankäme, überall Anlagekapital für ihre vom Interesse der Einleger ganz abliegenden Zwecke zu suchen, sei die Wahrnehmung der Interessen der Sparer als Hauptgeschäftszweck das Charakteristikum der öffentlichen Sparkassen. Die Sparkassenvertreter erklärten weiter, daß es den Kreditgenossenschaften nur darum zu tun wäre, den öffentlichen Sparkassen eine nicht gerechtfertigte Konkurrenz zu machen, denn wenn sie keinen Wert darauf legten, Spareinlagen von „außerhalb" heranzuziehen, müßten sie sich nicht Spar-, sondern Einlage- und Leihkassen nennen[119]).

Während dieses Streites um das Recht auf Führung des Namens „Sparkasse" ließ der Hamburger Senat der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf[120]) zugehen, wonach der Gebrauch des Wortes „Sparkasse" unter Strafe gestellt werden sollte, wenn ein anderes Institut als eine „Sparkasse im Sinne des Gesetzes" sich dieser Bezeichnung bedient. Begründet wurde dieser Entwurf damit, daß bedingt durch höhere Verzinsung und günstigere Rückzahlungsbedingungen diejenigen Bevölkerungskreise, die früher ihre Er-

---

118) Ihrigs Genossenschaftskalender, Jg. 1894.

119) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 115.

120) Auf Anregung der Deputation für Handel und Schiffahrt sowie der Handelskammer hat der Hamburger Senat folgenden Gesetzentwurf zur Beratung gestellt:

„§ 1: Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in anderen, für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Kundgebungen ein Unternehmen, welches nicht eine Sparkasse im Sinne des Gesetzes ist, als Sparkasse bezeichnet oder zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes eines solchen Unternehmens sonstige Ausdrücke verwendet, welche den Anschein eines Sparkassenbetriebes hervorzurufen geeignet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500.— Mark bestraft.

§ 2: Unter Sparkasse im Sinne des Gesetzes ist eine Anstalt zu verstehen, deren Zweck ausschließlich auf die Entgegennahme und zinstragende Belegung von Geldeinlagen gerichtet und mit der Absicht der Erzielung eines dem Unternehmer verbleibenden Gewinnes nicht verbunden ist.

§ 3: Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft."

(„Sparkasse", Jg. 1903, S. 116.)

sparnisse den gemeinnützigen Sparkassen anzuvertrauen pflegten, es nicht selten vorgezogen hätten, ihre Spargelder bei jenen anderen Geldinstituten anzulegen. Wenn die Kreditgenossenschaften auch nicht ausdrücklich genannt wurden, so ließ diese Begründung aber keinen Zweifel darüber, daß diese Institute gemeint waren und in erster Linie von dieser Bestimmung getroffen werden sollten.

Da die öffentlichen Sparkassen nicht die offiziellen Träger der Hamburger Gesetzesvorlage waren, interessiert diese Angelegenheit von der ersten Ablehnung in der 2. Lesung am 11. Januar 1904 an bis zum 15. März 1911, als der zweite Versuch der endgültigen Ablehnung verfiel, nur insoweit, als die Kreditgenossenschaften dazu Stellung nahmen. Crüger, der damalige Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes, sagte mit Recht, daß der Hamburger Senat in seinem Bestreben, sich zum Vormund des kleinen Mannes zu machen, weit über das Ziel hinausgeschossen sei[121]). Er erklärte, daß auch bei den öffentlichen Sparkassen Einnahme- und Ausgabezinsen sich nicht deckten und viele Sparkassen erhebliche Überschüsse herauswirtschafteten, sogar vielfach ein lohnendes Bankgeschäft betrieben und weitestgehende geschäftliche Bewegungsfreiheit verlangten.

Die „Sparkasse" gab zwar zu, daß die Sparkassenkreise die Wünsche des Hamburger Senats teilten, führte aber im übrigen aus, „es gäbe in Sparkassenkreisen keinen Mann, der den Sparkassenverkehr den Kreditgenossenschaften unmöglich machen will[122]), obwohl der Hamburger Gesetzentwurf es jedem Kreditinstitut unmöglich gemacht hätte, Spareinrichtungen als Sparkassen zu bezeichnen.

Durch die mit geringer Mehrheit (67 : 66) erfolgte Ablehnung des Hamburger Gesetzentwurfes war aber die von den öffentlichen Sparkassen so entschieden verfochtene Berechtigungsfrage nicht erledigt[123]). Der Deutsche Sparkassenverband führte den Kampf gegen die Kreditgenossenschaften durch Herausgabe von Rundschreiben[124]) weiter, deren Art kennzeich-

---

121) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 117.

122) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 283.

123) Die Sparkassen haben den Gegnern des gesetzlichen Vorgehens, die sich über das Nichtzustandekommen des „Hamburger Gesetzes" freuten, ähnliche Gesetzentwürfe, die in mitteldeutschen Staaten vorbereitet werden sollten, in Aussicht gestellt. Zu einer derartigen Gesetzesannahme, die „die Reklame mit dem Wort Sparkasse, die reklamehafte Suche nach Spargeldern auf zuweilen nicht ganz einwandfreier Basis" unmöglich machen sollte, ist es aber nirgendwo gekommen.

124) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1905, S. 94:

„Bekanntlich legen sich solche Institute, welche nicht die sichere Anlage von Einlagekapital als ihren Hauptzweck verfolgen, vielfach den Namen „Sparkasse" oder eine ähnliche Bezeichnung bei. Die einzelnen Verbandssparkassen sollen daher Auskunft geben über:

1. Welche Institute, die nicht öffentliche Sparkassen sind, die sich aber doch Sparkasse oder ähnlich nennen, haben im Bezirk der Verbandssparkasse ihren Geschäftssitz?
2. Welche Organisationen haben diese Institute? (Es ist anzugeben, ob das Ge-

nend war für die Stellungnahme des Verbandes zu dieser Frage. In seinem Eifer ging er sogar so weit, daß er jeden Gebrauch des Wortes „Sparkasse" dann als Mißbrauch bezeichnete, wenn es sich nicht um eine öffentliche Sparkasse handelte.

Im Jahre 1908, als das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geändert werden sollte, richtete der Deutsche Sparkassenverband auf Grund des gesammelten Materials eine Eingabe an das Reichsamt des Innern. In dieser hob er hervor, daß es wünschenswert wäre, durch eine geeignete Fassung des neuen Gesetzes die öffentlichen Sparkassen gegen solche Institute zu schützen, die sich des Namens „Sparkasse" oder ähnlicher Bezeichnungen unbefugt und offenbar zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs bedienten. Aber auch dieser Vorstoß führte nicht zu dem gewünschten Ergebnis; der Versuch, ein Gesetz gegen die Kreditgenossenschaften zu erwirken, blieb erfolglos.

Da ein gesetzlicher Schutz der Bezeichnung „Sparkasse" nicht zu erreichen war, versuchten die öffentlichen Sparkassen auf dem Wege gerichtlicher Entscheidung, eine Lösung in ihrem Sinne herbeizuführen. Die Sparkassen sollten, soweit sie sich durch die Kreditgenossenschaften geschädigt fühlten, Klage auf Unterlassung erheben und sich dabei auf das inzwischen ergangene Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützen[125]). Diese Aufforderung verhallte nicht ungehört. So strengte eine sächsische Gemeinde eine entsprechende Klage gegen eine Kreditgenossenschaft an[126]), die — durch alle Instanzen durchgefochten — allerdings negativen Erfolg hatte. Das Reichsgericht[127]) entschied dahin, daß das Wort „Sparkasse" nicht den öffentlichen Sparkassen für ihren Geschäftsbetrieb allein vorbehalten sei, sondern vielmehr eine im allgemeinen Gebrauch stehende Bezeichnung für bestimmte wirtschaftliche Einrichtungen darstellen würde[128]).

Durch dieses Vorgehen der öffentlichen Sparkassen fühlten sich die Kreditgenossenschaften begreiflicherweise tief betroffen und nahmen gegenüber dem Sparkassenverband ebenfalls eine aggressive Haltung ein. Sie traten rechtzeitig allen Maßnahmen entgegen, die geeignet waren, ihren Sparkassenverkehr nachteilig zu beeinflußen. Sie wehrten sich gegen eine Beschränkung des Spargeschäfts[129]), da dadurch ihre gesamte Geschäftstätig-

---

schäft von einem Einzelkaufmann, einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft usw. betrieben wird.)

3. Welche Schädigungen der Sparkassen oder des Publikums durch die betreffenden Institute sind vorgekommen?
4. Was ist dagegen geschehen und von wem?"

125) „Sparkasse", Jg. 1911, S. 119.

126) Vgl. „Sparkasse", Jg. 1913, S. 314 und Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1913, S. 841.

127) Urteil vom 13. Nov. 1917 (RG. Bd. 91, S. 212).

128) Schulze-Delitzsch, Vorschuß- u. Kreditvereine als Volksbanken, Handbibliothek d. Gen.Wesens, Bd. 1, 9. Aufl., bearb. von Crüger und Letschert, Berlin-Leipzig 1926, S. 154.

129) Die Kreditgenossenschaften befürchteten eine behördliche Kontrolle des Spargeschäftes durch das 1896 in Vorbereitung genommene neue preußische

keit auf das schwerste geschädigt und beeinträchtigt worden wäre. Vor allem war es der Anwalt des Schulze-Delitzsch'schen Verbandes, Crüger, der in Wort und Schrift für die Kreditgenossenschaften eintrat[130]). Bei ihren Abwehrmaßnahmen handelte es sich für die Kreditgenossenschaften weniger um die finanzielle Bedeutung, als um die moralische und psychologische Wirkung, die ein Verbot der Bezeichnung „Sparkasse" für sie gehabt hätte; viele Kreditgenossenschaften hätten Firma und Statut ändern müssen, was sicherlich zu einer weitgehenden Beunruhigung des Publikums geführt hätte.

Auch die Kreditgenossenschaften des Niedersächsischen Verbandes und der Freien Vereinigung der Kreditgenossenschaften Deutschlands[131]) betonten, daß die Kreditgenossenschaften sich zu energischer Gegenwehr zusammenschließen müßten. Endlich schlossen die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften die Abwehrfront[132]).

Trotz des Widerstandes der Kreditgenossenschaften ließen die öffentlichen Sparkassen in ihren Angriffen nicht nach und „der Ton, den das Organ des Deutschen Sparkassenverbandes gegenüber den Genossenschaften angeschlagen hat, wurde im Verlaufe des Streits nicht immer gewählter und die Mittel zur Bekämpfung der Genossenschaften nicht immer schöner"[133]). Die „Sparkasse" empfand es anscheinend unangenehm, daß die Kreditgenossenschaften nicht stillschweigend zusahen, als der Deutsche Sparkassenverband den Erlaß gesetzlicher Maßregeln anstrebte, um die Rechte der Kreditgenossenschaften zu beschränken. Sie brachte in ihren Artikeln zum Ausdruck, daß die Kreditgenossenschaften gewissermaßen die Verpflichtung hätten, sich in die Verhältnisse zu fügen und nicht berechtigt wären, sich gegen die beabsichtigte Einschränkung ihrer Rechte zu wehren.

Im Hinblick auf das Vorgehen der öffentlichen Sparkassen und auf die in Hamburg angedrohte Beschränkung des genossenschaftlichen Sparver-

---

Sparkassengesetz, sodaß sich der Allg. Verband bereits auf seiner nächsten Tagung zu Rostock (1897) mit dieser Frage beschäftigte.

130) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1902, S. 495: „Wir sind die letzten, die den öffentlichen Sparkassen ihre segensreiche Wirksamkeit bestreiten würden, aber entschieden müssen wir zu verhindern suchen, daß die Sparkassen eine Entwicklung suchen auf Kosten anderer Organisationen, die gewiß nicht minder segensreich gewirkt haben und wirken."

131) 21. Verbandstag am 14. Juni 1903 in Alfeld bei Hannover (vgl. „Sparkasse", Jg. 1903, S. 262).

132) Nachdem der Referent auf dem Verbandstag der Nassauischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften am 5. Juli 1903 in Limburg mehrere gegen die genossenschaftlichen Sparkassen gerichtete Zeitungsartikel, in denen behauptet war, daß die Kreditgenossenschaften das Publikum durch die Bezeichnung „Sparkasse" täuschen wollten, verlesen hatte, empfahl er folgenden Beschluß zur Annahme: „Der 15. Verbandstag sieht in den Bestrebungen, den Deutschen Kreditgenossenschaften das Recht auf Pflege des Sparkassenbetriebs unter der Bezeichnung „Sparkasse" zu entziehen, einen völlig ungerechtfertigten Angriff". (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 333.)

133) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1904, S. 121.

kehrs stellten die Kreditgenossenschaften mit Bedauern fest[134]), daß es zu einer derartigen Fehde gekommen war. Die Verhältnisse hätten nicht unbedingt zu einer Interessenkollision führen müssen, da sowohl für die eine als auch für die andere Organisation ein genügend großes Arbeitsfeld vorhanden war.

Über die Berechtigung zur Führung des Namens „Sparkasse" im Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Bezeichnung hätte an sich kein Streit entstehen dürfen, da der gesetzlich vorgeschriebene Zusatz „e. G. m. b. (u.) H." in der Firma klar erkennen läßt, daß es sich um eine eingetragene Genossenschaft handelt. Auch der Sprachgebrauch des Genossenschaftsgesetzes[135]) läßt darauf schließen, daß die Kreditgenossenschaften ein verbrieftes, gesetzlich verbürgtes Recht besitzen, sich des Wortes „Sparkasse" zu bedienen. Im übrigen ist für die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sparkasse" durch die Kreditgenossenschaften ein weiteres Argument durch Ziffer 2 des § 11 des KörpStGes. gegeben. In diesem ist bestimmt, daß nicht nur bei öffentlichen Sparkassen, sondern auch bei den „Sparkassen der Genossenschaften" die Einkünfte aus dem öffentlichen Sparkassenverkehr der Körperschaftsteuer nicht unterliegen.

Der Streit in dieser Frage kam allmählich durch eine Verständigung mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband in einzelnen Fällen und schließlich durch die Rechtsprechung mehr oder weniger zur Ruhe. In einem neueren Urteil vom 31. 3. 1930 schloß sich das Oberlandesgericht Stettin[136]) den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts[137]) an, wonach es sich bei der Bezeichnung „Sparkasse" um einen Gattungsbegriff handelt, dessen sich die Kreditgenossenschaften ebenfalls bedienen könnten.

Obwohl durch die Rechtsprechung der Boden für eine Verständigung zwischen den öffentlichen Sparkassen und den Kreditgenossenschaften geebnet war, griff der Gesetzgeber zwecks eindeutiger Regelung dieser umstrittenen Frage ein und bestimmte in § 1 Abs. 2 des Art. 1 der Notverordnung vom 6. Oktober 1931[138]), daß unter Spar- und Girokassen die öffentlichen[139]) oder die dem öffentlichen Verkehr dienenden[140]) Spar- und

---

134) 44. Allg. Genossenschaftstag in Danzig; vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 462.

135) Vgl. § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

136) Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse vom 30. Mai 1930; vgl. auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 24.

137) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1918, S. 6; vgl. auch S. 38 Anm. 127 dieser Arbeit.

138) 3. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, RGBl. I S. 537 ff; insbes. 5. Teil „Handels- und Wirtschaftspolitik", S. 555.

139) Unter „öffentlichen Sparkassen" sind nur diejenigen zu verstehen, die entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, oder für deren Verbindlichkeiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Garantie übernommen hat. (Vgl. Erlaß d. pr. Min. d. Innern und der Justiz vom 27. Juli 1900, Min.Bl. f. Pr. Innere Verw. 1900, S. 225; siehe auch Ludwig Simon: Das neue Sparkassenrecht, Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. 7. 1927, Berlin 1928, S. 57/58; ferner „Sparkasse" 1929,

Girokassen zu verstehen sind. Nach Art. 4 Abs. 1 dürfen nur diese Sparkassen sowie solche überwiegend den Sparverkehr pflegenden Unternehmungen, denen dieses Recht von der Landesbehörde verliehen worden ist, die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, führen. Abs. 2 des Art. 4 sagt aber ausdrücklich, daß die Vorschrift des Abs. 1 Art. 4 u. a. keine Anwendung findet auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband gemäß § 54 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung des Gesetzes vom 20. 5. 1889 angeschlossen sind.

Das den Kreditgenossenschaften durch die Rechtsprechung gewährleistete Recht, neben ihrer sonstigen Firmenbezeichnung sich auch „Sparkasse" zu nennen, wurde also durch diese Notverordnung in keiner Weise beeinträchtigt[141]). Vielmehr wurde durch diese gesetzliche Regelung der in freier Vereinbarung zwischen den öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften geschaffene Zustand über den Gebrauch des Wortes Sparkasse durch die Kreditgenossenschaften gewissermaßen sanktioniert[142]). Dieser Zustand wurde aber bereits durch die weitere Bestimmung der Notverordnung vom 8. Dezember 1931[143]), wonach die Kreditgenossenschaften sich des Wortes „Sparkasse" nur in einer „Bezeichnung", in der das Wort Sparkasse e n t h a l t e n ist, bedienen dürfen, gestört. An der praktischen Gestaltung der Dinge allerdings änderte sich hierdurch nichts. Die Kreditgenossenschaften waren nach wie vor berechtigt, in ihrer Firma und in Verbindung mit der Firma sich des Wortes Sparkasse zu bedienen. Die Auslegung, daß unter einer „Bezeichnung" nicht nur das Doppelwort „Genossenschaftssparkasse", sondern auch der Satz „Sparkasse des Vorschuß- und Kreditvereins e. G. m. b. H." zu verstehen ist, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß das Wort „Sparkasse" in der Bezeichnung nur „enthalten" und nicht damit unmittelbar verbunden sein muß[144]).

---

v. 15. 8.). — „Als öffentliche Sparkassen sind schließlich zur Annahme von Spareinlagen bestimmte als Sparkassen bezeichnete Anstalten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verstehen" (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 23).

140) Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sind schlechthin alle dem öffentlichen Verkehr allgemein zugänglichen Sparkassen zu rechnen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes von 1922 betreffend die „öffentlichen Sparkassen" sollten zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen alle diejenigen nicht von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband eingerichteten Sparkassen gezählt werden, die ihre Überschüsse ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden oder einer öffentlichen Körperschaft zur Verfügung stellen. Es handelt sich hier also um Sparkassen, die zwar keine Einrichtungen der Gemeinde sind, auf die aber die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband einen maßgebenden Einfluß ausübt. (vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 23.)

141) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1931, S. 695.

142) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 24.

143) RGBl. I Kap. 8 S. 716.

144) Auf Grund der reichsgesetzlichen Regelung wies z. B. auch der Württembergische Innenminister in seinem Erlaß vom 21. Oktober 1932 darauf hin, daß

Die letzte Regelung dieser Streitfrage erfolgte durch den Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934[145]). Gemäß § 10 dieses Gesetzes ist zu unterscheiden zwischen der Bezeichnung „Sparkasse" als solcher und einer Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist. Zur Firmierung in beiden Fällen bedürfen die öffentlichen Sparkassen keiner besonderen Genehmigung. Ebenso können die Kreditgenossenschaften, die einem Prüfungsverband gemäß § 54 Gen.Ges. angehören, eine Bezeichnung, in der das Wort Sparkasse als Wortteil in einem längeren Worte gleichsam eingebettet ist, wie z. B. Genossenschaftssparkasse, Spar- und Darlehnskasse usw., ohne besondere Genehmigung wählen. Der Gebrauch des Namens „Sparkasse" dagegen ist für eine Kreditgenossenschaft nur mit Zustimmung des Reichskommissars für das Kreditwesen möglich.

Mit dieser in jeder Hinsicht klaren Regelung dürfte das früher wiederholte Vorgehen der öffentlichen Sparkassen gegen die Kreditgenossenschaften unter Bezugnahme auf die §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie auf den § 18 HGB für die Zukunft unterbunden sein[146]).

Die Einbeziehung der Kreditgenossenschaften in den Kreis derjenigen Geldinstitute, die sich „Sparkassen" nennen dürfen, entspricht einer fast hundertjährigen Übung und auch einer jahrzehntelangen Entscheidungspraxis der Gerichte. Abgesehen davon, daß es schon auf Grund des Genossenschaftsgesetzes[147]) unmöglich gewesen wäre, die Führung des Wortes „Sparkasse" ganz zu verbieten, hätten die Kreditgenossenschaften auf diese Bezeichnung gar nicht verzichten können. „Sie sind der Bevölkerung als genossenschaftliche Sparkassen seit langem bekannt, da sie sich, solange

---

auch eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften künftighin für ihre, den Sparverkehr pflegenden Unternehmungen Bezeichnungen führen dürfen, in denen das Wort „Sparkasse" enthalten ist (vgl. Deutsche Sparkassen-Zeitung Nr. 143 v. 3. 12. 1932, S. 1).

145) RGBl. I S. 1205.

146) § 3 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb:

„Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse ... unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden."

§ 4 des gleichen Gesetzes:

„Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse ... wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird ... bestraft."

§ 18 HGB.:

„Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ... geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts ... herbeizuführen." (Vgl. Fr. Müller: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Berlin 1935, S. 38.)

147) Das Genossenschaftsgesetz geht davon aus, daß die Kreditgenossenschaften Sparkassen sind oder den Sparverkehr neben anderen Geschäften betreiben können.

sie bestehen, als Sparkassen bezeichnet haben. In vielen Ländern des Reiches sind die genossenschaftlichen Sparkassen älter als die öffentlichen Sparkassen"[148]).

Wenn auch hinsichtlich der Firmierung eine Einschränkung durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen gegenüber den Kreditgenossenschaften nicht eingetreten ist, so hat doch in einer neueren Verfügung[149]) der Reichskommissar für das Kreditwesen gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Sparkassenbuch" durch genossenschaftliche Kreditinstitute keine Verwendung mehr findet. Der Reichskommissar vertritt die Auffassung, daß Sparkassenbücher die Sparbücher der öffentlichrechtlichen Sparkassen sind, und die Verwendung der Bezeichnung „Sparkassenbuch" durch die Kreditgenossenschaften zu Irreführungen Anlaß geben könne. Den Kreditgenossenschaften ist es allerdings weiterhin gestattet, die Bezeichnungen „Sparbuch", „Spareinlagebuch", „Banksparbuch", „Genossenschaftssparbuch" oder „Genossenschaftliches Sparbuch" zu führen.

IV. Der Anspruch auf Verleihung des Charakters der Mündelsicherheit.

Eine weitere Frage, die die Interessengegensätze der öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften noch in der Gegenwart bestehen läßt, bildet die Mündelsicherheit, die anstelle des früher üblichen Ausdrucks „pupillarische Sicherheit" getreten ist; man versteht darunter die Sicherheit des den Mündeln gehörigen Vermögens.

§ 1807 B.G.B. bestimmt u. a., daß Mündelgelder in ersten Hypotheken oder Wertpapieren angelegt werden müssen. Oft ist die hinterlassene Summe aber zu gering, um „sichere" oder erste Stelle dafür zu erhalten. Erfahrungsgemäß zieht es dann der gerichtlich bestellte Vormund häufig vor, das ihm anvertraute Mündelvermögen in Wertpapieren anzulegen. Hier mangelt es aber oft an der nötigen Geschäftsgewandtheit zur Auswahl der einem Kursverlust am wenigsten ausgesetzten Effekten, zur Besorgung der Talons, zur Behandlung der Zinsscheine usw. Als natürlicher Ausweg erscheint daher die Hinterlegung der Gelder bei einer als sicher anerkannten Kasse.

Die Mündelsicherheit wurde den öffentlichen Sparkassen ursprünglich nicht allgemein zugesprochen. Diese Regelung war der jeweiligen Landesgesetzgebung vorbehalten, wie überhaupt Recht und Verfassung der öffentlichen Sparkassen sich nach dem Verwaltungsrecht des Landes richteten, dem sie angehörten[150]).

148) Fr. Müller: a. a. O. S. 43.

149) Rundschreiben an die Kreditgenossenschaften vom 27. Juli 1936.

150) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 111. — In Preußen bestimmte beispielsweise § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, daß Mündelgelder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen angelegt werden dürfen, jedoch nicht

Die Kreditgenossenschaften erkannten frühzeitig, daß die öffentlichen Sparkassen durch die landesrechtliche Anerkennung als mündelsichere Institute ihren Einrichtungen gegenüber im Vorteil waren. Sie bemühten sich daher, mit den öffentlichen Sparkassen in dieser Hinsicht gleichgestellt zu werden. So richtete der Vorschußverein zu Warin[151]) bereits im Jahre 1871 ein Schreiben an den Verband, worin die „Erwirkung eines landesherrlichen Reskriptes" empfohlen wurde, durch welches den Vorschußvereinen „die Zuführung von Pupillengeldern" ermöglicht werden sollte. Der Verbandsdirektor schloß daran die Ansicht, daß „ein derartiger Antrag sich den Vereinen solcher Städte und Orte empfehlen werde, in welchen sich keine öffentliche Sparkasse befindet und deshalb die Vormünder die Belästigung treffe, die Kuratelgelder in die nächste Stadt zur Sparkasse zu tragen". Allgemein bemerkte er noch dazu, daß den Vorschußvereinen an sich reichlich Kapital zufließe, so daß aus egoistischen Gründen eine solche Petition nicht notwendig wäre.

In Bayern beauftragte die Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins[152]) das Zentral-Comité, sich beim Staatsministerium für die verzinsliche Anlage von Stiftungs- und Mündelgeldern auch bei Raiffeisenschen Darlehnskassen zu verwenden. Auch der Allgemeine Vereinstag der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften in Stuttgart 1893[153]) beschäftigte sich mit der Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, um hinsichtlich der Anlage von Mündelgeld eine Gleichberechtigung der Spar- und Darlehnskassen mit den Kommunalsparkassen zu erreichen. Die öffentlichen Sparkassen waren nämlich in ihren Bemühungen um generelle Anerkennung als mündelsichere Kassen inzwischen einen Schritt vorwärts gekommen: Auf Beschwerde eines Vormundes entschied das Landgericht in Verden am 9. Januar 1893 entgegen der bisherigen Auffassung, daß die dauernde Anlage von Mündelgeldern bei Kommunalsparkassen zulässig sei[154]).

Die Kreditgenossenschaften, vor allem die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, hoben im Hinblick auf § 39 der preuß. Vormundschaftsordnung hervor, daß die „obwaltenden Umstände" für die ländlichen Verhältnisse fast ausnahmslos zuträfen, denn die Landbevölkerung wäre im allgemeinen dem Verkehr mit Börsenwerten nicht gewachsen und zwar sowohl wegen der mit dem Erwerb und der Verwertung verbundenen Umstände, als auch wegen der Schwankungen, von denen selbst diese Papiere nicht verschont blieben.

Für die Kreditgenossenschaften lag die Bedeutung einer Änderung des Zu-

---

allgemein, sondern erst dann, wenn die in erster Linie vorgesehene Anlegung in Hypotheken oder Wertpapieren nicht möglich war (vgl. Knebel-Döberitz, a. a. O. S. 20).

151) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1871, S. 101.
152) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1880, S. 7.
153) „Sparkasse", Jg. 1893, S. 323.
154) „Sparkasse", Jg. 1893, S. 32.

standes, wonach Mündelgelder nur bei öffentlichen Sparkassen angelegt werden durften, weniger in der Möglichkeit einer Stärkung des Betriebskapitals[155]), als in der psychologischen Wirkung. Wie bedeutungsvoll den Kreditgenossenschaften die Frage der Mündelsicherheit erschien, geht daraus hervor, daß sie „den Betrag der bei ihnen eingelegten Pupillengelder durch Hinterlegung von mündelsicheren Wertpapieren bei dem zuständigen Amtsgericht besonders garantieren" wollten[156]).

Die Kreditgenossenschaften führten den Kampf um Anerkennung als mündelsichere Anstalten also hauptsächlich, um in den Augen der Bevölkerung als gleichberechtigt mit den öffentlichen Sparkassen dazustehen. Sie wußten, daß den öffentlichen Sparkassen im Kampf um die Heranziehung von fremden Geldern die Spitze genommen sein würde, wenn ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt waren. Die Sparkassenkreise wiesen häufig das Publikum darauf hin, daß die Kreditgenossenschaften nicht mündelsicher seien. Dieses Vorgehen begründeten sie damit, daß der durchschnittliche Sparer gegen die Bezeichnung „mündelsicher" keineswegs unempfindlich sei. Der Deutsche Sparkassenverband empfahl in Fortführung dieser Erwägungen allen angeschlossenen Sparkassen, in ihren Bekanntmachungen der ihnen sonst zustehenden Bezeichnung den Zusatz „öffentliche Sparkasse, mündelsicher" beizufügen[157]).

Die Kreditgenossenschaften wehrten sich gegen diese monopolistische Bevorrechtigung der öffentlichen Sparkassen, die ihrerseits sich mit dem Ergebnis ihrer Bemühungen nicht zufrieden gaben. Die Generalversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes 1893 beschloß, „Petitionen an beide Häuser des preußischen Landtags zur Ergänzung der Vormundschaftsordnung zwecks Gleichstellung der Sparkassenbücher mit den mündelsicheren Anlagen einzureichen"[158]). Solange den öffentlichen Sparkassen die Mündelsicherheit nicht allgemein zugesprochen war, bedienten sie sich bei ihren Bemühungen um die Erreichung dieses Ziels gerne der Kreditgenossenschaften als Streithelfer, obwohl sie das Begehren dieser Organisation im Grunde mißbilligten[159]).

So oft die Kreditgenossenschaften in der Frage der Mündelsicherheit eine Entscheidung in ihrem Sinne herbeizuführen versuchten, blieb ihnen der Erfolg versagt. Zwar wurde in der Sitzung des Weimar'schen Landtags

---

155) „Sparkasse", Jg. 1894, S. 363.

156) „Sparkasse", Jg. 1894, S. 380.

157) In derselben Richtung bewegte sich der auf dem Sparkassentag 1902 gestellte Antrag: „Es möge die Versammlung beschließen: Die Mitgliederversammlung empfiehlt ihren für mündelsicher erklärten Sparkassen, die Bezeichnung „Mündelkasse" zu gebrauchen. (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1903, S. 116.)

158) J. Hoffmann, a. a. O. S. 85.

159) „Sparkasse", Jg. 1894, S. 362: „Hinter den öffentlichen Sparkassen, welche in Preußen vergeblich das Recht der Belegung von Mündelgeldern gefordert haben, stehen als Streithelfer die Genossenschaften, und wenn wir ihre Ansprüche auch nicht als gleichberechtigt erkennen können, so nehmen wir doch keinen Anstand, sie als Bundesgenossen zu begrüßen."

vom 19. Februar 1897 bei der Behandlung der Frage über die Anlegung vormundschaftlicher Gelder in Erwägung gezogen, die genossenschaftlichen Darlehnskassen für mündelsicher zu erklären, weil „die Mündelsicherheit der Raiffeisenvereine ein großes öffentliches Interesse habe", aber es blieb bei der Erwägung[160]). Ihrer Hoffnungen, als mündelsicher anerkannt zu werden, waren die Kreditgenossenschaften schließlich vollends beraubt, als die geplante Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur die öffentlichen Sparkassen als Anlagestellen für Vormundschaftsgelder vorsah. Der 15. Allgemeine Vereinstag der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften nahm daher im Anschluß an ein Referat über „Die Mündelsicherheit der Spar- und Darlehnskassen nach der neuesten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis" eine Entschließung an[161]), die den letzten Versuch darstellte, in der Frage der Mündelsicherheit dadurch noch zum Ziele zu gelangen, daß durch entsprechende Auslegung der Gesetzesbestimmungen auch die ländlichen Spar- und Darlehnskassen als Annahmestellen für Mündelgelder zugelassen würden. Die Regierungen waren jedoch nicht zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen. Sie begründeten ihre Ablehnung damit, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Mündelsicherheit für die Kreditgenossenschaften vor allem deshalb nicht gegeben wären, weil der Revisionsverband keine Exekutivgewalt über die Kassen besitzen würde.

Vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches waren die Bestrebungen der öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften um Anerkennung

---

160) Ministerial-Dekret betr. Entwurf eines Nachtrags zu dem Gesetz vom 16. Juni 1881; vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1897, S. 142.

161) „Der 15. Allgemeine Vereinstag
bedauert:
1. die durch nichts gerechtfertigte ablehnende Stellung, die das Bürgerliche Gesetzbuch und die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten in der Frage der Mündelsicherheit dadurch eingenommen haben, daß sie die Spar- und Darlehnskassen nicht unter die mündelsicheren Anstalten eingereiht haben;
ersucht:
2. die Anwaltschaft, bei den einzelnen Bundesregierungen vorstellig zu werden, daß in etwa zu erlassenden Anweisungen für Vormundschaftsrichter und Vormünder ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß die Anlage von Mündelgeldern gemäß § 1811 BGB. auch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen gestattet werden kann;
ersucht:
3. die Anwaltschaft, die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, damit in den einzelnen Bundesstaaten die Anlage von Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Stiftungs- und dergleichen Geldern, bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen für zulässig erklärt wird;
ist
4. der Ansicht, daß insbesondere Spar- und Darlehnskassen mit u. H., die seit längerer Zeit bestehen, der geordneten Kontrolle eines Revisionsverbandes unterliegen und einer Zentralkasse angeschlossen sind, zur Anlage von Mündelgeldern und von den unter 3. bezeichneten Art geeignet sind."
(Vgl. „Sparkasse", Jg. 1899, S. 312.)

als mündelsichere Anstalten nach außen hin gleichgerichtet[162]; doch nach der Einführung des BGB änderte sich dieses Verhältnis.

Das BGB erkennt in den §§ 1806, 1807 und 1809 die Sparkassen als mündelsicher an. Gemäß § 1806 hat der Vormund „das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist"; dazu tritt nach § 1807 u. a. die Verpflichtung, das Geld nur bei einer inländischen (d. h. deutschen) öffentlichen Sparkasse anzulegen, sofern „sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist".

Die öffentlichen Sparkassen sind damit zur Annahme von Mündelgeldern grundsätzlich zugelassen. Sie verstanden, diesen Vorteil auch sofort durch entsprechende Reklame auszunutzen und bereiteten den Kreditgenossenschaften, mit denen sie bisher gemeinsam um die Anerkennung der Mündelsicherheit gekämpft hatten, eine nicht unerhebliche Konkurrenz. Nicht selten kam es vor, daß sich einzelne Sparkassen beschwerdeführend an hohe gerichtliche Instanzen wandten, weil es Vormundschaftsrichter gab, die es gestattet hatten, daß Spareinlagen, die bereits vor Einleitung der Vormundschaft bei einer Kreditgenossenschaft angelegt waren, dort weiter verbleiben durften[163].

Angesichts dieses Vorgehens der öffentlichen Sparkassen[164] war es verständlich, daß die Kreditgenossenschaften ihrem Bestreben, ebenfalls als mündelsicher anerkannt zu werden, nun umso mehr Nachdruck verliehen[165]. Gerade weil die öffentlichen Sparkassen durch den Hinweis auf die ihnen zugebilligte Mündelsicherheit den Kreditgenossenschaften manchen Abbruch getan hatten, mußten diese darauf sehen, daß ihnen wenigstens die Rechte nicht verkümmert wurden, die ihnen kraft Gesetzes zustanden.

Insbesondere waren es die Vertreter der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen, die um die Mündelsicherheit kämpften, während Crüger weniger für die Erweiterung der Privilegien der Kreditgenosenschaften in dieser Hinsicht eintrat[166]. Er fürchtete, daß eine Einteilung der Kreditgenossenschaften in gute und schlechte dem Ansehen des Genossenschaftswesens schaden würde[167]. Andererseits aber wandte sich Crüger gegen jede unge-

---

162) Über die Frage der Mündelsicherheit bis zum Inkrafttreten des BGB vgl. im übrigen „Sparkasse", Jg. 1893, S. 32, 85, 99, 114, 169, 203 und 292.

163) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1914, S. 154.

164) Die Beamten und Vorstandsmitglieder von Sparkassen der Provinz Hannover hatten eine Entschließung bekannt gegeben, die es als eine Notwendigkeit erachtete, daß den nicht mündelsicheren Geldinstituten durch Gesetz untersagt werde, in ihren Geschäftsreklamen die Worte „Sparkasse, Annahme von Spargeldern oder Spareinlagen" zu gebrauchen, da hierdurch im Publikum der Glaube erweckt werde, diese Institute seien mündelsichere Kassen." (Vgl. Schönitz, a. a. O. S. 234.)

165) „Sparkasse", Jg. 1904, S. 74.

166) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1899, S. 241.

167) Bericht über den 43. Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes in Bad Kreuznach; vgl. „Sparkasse", Jg. 1902, S. 350.

rechte Behandlung der Kreditgenossenschaften und verlangte in erster Linie, daß die Vormundschaftsrichter bei ihren Aufforderungen an den Vormund, das Depositum des Erblassers bei der Kreditgenossenschaft abzuheben und bei einer öffentlichen Sparkasse anzulegen, sich einer weniger schroffen[168]) und das Ansehen der Kreditanstalt nicht schädigenden Form bedienen sollten. Crüger stellte sich auf den Standpunkt, daß das Publikum sich nicht sagt, „es geschehe das, weil es das Gesetz so vorschreibt", sondern „die Kreditgenossenschaften müssen doch nicht so sicher sein wie die Sparkassen"[169]). Die vergeblichen Bemühungen der Kreditgenossenschaften um ihre Anerkennung als mündelsichere Anstalten trugen dazu bei, daß das an sich schon bestehende Konkurrenzverhältnis zu den öffentlichen Sparkassen noch stärker ausgeprägt wurde. Als die Sparkassen sich bankmäßig auszugestalten begannen, wehrten sich die Kreditgenossenschaften entsprechend dagegen und gaben als Grund ihrer ablehnenden Haltung an, daß der bankmäßige Ausbau mit nicht risikolosen Geschäften den Sparkassen die Berechtigung der Mündelsicherheit entziehen würde.

Eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld trat erst mit dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923[170]) ein. Mit diesem Gesetz wurden die §§ 1642 und 1811 Abs. 2 BGB dahin neu gefaßt, daß das Vormundschaftsgericht die Anlage von Mündelgeld bei einem nicht mündelsicheren Institut gestatten kann, wenn das betreffende Institut neben der gleichen Sicherheit wie eine mündelsichere Anstalt noch größere wirtschaftliche Vorteile zu bieten vermag[171]).

Das Gesetz spricht zwar den Kreditgenossenschaften die Mündelsicherheit nicht allgemein zu, aber dadurch, daß der Vormundschaftsrichter jetzt auf Antrag des Vormundes die Anlage der Mündelgelder bei einer Kreditgenossenschaft gestatten kann, bedeutet diese Regelung einen erheblichen Fortschritt für die Kreditgenossenschaften.

Der Deutsche Sparkassenverband betrachtete das Gesetz vom 23. Juni 1923 als eine Schmälerung des Sparkassenprinzips und forderte daher unmittelbar nach Wiedereintritt stabiler Währungsverhältnisse die Aufhebung der „aus den Verhältnissen der Inflationszeit zu erklärenden Milderungsvorschriften"; den entsprechenden Eingaben des Sparkassenverbandes war aber

---

168) „Sparkasse", Jg. 1907, S. 187: Schreiben eines Amtsrichters an einen Vormund: „Es wird Ihnen mitgeteilt, daß Sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, das Geld Ihres Mündels mündelsicher anzulegen. Da die Spar- und Darlehnskasse K. nicht mündelsicher ist, ist das Geld etwa bei der Kreiskasse oder bei der Städt. Sparkasse einzuzahlen."

169) Vgl. Anm. 167 auf Seite 47.

170) RGBl. I 1923 S. 411. — Vgl. auch Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1926, S. 19. — Der § 1811 bestimmt nun: „Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807 und 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde."

171) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 178.

kein Erfolg beschieden[172]). Auf der anderen Seite konnten die Kreditgenossenschaften ihre Stellung in der Frage der Mündelsicherheit weiter verbessern. Die Deutschlandkasse wurde durch die Verordnung vom 18. März 1933[173]) zur Anlage von Mündelgeld gemäß § 1808 BGB für geeignet erklärt. Die für die Anlage von Mündelgeld gesetzlich verlangte Sicherheit der Kreditgenossenschaften ist somit immer dann als vorliegend anzusehen, wenn die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse — Deutschlandkasse — die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Ausreichende Sicherheit für die Anlage von Mündelgeld dürfte auch bei der Bürgschaftsübernahme durch die Dresdner Bank gegeben sein. Die Dresdner Bank ist zwar nicht für mündelsicher erklärt, aber infolge der weitgehenden Beteiligung des Reiches an diesem Bankinstitut erscheint diese Garantieleistung als sichere Grundlage.

Der Umstand, daß die öffentlichen Sparkassen die ihnen zugestandene Mündelsicherheit vielfach zu Reklamezwecken verwenden, ist mit einer der Hauptgründe dafür, daß die Konkurrenz zwischen den öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften bis zur Gegenwart fortbesteht. Eine Besserung des Verhältnisses ist nur insoweit eingetreten, als auf Grund des Wettbewerbsabkommens eine den Gepflogenheiten des Bankverkehrs und des Sparkassenwesens nicht entsprechende aufdringliche Reklame verboten und die Herabsetzung der Mitglieder einer Gruppe durch die Geschäftspropaganda der anderen Gruppe verboten ist[174]).

V. Das Wettbewerbsverhältnis im Passivgeschäft nach der Stabilisierung, insbesondere im Hinblick auf die Aufwertungsgesetzgebung.

Der Wiederaufbau des Spargeschäfts nach der Inflation gab erneut Anlaß zu Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen. Die letzteren waren infolge ihrer Mündelsicherheit und der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufwertung der Goldmarkspareinlagen den Kreditgenossenschaften gegenüber im Vorteil.

Der Gesetzgeber beabsichtigte ursprünglich, alle Spargelder, die eine längere Kündigungsfrist als 6 Monate hatten, und die bis zum 31. Dezember 1923 nicht zurückgezahlt waren, auf 10% ihres Goldwertes aufzuwerten[175]). Da eine derartige Regelung für die Kreditgenossenschaften untragbar gewesen wäre, erklärte der Deutsche Genossenschaftsverband, daß ein Rechtsanspruch auf Aufwertung der alten Spareinlagen nicht gegeben sei.

---

172) J. Hoffmann, a. a. O. S. 86.

173) RGBl. I 1935: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege, Kap. 11, Art. 1, Seite 119.

174) Vgl. Seite 120 dieser Arbeit.

Der Deutsche Genossenschaftsverband gab die Bedenklichkeit seiner Stellungnahme besonders mit Rücksicht auf den Neuaufbau des Spargeschäfts offen zu, bemerkte aber, daß die Kreditgenossenschaften von diesem Standpunkt nicht abweichen könnten, „da im allgemeinen keine Werte vorhanden seien, aus denen eine Aufwertung der Spareinlagen ohne Gefährdung der Genossenschaften erfolgen könnte“[176]). Der Deutsche Genossenschaftsverband konnte seine Auffassung durchsetzen und eine für die Kreditgenossenschaften günstige Lösung des Aufwertungsproblems erreichen.

Die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924[177]) legte eine Aufwertungspflicht allein den Sparkassen auf; die Kreditgenossenschaften wurden zur Aufwertung nicht gesetzlich verpflichtet. Die grundlegende Regelung der Aufwertung erfolgte aber erst nach dem Erlaß der Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925[178]), womit die ursprünglich in § 7 der 3. Steuernotverordnung vorgesehene Bevorrechtigung der Mündelgelder wieder fallen gelassen wurde. § 66 des Aufwertungsgesetzes bestimmte schließlich, daß die Spareinlagen, die an Banken gegeben wurden, als Darlehen aufzufassen seien und nicht der gesetzlichen Aufwertungspflicht unterliegen. Der Deutsche Genossenschaftsverband verlangte die weiteste Auslegung des § 66 und damit seine Anwendung auf die Kreditgenossenschaften[179]). In der Tat wurden die Kreditgenossenschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, Aufwertungen vorzunehmen.

Obwohl den öffentlichen Sparkassen für die Aufwertung der Spareinlagen Gegenwerte aus der Aufwertung der Hypotheken zur Verfügung standen, waren sie zunächst darüber aufgebracht, daß sie allein zur Aufwertung verpflichtet wurden, während den Kreditgenossenschaften in dieser Frage freie Hand gelassen wurde. Diese anfänglich als Benachteiligung ausgelegte Bestimmung werteten die Sparkassen aber bald zu ihren Gunsten aus. In Druckschriften, Zeitungen und besonderen Rundschreiben machten die öffentlichen Sparkassen das sparende Publikum darauf aufmerksam, daß nur sie zur Aufwertung der alten Sparguthaben gesetzlich verpflichtet wurden und folglich die sicherste Anlage von Spargeldern nur bei den öffentlichen Sparkassen gewährleistet wäre.

Dieses wirkungsvolle Werbemittel entschied die Aufwertungsfrage somit in ihrer letzten Wirkung, der Wiedergewinnung des verloren gegangenen Vermögens, zu Gunsten der öffentlichen Sparkassen. Die Kundenwerbung bei den öffentlichen Sparkassen vollzog sich unter Bezugnahme auf die Aufwertung in großzügig angelegter Reklame[180]).

---

175) E. Hock, a. a. O. S. 60.

176) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1924, S. 57.

177) RGBl. I 1924 S. 74; vgl. auch Fr. Koppe: Die 3. Steuernotverordnung, Berlin 1924.

178) RGBl. I 1925, S. 117 ff; vgl. auch C. Mügel: Das gesamte Aufwertungsrecht, Kommentar zum Aufwertungsgesetz, Berlin 1926, S. 490 ff.

179) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes, 1925, S. 16.

180) Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung vom 1. Februar 1925 (Genossenschaftsbeilage): „Beispiele aus der Praxis zeigen, daß hierbei

Durch das Vorgehen der öffentlichen Sparkassen veranlaßt, nahmen auch die Kreditgenossenschaften eine, allerdings freiwillige, Aufwertung der Geschäftsguthaben und Spareinlagen vor. Da sie infolge Hingabe von Papiermarkkrediten den größten Teil ihres Vermögens durch die Entwertung verloren hatten, konnten sie aus dem aus der Inflation geretteten Vermögensrest eine Aufwertung nicht durchführen. Sie mußten vielmehr erst aus späteren Reingewinnen Beträge abzweigen und sogenannte Aufwertungsreserven bilden. Diese Maßnahme war notwendig, um neben den öffentlichen Sparkassen konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Durchführung der freiwilligen Aufwertung bei den Kreditgenossenschaften war nicht einheitlich. Zunächst wurden, ebenso wie bei den öffentlichen Sparkassen, Sonderaufwertungen vornehmlich an Pensionäre und ältere Personen (z.B. über 60 Jahre) gewährt. Ebenso wie die öffentlichen Sparkassen wollten sie ursprünglich Aufwertungsfonds schaffen, die im Jahre 1932 zur Auflösung kommen sollten. Später gingen sie aber zur fortlaufenden Ausschüttung von Teilquoten aus den auf Aufwertungskonto angesammelten Beträgen über.

In diesem Zusammenhang erscheint die Aufgliederung der aufwertenden Kreditgenossenschaften nach prozentualen Größenklassen interessant[181]):

1928:

abgeschlossene Aufwertung	Zahl der Kred.-Gen.	noch nicht abgeschlossene Aufwertung	Zahl der Kred.-Gen.
% %		% %	
— 2	19	— 2	24
von 2 — 5	83	von 2 — 5	64
„ 5 — 7½	24	„ 5 — 7½	27
„ 7½—12½	108	„ 7½—12½	89
„ 12½—20	70	„ 12½—20	49
„ 20 —50	57	„ 20 —50	21
„ 50 —100	35	„ 50 —100	15
	396		289

Es kann behauptet werden, daß die Kreditgenossenschaften im Durchschnitt rund 10% der Geschäftsguthaben und etwa 8½% der Spareinlagen aufgewertet haben[182]). Diese Ziffern zeugen nicht nur von dem guten Willen der Kreditgenossenschaften, ebenso wie die öffentlichen Sparkassen durch Aufwertung die Schäden der Inflation nach Möglichkeit zu mildern,

---

mehr oder weniger offen gegen unsere ländlichen Kreditgenossenschaften vorgegangen wird, immer mit der Grundtendenz, daß unsere ländliche Bevölkerung einzig und allein am besten bei den Kreissparkassen und ähnlichen kommunalen Einrichtungen aufgehoben ist."

181) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes, 1927, S. 24.

182) wie vor.

sondern sie lassen auch auf die Tatsache schließen, daß das Vertrauen in die Kreditgenossenschaften nicht nachgelassen hat, denn sonst wären sie nicht in der Lage gewesen, aus den laufenden Geschäftserträgnissen diese Beträge bereitzustellen.

Bedeutungsvoll für den Wiederaufbau des genossenschaftlichen Spargeschäfts war ferner der erneute Plan zur Errichtung einer Postsparkasse, der von genossenschaftlicher Seite aber ausdrücklich abgelehnt wurde[183]). Bis jetzt wurden Postsparkassen in Deutschland nicht eingeführt.

Für die Beurteilung der Stärke der am Passivgeschäft beteiligten Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen mögen folgende Zahlen über die Einlagenbewegung dienen[184]):

Einlagenbestände in Mill. Mk.

	Gesamteinlagen		Spareinlagen	
	Ende 1933	Ende 1934	Ende 1933	Ende 1934
a) Sparkassen	13 539	14 417	11 953	12 680
b) landw. Kreditgenossenschaften	1 672	1 872	1 450	1 616
c) gew. Kreditgenossenschaften	1 252	1 336	979	1 044
Veränderungen 1934	gegen 1932	gegen 1933	gegen 1932	gegen 1933
a) Sparkassen	+ 6,5	+ 12,6	+ 6,1	+ 11,8
b) landw. Kreditgenossenschaften	+ 12,0	+ 14,5	+ 11,5	+ 15,0
c) gew. Kreditgenossenschaften*)	+ 5,6	+ 6,7	+ 5,4	+ 8,0

*) Die Veränderungen sind unter Berücksichtigung des Wechsels in der Anzahl der statistisch erfaßten Banken berechnet.

B. Das Aktivgeschäft.

I. Begriffliches.

Der Kredit bezweckt, „einem bestimmten Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit zu verleihen, über den Betrag seines Vermögens hinaus Güter oder Dienste anderer Wirtschaftssubjekte an sich zu ziehen"[185]). Kredit ist im wesentlichen eine Sache des Vertrauens in die Person des Kreditnehmers bzw. in den Wert der für die Sicherstellung gegebenen Garantien oder in beides.

Der Kredit dient allgemein zur Ergänzung des zur Gründung oder zum Betrieb eines Geschäftes erforderlichen Kapitals, zum Erwerb von Immobilien, zu Bauten, Meliorationen und dergl. mehr. Im Verlaufe der Wirtschaftsentwicklung haben sich die verschiedensten Formen der Kreditverteilung und Kreditarten herausgebildet[186]).

Die Kredite selbst unterscheiden sich nach Deckung und Verwendungszweck. Auf Grund der Deckung, d. h. der für die Krediteinräumung bestehenden Sicherheiten spricht man von Personal- und Realkredit, wobei man bei dem Personalkredit wieder den gedeckten und ungedeckten unterscheidet.

Der Personalkredit richtet sich in erster Linie nach der Person, die ihn in Anspruch nimmt. Von einem Personalkredit wird aber auch dann gesprochen, wenn irgendwelche Sicherheiten personeller oder realer Art geleistet werden. Es handelt sich dann um einen gedeckten Personalkredit, der grundsätzlich kurzfristig, aber ohne bestimmten Rückzahlungstermin gewährt wird. Personalkredit ist in der Regel Betriebskredit.

Die Eigenart des typischen Kreditgeschäfts der gewerblichen Kreditgenossenschaften kann wie folgt gekennzeichnet werden[187]):

„1. Hinsichtlich der Sicherheit ist persönliche Kreditwürdigkeit des antragstellenden Genossen erste Voraussetzung; zu ihr muß die betriebliche Kreditfähigkeit treten, denn
2. unter dem Gesichtspunkt des Verwendungszwecks handelt es sich um produktive Betriebskredite im weitesten Sinn.
3. Solche Betriebskredite sind im Hinblick auf die Kreditdauer in der Regel kurzfristig; sie können aber in Zeiten der Wirtschaftsfestigung und -belebung unter der Voraussetzung sorgfältigster Betriebsprüfung mittelfristigen Charakter bekommen.
4. Der Größe der Betriebe von Handwerk und Einzelhandel entsprechend, stellen sie hinsichtlich ihrer Höhe Klein- und Mittelkredite dar.

183) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1924, S. 141.
184) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 918.
185) A. Hahn: Kredit, i. Hdw. d. Staatswiss., V. Bd., Jena 1923, S. 944.
186) Vgl. E. Hock: a. a. O. S. 92 ff.
187) Henzler: Fragen kreditgenossenschaftlicher Betriebspolitik, i. Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, Beilage zu Folge 25 vom 6. Nov. 1936, Seite 3.

Bei der Kennzeichnung und Beurteilung der Kreditpolitik der gewerblichen Kreditgenossenschaften wird bald das eine, bald das andere Wesensmerkmal — je nach dem Standpunkt des Urteilenden und nach der Zweckmäßigkeit — stärker hervorgehoben. Gerecht wird man aber ihrer Eigenart nur, wenn alle diese zum Teil sich gegenseitig bedingenden Artmerkmale berücksichtigt werden."

Der Realkredit, auch Grund- oder Immobiliarkredit genannt, wird grundsätzlich nur zum Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, zu Bauten, Meliorationen usw. und zwar ausnahmslos nur gegen grundbuchliche Eintragung und Bestellung einer entsprechenden Sicherheit (Hypothek, Grundschuld usw.) gewährt. Die Realkreditgewährung stellt das Hauptaktivkreditgeschäft der öffentlichen Sparkassen dar. Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen haben zwar — wenn auch nur in geringem Umfang — dieses Kreditgeschäft ebenfalls gepflegt, während die gewerblichen Kreditgenossenschaften diese Art der Kreditgewährung grundsätzlich ablehnen.

Eine für alle Fälle zutreffende Scheidung und Einteilung der Kredite läßt sich nicht durchführen, da die Grenze zwischen den beiden Arten sehr flüssig ist. Die Kreditgewährung kann nicht immer so kontrolliert werden, daß der Kreditnehmer insbesondere hinsichtlich des Verwendungszwecks genaue Vorschriften beachtet. Es ist durchaus möglich, daß ein erststelliger Hypothekarkredit ausschließlich für grundstücksfremde Zwecke (Geschäftserweiterung, Ankauf von Maschinen, Betriebsmittelstärkung usw.) verwendet wird, während ein Personalkredit auch zu Grundstücksinvestierungen dienen kann. Diese Möglichkeiten und insbesondere ihre Ursachen haben aber für die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen keine Bedeutung; sie sind lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

II. Das Realkreditgeschäft.

1. Die Pflege des Realkredits bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Aus der Entgegennahme der kleinen und kleinsten Ersparnisse erwuchs für die öffentlichen Sparkassen notwendigerweise die Aufgabe, diese gesammelten Gelder innerhalb des Wirtschaftslebens wieder zu verwerten. Mit dem zunehmenden Umfang des Spargeschäfts trat der für die ersten Sparkassengründungen maßgebliche Gesichtspunkt, die wirtschaftliche Lage der armen Bevölkerungskreise zu verbessern und sie zu besonnener Lebensführung anzuhalten, allmählich zurück. Die kommunalen Selbstverwaltungskörper, die sich des Sparkassenwesens annahmen, erweiterten den ursprünglich allein auf die Fürsorge der Unbemittelten gerichteten Geschäftszweck, indem sie die Befriedigung des bürgerlichen Real- und Personalkredits mit jenem ursprünglichen Zweck zu vereinigen suchten.

Die Frage des Aktivgeschäfts wurde für die Sparkassen also erst akut, nachdem Pfandhäuser und Leihanstalten, mit denen sie anfänglich häufig

verbunden waren, die immer wachsenden Spareinlagen nicht mehr restlos verwerten konnten. Für die Anlagepolitik der öffentlichen Sparkassen galt zunächst das Gebot der Sicherheit, denn die Herkunft des größten Teiles der Einlagen aus den minderbemittelten Volkskreisen legte ihnen eine zusätzliche Verantwortung auf[188]).

Die Pflicht zur Einlagenverzinsung und die Kosten der Verwaltung sowie die Notwendigkeit der Rücklagenbildung zwingen zwar naturgemäß auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu achten, aber in der Kostendeckung sollte das dem Sicherheitsprinzip absolut untergeordnete Ertragsstreben seine natürliche Grenze finden. Die Spargelder zeigen an sich eine ziemliche Beharrungstendenz, weshalb die Sparkassen mit weniger liquiden Anlagen operieren konnten. So wurde die Pflege des Hypothekarkredits von Anfang an das feste Rückgrat des Sparkassenwesens.

Die Gesetzgebung trug auch bald diesem neuen Charakter der Sparkassen Rechnung. Das am 12. Dezember 1838 erlassene Sparkassenreglement[189]), ein Gesetz, das trotz der völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in vieler Beziehung heute noch mustergültig ist, bestimmte als wichtigste Anlagemöglichkeit die in Hypotheken.

In Bayern bestand noch die Gelegenheit, die Sparkassengelder bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegen, während dies in Preußen nicht möglich war, da der preußische Staat 1838, als das Reglement erlassen wurde, noch keine und 1850 erst 22 Millionen Schulden hatte. Die Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Kreditbedürfnisse in Bayern verlangte aber schon damals, „besonders durch Hingabe von Hypotheken der arg bedrängten Landwirtschaft beizuspringen"[190]). Auch in anderen deutschen Ländern kamen die Sparkassen dem Hypothekarkreditbedürfnis in den folgenden Jahrzehnten in erheblichem Umfang nach.

Die bayerischen Sparkassen hatten im Jahre 1869 bereits 62% ihrer Bestände in Hypotheken angelegt[191]). Die preußischen Sparkassen hatten im Jahre 1896/97 2 675 Millionen Mark Realkredit gewährt, was 54,78% der überhaupt angelegten 4 884 Millionen Mark entsprach. Von den Hypothekarkrediten entfielen 1 241 Millionen Mark = 25,42% auf landwirtschaftliche, 1 434 Millionen Mark = 29,36% auf städtische Grundstücke[192]). Auch in Baden lag der Schwerpunkt des Aktivgeschäfts der öffentlichen Sparkassen in der Realkreditgewährung. Die Sparkassen wurden nicht nur als kleine Depositen-, sondern auch als kleine Hypothekenbanken angesehen[193]).

Die preußischen Sparkassen hatten in Hypotheken angelegt:

---

188) Vgl. hierzu auch den § 24 Abs. 2 der neuen (preuß.) Mustersatzung, wo es ausdrücklich heißt: „Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig."

189) GS 1839 S. 5; s. auch Simon: a. a. O. S. 269 ff.

190) Vgl. Schachner, a. a. O. Abh. über die Nürnberger Sparkasse, S. 9.

191) Schachner, a. a. O. S. 105.

192) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1899, S. 133.

193) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1901, S. 353.

Jahr	Mill. Mk.	im v. H. der Spareinlagen
1875	600	53,9
1900	3 487	60,6
1910	6 890	62,0
1913	8 247	66,3

Die Hypothekensummen der deutschen Sparkassen betrugen:

Jahr	Mill. Mk.	im v. H. der Spareinlagen
1913	12 534	66,8
1925	372	22,0
1930	4 851	45,1
1932	5 472	53,8

Diese Zahlen zeigen, daß die deutschen Sparkassen nach der Stabilisierung ihr Realkreditvolumen verhältnismäßig wieder auf das Vorkriegsniveau gebracht haben. „Man kann sagen, daß das Realkreditgeschäft den Umfang erreicht hat, den es nach Lage der Verhältnisse erreichen kann“[194]). Die Feststellung, daß der Realkredit der öffentlichen Sparkassen den nach Lage der Dinge optimalen Umfang erreicht hat, bedeutet, daß künftighin eine Ausweitung nur entsprechend der Einlagenbewegung vorgenommen werden kann.

In neuerer Zeit zeigte es sich häufig, daß die öffentlichen Sparkassen trotz vorhandener Mittel wegen einer allzu schematischen Begrenzung[195]) den Hypothekarkredit verweigern mußten. Diese Begrenzung wurde unter dem unmittelbaren Eindruck der Zahlungskrise 1931 vorgenommen; sie erwies sich aber als zu starr und eng. Im Reichsdurchschnitt war die 40%-Grenze für Hypothekenanlagen auch bald wieder überschritten.

Mit dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 21. Juni 1935 wurde die Kreditgewährung der Sparkassen neu geregelt[196]). Der Minister wies zunächst darauf hin, daß die öffentlichen Sparkassen auf Grund der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935[197]) bis zu 50% der Spareinlagen in Hypotheken anlegen dürften. Den Sparkassen, die im Realkreditgeschäft mehr als 50% der Spareinlagen ausgeliehen hatten, konnte sogar auf Antrag gestattet werden, die aus Rückzahlung bzw. Amortisationen von Hypotheken anfallenden Beträge in neuen Hypotheken wieder

194) „Sparkasse“, 53. Jg. H. 24, S. 29 (Beitrag zur Bankenquête).

195) Gemäß § 25, 6 der neuen (preußischen) Mustersatzung dürfen nicht mehr als insgesamt 40% der Spareinlagen in Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden. Vgl. auch 3. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kap. 1, Art. 1 § 6.

196) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 552.

197) RGBl. I 1935 Art. 16 S. 207.

auszuleihen. Diese Ausnahmebewilligung sollte jedoch nur erteilt werden, wenn im Interesse der Arbeitsbeschaffung und Förderung des Wohnungsbaus eine besondere Notwendigkeit für neue Hypothekengewährung im Bezirk der nachsuchenden Sparkasse vorlag.

Die Neuordnung der deutschen Agrarverfassung mit ihrem bewußten Streben nach Eindämmung des Verschuldungswillens und nach Entschuldung der Landwirtschaft berechtigt zu der Folgerung, daß das Realkreditgeschäft in dieser Richtung künftighin einer geringeren Pflege bedarf. Inwieweit die Förderung des Siedlungswesens hier einen Ausgleich schaffen wird, kann noch nicht übersehen werden. Auf der anderen Seite allerdings erscheint bei der am Bau- und Wohnungsmarkt immer noch bestehenden lebhaften Nachfrage nach Hypotheken für die nächsten Jahre noch keine wesentliche Rückbildung des Realkredits möglich. Bei dieser Überlegung ist ferner noch zu erwähnen, daß die öffentlichen Sparkassen, ebenso wie alle übrigen Realkreditinstitute, genügend Möglichkeiten hätten, ihre Gelder in Hypotheken anzulegen, wenn sie ihre Mittel zur Ablösung alter Hypotheken verwenden dürften. Da zurzeit aber alle am Kapitalmarkt verfügbaren Mittel für die Arbeitsbeschaffung bzw. für die Durchführung des Vierjahresplanes der Reichsregierung bereitgestellt werden müssen, kann erst dann, wenn das Hypothekenmoratorium[198]) nicht mehr verlängert wird, eine Tätigkeit in dieser Richtung einsetzen. Der den Schuldnern zugebilligte bedingte Kündigungsschutz wird voraussichtlich erst dann aufgehoben werden können, wenn am Kapitalmarkt wieder soviel Mittel vorhanden sind, daß die Darlehnsnehmer ihren Rückzahlungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Aufnahme von Ablösungshypotheken wieder nachkommen können.

2. Die Stellungnahme der Kreditgenossenschaften zur Realkreditgewährung.

Während bei den Sparkassen von Anfang an das Ansammeln der Einlagen das Primäre und die Kreditgewährung das Sekundäre ihrer Geschäftstätigkeit bildete, stand bei den Kreditgenossenschaften, wie schon der Name sagt, die Kreditgewährung im Vordergrund ihrer Tätigkeit.

Die Begründer des modernen Genossenschaftswesens hatten erkannt, daß einem verarmten Volk mit der Darbietung von Spargelegenheiten wenig gedient war, wenn nicht die gesammelten Kapitalsplitter in entsprechender Weise der Wirtschaft wieder zugeführt würden. Die darniederliegende Wirtschaft brauchte zu ihrer Belebung Mittel, um auch den kleinsten Betrieb zu erhalten oder wieder in Gang zu setzen. Diese Aufgabe zu erfüllen, war das Gründungsziel der Kreditgenossenschaften. Ihnen fiel vor allem die Aufgabe zu, dem Handwerk, den Kleinhändlern sowie den kleinbäuerlichen Betrieben die Vorteile des Bankwesens in möglichst großem Umfange zugute kommen zu lassen[199]).

198) Zuletzt verlängert am 13. 12. 1935, vorläufig bis 31. 12. 1938. Vgl. RGBl. I 1935 S. 1467.

199) F. Terhalle: Das deutsche Bankwesen, Berlin 1902 S. 36 (Staat und Wirtschaft, Einzeldarstellung in Grundrissen, Bd. 16).

Die Kreditgenossenschaften verstanden unter Realkredit stets einen besonderen Fall des Realkredits, den Immobiliarkredit, während alle anderen Kredite, gedeckte wie ungedeckte, als Personalkredite bezeichnet wurden[200]). Diese Terminologie, die in den ersten Schriften von Schulze-Delitzsch angewandt wurde, erhielt sich bis auf den heutigen Tag.

In erster Linie waren es die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine, die das Realkreditgeschäft betrieben. Raiffeisen machte keinen Unterschied zwischen umlaufendem und stehendem Kapital, zwischen Personal- und Immobiliarkredit.

In diesem Zusammenhang ist der Meinungsstreit, der zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen in der Frage der Art der Kreditgewährung entbrannte, von besonderer Bedeutung. Raiffeisen hielt unter Hinweis auf die Kreditgewährung der öffentlichen Sparkassen eine Anlage auf längere Zeit und auch in Hypotheken für unbedenklich. Schulze-Delitzsch dagegen trat für kurzfristige Kredithingabe ein, und sprach sich grundsätzlich gegen das Hypothekengeschäft der gewerblichen Kreditgenossenschaften aus. In seinen Schriften und denen anderer leitender Männer des Allgemeinen Verbandes fand sich auch immer wieder die Bemerkung, daß es den Kreditgenossenschaften nicht möglich sei, Realkredite zu gewähren. Die Besprechungen auf den Verbandstagen[201]) führten ebenfalls immer wieder zu dem Ergebnis, daß die Anlage in Hypotheken[202]) im Interesse der Liquidität vermieden werden sollte. Einmal wurde sogar ausdrücklich festgestellt, daß die Vorschußvereine ihrer ganzen Organisation nach als Personalkreditgenossenschaften sich nicht dazu eignen, gleichzeitig dem Realkreditbedürfnis ihrer Mitglieder zu genügen[203]). Sie sollten vielmehr nur, soweit es in der Form des Personalkredites möglich wäre, gegen Realsicherheit durch Hypothekenbestellung ihren Mitgliedern solche Darlehen gewähren, um dadurch einem augenblicklichen oder vorübergehenden Realkreditbedürfnis abzuhelfen. Dagegen wurde die Bildung besonderer Realkreditinstitute zur Abhilfe der bestehenden Hypothekennot des städtischen und kleinen ländlichen Grundbesitzes empfohlen; zur Gründung solcher rein genossenschaftlicher Institute ist es jedoch nirgends gekommen[204]).

---

200) Schönitz: a. a. O. S. 14.

201) Gotha 1860, Mainz 1864, Neustadt 1869, Nürnberg 1871.

202) Über Hypotheken vgl. Leitner: Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt a. M. 1910, 2. Auflage, S. 386.

203) Verbandstag der Norddeutschen Genossenschaften von Mecklenburg, Vorpommern und Rügen 1871 (vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1871, S. 102). — Siehe auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 244. — Auch ein Antrag zum XX. Vereinstag des Allgemeinen Verbandes in Stuttgart 1879 besagt, daß die Gewährung des eigentlichen Real- oder Immobiliarkredites zu festen Kapitalanlagen von den Kreditgenossenschaften unter allen Umständen zu vermeiden sei. (Bl. f.Gen.-Wesen, Jg. 1879, S. 124.)

204) Die im Jahre 1921 in Berlin gegründete Deutsche Genossenschaftshypothekenbank A.G. wäre vielliecht in diesem Zusammenhang zu nennen (Frkft. Ztg. Nr. 477 v. 30. Juni 1921). Da es sich aber um ein in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenes Institut handelt, scheidet es im Rahmen dieser

Die Kreditgenossenschaften sind ihrem Wesen nach nicht dazu berufen, Immobiliarkredit zu gewähren. Trotzdem war aber der Anteil am Hypothekarkredit namentlich bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nicht unerheblich. Das alleinige oder auch nur ein Hauptaktivkreditgeschäft hat der Hypothekarkredit allerdings nie ausgemacht.

Die unterschiedliche Behandlung der Frage der Realkreditgewährung gab den Genossenschaftsverbänden schließlich Veranlassung, hierzu eindeutig Stellung zu nehmen. Der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband faßte folgenden Beschluß[205]):

„Die Gründung von Garantiegenossenschaften zum Zwecke der Erweiterung des Hypothekarkredites verstößt gegen den Grundsatz, dessen Richtigkeit heute von keinem der Genossenschaftsverbände in Zweifel gezogen wird, daß die auf dem Gesetz von 1889 beruhenden Genossenschaften nicht geeignet sind, das Immobiliar-Realkreditbedürfnis zu befriedigen."

Inhaltsgleich mit dem vorstehenden Beschluß war die Entschließung des Reichsverbandes[206]):

„Es kann nach wie vor nur Aufgabe der Spar- und Darlehnskasse sein, an der Regelung des ländlichen Realkredits nur insoweit mitzuwirken, als hierdurch ihre Liquidität nicht beeinträchtigt wird und die dazu erforderlichen Mittel durch besondere Maßnahmen, wie z. B. das Güterzertrümmerungsgesetz in Bayern, sichergestellt werden."

Der Generalverband entschied in der Frage der Pflege des Realkreditgeschäfts wie folgt[207]):

„1. Die Aufgabe der Darlehnskassen ist die Befriedigung des Betriebskreditbedürfnisses ihrer Mitglieder.

2. Zur Befriedigung des Realkreditbedürfnisses sind die Darlehnskassen
   a) gemäß ihrer ganzen Zusammensetzung und rechtlichen Grundlage ungeeignet;
   b) gemäß ihrer wirtschaftlichen Kraft unzureichend.

3. Die Gewährung festliegenden realen Kredits — also auch eine derartige Anlage überschüssiger Einlagen — bildet eine Gefahr für die Liquidität

---

Betrachtung aus. Das Beleihungsgeschäft des in Frage stehenden Instituts hat satzungsgemäß vornehmlich den kleinen und mittleren Haus- und Grundbesitz in Stadt und Land unter besonderer Berücksichtigung der genossenschaftlichen Kreise zum Gegenstand. Das Institut beschafft sich seine Mittel durch Ausgabe von Genossenschaftspfandbriefen. Es gibt Genossenschaften ferner Gelegenheit, die langfristig festgelegten landwirtschaftlichen Tilgungsforderungen gegen von ihr herausgegebene reichsmündelsichere und reichsbanklombardfähige Pfandbriefe abzulösen, um damit wesentlich zur Stärkung der Liquidität beizutragen. (Vgl. auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 316.)

205) Verbandstag in München 1912; vgl. Handbibliothek des Genossenschaftswesens, Bd. I, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Berlin-Leipzig 1926, 9. Aufl. (neu bearb. v. Crüger und Letschert), Seite 213.

206) Verbandstag in Dresden 1912; ebenda S. 213/14.

207) Tagung in Königsberg 1912; vgl. Handbibl. des Genossenschaftswesens, a. a. O. S. 214.

der Darlehnskassen, wie die Erfahrung schon oft zum Schaden der Betroffenen gezeigt hat.

4. Auf dem Gebiete des Realkredits kommen die Darlehnskassen zum Zwecke der Herbeiführung eines geordneten und regulierten anstelle des „wilden" Hypothekarkredites nur in Frage:
   a) als Vermittler oder Vertreter (Agenturen, Inkassostellen) gegenüber den berufenen Instituten (Landesbanken, Landeskreditinstituten, Rentenbanken);
   b) als mitwirkende Organe bei dem Problem der Entschuldung."

Den Kreditgenossenschaften fehlt in der Tat die zur Realkreditgewährung notwendige sichere kapitalmäßige Grundlage. Die den Genossenschaften eigentümliche Mitgliederbewegung kann zu so erheblichen Schwankungen im Geschäftsvermögen führen, daß im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Gesamtgeschäftsverkehrs der langfristige, auf bestimmte Zeit unkündbare Darlehnsvertrag bei vorsichtiger Anlagepolitik überhaupt nicht oder höchstens in bescheidenem Umfang verantwortet werden könnte. Die Kreditgenossenschaften sind ihrer ganzen Natur nach nicht dazu in der Lage, das langfristige Realkreditgeschäft zu pflegen, denn hierzu müßten sie unbedingt entweder über ein bedeutendes Kapitel verfügen oder die Berechtigung haben, Obligationen auszugeben.

Das besondere Gefahrenmoment des Hypothekarkredits, die schwere Realisierbarkeit, ist gerade in der gegenwärtigen Zeit in vollem Umfange akut geworden. Infolge der Kapitalknappheit ist es seit einigen Jahren geradezu unmöglich, Hypotheken auch an erster Stelle abzulösen. Die öffentlichen Kreditanstalten, Pfandbrief-, Bodenkredit- und Hypothekenbanken sowie Sparkassen und Versicherungsgesellschaften sind gehalten, Hypothekenkapital nur dann auszuleihen, wenn damit das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung gefördert wird. Also nur für Neubau-, Umbau- und Instandsetzungszwecke darf das disponible Kapital Verwendung finden. Aus dieser Situation heraus hat der Gesetzgeber die Hypothekenmoratorien beschlossen, die sowohl die öffentlich-rechtlichen Anstalten als auch die privaten Gesellschaften, Stiftungen, Vereine und Personen zu einem Stillhalten mit ihren Forderungen verpflichten. Die Rückzahlung des Hypothekenkapitals kann also grundsätzlich nicht verlangt werden, selbst wenn die Fälligkeit inzwischen vertragsmäßig eingetreten ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur die Aufwertungshypotheken.

Für den Fall, daß die in den Hypothekenverträgen regelmäßig vorgesehenen Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung (Nichterfüllung des laufenden Zinsendienstes, Rückstände an Steuern und öffentlichen Abgaben, Eigentumswechsel usw.) und Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung eintreten, besteht für den Gläubiger zwar das Recht, den Antrag auf Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens zu stellen, aber infolge der Schuldnerschutzbestimmungen wird die Durchführung des Verfahrens erschwert und zieht sich im allgemeinen auf Jahre hinaus, so daß eine Realisierung, soweit diese durch die katastrophale

Abwertung am Grundstücksmarkt in vollem Umfange überhaupt möglich ist, für lange Zeit nicht in Frage kommt. Die Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Zwangsversteigerung wird zwar angeordnet, um das gesetzliche Vorrecht über Zinsrückstände zu schützen, aber — von den unbedeutenden Befreiungsvorschriften abgesehen — bleibt die Subhastation ausgeschlossen, solange der Schuldner die in dem jeweiligen gerichtlichen Einstellungsbeschluß gemachten Auflagen (Zahlung der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen an Steuern, Zinsen usw.) erfüllt.

Eine Aufhebung der Stillhaltebestimmungen wird erst eintreten können, wenn wieder genügend Kapital vorhanden ist, um die Rückzahlungswünsche befriedigen zu können; eine Lockerung der Vollstreckungsschutzbestimmungen dürfte erst erwogen werden, wenn die Grundstücksmarktlage sich wieder so weit gebessert hat, daß durch die derzeitig gedrückten Grundstückspreise, die die Hypothekenbelastungen zum Teil erheblich unterschreiten, keine Gefahr einer unverantwortlichen Vermögensverschleuderung mehr besteht.

3. Die Konkurrenz im Realkreditgeschäft.

Die Tatsache, daß sowohl die Kreditgenossenschaften als auch die öffentlichen Sparkassen den Interessen des gewerblichen Mittelstandes dienen, läßt es begreiflich erscheinen, daß sich auch im Aktivgeschäft ein Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen beiden Organisationen gebildet hat.

In erster Linie waren es landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, die gelegentlich auch Hypothekarkredit gewährten und somit naturgemäß dazu beitrugen, daß das im Hinblick auf das Spargeschäft schon nicht gerade erfreuliche Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen noch mehr verschärft wurde. Die öffentlichen Sparkassen erblickten in dieser genossenschaftlichen Betätigung einen Eingriff in einen Geschäftszweig, auf den sie sich ein gewisses Vorrecht erworben zu haben glaubten. Die Streitigkeiten auf diesem Gebiet hatten aber im wesentlichen nur lokalen Charakter. Nur einmal wurde auf einem Sparkassentag[208]) hervorgehoben, daß eine neue Konkurrenz in der Gewährung von Hypothekendarlehen seitens der Kreditgenossenschaften vorläge.

Diese wenigen Ausnahmen änderten aber nichts daran, daß die Kreditgenossenschaften die Pflege des Betriebskredits als ihre hauptsächlichste Aufgabe ansahen und dem Realkreditgeschäft nur dann Mittel zuführten, wenn diese im Personalkreditgeschäft nicht mit Vorteil oder mit genügender Sicherheit Verwendung finden konnten[209]). Während die ländlichen Spar- und Darlehnskassen zeitweise Immobiliarkredite gewährten, waren die städtischen Kreditgenossenschaften schon immer grundsätzlich gegen eine Betätigung im Realkreditgeschäft. Sie dachten nicht daran, in dieser Hinsicht in den Geschäftsbereich der öffentlichen Sparkassen einzudringen. Sie er-

208) Bericht über den Badischen Sparkassentag vom 20. Mai 1905, S. 3.
209) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1904, S. 355.

klärten vielmehr, daß es grundfalsch sei, den Prinzipien der öffentlichen Sparkassen zu huldigen, „da sie mit gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen des Bankverkehrs disharmonieren" und machten dabei darauf aufmerksam, daß niemand, der mit fremden Geldern Leihgeschäfte betreibe, seinen Schuldnern längere Zahlungsfristen zugestehen dürfe, als ihm selbst von seinen Gläubigern gewährt würden[210]).

In neuerer Zeit änderte sich dieses Verhältnis allerdings etwas. Auf der 3. Tagung des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank am 5. Februar 1927 wurde betont, daß Veränderungen im genossenschaftlichen Geschäftskreis eintreten würden insofern, als die Bemühungen einzelner Institute, ihren Mitgliedern bei der Beschaffung von Hypotheken behilflich zu sein, von der Dresdner Bank unterstützt würden; „eine Bestrebung, die die Genossenschaften im Kampf gegen die Sparkassen kräftigen soll"[211]).

Auch von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wurde im gleichen Jahr unter Hinweis auf die Bedeutung der Deutschen Genossenschaftshypothekenbank A.G. zum Ausdruck gebracht, daß es Aufgabe der genossenschaftlichen Organisationen wäre, sich hinsichtlich der Realkreditversorgung von den öffentlichen Sparkassen unabhängig zu machen, um dadurch die für die einzelnen Kreditgenossenschaften bestehende Gefahr, Mitglieder an die Sparkassen zu verlieren, zu beseitigen[212]).

Allgemein kann jedoch gesagt werden, daß, abgesehen von kleineren „Zwischenfällen", die Kreditgenossenschaften den öffentlichen Sparkassen auf dem Gebiete der Realkreditgewährung keine Konkurrenz bereitet haben.

III. Das Personalkreditgeschäft.

1. Die Betätigung der Kreditgenossenschaften im Personalkreditgeschäft.

Die Verhältnisse im Wirtschaftsleben wiesen schon frühzeitig den leitenden Männern des Staates und der Wirtschaft die Aufgabe zu, nach Formen zu suchen, die eine Förderung des Personalkredits bezweckten. So wurden der Regierung die verschiedensten Vorschläge unterbreitet, die alle darin gipfelten, daß der Staat mit seinen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eingreifen sollte, um der Kreditnot der gewerblichen Wirtschaft abzuhelfen. Die an ein solches Vorgehen geknüpften Wünsche fanden jedoch zunächst keine Verwirklichung. Die öffentlichen Sparkassen, auf die der Staat in erster Linie seinen Einfluß geltend machen konnte, hatten sich diesen Anregungen verschlossen; sie suchten für ihre Spargelder die bequemsten und am wenigsten risikobehafteten Kapitalanlagen.

---

210) Bericht über den 10. Verbandstag des Unterverbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Starkenburg am 15. und 16. Juli 1878 zu Darmstadt. (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 204.)

211) Bankwissenschaft, Jg. 1926/27, Heft 22 vom 15. Febr. 1927, S. 882.

212) Verhandlungsbericht über den Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftstag in Kassel am 23. und 24. Juni 1927, S. 141 ff.

Erst Schulze-Delitzsch wies in wahrer Würdigung der herrschenden Bedürfnisse seiner Zeit den richtigen Weg. Von ihm ging der Gedanke aus, durch Selbsthilfe der Kreditnot zu steuern. Die Kreditgenossenschaften wurden daher als Institute für die Versorgung ihrer Mitglieder mit Personal- und Mobiliarkredit gegründet. Sie wollten den gewerblichen Mittelstand und die kleinbäuerlichen Kreise dadurch kreditfähig machen, daß sie durch den Zusammenschluß zu einer festen und einheitlichen Organisation „Anteil nehmen am Angebot an disponiblem Kapital der Volkswirtschaft"[213]). Das ist die besondere Zweckbestimmung der Kreditgenossenschaften; das fordern auch Art und Charakter ihrer überwiegend kurzfristigen Passivgeschäfte.

Das Personalkreditgeschäft bildete von Anfang an die Haupttätigkeit des gesamten Geschäftsverkehrs der Kreditgenossenschaften. Die Erfolge, die sie auf diesem Tätigkeitsgebiet erzielten, mit Zahlen zu belegen, bzw. auf die Formen und Arten, in denen die Kreditgenossenschaften ihre Kredite gewährten[214]), näher einzugehen, erscheint im Rahmen dieser Untersuchung nicht erforderlich.

2. Die Entwicklung des Personalkreditgeschäfts der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

a) Die Einstellung der preußischen Regierung.

Vor dem Erlaß des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838, das gemäß Art. 5 den Sparkassen gestattet hatte, ihre Bestände auch „auf andere, völlig sichere Art" anzulegen, war die Ausleihung von Sparguthaben in der Form des Personalkredits bereits in einigen älteren Sparkassensatzungen vorgesehen. Die Sparkassen aber, die diejenigen Kreise mit Kredit versorgen wollten, die keine Realitäten zum Unterpfand stellen konnten, waren zu vereinzelt, als daß von einer wirksamen Betätigung der Sparkassen in dieser Richtung gesprochen werden könnte. Infolge der kleinlichen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung von 1838 durch die Aufsichtsbehörde, die den Sparkassen vor allen Dingen riet, ihre Gelder in Staatsanleihen und sicheren Hypotheken anzulegen, ging die Personalkreditgewährung, soweit sie noch betrieben wurde, nahezu vollends zurück. Die öffentlichen Sparkassen gewöhnten sich daran, das einfache, risikobeschränkte, von der Aufsichtsbehörde empfohlene Anlagegeschäft zu betreiben und ließen dem Personalkreditgeschäft nur geringe Pflege zuteil werden.

Die preußische Regierung aber wies darauf hin, daß es mit zu den dringlichsten Aufgaben auch der öffentlichen Sparkassen gehöre, Existenzen zu erhalten, die ohne Kredithilfe, wenn nicht entwurzelt, doch wesentlich gefährdet werden könnten. Den Bemühungen der Regierung, die Sparkassen

213) Terhalle, a. a. O. S. 41.
214) Vgl. Wygodzinski, a. a. O. S. 143 und S. 162.

dafür zu gewinnen, ihre Bestände „auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit" auszuleihen, „wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten"[215]), war aber kein Erfolg beschieden.

Der „Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen" entfaltete daher Ende der 40er Jahre eine kräftige Agitation, um die öffentlichen Sparkassen zur Hergabe ihrer Gelder im Wege des Personalkredits zu bewegen[216]). Der Ministerialerlaß vom 18. April 1856[217]) unterstützte schließlich diese Bestrebungen und betonte, daß die „Sparkassen dem kleinen Mann in Fällen der Not helfen könnten und müßten"[218]).

Im Jahre 1857 wurde dann den öffentlichen Sparkassen die Darlehnsgewährung gegen Schuldschein mit Bürgschaft und 1858 auch gegen Wechsel allgemein gestattet. Die Bestimmung über die Festsetzung eines Höchstbetrages des an eine Person zu gewährenden Darlehns fiel mit Erlaß vom 28. August 1864. In dieser Zeit nahmen die Anlagen im Personalkreditgeschäft, verglichen mit den gesamten Beständen der Sparkassen, einen nicht unerheblichen Raum ein; im Jahre 1859 betrug ihr Anteil in Preußen 17,2%, 1869 17,6%. Dieser Hundertsatz ging jedoch, wohl verursacht durch das Aufblühen der Kreditgenossenschaften, später wieder zurück.

Die Regierung betonte aber immer wieder, daß die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde besonders auf die Dienstbarmachung der Sparkapitalien für den Personalkredit gerichtet werden müßte. Der Minister des Innern hielt allerdings die vom Landwirtschaftsministerium geforderte Zulassung nur eines Bürgen und die Anlage bis zu 25% der Sparkassenbestände im Personalkredit für bedenklich. Der Einwand, daß die Beschaffung von Geldmitteln gegen dingliche Sicherheit für den Landwirt vielfach mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und ferner, daß der kleine und mittlere Landwirt auch bei Bedarf an kurzfristigem Kredit zur Hypothekenaufnahme gezwungen sei, berücksichtigte der Innenminister nicht. Er bezeichnete vielmehr die Sicherheit der Kapitalanlage und die Gewährung von Personalkredit als zwei kaum zu vereinigende Gegensätze; er befürchtete, daß die erweiterte Sicherheitsgrenze die Bestandsfähigkeit der öffentlichen Sparkassen bedrohen würde. Außerdem wies er darauf hin, daß der staatlichen Aufsichtsbehörde in erster Linie die Sorge für eine sichere Anlage der Spargelder obliegen würde, während für die Befriedigung des Personalkredits in größerem Umfange vor allen Dingen die mit genauer Individualkenntnis ausgerüsteten Schulze-Delitzsch'schen und Raiffeisen'schen Kreditgenossenschaften in Betracht kämen[219]).

---

215) Diese Bestimmung hatte als einzige Ausnahme die Sparkasse zu Herford von 1846.

216) Knebel-Döberitz, a. a. O. S. 90.

217) Min.Bl. S. 121 ff.

218) F. Nissen: Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen, Stuttgart 1926, Seite 8.

219) Altrock: Die öffentlichen Sparkassen in Preußen, Berlin 1917, S. 313.

b) Die Bemühungen der Sparkassenverbände um die Förderung des Personalkredits und deren praktische Ergebnisse.

Die Sparkassenverbände forderten schließlich ebenfalls die Pflege des Personalkredits und zwar aus Gründen der Liquidität und der Rentabilität. Wenn sich trotzdem eine große Anzahl öffentlicher Sparkassen diesem Ausbau der Sparkassengeschäfte nur zögernd zuwandte, so spielte dabei „das Gesetz der Trägheit" eine gewisse Rolle[220]). Die Sparkassenleiter fürchteten offenbar die durch die Ausleihung kleinerer Beträge gegen Wechsel und Schuldschein entstehende Mehrarbeit und Verantwortung. Die Gewährung größerer Summen gegen hypothekarische Sicherheit erschien ihnen einfacher und müheloser.

Im Gegensatz zu der Haltung der meisten Sparkassen setzten sich somit die Verbände mit großem Eifer für die Förderung des Personalkredits ein. In dieser Beziehung leistete auch das Organ für das Sparkassen- und kommunale Bankwesen, die „Sparkasse", zielbewußte Aufklärungsarbeit.

Die Sparkassenverbände legten die Pflege des Personalkredits den Einzelkassen nahe. Sie versuchten sie zur Aufgabe ihrer rückschrittlichen Ansichten zu bewegen. Die Verbände betonten, daß es schlecht einzusehen wäre, weshalb die Sparkassen ungünstiger gestellt sein sollten als andere Geldinstitute, welche, weit unsicherer, meist auf persönlichem Vertrauen fundiert anstatt auf der Bürgschaft und Steuerkraft der Gemeinde, diese Geschäfte in ausgedehntem Maße betrieben. Die öffentlichen Sparkassen wären, ganz abgesehen von dem Umstand, daß sie ganz andere Sicherheit bieten könnten als Volksbanken, Vorschußvereine, Spar- und Darlehnskassen usw., zur Pflege des Personalkredits mindestens so geeignet wie diese[221]). So erklärte die Versammlung von Sparkassenvertretern in Winsen a. L. am 5. November 1895, daß die Pflege des Personalkredits den Vorständen der Einzelkassen nicht genug empfohlen werden könnte[222]). Auf dem Deutschen Sparkassentag am 9. November 1895 führte der Referent schließlich aus, daß die Pflege des Personalkredits nicht nur eine sehr wichtige, sondern vielleicht die wichtigste Aufgabe der öffentlichen Sparkassen darstellen würde; er empfahl die Pflege aus sozialen Gründen ebenso wie aus Liquiditätsrücksichten[223]).

Auch der Hannoversche Sparkassenverband erklärte, daß in den Städten zwar dem Kreditbedürfnis der kleinen Geschäftsleute und Handwerker durch die Schulze-Delitzsch'schen Kassen genügt würde, die Sparkassen aber den Personalkredit besonders in ländlichen Kreisen mehr pflegen sollten. Die Verbandstage der ost- und westpreußischen Sparkassen 1900, 1902 und 1908 hoben ebenfalls hervor, daß die öffentlichen Sparkassen dem

220) H. Höpker: Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung. Berlin 1924, S. 119; vgl. auch Altrock: a. a. O. S. 302.
221) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 318.
222) ebenda, S. 387.

Personalkredit einen breiteren Raum als bisher verschaffen sollten. Die Generalversammlung in Hannover 1903 brachte in einem Beschluß zum Ausdruck, daß sie es für ihre Pflicht hielte, „sämtlichen Verbandssparkassen die weitestgehende Förderung der Kreditgewährung an den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Grundbesitz, nicht allein den Hypothekarkredit mit Amortisationsverpflichtung, sondern auch den Personalkredit, dringend zu empfehlen"[224]). Auf dem Schlesischen Sparkassentag 1904 wies der Berichterstatter den erheblichen Rückgang im Schuldscheinverkehr mit Bürgschaft und im Wechselverkehr in der Zeit von 1896 bis 1901 nach und führte diesen auf die besondere Pflege des Personalkredits durch die Kreditgenossenschaften zurück[225]). Bei den Sparkassenverbänden war also zweifellos die Auffassung vorherrschend, daß die öffentlichen Sparkassen für die Ausbreitung des Personalkreditgeschäfts sorgen und vor allen Dingen danach streben müßten, „das Unbehagen, das noch hier und da bestehe, zu überwinden"[226]).

Trotz der Bemühungen der Sparkassenverbände hielt die Anlage der Sparkassenbestände in Darlehen gegen Schuldschein, Wechsel und Faustpfand mit der Entwicklung der übrigen Geschäftszweige der öffentlichen Sparkassen nicht gleichen Schritt. Die auf diese Art angelegten Gelder stiegen zwar von 273,42 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 407,05 Millionen Mark im Jahre 1913, der Anteil des Personalkredits am zinsbar angelegten Vermögen sank jedoch in der gleichen Zeit von 10,3% auf noch nicht 3%.

Von dem Vermögen der preußischen Sparkassen waren zinsbringend angelegt[227]):

Jahr	Schuldschein ohne Bürgschaft %	Schuldschein mit Bürgschaft %	Wechsel %	Faustpfand %	Zusammen %
1895	0,24	5,71	2,14	2,20	10,29
1911	0,14	1,45	0,73	0,87	3,19
1912	0,14	1,43	0,60	0,85	3,02
1913	0,12	1,41	0,57	0,89	2,99

In diesem Zusammenhang erscheint es interessant, die in der Zeit kurz vor der Jahrhundertwende angelegten Spargelder der öffentlichen Sparkassen mit denjenigen der Kreditgenossenschaften zu vergleichen[228]):

Bei einem baren Kassenbestand sämtlicher preußischen öffentlichen Sparkassen von 71,42 Millionen Mark waren 1894/95 4 179,31 Millionen Mark zinsbringend angelegt und zwar:

223) Bericht S. 24.
224) Altrock: a. a. O. S. 319.
225) „Sparkasse", Jg. 1904, S. 243/44.
226) „Sparkasse", Jg. 1907, S. 447.
227) Altrock: a. a. O. S. 327.
228) „Sparkasse", Jg. 1896, S. 33.

	Millionen Mark		%	
in städt. Hypotheken	1 234,28		29,53	
in ländl. „	1 109,53		26,55	
in Inhaberpapieren	1 211,86	3 555,67	29,00	85,08
auf Schuldscheine				
ohne Bürgschaft	9,71		0,23	
mit Bürgschaft	145,91		3,49	
gegen Wechsel	59,05		1,41	
gegen Faustpfand	58,75	273,42	1,41	6,54
bei öffentlichen Instituten	324,95		7,78	
in sonstigen Anlagen	25,27	350,22	0,60	8,38
insgesamt		4 179,31		100,00

Aus vorstehender Übersicht geht hervor, daß der Anteil des Personalkredits, gemessen an den übrigen Anlagen, sehr gering gewesen ist. Die geringe Pflege des Personalkreditgeschäfts ergibt sich ferner daraus, daß der schon bisher nicht bedeutende Anteil des Personalkredits gegenüber dem Vorjahr, wenn auch nicht wesentlich, so doch weiter abgenommen hat:

	%		%
bei Schuldschein ohne Bürgschaft von	0,29	auf	0,23
„ „ mit „ „	3,74	„	3,49
„ Wechseln „	1,48	„	1,41

Die im Jahre 1895 berichtenden 1068 Kreditgenossenschaften gewährten 1 659 305 785,— Mark an Krediten und zwar[229]):

	Mark	%
gegen Vorschußwechsel	582 258 958,— =	35,09
„ Schuldscheine	107 439 996,— =	6,47
„ Diskonten	339 611 409,— =	20,47
im Kontokorrent	617 769 465,— =	37,23
gegen Hypotheken	12 225 957,— =	0,74
	1 659 305 785,— =	100,00

Von der absoluten Höhe der von den öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften ausgeliehenen Summen abgesehen, ergibt die vorstehende Gegenüberstellung, daß die Sparkassen nur 6,54% der Gesamtanlagen im Wege des Personalkredits ausgeliehen haben, während von den Kreditgenossenschaften 99,26% also beinahe ihre gesamten Bestände im Personalkreditgeschäft untergebracht worden sind. Das umgekehrte Bild ergibt sich — schon rein rechnungsmäßig — im Realkreditgeschäft; in diesem Geschäftszweig haben die öffentlichen Sparkassen den Hauptanteil ihrer anlagesuchenden Gelder, nämlich 56,08%, angelegt, wozu noch 29% in Wert-

229) „Sparkasse", Jg. 1896, S. 262.

papieren kommen, während die Kreditgenossenschaften sich in diesem Geschäft mit nur 0,74% ihres Gesamtkapitals beteiligt haben. Relativ betrachtet, ist somit festzustellen, daß in Preußen die öffentlichen Sparkassen sich bis zur Jahrhundertwende nur in geringem Umfang im Personalkreditgeschäft betätigt, während die Kreditgenossenschaften fast ausschließlich diesem Tätigkeitsgebiet ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die rechtsrheinischen Sparkassen hatten am Ende des Jahres 1893 von ihren Gesamtbeständen in Höhe von Mk. 211 760 771,— „in anderer Weise als in Hypotheken, Ewiggeldern und Effekten" nur Mk. 2 533 392,— angelegt[230]); dies entsprach 1,19% der Gesamtausleihungen. Auch in Bayern waren die Leistungen der öffentlichen Sparkassen im Personalkreditgeschäft sehr beschränkt. In Baden zeigte sich ungefähr dasselbe prozentuale Verhältnis wie in Preußen; die 123 vorhandenen öffentlichen Sparkassen mit Gemeindebürgschaft hatten im Jahre 1890 nur 6,3% aller Spargelder in Form von Personalkrediten ausgeliehen[231]).

Wie der Prozentsatz des Personalkredits, gemessen an den Gesamtanlagen der öffentlichen Sparkassen, dauernd sank, veranschaulicht nachstehende Tabelle[232]):

1910	3,45%	1915	2,32%
1911	3,23%	1916	3,57%
1912	3,15%	1917	1,80%
1913	3,01%	1918	1,68%
1914	2,68%		

In der Betätigung im Personalkreditgeschäft zeigten die öffentlichen Sparkassen somit eine auffallende Zurückhaltung. Die Anlage der Sparkassenbestände in Personalkrediten weist mit ihrem Rückgang seit 1870 von 17,05% auf 1,68% im Jahre 1918 die größte prozentuale Senkung auf. Diese Entwicklung wurde außer von der Aufsichtsbehörde, die keine genügende Sicherheit in einer solchen Anlage sah, wesentlich von den sich stark ausbreitenden Kreditgenossenschaften beeinflußt[233]).

Ein weiterer Grund für die geringe Entfaltung des Personalkreditgeschäfts der öffentlichen Sparkassen vor dem Kriege lag ferner in den einengenden Bedingungen, unter denen Personalkredit nur gewährt werden durfte. Der Kreditsuchende mußte erstens ein angesehener Gewerbetreibender, Handwerker oder Landwirt usw., jedenfalls ein als zuverlässig bekannter Mann sein, zweitens hatte er die persönliche selbstschuldnerische Bürgschaft zweier zahlungsfähiger Personen beizubringen. Heute sind die Bestimmungen über die Personalkreditgewährung nicht mehr so eng; die

230) „Sparkasse", Jg. 1896 S. 292 und 307.
231) wie vor, S. 185.
232) Wegner: Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs, Berlin 1925, Anl. 4.
233) Fr. Jakob, a. a. O. S. 12.

öffentlichen Sparkassen dürfen sogar Blankokredite[234]), d. h. Kredite ohne jede materielle Sicherung gewähren.

Im Jahre 1921 betrug bei sämtlichen öffentlichen Sparkassen des Reiches die Anlage in Personalkrediten immer noch nicht mehr als 4,2% der Gesamtausleihungen. Erst die Inflationszeit zwang die öffentlichen Sparkassen zu einer Änderung ihrer Anlagepolitik. Die eingehenden Gelder hatten zum größten Teil den Charakter von Spareinlagen verloren und kamen deshalb für das Realkreditgeschäft nicht mehr in Frage; die öffentlichen Sparkassen mußten diese Bestände aus Liquiditäts- und Rentabilitätsgründen kurzfristig ausleihen. Auch nach der Stabilisierung betätigten die Sparkassen sich eifrig im Personalkreditgeschäft. Der Personalkredit als kurzfristige Anlage erfuhr im Anschluß an die Inflation eine außergewöhnliche Bevorzugung, eine Tatsache, die sich aus der Labilität der Einlagen und dem Mißtrauen in die Währungs- und Wirtschaftsstabilität erklärte.

Das Personalkreditgeschäft der öffentlichen Sparkassen behielt auch nach Wiedereintritt normaler Geld- und Wirtschaftsverhältnisse große Bedeutung. Die öffentlichen Sparkassen gaben ihre unzeitgemäße Arbeitsweise auf und trugen durch Modernisierung ihrer Geschäftseinrichtungen den veränderten Verhältnissen Rechnung.

Die Entwicklung des Personalkredits der preußischen öffentlichen Sparkassen in der Vorkriegszeit und der deutschen öffentlichen Sparkassen seit 1925 veranschaulichen nachstehende Ziffern[235]):

Preußen:	Ende	in Mill. Mk.	in % der Bilanzsumme
	1856	18,2	19,6
	1875	170,2	15,2
	1900	317,4	5,3
	1910	399,3	3,5
	1913	407,0	3,0
Reich:	**Ende**	**in Mill. Mk.**	**in % der Bilanzsumme**
	1925	1 542,7	53,7
	1930	2 411,8	17,5
	1931	2 095,6	15,2
	1932	1 866,2	13,4

Die Ausleihungen im Personalkreditgeschäft der öffentlichen Sparkassen, verglichen mit denen der Kreditgenossenschaften, zeigen folgendes Bild[236]):

234) Vgl. hierzu auch „Personalkredit gleich Blankokredit?" i. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1936, S. 695.
235) „Sparkasse", 53. Jg. H. 24 v. 15. 12. 1933, S. 32.
236) „Sparkasse", Jg. 1933, Heft 2, S. 22.

Jahr	Kreditgenossen-schaften	Sparkassen und Kommunalbanken
1913	85%	15%
1924	41%	59%
1925	42%	58%
1926	47%	53%
1927	49%	51%
1928	51%	49%
1929	54%	46%
1930	56%	44%

3. Die Pflege und Förderung des Personalkredits der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, insbesondere unter dem Wettbewerb der Kreditgenossenschaften.

Lange Zeit wurden die Kreditgenossenschaften um ihre Erfolge im Personalkreditgeschäft von den öffentlichen Sparkassen nicht beneidet. Die Sparkassen vertraten anfangs die Ansicht, daß die Kreditgenossenschaften den Personalkredit allein zu pflegen hätten, und die Sparkassenorganisationen hierfür nicht in Frage kämen. Aus dieser Einstellung heraus ist es auch zu erklären, daß die öffentlichen Sparkassen dem auch infolge der genossenschaftlichen Verbandsgründungen überall zu verzeichnenden Fortschritt im Personalkreditgeschäft der Kreditgenossenschaften ohne Argwohn gegenüberstanden. In ihren Äußerungen über die genossenschaftliche Ausdehnung des Personalkreditgeschäfts betonten die Sparkassenvertreter sogar, daß es den Mitgliedern der Sparkassenverbände fern läge, den Spar- und Darlehnskassen Schwierigkeiten zu bereiten; diese wären nur eine willkommene Ergänzung der Sparkassen[237]). Beide Institutionen wären Bundesgenossen, keine Konkurrenten[238]). Die öffentlichen Sparkassen hätten keine Veranlassung, gegen die Raiffeisen'schen Kassen vorzugehen; die Sparkasse zu Hittfeld wäre schon seit Jahren berechtigt, auf Handschein mit Faustpfand unbegrenzt, mit Bürgschaft bis 3000 Mark, ohne Bürgschaft bis 800 Mark auszuleihen[239]). Die öffentlichen Sparkassen sollten im übrigen nicht ihren mehr ideellen Zweck vergessend, die Stelle der Banken einnehmen und deren Geschäfte betreiben. Der 8. Sparkassentag in Schlesien 1896[240]) sprach sich daher auch gegen die Gewährung von Wechselkrediten ohne Bürgschaft Dritter an einzelne Personen aus. Die Pflege dieses Geschäfts sei vielmehr durch Vermittlung genossenschaftlicher Verbände anzuraten.

Obwohl die preußische Regierung in der Zeit, als die städtischen Kreditgenossenschaften sich auszubreiten begannen, die dringend erforderliche Besserung der Kreditverhältnisse in einer Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der öffentlichen Sparkassen sah und die Kreditgenossenschaften für

237) „Sparkasse"" Jg. 1892, S. 107.
238) Konferenz der Zentralstellen für Wohlfahrtseinrichtungen am 16. Mai 1896 zu Berlin; vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1898, S. 282.
239) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 387.
240) Altrock, a. a. O. S. 307.

weniger bedeutungvoll hielt[241]), gaben sich die öffentlichen Sparkassen bezüglich der Ausgestaltung des Personalkreditgeschäfts keine besondere Mühe. Eine Änderung in der Haltung der öffentlichen Sparkassen trat erst ein, als die preußische Regierung die Kreditgenossenschaften in ihrem Bestreben, die Kreditverhältnisse des Mittelstandes zu bessern, untertützte. Die gegen früher veränderte Sachlage kam zunächst in dem an die Landwirtschaftskammern wegen ihrer Mitwirkung bei der Organisation des ländlichen Kreditwesens gerichteten Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1896 zum Ausdruck[242]):

„Neben den Genossenschaften sind die öffentlichen Sparkassen für die Befriedigung des Personalkredits von erheblicher Bedeutung. Als Ziel der Entwicklung ist allerdings ins Auge zu fassen, die Sparkassen in dieser Funktion für den ländlichen Personalkredit durch ein Netz über das ganze Land verbreiteter, in sich verbundener örtlicher Genossenschaften zu ersetzen."

Die Sparkassenkreise erkannten nun, daß sie in bezug auf den Personalkredit allmählich durch die Kreditgenossenschaften abgelöst werden sollten[243]). Die Sparkassen gaben zwar zu, daß in den Städten dem Personalkreditbedürfnis durch die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereine genügt würde, hielten sich aber dazu berufen, in den Landkreisen durch Gewährung angemessener Darlehen mit oder ohne Bürgschaft den Kreditbedürfnissen Rechnung zu tragen[244]).

Die Kreditgenossenschaften erklärten, daß sie an Sicherheit den öffentlichen Sparkassen nicht nachstünden und auch nicht als ihre Konkurrenten zu betrachten wären. Auf der Tagung des Deutschen Sparkassenverbandes 1897 wurde schließlich zum Ausdruck gebracht, daß die Kreditgenossenschaften auf dem Gebiete der Personalkreditgewährung im Vorzug bleiben würden, die öffentlichen Sparkassen aber ebenfalls sich diesem Geschäftszweige in stärkerem Maße als bisher widmen müßten[245]).

---

241) R. Finck: Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen. Jena 1909, S. 83 ff.

242) Preußischer Staatsanzeiger Nr. 160 v. 7. Juli 1896. Vgl. auch Altrock, a. a. O. S. 303.

243) „Sparkasse", Jg. 1896, S. 224.

244) Sparkassentag vom 21. November 1896: „Zwar können neben den Sparkassen die Raiffeisen'schen Darlehnskassen für kleine Bezirke zur Unterstützung und Pflege des Personalkredits voll berechtigt sein, allein wir sind der Ansicht, daß da, wo Sparkassen bestehen, denselben in erster Linie diese Aufgabe zufällt." — Vgl. „Sparkasse", Jg. 1896, S. 351.

245) Bericht, S. 12: „In den meisten Städten werden Vorschuß- und Kreditvereine für Handwerker und den erwerbenden Mittelstand vorhanden sein, welche für ihre mit Stammeinlagen beteiligten Mitglieder wegen der genaueren Kenntnis der Personen besser sorgen können als die Sparkassen. Dann soll man den Kreditvereinen keine schädliche Konkurrenz machen, auch wenn sie einen Teil der Einlagen an sich ziehen.

Auf dem Lande liegt die Sache anders. In den Dörfern sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kreditwürdigkeit der Einwohner genau bekannt. Hier können die Verwaltungen der Sparkassen, wenn sie Vertreter aus allen Bezirken und Klassen in die Verwaltung aufnehmen, das gesunde Kreditbedürfnis genau

Die preußische Regierung, die den Kreditgenossenschaften in ihrem Streben nach Ausdehnung jetzt unterstützend zur Seite stand, suchte trotz bisheriger Erfolglosigkeit erneut die öffentlichen Sparkassen für die Pflege des Personalkredits zu gewinnen. Durch Ministerialerlaß vom 27. August 1897[246]) wurde den öffentlichen Sparkassen die Befugnis zur Gewährung von Darlehen ohne Bürgschaft zuerkannt. Aber trotz dieser fördernden Maßnahme blieb der Erfolg aus. Der Anteil des Personalkredits an der Gesamtanlage der öffentlichen Sparkassen wurde immer geringer[247]):

Im	Jahre	1870	waren	es	noch	17,5%
„	„	1879	„	„	„	13,5%
„	„	1889	„	„	„	7,5%
„	„	1899	„	„	„	6,0%
„	„	1909	„	„	„	3,4%

Außer der Regierung beschäftigten sich auch hervorragende Männer der Wissenschaft mit diesem Problem. Gustav Schmoller[248]) schrieb in diesem Zusammenhang:

> „Ich bin ganz dafür, ihnen mehr Beweglichkeit und Fluß zu geben; es soll der Personalkredit nutzbar gemacht werden. Es ist daher ein Druck der öffentlichen Meinung auf die Ministerien sehr erwünscht, damit endlich die bürokratische Tendenz, mit der die Sparkassen an einer freieren Entwicklung gehindert werden, weniger in den Vordergrund trete."

Schmoller erkannte, daß mit einer Reform des Sparkassenwesens, die lediglich die einengenden Bestimmungen über den Geschäftsverkehr beseitigt hätte, ohne gleichzeitig die meist aus der Verwaltung hervorgegangenen Leiter der Sparkassen durch kaufmännisch und banktechnisch geschultes Personal zu ersetzen, sicher kein wesentlicher Fortschritt erreicht worden wäre. Die Sparkassenvorstände waren in der Regel Beamte, denen zwar genaues Arbeiten insbesondere im Hinblick auf die strenge Wahrung und Beachtung von Vorschriften anerzogen war, denen es aber oft an dem nötigen Maß von Initiative fehlte.

Diese allgemeinen Verhältnisse schlossen jedoch Konkurrenzerscheinungen im Personalkreditgeschäft zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften nicht aus. Die Sparkassenkreise hoben anfänglich allerdings hervor, daß ein Konkurrenzkampf sehr zu bedauern wäre[249]). Sie be-

---

so gut erkennen und fördern, wie die Vorstände der Genossenschaften. Es wird sich also hier ein loyaler Wettbewerb mit den letzteren zur Befriedigung der in Fülle vorhandenen Nachfrage empfehlen."

246) Der Erlaß gestattete „die Gewährung bürgschaftsloser Darlehen mit der Maßgabe, daß sie nur erfolgen dürfe an Eingesessene des Garantieverbandes bis zur Höhe von 3000 Mark auf 6 Monate und unter Vorbehalt einer jederzeitigen 8tägigen Kündigung, sowie daß der Gesamtbetrag solcher Darlehen 1% der Aktiva der Sparkasse oder 10% des Reservefonds nicht überschreiten dürfe." (Vgl. Altrock, a. a. O. S. 304.)

247) Höpker: a. a. O. S. 122.

248) „Sparkasse", Jg. 1893, S. 20.

249) „Sparkasse", Jg. 1896, S. 47.

tonten, daß die öffentlichen Sparkassen und ganz besonders die konkurrierenden Vorschußvereine und Darlehnskassen durch den Konkurrenzkampf und die hohen Unkosten im Verhältnis zum Umsatz nur an Leistungsfähigkeit einbüßen würden. „Ein Universalmittel auf dem Gebiete des Kreditwesens würden auch die umgestalteten Sparkassen nicht sein, und deshalb muß umso mehr verhütet werden, daß man bewährte Einrichtungen zugunsten des Neuen schädigt."

Als aber die öffentlichen Sparkassen, wenn auch anfänglich nur vereinzelt, dazu übergingen, den Personalkredit in stärkerem Maße zu pflegen, erinnerten sich die Kreditgenossenschaften der Schwierigkeiten, die ihnen von Seiten der Sparkassen wegen des Spargeschäfts bereitet worden waren. Die Kreditgenossenschaften fühlten sich angegriffen, als die öffentlichen Sparkassen mit ihrer Geschäftserweiterung sich auf das eigentliche genossenschaftliche Tätigkeitsgebiet begaben. Der Anwalt des Genossenschaftsverbandes, Crüger, bemerkte hierzu, daß „gerade der Tätigkeit der Sparkassen auf dem Gebiete des Personalkredites die größte Aufmerksamkeit zu schenken sei"[250]). Die öffentlichen Sparkassen dürften keinesfalls zu Kreditinstituten werden, denn „würde man die Sparkassen zu Personalkreditinstituten umbilden wollen, so würde man sie ihrem ursprünglichen Zwecke entfremden. Sie würden dann in Konkurrenz mit den übrigen Kreditinstituten, insbesondere den Kreditgenossenschaften treten"[251]).

Die Bedeutung des Personalkredits der öffentlichen Sparkassen war aber bis zur Jahrhundertwende so gering, daß die Kreditgenossenschaften keine Veranlassung hatten, gegen die Sparkassen vorzugehen. Diese Auffassung kam auch in dem Artikel Crügers zum Ausdruck, den er noch im Jahre 1907 im Anschluß an ein Referat auf dem Schlesischen Sparkassentag vom 8. Juni schrieb[252]):

> „Die Kreditgenossenschaften stehen objektiv der Entschließung der Sparkassen gegenüber, solange nicht die öffentlichen Sparkassen bei ihrer Entwicklung zum Kreditinstitut Wege beschreiten, auf denen der amtliche Apparat zu Reklamezwecken benutzt wird."

Um diese Zeit war aber die Konkurrenz, die die öffentlichen Sparkassen den Kreditgenossenschaften auf dem Gebiet der Kreditgewährung gegen Schuldschein bereiteten, schon nicht mehr unerheblich. Die Gesamtsumme der von den auf der Grundlage Schulze-Delitzsch'scher Grundsätze beruhenden badischen Kreditgenossenschaften gegen Vorschuß-Wechsel und Schuldschein ausgeliehenen Gelder betrug im Jahre 1907 Mk. 35 997 259,—. Ein Vergleich mit dem Gesamtbetrag der in der gleichen Form (Darlehen an Private gegen Schuldschein) von den badischen Sparkassen ausgeliehenen Gelder, der im gleichen Jahre Mk. 24 828 517,— ausmachte, läßt die

250) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1896, S. 406.
251) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1899, S. 133.
252) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1908, S. 235.

große Bedeutung erkennen, die dieser Geschäftszweig für die öffentlichen Sparkassen bereits hatte[253]).

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 21. Februar 1910 berichtete dann auch der Genossenschaftsanwalt Crüger[254]) über ihm bekannt gewordene Beschwerden, wonach Kreissparkassen mit ihrem gesamten Beamtenapparat versuchten, den Kreditgenossenschaften Schwierigkeiten in den Weg zu legen; er führte wörtlich aus:

> „Ich möchte, daß möglichst die Gegensätze ausgeglichen werden, denn Platz auf der Erde ist wirklich sowohl für die Kreissparkassen wie für die Genossenschaften vorausgesetzt, daß die Kreditinstitute in dem Wirkungskreis arbeiten, für den sie bestimmt sind: die Sparkassen auf dem Gebiete des Realkredits, die Genossenschaften auf dem des Personalkredits."

Völlig anders gestalteten sich die Verhältnisse in den Jahren nach dem Kriege, in denen die öffentlichen Sparkassen sich immer mehr der Pflege des Personalkredits widmeten. Während in der Zeit von 1856 bis 1913 die Personalkredite der preußischen Sparkassen von 19,5% auf 3% der Bilanzsumme sanken, erreichten sie Ende 1924 ihre größte Ausdehnung bei 50,8%[255]); Ende 1930 gingen sie schließlich wieder bis auf 16% zurück.

Trotz des hohen Anteils, mit dem die öffentlichen Sparkassen am Personalkreditgeschäft beteiligt waren, traten die Gegensätze zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen in der Inflationszeit zurück. Dies erklärte sich in erster Linie daraus, daß die Kreditgenossenschaften die außergewöhnliche Entwicklung des Personalkredits der öffentlichen Sparkassen für eine Kriegs- und Inflationserscheinung hielten und erwarteten, daß diese Entwicklung in normalen Zeiten von selbst wieder eine starke Rückbildung erfahren würde[256]).

Aber auch nach der Stabilisierung waren die öffentlichen Sparkassen infolge der unsicheren Wirtschaftslage gezwungen, an der Personalkreditgewährung weiter festzuhalten. In den ersten Jahren nach der Inflation war es ihnen bei dem geringen Umfang echter Spareinlagen nicht möglich, den Hypothekarkredit in dem gewünschten Maße zu pflegen. Schon aus Liquiditätsgründen mußten sie sich dem Personalkreditgeschäft in größerem Umfang widmen, denn Wechselforderungen und angekaufte Wechsel werden teilweise alle Tage fällig, außerdem sind Diskonten am leichtesten flüssig zu machen. Der Hypothekarkredit dagegen ist im allgemeinen nur schwer realisierbar.

Mit der fortschreitenden Zunahme wirklicher Spareinlagen wurde seitens der Aufsichtsbehörde allerdings wieder die Forderung nach Rückkehr zum früheren Sparkassengeschäft erhoben[257]). Auch die von den Kreditgenos-

253) Schönitz, a. a. O. S. 66.
254) „Sparkasse", Jg. 1910, S. 151.
255) Frkft. Ztg. Nr. 953/54 vom 22. 12. 1932.
256) J. Hoffmann, a. a. O. S. 127.
257) Min.Bl. d. preuß. inneren Verwaltung, 1924, S. 183 (Verf. d. M. d. I. v. 14. 2. 1924): „Es ist wiederholt beobachtet worden, daß — meist angeregt durch

senschaften bisher geübte Toleranz machte jetzt einem verschärften Vorgehen gegen die öffentlichen Sparkassen Platz. Die Kreditgenossenschaften wehrten sich gegen das Eindringen der öffentlichen Sparkassen in das genossenschaftliche Tätigkeitsgebiet. Sie erblickten darin eine Beeinträchtigung ihrer Aufgaben und forderten, vor allem auch um die Lösung der Kreditkrise durch Einsatz der öffentlichen Sparkassen im Realkreditgeschäft zu beschleunigen, wieder klare Gebiets- und Arbeitseinteilung[258]).

---

private Geldvermittler — Sparkassen größere Darlehen an industrielle und ähnliche Unternehmungen gewährt haben, die außerhalb des Gewährleistungsverbandes der Sparkasse und häufig in weiter Entfernung ihren Sitz und Betrieb haben. Es gibt mir dies Anlaß, darauf hinzuweisen, daß den öffentlichen Sparkassen in ihrer Satzung ein bestimmter örtlicher Geschäftskreis gezogen ist, über den sie mit ihren Darlehnsgeschäften, insbesondere im Rahmen des Personalkredits, grundsätzlich nicht hinausgreifen dürfen. Durch die erwähnte Art der Kreditgewährung kann die Sicherheit der Sparkasse gefährdet werden, weil es der Verwaltung in der Regel nicht möglich sein wird, die Kreditwürdigkeit des außerhalb des Gewährleistungsverbandes liegenden Unternehmens richtig und erschöpfend zu beurteilen."

Siehe auch ebenda, S. 579/80 (Verf. d. M. d. I. v. 23. 5. 1924): „Die öffentlichen Sparkassen sollen ihrer geschichtlichen Bestimmung entsprechend in erster Linie Sammelbecken der Ersparnisse der minderbemittelten Bevölkerung bilden. Hierzu ist seit Zulassung des Giro- und Kontokorrentverkehrs die Aufgabe getreten, die notwendigen bankmäßigen Geschäfte des Mittelstandes zu besorgen. Das sich hieraus entwickelnde Personalkreditgeschäft hat infolge der wirtschaftlichen Umstellungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie des Währungsverfalles an Umfang beträchtlich zugenommen, so daß es heute bei den größeren und mittleren Sparkassen den eigentlichen Sparverkehr bei weitem überwiegt. Diese Entwicklung, wie sie durch den Runderlaß, betr. den Scheckverkehr vom 20. 4. 1909 (MinBl. IV, S. 124), angebahnt und durch die Runderlasse vom 15. 4. 1921 — IV a III 232 (MinBl. IV, S. 128) und vom 27. 1. 1922 — IV b 2177 (nicht veröffentlicht) ausgebaut ist, sollte und durfte aber an dem durch die Mündelsicherheit der Sparkassen bedingten Grundsatz des Sparkassenreglements vom 12. 12. 1838 (GS. 1839), S. 5), das alle Anlagen „auf völlig sichere Art" (Nr. 5, a. a. O.) erfolgen müssen, nichts ändern. Dementsprechend sind in den angezogenen allgemeinen Vorschriften, welche für die einzelne Sparkasse in deren Satzung ihren Niederschlag zu finden hatten, Einschränkungen und Sicherungen angeordnet; sie sollen den Gefahren vorbeugen, welche sich aus den neu übernommenen Geschäftszweigen für die Sparkasse und ihre jederzeitige Liquidität ergeben können.

... Bei der Beschränktheit der Mittel kann für die Kreditgewährung nicht mehr in erster Linie das Kreditbedürfnis maßgebend sein. Als selbstverständlicher Grundsatz muß vielmehr gelten, daß nur nach der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Kreditinstitutes eine Kreditgewährung erfolgen darf, und daß diese Leistungsfähigkeit bei den öffentlichen Sparkassen sich im wesentlichen nach der Höhe der eigentlichen Sparkassenmittel, d. h. der Sparkassen- und Depositenguthaben, berechnet. Das bedeutet, daß die öffentlichen Sparkassen vielfach, soweit sie diese Grundsätze nicht beachtet haben, eine Einschränkung ihrer augenblicklichen Geschäftstätigkeit werden vornehmen müssen ...".

258) H. Roßberg: Der Anteil der Genossenschaften am Neuaufbau des Agrarkredits, Berlin 1929, S. 186.

Der 63. Genossenschaftstag des DGV in Königsberg am 16. bis 19. 8. 1926 erhob schließlich die Forderung, daß die Sparkassen sich wieder im Vorkriegsmaß der Hypothekenausleihung zuwenden und das kurzfristige Kreditgeschäft in der großen Hauptsache den Kreditgenossenschaften überlassen sollten.

Auf dem Sparkassentag in Augsburg am 5. September 1926[259]) erklärten die öffentlichen Sparkassen dann auch, nach wie vor eine ihrer dringlichsten Aufgaben in der Pflege des Realkredits zu sehen und danach zu streben, diesen wieder auf 40% der Spareinlagen zu bringen. Aber andererseits erkannte die Sparkassenorganisation die Forderung der Kreditgenossenschaften auf Verzicht des Personalkreditgeschäfts nicht an. Sie erklärte, daß auch derjenige, der keinen Grundbesitz verpfänden könne, ein Anrecht auf den kurzfristigen Betriebskredit der öffentlichen Sparkassen hätte und betonte ausdrücklich, daß die Sparkassen nie auf die kurzfristige Kreditgewährung an Mittelstandskreise verzichten könnten.

So gerechtfertigt das Verlangen der Kreditgenossenschaften nach einer klaren Scheidung der Aufgaben und Trennung der Arbeitsgebiete erscheinen mag, so verständlich ist auch die Abwehrstellung, die die Sparkassenorganisation in dieser Abgrenzungsfrage einnahm. Die öffentlichen Sparkassen hatten bei ihrem zwangsläufig vorgenommenen Ausbau des Personalkreditgeschäfts in den Jahren der Inflation und der immer noch wirtschaftlich unsicheren Zeit nach der Stabilisierung die Vorteile dieses Geschäfts erkannt. Einerseits hatten sich die Gewinne infolge der höheren Verdienstspanne im Personalkreditgeschäft gegenüber dem Realkreditgeschäft erhöht, andererseits konnten infolge der Geldentwertung und des wirtschaftlichen Niedergangs viele der früheren Spargeldeinleger jetzt nicht nur keine Einlagen mehr bringen, sondern sahen sich vielfach veranlaßt, Kredit in Anspruch zu nehmen. Die öffentlichen Sparkassen gaben aus einer gewissen Treueverpflichtung heraus ihren Kunden kurzfristige Darlehen im Rahmen ihrer Satzungen und der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde. Sie hofften, daß in künftigen besseren Zeiten ihre früheren Einleger auch ihnen wieder die Treue halten und ihre Ersparnisse zu ihnen bringen würden.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht bemerkte auf der 3. Tagung des Genossenschaftlichen Giroverbandes am 5. Februar 1927 zu dieser Entwicklung, daß seit der Wiederherstellung der Währung eine gegen früher verstärkte Initiative auf dem Gebiete der gewerblichen Kreditgewährung von Seiten der öffentlich-rechtlichen, insbesondere der kommunalen Institute nicht zu verkennen sei. Er sagte dabei wörtlich[260]):

> „Alles, was ich nach dieser Richtung wünsche, geht dahin, daß die Sparkassen das von ihnen früher in erster Linie betriebene Realkreditgeschäft nicht vernachlässigen, sondern die Wiedererlangung ihrer alten Stellung in dieser Beziehung als ihr vornehmstes Ziel betrachten. Es würde verhängnisvoll sein, wenn die Personalkreditgewährung bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten einen unverhältnismäßigen Umfang annehmen würde."

Über das Verhältnis zu den Kreditgenossenschaften führte Dr. Schacht in diesem Zusammenhang folgendes aus:

---

259) J. Hoffmann: a. a. O. S. 110.
260) Bankwissenschaft, Jg. 1926/27, S. 882.

„Die Kreditgenossenschaften haben ihre traditionelle Aufgabe, den Kleinkredit in ganz besonderem Maße zu pflegen, nicht verlassen, daher sollte die öffentliche Hand umso mehr besorgt sein, daß die mühselige Wiederaufbauarbeit der Genossenschaften nicht durch unschöne Konkurrenzmanöver geschädigt wird, wie es hier und da leider vorgekommen ist, indem die kommunalen Geldinstitute ihre öffentliche Machtstellung zur Heranziehung von Kunden benutzten."

Aus der nachstehenden Übersicht[261]) der Kreditverteilung 1928 geht hervor, daß sowohl der Gesamtzahl als auch der Gesamtsumme nach die Kreditgenossenschaften neben den öffentlichen Sparkassen die kleinen und kleinsten Kredite zur Verfügung stellten:

	Zahl in % der Gesamtzahl			Betrag in % d. Gesamtsumme		
	bis 10 000	über 10 000 bis 100 000	über 100 000	bis 10 000	über 10 000 bis 100 000	über 100 000
Sparkassen	97,2	2,8	—	57,3	42,7	—
Kreditgen.	97,1	2,9	—	57,1	42,9	—

Die Gleichartigkeit in der Kreditgewährung mußte zwangsläufig zu einem Wettbewerb zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen führen. Dieser wird deshalb nicht mehr wegzudenken sein, weil die öffentlichen Sparkassen auf die kurzfristige Betriebskreditgewährung nicht mehr verzichten können, es sei denn, sie verzichteten auf die über den reinen Sparkassenverkehr hinausgehenden bankmäßigen Geschäfte überhaupt und beschränkten sich wie vor 50 Jahren bei ihren Ausleihungen im wesentlichen auf die Realkreditgewährung. Dieser Forderung, so berechtigt sie von Seiten der Kreditgenossenschaften erhoben werden mag, könnte jedoch nicht ohne erhebliche Störungen im Wirtschaftsleben entsprochen werden. Die öffentlichen Sparkassen sind mit der mittelständischen Wirtschaft heute so verbunden, daß ein Abbau ihres Personalkreditgeschäfts nicht auszudenkende Rückwirkungen haben müßte. Solange die Spargelder nicht in eine bestimmte Richtung dirigiert werden können und den öffentlichen Sparkassen die Mündelsicherheit allein zugesprochen bleibt, werden diese die ersten Spareinlagensammelstellen bleiben und sich auch im Personalkreditgeschäft betätigen müssen, insbesondere weil die Kreditgenossenschaften den gesamten kurz- und mittelfristigen Kreditbedarf nicht allein befriedigen können, da ihnen hierzu die Mittel fehlen[262]).

Als Folge der Zahlungskrise 1931 erfolgte allerdings ein Abbau im Personalkreditgeschäft der öffentlichen Sparkassen[263]). Das Zurücktreten des Kontokorrentkredits hinter andere Anlagen hatte seine Gründe in dem starken Beurteilungs- und Verlustrisiko; die Frage der Sicherung gegen Ver-

261) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1931, S. 31.
262) Vgl. auch W. Prion: Geld und Kredit in Theorie und Praxis, Berlin 1936, S. 124 ff.
263) Frkft. Ztg. Nr. 953/954 v. 22. 12. 1932.

luste gab im wesentlichen zu den Bedenken der öffentlichen Sparkassen gegen eine Ausweitung des Personalkredits Anlaß. Die Mustersatzung mit ihren verschärften Bestimmungen hinsichtlich der Kreditgewährung[264]) sollte nicht wieder gemildert werden.

Die von den Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen gewährten Personalkredite in den Krisenjahren 1930/31 zeigen folgendes Bild[265]):

1930	in Mill. Mk.	in %
Sparkassen[266])	2 411,8	40,4
ländl. Kreditgen.	2 034,5	34,1
gewerbl. „	1 520,2	25,5
	5 966,5	100,0
1931		
Sparkassen[266])	2 095,6	38,4
ländl. Kreditgen.	2 101,0	38,4
gewerbl. „	1 268,6	23,2
	5 465,2	100,0

Das Kreditbedürfnis der klein- und mittelständischen Wirtschaft geht offenbar über das Maß hinaus, in dem es von einer einzelnen der beiden Gruppen — Kreditgenossenschaften oder Sparkassen — erfüllt werden könnte. Entsprechend den vorstehenden Zahlen befriedigten die öffentlichen Sparkassen rund 40% des Personalkredits der Klein- und Mittelwirtschaft. Obwohl die Sparkassen damit den Kreditgenossenschaften eine nicht unerhebliche Konkurrenz bereiteten, darf die Kreditversorgung des Mittelstandes nicht allein vom Standpunkt der letzteren aus betrachtet werden. Auch die öffentlichen Sparkassen haben bewiesen, daß sie in dieser Hinsicht unersetzlich sind. Die Richtigkeit dieser Feststellung geht auch aus dem Runderlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 27. Februar 1933[267]) hervor; den öffentlichen Sparkasen wurde — nachdem die Verschuldung der Sparkassen bei der Reichsbank und bei der Akzeptbank A.G. durch den Rückkauf von Akzepten wesentlich zurückgegangen war — durch eine Lockerung der Kreditsperre die Gewährung neuer produktiver Mittelstandskredite in beschränktem Rahmen zugestanden[268]).

---

264) Die Mustersatzung sah vor, daß einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkredit einschließlich der gegen dingliche Sicherheiten gegebenen Darlehen insgesamt nicht mehr als ½% (früher 1%) der gesamten Einlagen gewährt werden dürfe, soweit 20 000 Mark überschritten werden, und daß in allen Fällen Kredite von 100 000,— Mark als unbedingtes Maximum gelten müssen.

265) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 36.

266) Kurzfristige Privatkredite und Geschäftswechsel.

267) MinBl. WiA 1933, S. 29.

268) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 179: „In dem Runderlaß des Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit werden den öffentlichen Sparkassen für die Wiederbelebung des Personalkreditgeschäftes folgende Richtlinien gegeben:

1. Die Sparkassen, die über ihre Girozentrale bei der Akzeptbank A.G. und bei der Reichsbank zur Zeit noch verschuldet sind, dürfen von den die Auszahlungen übersteigenden Mitteln (erstmaliger Stichtag 1. 2. 1933) — die sie

Dr. Kuntze, Mitglied der Anwaltschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes, verlangte auf der Tagung der Rheinischen Genossenschaften 1933[269]), daß die Kreditgenossenschaften unter Beachtung der Bedürfnisfrage sich die Personalkreditgewährung noch mehr als bisher angelegen sein lassen sollten. Er betonte, daß die zügellose Gewerbefreiheit in der Hereinnahme von Geldern in Zukunft nicht mehr bestehen dürfe und die unselige Konkurrenz zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften aufhören müsse. Die zukünftige Kreditpolitik müßte mehr als bisher die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kreditnehmers und seine moralische Integrität berücksichtigen; auf dieser Basis sollten die öffentlichen Sparkassen die Personalkreditgewährung an den Mittelstand den Kreditgenossenschaften überlassen.

Auf der anderen Seite führte Ministerialdirektor Stadtrat Neumann in seinem Referat vor dem Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933[270]) aus, daß „das Personalkreditgeschäft, das ausgesprochen soziale Prägung trägt, ein Teil der Grundaufgaben der Sparkassen ist, und dieses ihnen unstreitig weiter belassen werden muß". Eine grundsätzliche Beseitigung des Personalkreditgeschäftes der öffentlichen Sparkassen könnte schwerlich in Betracht gezogen werden, „da sie gerade in der gegenwärtigen Zeit im Interesse der Wiederbelebung der Wirtschaft auf diesem Gebiet wichtige Aufgaben zu erfüllen haben".

Der Sparkassenverband stellte in dieser Hinsicht zusammenfassend fest, „daß alle Erleichterungen, die dem Neukreditgeschäft der Sparkassen seit der Zahlungskrise durch entsprechende ministerielle Bestimmungen zuteil wurden, bis vor kurzem ausschließlich der Förderung ihres Personalkredits dienten, so z. B. durch Erhöhung der Höchstsummen für einfache Schuldscheindarlehen und durch die Gestattung der Verwendung eines Teils des Einlagenzuwachses für Gewährung neuer Personalkredite"[271]).

Auch Reichsbankpräsident Dr. Schacht erklärte anfangs 1934[272]) hinsichtlich des Personalkredits der öffentlichen Sparkassen, daß er keinen sach-

---

nach dem Runderlaß vom 24. 12. 1931 bisher in voller Höhe zum Rückkauf ihrer Akzepte verwenden mußten — künftighin bis zu 20% zurückbehalten und zur Ausleihung neuer Personalkredite verwenden; die restlichen 80% der verfügbaren Mittel sind auch fernerhin zum Rückkauf von Akzepten zu verwenden. . . .

2. Sparkassen, die bei der Akzeptbank A.G und bei der Reichsbank nicht mehr verschuldet sind, können künftig das Personalkreditgeschäft uneingeschränkt im Rahmen ihrer Satzung und der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wieder betreiben, wobei jedoch zu beachten bleibt, daß sie bis zur Wiederherstellung der Mindesthöhe ihrer Liquiditätsreserven nur 50% der jeweils verfügbaren Mittel für das örtliche Kreditgeschäft verwenden dürfen, während die andere Hälfte der eigentlichen Liquiditätsreserve zuzuführen ist.

Den Sparkassenvorständen wird zur besonderen Pflicht gemacht, Personalkredite lediglich an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise für produktive Zwecke auszuleihen . . .".

269) Frankfurter Volksblatt vom 29. Sept. 1933.

270) Bericht S. 6.

271) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 37.

lichen Grund dafür sähe, die Sparkassen aus dem kurzfristigen Kreditgeschäft herauszulösen. Er betonte vielmehr, daß es nicht darauf ankäme, „ob eine Sparkasse beide Arten von Geschäften betreibt, sondern darauf, ob sie die ihr anvertrauten langfristigen Gelder langfristig und die kurzfristigen Gelder kurzfristig anlegt. Es wird nicht nötig sein, für diese beiden Tätigkeitsgebiete getrennte Organisationen zu schaffen, sondern diejenigen Sparkassen, die beide Geschäfte betreiben, werden beide Geschäftsarten trennen müssen". Allerdings hob er hervor, daß das gesamte anfallende langfristige Sparkapital nicht für den Geldmarkt, sondern für den Wiederaufbau des Kapitalmarktes notwendig wäre. Er erklärte daher, daß derjenige Prozentsatz, den die öffentlichen Sparkassen für die normalen Rückforderungen von Spareinlagen flüssig, d. h. in kurzfristigen Anlagen halten müßten, verhältnismäßig gering bemessen sein könnte. Damit wollte er offenbar sagen, daß die öffentlichen Sparkassen das Realkreditgeschäft pflegen sollten. Dies geht noch deutlicher daraus hervor, daß er den öffentlichen Sparkassen die Anlage in sichersten Werten empfahl, da jede Gefährdung durch Verquickung mit dem kurzfristigen Kreditgeschäft zu unterbleiben hätte.

Im Jahre 1933 pflegten die öffentlichen Sparkassen mit etwa 8,7 Milliarden das langfristige und mit 2¾ Milliarden das kurzfristige Kreditgeschäft, während die Kreditgenossenschaften mit rund 3,1 Milliarden sich fast ausschließlich im kurzfristigen Kreditgeschäft betätigten. Nach den Ergebnissen der Bankenquête[273]) waren am kurzfristigen Mittelstandskredit beteiligt:

Kreditgenossenschaften	mit 2,7	Milliarden	= 54%
Sparkassen	„ 1,4	„	= 28%
Privatbanken	„ 0,9	„	= 18%
	5,0	„	= 100%

Die Übersicht zeigt, daß der Anteil der Kreditgenossenschaften an dem Gesamtvolumen der an den Mittelstand gegebenen Kredite mehr als die Hälfte betrug und mit den Sparkassen verglichen fast das Doppelte ausmachte.

Da das selbständige Handwerk erfahrungsgemäß den größten Teil dieser Kredite in Anspruch nimmt, dürfte auf Grund des neuen Handwerkerrechts[274]), das Gemeingeist und Standesehre zur Geltung bringen will, zu erwarten sein, daß die Voraussetzung für die praktische Betätigung dieses Gemeingeistes auf wirtschaftlichem Gebiete, die gegenseitige Selbsthilfe, zu einer weiteren Förderung gerade des genossenschaftlichen Betriebskredites führen wird.

---

272) Frkft. Ztg. Nr. 47/48 v. 27. 1. 1934 (Vortrag in Kiel über allgemeine und über Bankfragen).

273) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1935, S. 286.

274) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. Nov. 1933; Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1934 und 18. 1. 1935.

IV. Die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse — jetzt Deutschlandkasse — im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Im „Preußischen Staatsanzeiger" erschien am 22. Mai 1895 unter „Nichtamtliches" die Mitteilung, daß sich die Konferenz über die Förderung des Personalkredits der mittleren Stände am 18. Mai 1895[275]) unter Beteiligung der Minister des Handels, der Finanzen und des Ministers für Landwirtschaft und Domänen der von der Staatsregierung geteilten Auffassung angeschlossen hätte, wonach den produktiven Klassen des Mittelstandes, insbesondere dem Handwerk und den bäuerlichen Wirten, der für ihr Gedeihen notwendige gesunde und billige Personalkredit vielfach noch nicht zur Verfügung stünde. Aus diesem Grunde erschiene es wünschenswert, für die bestehenden Kreditgenossenschaften und deren Verbände eine große Ausgleichsstelle für die in den Einzelverbänden disponiblen Gelder zu schaffen.

Die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften, die grundsätzlich gegen äußere Hilfe, also auch gegen Staatshilfe, eingestellt waren, verhielten sich dem Miquel'schen Plan[276]) gegenüber ablehnend. Der Kongreß der Raiffeisenkassen Deutschlands beschloß bezüglich der Schaffung einer staatlichen Zentralkasse zur Regelung des Personalkredits am 28. 5. 1895 in Kassel einstimmig, eine abwartende Haltung einzunehmen[277]). Trotz dieser Stellungnahme der Genossenschaftsverbände trat am 1. Oktober 1895 die mit Gesetz vom 31. Juli 1895 ins Leben gerufene Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Tätigkeit[278]).

Die öffentlichen Sparkassen, die zur gleichen Zeit um eine Zentralkasse kämpften, wurden in dem Gesetzentwurf zunächst nicht berücksichtigt[279]). Hierzu erklärte der Finanzminister am 18. Juni 1895 im Preußischen Abgeordnetenhaus, daß die Organisation der öffentlichen Sparkassen gegenwärtig so wenig nach bestimmten Richtungen dirigiert wäre und diese mehr im Interesse der Gemeinden als im Interesse sozialer Aufgaben verwaltet würden, daß er Bedenken hätte, „schon jetzt die Zentralkasse zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits hierfür zu verwenden"[280]). Trotzdem bemühten sich aber die öffentlichen Sparkassen, in den Geschäftskreis der Zentralgenossenschaftskasse einbezogen zu werden[281]); sie erreichten schließlich auch, daß dem § 2 des Gesetzes vom 31. 7. 1895[282]) folgende Bestimmung hinzugefügt wurde[283]):

---

275) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 160.
276) So genannt nach dem Finanzminister Miquel, von dem dieser Entwurf stammte.
277) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 160.
278) ebenda, S. 285 ff.
279) ebenda, S. 91.
280) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1895, S. 479.
281) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1896, S. 209.
282) Der § 2 besagt: „Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

„Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch königliche Verordnung über die erwähnten Anstalten hinaus durch die Hineinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden."

Die Sparkassenkreise erhofften von ihrer Einbeziehung in den Geschäftskreis der Preußenkasse eine Verwirklichung ihrer Zentralbankpläne[284]) und eine Förderung ihres Personalkreditgeschäftes. Aus diesem Grunde traten zunächst 156 Sparkassen in Geschäftsverkehr mit der Zentralgenossenschaftskasse[285]); am Ende des ersten Jahrzehnts waren es bereits 422. Diese Bestrebungen der Sparkassen stießen aber bald auf den Widerstand der Preußenkasse, die wenig Neigung zeigte, die öffentlichen Sparkassen in die Kreditverteilung einzubeziehen, da sie naturgemäß die Kreditgenossenschaften in erster Linie berücksichtigen mußte. Sie bemühte sich lediglich um die verfügbaren Gelder der öffentlichen Sparkassen, um damit das Kreditbedürfnis der Kreditgenossenschaften befriedigen zu können.

Durch das Verhalten der Preußenkasse fühlten sich die öffentlichen Sparkassen benachteiligt. So erklären sich auch die entrüsteten Artikel[286]) der „Sparkasse", in denen sie sich gegen „die Konkurrenz der Landschaften und sonstigen öffentlichen Hypothekeninstitute einerseits und der durch die landwirtschaftlichen Vereine mit Hilfe der Zentralgenossenschaftskasse in allen kleinen Orten kaninchenhaft hervorgerufenen Kreditgenossenschaften andererseits" wehrte[287]).

Infolge der ablehnenden Haltung, die die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gegenüber den öffentlichen Sparkassen einnahm, mehrten sich die Stimmen in den Sparkassenverbänden gegen einen zu intensiven Geschäftsverkehr mit dieser Anstalt[288]), vielfach auch mit dem Hinweis, daß

---

1. dienstbare Darlehen zu gewähren an
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsges. v. 1. 5. 1889), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können;
   b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen;
   c) die von den Provinzen (Landes- und Kommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute.
2. Von den unter 1. gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen." „Sparkasse", Jg. 1895, S. 295.

283) ebenda S. 194.

284) „Sparkasse", Jg. 1895, S. 316 ff.

285) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1897, S. 92.

286) „Wir halten auch unsererseits die Genossenschaften für die vollkommenere Form zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits. Jedenfalls aber ist es nicht Aufgabe des Staates, zur Zertrümmerung der alten, historisch gewordenen Form der Sparkassen seine mächtige Hand zu bieten." („Sparkasse", Jg. 1896, S. 224.)

287) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1897, S. 83; vgl. auch „Sparkasse", Jg. 1896, S. 32.

288) Auf dem Posener Provinzialsparkassentag vom 26. Nov. 1898 wurde erklärt: „Wir stärken damit unsere Konkurrenz unbedingt, und es wäre von der Selbstlosigkeit der Sparkassen doch etwas zuviel verlangt, wenn sie ihre Depositen, zumal ohne bessere Verzinsung als anderswo, der Konkurrenz überlassen sollten." (Vgl. auch J. Hoffmann, a. a. O. S. 139.)

eine zu enge Verbindung mit der Preußenkasse die künftige Sparkassenzentral- und Kommunalbank gefährden könnte. Die öffentlichen Sparkassen sahen sich jedenfalls in ihren Hoffnungen auf die Preußenkasse getäuscht, und das an sich schon bestehende gespannte Konkurrenzverhältnis zu den Kreditgenossenschaften wurde dadurch noch verschärft.

C. Die indifferenten Geschäfte.

I. Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften zu Volksbanken.

Im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung gestalteten sich die genossenschaftlichen Kreditvereine aus und fügten ihren ursprünglichen Aufgaben neue hinzu[289]). Sie folgten damit der Auffassung Schulze-Delitzschs, der bereits 1855 den Standpunkt vertrat, daß die Kreditgenossenschaften sich bankmäßig entwickeln müßten[290]). Auf dem 1. Allgemeinen Vereinstag in Weimar 1859 empfahl er die Diskontierung von Buchforderungen und das gegenseitige Inkasso von Forderungen. In Potsdam 1862 riet er den größeren Vereinen, möglichst umfangreiche Kredite in laufender Rechnung an größere Unternehmer zu gewähren; 1865 forderte er für die Kreditgewährung die Einführung der Wechselform. Auf das Betreiben Schulze-Delitzschs schlossen sich im Jahre 1867 die gewerblichen Kreditgenossenschaften zu einer „Giro-Genossenschaft" zusammen. Diese bediente sich der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co. in Berlin als Ausgleichsstelle für Forderungen der Kreditgenossenschaften gegeneinander, sowie zum provisionsfreien Wechselinkasso. Schulze-Delitzsch betonte immer wieder die Notwendigkeit der bankmäßigen Ausgestaltung und erklärte auch auf dem Allgemeinen Vereinstag in Neustadt 1869: „Wir müssen uns hüten, bei unseren alten Einrichtungen zu bleiben, weil sie früher gut waren ..., wir müssen uns immer mehr bankmäßig entwickeln"[291]).

Bei dieser Einstellung der Leitung des gewerblichen Kreditgenossenschaftswesens war es selbstverständlich, daß auch die Einführung des Scheckverkehrs schon früh gefordert wurde[292]). Wie erfolgreich sich dieser Verkehr entwickelte, zeigt das Beispiel des Vorschußvereins zu Brandenburg a. d. H., der im November 1894 den Scheckverkehr einführte[293]):

---

289) Vgl. Wygodzinski, a. a. O. S. 159.

290) Vgl. „Vorschußvereine als Volksbanken", 8. Aufl., neu bearbeitet von Crüger, Berlin 1915, S. 160.

291) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1898, S. 349.

292) Auf dem Genossenschaftstag in Stettin 1893 stellte der Genossenschaftsanwalt folgenden Antrag: „Den bankmäßig entwickelten Kreditgenossenschaften wird zum Zwecke der Erleichterung der Zahlungsweise sowohl der produktiven als auch der konsumierenden Bevölkerungsklassen empfohlen, den Scheckverkehr einzuführen." — „Sparkasse", Jg. 1893, S. 296.

293) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1895, S. 237.

		Konten	Einzahlungen	Auszahlungen	Guthaben d. Scheckkunden
November	1894	16	55 196,—	20 611,—	34 585,—
Dezember	1894	27	84 203,—	39 598,—	79 187,—
Januar	1895	36	188 132,—	115 523,—	151 798,—
Februar	1895	43	94 885,—	82 692,—	163 990,—
März	1895	49	121 062,—	101 334,—	183 718,—
April	1895	53	208 225,—	165 078,—	226 865,—

Diese Zahlen geben ein Bild von der schnellen Entwicklung des Scheckverkehrs und zeigen gleichzeitig, daß diese Einrichtung einem vorhandenen Bedürfnis entgegenkam.

Neben dem Scheckverkehr pflegten die Kreditgenossenschaften auch das Effektengeschäft schon frühzeitig. Diese fortschrittliche Einstellung hatte ihre Ursache in den Geschäftsbeziehungen zu den Nichtmitgliedern. Die Kreditgenossenschaften mußten den mit ihnen Geschäfte treibenden Nichtgenossen alle Vorteile des Bankverkehrs bieten. Sie mußten ihnen Gelegenheit zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren, zur Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen geben.

Die Kreditgenossenschaften beschränkten sich nicht nur auf die der Wertübertragung dienenden Geschäfte, sie betrieben auch die die Wertaufbewahrung und Wertumwandlung vermittelnden Nebengeschäfte. Diese Ausweitung ihres Geschäftsverkehrs fand keine Schwierigkeiten, da das Genossenschaftsgesetz eine Ausdehnung der bankgeschäftlichen Tätigkeit auf Nichtmitglieder schon damals grundsätzlich gestattete[294]). „Generell wurde den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes die Pflege des Effektenkommissionsgeschäftes auf dem Genossenschaftstag in Danzig 1903 empfohlen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen[295]):

„1. Entsprechende bankmäßige Organisationen des Vereins, insbesondere ausreichende Einrichtungen für die Aufbewahrung fremder und eigener Effekten[296]).
2. Unbedingter Ausschluß aller Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung.
3. Ausschluß aller Spekulationsgeschäfte Dritter, besonders aller Ultimo- und Prämiengeschäfte.
4. Tunlichste Vorsicht bei der Kreditgewährung, wobei besonders darauf zu achten ist, daß solche nicht etwa als Mittel zur Heranziehung von Kunden dienen darf"[297]).

Aber nicht nur der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern auch der

294) § 8 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; vgl. hierzu Anm. 6 u. 7 der Textausgabe, 22. Aufl., neu bearb. von Lang und Weidmüller, Berlin-Leipzig, 1936, S. 47/48.

295) E. Hock, a. a. O. S. 123/24.

296) 49. Allg. Genossenschaftstag, Frankfurt a. M. 1911, Mitt. S. 300.

Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften trat für die Pflege des Effektengeschäfts nachdrücklich ein[298]).

Die volksbankmäßige Entwicklung der Kreditgenossenschaften war in erster Linie auf die Konkurrenz der Banken und Privatbankiers zurückzuführen. Von Seiten der öffentlichen Sparkassen hatten die Kreditgenossenschaften in dieser Hinsicht weniger zu befürchten. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zu den öffentlichen Sparkassen konnte die genossenschaftliche Geschäftserweiterung allenfalls als eine zusätzliche Werbung aufgefaßt werden.

Die Kreditgenossenschaften operierten mit der Aufnahme reiner Bankgeschäfte in ihren Aufgabenkreis gleichsam nach zwei Richtungen. Auf der einen Seite wollten sie die zu ihrer Kundschaft zählenden Nichtmitglieder nicht an die Banken verlieren, auf der anderen Seite hofften sie, daß die dargebotene Erledigung von Bankgeschäften aller Art eine Erweiterung des Kundenkreises zur Folge haben würde. Schließlich erwarteten sie eine Rentabilitätssteigerung infolge der Provisionseinnahmen.

Die öffentlichen Sparkassen waren somit an diesem Vorgang zunächst nur negativ beteiligt. Sie empfanden allerdings bald, daß die Ausdehnung und Modernisierung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes eine nicht unerhebliche Konkurrenz für sie bedeutete, die auch ihnen Veranlassung gab, ihre Betriebsweise entsprechend umzustellen.

II. Die bankmäßige Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und das Verhalten der Kreditgenossenschaften dazu.

1. Die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs[299]).

Die Geschichte der öffentlichen Sparkassen weist zwei Abschnitte auf: einen der Stagnation und einen der raschen Aufwärtsentwicklung[300]). Der erste hängt mit dem stabilen und konservativen Charakter der ursprünglich agrarstaatlichen Basis des Deutschen Reiches zusammen und reicht bis etwa in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Im zweiten, von der industriestaatlichen Entwicklung beeinflußten Abschnitt sind die öffent-

297) Mitt. 44. Allg. Genossenschaftstag Danzig 1903, S. 174/75.

298) „Das Effektengeschäft kann aus der Kreditgenossenschaft nicht unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben, sondern es ist als Nebengeschäft zu pflegen. Die Genossenschaft kann sich veranlaßt sehen, für sich selbst Papiere zu kaufen, doch dann dürfen es nur mündelsichere Papiere sein. Die Genossenschaft muß Bank- und Börsengeschäfte für die Kundschaft und speziell für ihre Mitglieder ausführen, solange sie sich in solidem Rahmen bewegen, und selbstverständlich nur gegen volle Deckung, also soweit es sich nur um ein reines Kassageschäft handelt." (Bericht über den 8. Deutschen Genossenschaftstag, Frankfurt a. M. 1911, S. 39/40; vgl. Hock, a. a. O. S. 124.)

299) Über die Geschichte des unbaren Zahlungsverkehrs vgl. Müller, a. a. O. S. 124 ff.

300) Stillich, a. a. O. S. 154.

lichen Sparkassen erst zur Modernisierung ihrer Betriebe und Erweiterung ihres Geschäftskreises übergegangen.

Mit der Ausdehnung der öffentlichen Sparkassen änderte sich, wenn auch nur allmählich, ihre innere Struktur; die Ideale der kapitalarmen Zeit ihrer Entstehung zerbrachen und neuere, zeitgemäßere traten an ihre Stelle.

Nach dem alten Reglement betrieben die öffentlichen Sparkassen vorwiegend zwei Geschäfte; die Annahme von Spargeldern und die Gewährung von Hypothekarkrediten. Lange Zeit hindurch beschränkten sie sich auf die ihnen durch die Gesetzgebung zugedachten Aufgaben. Als aber die Kreditgenossenschaften sich immer mehr bankmäßig entwickelten, und die öffentlichen Sparkassen deren Konkurrenz empfindlicher spürten, begann sich in Sparkassenkreisen langsam der Gedanke durchzusetzen, daß dieser Konkurrenz nur durch entsprechenden Ausbau der eigenen Geschäftseinrichtungen und Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Kredit- und Zahlungsverkehrs mit Erfolg begegnet werden könnte.

In der Erkenntnis, daß die Kreditgenossenschaften einen gewaltigen Vorsprung vor den öffentlichen Sparkassen erreicht hatten[301]), sprach sich der Deutsche Sparkassentag 1899 für die Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs aus[302]). Auch die folgenden Sparkassentage[303]) wiesen auf das dringende Erfordernis, diesen Geschäftsverkehr einzuführen, hin. Das treibende Motiv für diese Entwicklung der öffentlichen Sparkassen war wohl die Befürchtung, daß Banken und Kreditgenossenschaften ihnen die größeren Einlagen entziehen könten.

Der erste Scheckgesetzentwurf nannte unter den Instituten, die als Bezogene gelten können, die öffentlichen Sparkassen aber noch nicht[304]). Der Deutsche Sparkassenverband richtete daher zahllose Eingaben an den Reichstag, um die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die öffentlichen Sparkassen zu erreichen. Dem Antrag vom 15. Januar 1908 wurde schließlich auch entsprochen; die passive Scheckfähigkeit der öffentlichen Sparkassen wurde im Reichsgesetz vom 11. März 1908 anerkannt. Der preußische Ministerialerlaß vom 20. April 1909[305]) gestattete ihnen ferner, neben dem Scheckverkehr das Kontokorrentgeschäft zu betreiben. Allerdings waren dem Kontokorrentverkehr Grenzen gesetzt; nur 10%, später 25% des Gesamtguthabens durften darin angelegt, 75% mußten liquide gehalten

---

301) „Sparkasse", Jg. 1897, S. 344; vgl. auch „Sparkasse", Jg. 1895, S. 180.

302) Bericht, S. 8.

303) Auf dem Sparkassentag für Ost- und Westpreußen am 22. August 1908 wurde hervorgehoben, daß die Zeit es gebieterisch verlange, daß die Sparkassen sich am Scheckverkehr beteiligten, wenn sie vermeiden wollten, daß „Kreditgenossenschaften und Banken die Kunden derjenigen Sparkassen an sich ziehen werden, die nach dem alten, hergebrachten Verfahren weiter wirtschaften wollten." (Vgl. Bericht, S. 20.)

304) Nissen, a. a. O. S. 14.

305) MinBl. d. inneren Verw. 1909, S. 124; vgl. auch Anmerkung 257 dieser Arbeit.

werden[306]). Mit Erlaß des Ministers des Innern vom 15. April 1921[307]) fiel die Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr gegenüber dem Gesamtbetrage der Einlagen auf Sparkassenbücher geführten Guthaben. Mit dem gleichen Erlaß wurde den öffentlichen Sparkassen ferner der Ankauf und die Beleihung von Wechseln unter den im § 13 Nr. 2 und 3 d des Bankgesetzes vom 14. März 1875[308]) vorgesehenen Voraussetzungen, sowie die Beleihung von Wertpapieren, die nach den Grundsätzen der Reichsbank beleihbar sind, ohne Einschränkung gestattet.

Die Regierung dokumentierte damit deutlich ihr Einverständnis mit der bankmäßigen[309]) Entwicklung der öffentlichen Sparkassen. Der Erlaß stellte sie bewußt gleichberechtigt neben die übrigen Geldinstitute, neben Banken und Kreditgenossenschaften[310]). Die öffentlichen Sparkassen traten damit aber auch in diesem Geschäftszweig in Wettbewerb mit den übrigen geldwirtschaftlichen Zwecken dienenden Anstalten.

Der neue Geschäftszweig der öffentlichen Sparkassen erfuhr[311]), wie zu erwarten war, eine schroffe Ablehnung seitens der Kreditgenossenschaften. Diese erinnerten die Sparkassen an ihre ideelle Aufgabe und wiesen darauf hin, daß das Interesse der kleinen Sparer an einem modernen Zahlungsverkehr nur ein sehr beschränktes sein könne. Die Kreditgenossenschaften betonten, daß die bankmäßige Entwicklung eine Verschiebung des Aufgabenkreises der öffentlichen Sparkassen bedeute und erklärten, daß für sie die genaue Beobachtung der Weiterentwicklung der öffentlichen Sparkassen geboten sei[312]). Die Kreditgenossenschaften betrachteten die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die öffentlichen Sparkassen als ein Schlagwort für den Versuch, über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus sich in Depositenkassen umzuwandeln. Andererseits mußten die Kreditgenossenschaften anerkennen, daß auch die öffentlichen Sparkassen sich nach den Zeitverhältnissen richten mußten, daß auch sie wachsenden oder wechselnden Bedürfnissen ihres Kundenkreises zu genügen hatten.

Mit der Einführung des Scheckverkehrs war den öffentlichen Sparkassen tatsächlich ein wirksames Mittel zur Begegnung der Konkurrenz, die ihnen die Kreditgenossenschaften bereiteten, gegeben. Wirklich bedeutungsvoll wurde dieses Mittel aber erst durch die Schaffung von Giroverbänden.

---

306) Ministerialerlaß vom 10. Aug. 1917 — IVb 1753, MinBl. 1917, S. 195.
307) MinBl. 1921, S. 129.
308) RGBl. 1875, S. 177.
309) Der Sprachgebrauch bezeichnet mit dem Ausdruck „bankmäßig" diejenige Betätigung der öffentlichen Sparkassen, „die — negativ ausgedrückt — nicht in das Gebiet der Sparkassen, sondern in das der Banken fällt". (Vgl. Nissen: Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen, Stuttgart 1926, S. 5.)
310) Nissen, a. a. O. S. 15.
311) Zeitschr. d. Preuß. Statist. Landesamts 1911, S. 93, 98, 229.
312) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1909, S. 757, 522.

Als die sächsischen Sparkassen im Jahre 1909 sich in dem Giroverband Sächsischer Gemeinden[313]) zusammenschlossen, sprachen die Kreditgenossenschaften ihre Konkurrenzbefürchtungen auch offen aus[314]). Ihre Sorge war aber zunächst größer als die tatsächlichen Auswirkungen, die diese neuen Sparkassengeschäfte mit sich brachten; bis zum Kriege war die Betätigung der öffentlichen Sparkassen im Scheck- und Giroverkehr unbedeutend.

Erst in der Kriegszeit nahm der neue Geschäftszweig einen größeren Aufschwung und zwar namentlich im Zusammenhang mit der von der Reichsregierung und der Reichsbank geforderten allgemeinen Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Jetzt änderte sich auch die bis dahin tolerierende Haltung der Kreditgenossenschaften gegenüber dem Scheck- und Giroverkehr der öffentlichen Sparkassen. Die Kreditgenossenschaften waren vor allem darüber ungehalten, daß bei der behördlichen Propagierung des unbaren Zahlungsverkehrs auf ihr Vorhandensein wenig Rücksicht genommen wurde. Bezeichnend hierfür war der Erlaß des Kriegsministers vom 9. August 1916, mit dem die Heereskassen angewiesen wurden, sich bei ihren Zahlungen der öffentlichen Sparkassen zu bedienen. Im übrigen bestimmte der Erlaß, daß die Errichtung eines Kontos bei einer Kreditgenossenschaft nur dann gestattet werden könnte, wenn eine öffentliche Sparkasse nicht vorhanden wäre, ein dringendes Bedürfnis hierzu aber vorläge. Die Kreditgenossenschaften fühlten sich durch diese Verordnung benachteiligt. Sie erhoben in diesem Zusammenhang die Frage, ob der gesamte Geldverkehr in die Hände öffentlich-rechtlicher Anstalten übergeleitet werden sollte[315]). Durch Eingaben und Beschwerden suchten sie ihre bedrohte Stellung zu verbessern und erreichten auch, daß sie für den Verkehr mit den Heereskassen vorbehaltlos zugelassen wurden[316]).

Der Burgfriede, der seit Kriegsbeginn eingekehrt war, wurde durch diese Angelegenheit plötzlich gestört und machte einer mitunter sehr heftigen Pressefehde Platz. Die Kreditgenossenschaften beschwerten sich über den sich in dieser Zeit mächtig ausdehnenden Scheck- und Überweisungsverkehr der öffentlichen Sparkassen[317]). Diese wiederum waren empört über die „Unfreundlichkeiten" von Seiten der Kreditgenossenschaften; sie ver-

313) Die technische Ausgestaltung dieses Verkehrs war verschieden; teils wurden mehrere Sparkassen zu einer „Verrechnungsgemeinschaft" zusammengefaßt, teils hatten sich die Sparkassen zu besonderen Verbänden zusammengeschlossen. Die Verrechnungsgemeinschaft wurde dadurch gebildet, daß die Sparkassen eines bestimmten Gebiets ein Konto bei einer „Ausgleichsbank" unterhielten, diese letztere also den Zusammenschluß bewirkte, oder aber dadurch, daß von Verbands wegen die Ausgleichsbank gegründet wurde. (Vgl. Neisser: Das deutsche Bankgewerbe und seine Bedeutung für den Wiederaufbau der Wirtschaft, Berlin 1924, S. 83.)

314) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1909, S. 324.

315) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1916, S. 563.

316) Beschwerde Crügers an die Reichsbank und das Kriegsministerium; vgl. Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1917, S. 201.

317) Vgl. Bl. f. Gen. Wesen, Jg. 1917, S. 81, 109, 117, 151.

wahrten sich dagegen, „immer Ambos zu sein, sie werden auch einmal Hammer sein“[318]).

Die öffentlichen Sparkassen machten erst nach dem Kriege von dem ihnen gestatteten Scheck-, Überweisungs- und Kontokorrentverkehr in größerem Umfange Gebrauch. Sie schufen sich in der Deutschen Giro-Organisation eine eigene große wirtschaftliche Vertretung, die auf der Grundlage des engmaschigen, über ganz Deutschland ausgebreiteten Netzes lokaler Kassen machtvolle öffentliche Banken erstehen ließ[319]).

2. Die Aufnahme des Effektengeschäfts.

Zur Verschärfung des Verhältnisses zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen trug ferner bei, daß die letzteren die Überlegenheit der Kreditgenossenschaften durch die Pflege des Effektengeschäfts empfanden[320]). Die Bemühungen der öffentlichen Sparkassen, mit den Kreditgenossenschaften auch in dieser Frage gleichberechtigt zu werden, reichen bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Der Ministerialerlaß vom 16. August 1900 gestattete schließlich den Sparkassen mit geeigneten Einrichtungen die Verwaltung fremder Wertpapiere; damit war den öffentlichen Sparkassen das Recht zur Einrichtung geschlossener Depots eingeräumt. Zugleich mit dem im Zusammenhang mit dem Scheck- und Kontokorrentverkehr ergangenen Ministerialerlaß vom 20. April 1909 wurde den öffentlichen Sparkassen auch das Recht zum Ankauf von mündelsicheren Wertpapieren, d. h. das Recht zur Pflege des Effekten-Kommissionsgeschäfts zugestanden.

Größere Bedeutung erlangte das Wertpapiergeschäft der öffentlichen Sparkassen aber — ebenso wie der Überweisungsverkehr — erst im Kriege, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem sie als Kriegsanleihe-Zeichnungsstellen in den Kreis der anderen Bankinstitute traten[321]).

Mit dem Depot-Zwangsgesetz[322]) wurden die Rechte der öffentlichen Sparkassen dahin erweitert, daß sämtliche verzinslichen und unverzinslichen Wertpapiere aller Art in Depot genommen werden durften. Auf Grund dieser Regelung wurden die öffentlichen Sparkassen zum Betrieb des uneingeschränkten offenen Depotgeschäfts zugelassen. Die den öffentlichen Sparkassen jetzt zugestandene Berechtigung zur Pflege des Effekten-Depot- und -Kommissionsgeschäftes ließ sie zu wirklichen Bankgeschäften werden, eine Tatsache, die für die Frage der Abgrenzung des genossenschaftlichen und sparkassenmäßigen Geschäftsverkehrs und für das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Organisationen besonders bedeutungsvoll wurde[323]).

---

318) „Sparkasse“, Jg. 1917, S. 223.
319) Neisser, a. a. O. S. 83.
320) Hock, a. a. O. S. 123 ff.
321) E. Schutte: Kommunalbanken, Barmen, 1926, S. 15/16.
322) Erlaß vom 31. Oktober 1919: Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.
323) Terhalle, a. a. O. S. 37.

3. Die Errichtung von Kommunalbanken.

Die öffentlichen Sparkassen wünschten sich der finanziell bewegten Entwicklung der letzten Kriegs- und Nachkriegsjahre besser anzupassen und gingen deshalb vielfach dazu über, entweder vollkommen selbständige oder in enger Verbindung mit ihnen stehende sogenannte Stadt- und Kreisbanken zu gründen, die ihnen die begehrte, von allen Bindungen befreite Bewegungsmöglichkeit auf dem Gesamtgebiet bankgeschäftlicher Tätigkeit bringen sollten[324]). Sie wollten mit der Errichtung von Kreisbanken alle noch brachliegenden Kapitalien erfassen, um sie im eigenen Wirtschaftsbezirk zu verwenden. Dies war aber eine Aufgabe, deren Lösung sich die Kreditgenossenschaften zum Ziel gesetzt hatten. Diese wehrten sich daher ebenso wie die Banken gegen diese Erweiterung der Sparkassenorganisation. Sie begründeten ihre abwehrende Haltung damit, daß eine solche Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der öffentlichen Sparkassen weder mit dem ihnen einseitig zugestandenen Privileg der Mündelsicherheit vereinbar wäre, noch ihre Steuerfreiheit es rechtfertigte, dem steuerzahlenden Konkurrenten auf diese Weise die Verdienstmöglichkeiten zu schmälern[325]).

Die Kreditgenossenschaften wurden in ihrer gegensätzlichen Haltung zu der modernen Sparkassenentwicklung von dem Reichsverband des deutschen Handwerks[326]) und dem Einzelhandel[327]), der sich als der schärfste Gegner der Kommunalisierung unseres Wirtschaftslebens aussprach, unterstützt; auch die staatlichen Behörden[328]) sprachen sich anfangs gegen die Errichtung von Kreisbanken aus mit dem Hinweis auf die bedenklichen Folgen, die aus diesem Wettbewerb mit den Kreditgenossenschaften entstehen würden[329]).

---

324) Neisser, a. a. O. S. 86.

325) Vgl. „Bank", Jg. 1924, H. 7 S. 373; Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1920, S. 70 und 526; siehe auch „Vorschußvereine als Volksbanken", a. a. O. S. 155.

326) E. Schutte, a. a. O. S. 50.

327) „Deutsche Konfektion", 23. Jg. Heft 1094 vom 9. April 1921, S. 18.

328) Erlaß des Finanzministers vom 18. Dezember 1917; vgl. Schutte, a. a. O. Seite 75/76.

329) Ministerialerlaß vom 13. 4. 1923; MinBl. f. d. pr. i. Verw. 1923, S. 423: „Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbreitung des Genossenschaftswesens im Gründungsbezirke zuzuwenden. Dort, wo dieses seit Alters her festen Fuß gefaßt und durch zahlreiche örtliche Kreditgenossenschaften mit dem Wirtschaftsleben gewisser Teile der Bevölkerung eng verwoben ist, wird zu prüfen sein, ob neben dieser örtlichen Kreditbefriedigung noch ein Verlangen derselben oder anderer Bevölkerungskreise nach einem den gesamten Kreis oder mehrere Kreise umfassenden zentralen Kreditinstitut mit erweiterten Aufgaben zu erkennen ist. Die Schaffung einer Kommunalbank lediglich im Wettbewerb mit den eingearbeiteten Genossenschaften muß im Interesse der ungestörten Erhaltung dieser gemeinnützigen und vom Staate geförderten Mittelstands-Kreditinstitute vermieden werden."

Auch in den Jahren nach dem Kriege wurde die bankmäßige Entwicklung, die durch

1. die Pflege des Spar-Giro-Verkehrs und die damit verbundene Sammlung von Kassenreserven der Wirtschaft,
2. die Stärke der Berücksichtigung des kurzfristigen Mittelstandskredits,
3. die Errichtung der Giroverbände und Girozentralen

gekennzeichnet war, heftig kritisiert[330]). Diese Entwicklung der öffentlichen Sparkassen, die durch die Ministerialerlasse vom 15. April 1921[331]) und 15. Dezember 1921[332]) weiter gefördert wurde, setzte sich auch nach der Stabilisierung unserer Währung fort, obwohl die Regierung ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Kommunalbanken immer wieder zum Ausdruck brachte. Um die Schaffung von besonderen Gemeinde- und Kreisbanken zu vermeiden, machte sie schließlich den öffentlichen Sparkassen doch weitgehende Konzessionen zur bankmäßigen Ausgestaltung[333]). Eine Rückkehr zu den ausschließlich sparkassenmäßigen Geschäften erfolgte nicht mehr. Der Ministerialerlaß vom 13. April 1923[334]) gestattete den öffentlichen Sparkassen vielmehr zur Durchführung ihrer bankmäßigen Geschäfte die Errichtung einer besonderen Bankabteilung mit dem Recht, unter eigener Firma aufzutreten. Die für die öffentlichen Sparkassen damit gegebene Möglichkeit, bankmäßige Geschäfte in größerem Umfang zu betreiben, veranlaßte viele Kommunalverbände, von der Errichtung einer besonderen Bankanstalt abzusehen, und sich auf die zugelassene Erweiterung der sat-

330) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 5.

331) Min.Bl. 1921, S. 130: „Für den sonstigen Geschäftsverkehr werden außer den durch frühere Erlasse bereits geschaffenen Erleichterungen weiter folgende Geschäfte zugelassen:

a) die Hergabe von Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reichs oder unter Bürgschaft solcher Verbände;
b) die Übernahme von Bürgschaften in dem Umfange, in dem von der Sparkasse Darlehen gegeben werden dürfen;
c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten und bei solchen Privatbanken, die auf Antrag der Sparkasse von der Sparkassenaufsichtsbehörde hierfür zugelassen sind;
d) der Ein- und Auszahlungsverkehr, sowie die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung;
e) der Ankauf von Wertpapieren für Sparkassenkunden unter Abänderung des Erlasses vom 9. Oktober 1920 — IVb 2269 (Min.Bl. S. 388) ...;
f) sonstige bankmäßige Geschäfte, für die eine besondere widerrufliche Genehmigung erteilt ist.

332) Verfügung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers v. 15. 12. 1921; MinBl. 1922, S. 138.

333) Ministerialerlaß vom 15. April 1921; MinBl. 1921, S. 130: „Mit diesen Erweiterungen des Geschäftsbereichs der Sparkasse wird in vielen Fällen das Verlangen nach Errichtung einer besonderen Kommunalbank in Fortfall kommen. Andererseits wird sich das Bedürfnis hierfür rechtfertigen lassen, wenn besondere Verhältnisse einen von der Sparkassenverwaltung unabhängigen Bankbetrieb bedingen oder ihre Errichtung für wünschenswert gilt, etwa auch deshalb, weil keine öffentliche Sparkasse der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vorhanden ist."

334) MinBl. 1923, S. 421.

zungsmäßigen Aufgaben ihrer Sparkassen zu beschränken. Der Ministerialerlaß vom 23. Mai 1924[335]) wandte sich allerdings gegen eine ungesunde bankmäßige Ausdehnung der öffentlichen Sparkassen; er bezeichnete es als ihre Aufgabe, lediglich „die notwendigen bankmäßigen Geschäfte des Mittelstandes zu besorgen"[336]).

Der stets fortschreitende bankmäßige Ausbau der öffentlichen Sparkassen hat sie immer mehr ihrer ursprünglichen Aufgabe, Sammelstellen für die Ersparnisse der minderbemittelten Bevölkerungskreise zu sein, entfremdet. Mit der bankgeschäftlichen Ausweitung sind sie gleichzeitig in das genossenschaftliche Tätigkeitsfeld eingedrungen, denn die von den öffentlichen Sparkassen gesammelten Giro-Einlagen sind zusätzlich gewonnene Kreditmittel, die sie, soweit Liquiditätsrücksichten es zulassen, zur Gewährung von kurzfristigen Personalkrediten an den ortsansässigen Mittelstand verwenden[337]).

Die kapitalmäßige Bedeutung der einzelnen Glieder der Sparkassenorganisation und ihr Verhältnis zum Kreditgenossenschaftswesen ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung der Bilanzsummen[338]):

1. Sparkassenorganisation (Mitte 1933):

2477	Sparkassen	13 983,5	Mill. RM
526	Sächsische Girokassen	292,1	„ „
30	Kommunalbanken	165,2	„ „
18	Girozentralen	4 742,9	„ „
	Deutsche Girozentrale	1 076,1	„ „
		20 259,8	Mill. RM

2. Genossenschaftsorganisation (Ende 1932) (ohne die Gen.Abt. der Dresdner Bank):

1300	gewerbl. Kreditgenossenschaften	1 612,7	Mill. RM
16	gewerbl. Zentralkassen	167,7	„ „
18633	landwirtschaftliche Genossenschaften	2 691,9	„ „
28	landwirtschaftliche Zentralkassen	752,6	„ „
	Deutschlandkasse	706,4	„ „
		5 931,3	Mill. RM

335) MinBl. 1924, S. 579; vgl. auch S. 75 vorl. Arb.
336) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1925, S. 285.
337) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 20.
338) „Sparkasse", wie vor.

Dritter Teil:

I. Zusammenfassung der Gründe für das Wettbewerbsverhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Die Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen erfüllen ihre Aufgaben innerhalb des bankwirtschaftlichen Sektors auf verschiedenen Wegen. Bei den Kreditgenossenschaften handelt es sich in erster Linie um das Fortgeben, bei den öffentlichen Sparkassen um das Annehmen von Geld. Die Kreditgenossenschaften wollen hauptsächlich durch die Gewährung von Betriebskrediten Erwerb und Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern, während es das Ziel der Sparkassen ist, die Sparsamkeit der Bevölkerung zu pflegen und diese nutzbringend zu machen. Aber auch zu dem Wesen der Kreditgenossenschaften gehört es, den Sparsinn ihrer Mitglieder anzuregen und auszubilden. Aus diesen ursprünglich ähnlichen, bei dem heutigen Entwicklungsstand gleichen Bestrebungen ergeben sich naturnotwendig sowohl für die Kreditgenossenschaften als auch für die öffentlichen Sparkassen manche Berührungspunkte.

Anfänglich war die Art und Weise, in der die Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen ihre Aufgaben zu erfüllen suchten, wohl verschieden. Im Laufe der Entwicklung vollzog sich aber eine völlige Angleichung der Geschäftsgebiete. Heute stehen die öffentlichen Sparkassen nicht mehr auf dem „Arme-Leute-Standpunkt" von 1838, sie sind nicht mehr Wohltätigkeitseinrichtungen zur Verhütung von Elend und Not. Aber nicht nur die öffentlichen Sparkassen wuchsen über ihren ursprünglichen Geschäftszweck hinaus, auch die Kreditgenossenschaften blieben nicht nur Kreditbeschaffungsstellen, sondern wurden moderne Banken.

Die Tatsache, daß Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtliche Sparkassen dem gleichen Kundenkreis ihre Dienste zur Verfügung stellen und beide die gleiche gemeinnützige Einstellung und das gleiche Bestreben zur finanziellen Förderung der Kleinwirtschaft haben[339]), hat begreiflicherweise dazu beigetragen, daß sich im Laufe der Entwicklung ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen herausgebildet hat. Besonders das Personalkreditgeschäft hat in starkem Maße zu Konkurrenzerscheinungen geführt. Wie sich die Kredite prozentual auf die Kreditnehmergruppen verteilen, veranschaulicht z. B. folgende Übersicht[340]):

339) J. Hoffmann, a. a. O., S. 131.

	Ende 1928	
	Kreditgenossenschaften	öffentl. Sparkassen
Selbständige Handwerker	11,4	3,0
Selbständige Kleingewerbetreibende		10,0
Kaufleute und Händler	33,8	29,3
Selbständige Industrieunternehmer	33,1	17,5
Gastwirte und Verkehr		2,4
Selbständige Landwirte	1,7	18,0
Arbeiter, Angestellte und Beamte, sowie freie Berufe	12,4	10,0
Körperschaften und sonstige	7,6	9,8
	100,0	100,0

Die Einstellung beider Organisationen auf einen zwar nicht streng abgegrenzten, aber in wirtschaftlicher Hinsicht ziemlich gleichen Kundenkreis wird immer zu gewissen Konkurrenzerscheinungen führen. Solange sich dieses Wettbewerbsverhältnis aber darin zeigt, daß jede der beiden Einrichtungen, ohne die andere schädigen zu wollen, sich im Interesse ihrer Kundschaft bemüht, fortschrittlich zu sein, kann diese Erscheinung im allgemeinen Wirtschaftsinteresse nur begrüßt werden. Leider äußerte sich dieses Streben aber nicht immer in einem gesunden Leistungsüberbieten. Das eigene Geschäftsinteresse wurde oft über das des Gesamtwohls gestellt und bestimmte das Verhältnis zwichen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen.

Die Tatsache, daß die Kreditgenossenschaften ihre Tätigkeit auf das Gebiet des Spargeschäfts ausdehnten, das bis zu ihrem Entstehen die öffentlichen Sparkassen fast ausnahmslos beherrschten, führte dazu, daß die Sparkassen es als einen Übergriff der Kreditgenossenschaften bezeichneten, wenn diese Spargelder annahmen oder überhaupt von sich als Sparkasseneinrichtungen sprachen.

Für die Allgemeinheit kann es nicht darauf ankommen, ob die Spargelder den öffentlichen Sparkassen zufließen oder den Kreditgenossenschaften zugeführt werden; für sie ist maßgebend, daß überhaupt gespart wird. Die Pflege der Sparsamkeit innerhalb der Bevölkerung ist Aufgabe sowohl der öffentlichen Sparkassen als auch der Kreditgenossenschaften. Sie sollten daher auch neidlos einander das Gebiet überlassen, für das jede sich nach

340) Die Deutschen Sparkassen und Girozentralen, ein Beitrag zur Bankenquête. Vgl. „Sparkasse", Jg. 1933, Heft 24, S. 35. (Die Zahlen stammen aus dem Bericht des Enquête-Ausschusses „Der Bankkredit". Berlin 1930, S. 71.) In der Übersicht sind 6 Sparkassen und 3 Genossenschaften erfaßt und miteinander verglichen. Damit dürfte ein zwar im Durchschnitt zuverlässiges, aber doch mit Vorbehalten zu wertendes Bild gegeben sein. Auffallend ist z. B. der geringe Anteil an landwirtschaftlichem Kredit der Genossenschaften, was zweifellos darauf schließen läßt, daß sich unter den Genossenschaften offenbar keine Raiffeisen'sche Genossenschaft befunden hat.

ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem Bestimmungszweck eignet. Deshalb sollten gerade die Sparkassen als öffentliche Institute nicht danach trachten, in den Besitzstand von Selbsthilfeinstituten der wirtschaftlich Schwächeren einzudringen[341]).

Die öffentlichen Sparkassen stellten seit 1924 mit besonderem Nachdruck den Gedanken der Förderung der heimischen Kapitalbildung und der Sicherstellung der Kapitalversorgung in den Vordergrund ihrer Tätigkeit. Aber auch der Deutsche Genossenschaftsverband bemühte sich seit 1924, nicht nur unablässig in Wort und Schrift, auf Verbands- und Unterverbandstagen um die verstärkte Bildung von Sparguthaben. Er nahm zu allen Fragen Stellung, die die Wiederansammlung der Spargelder und damit den Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften hätten gefährden können[342]).

Die öffentlichen Sparkassen konnten sich im Wettbewerb mit den Kreditgenossenschaften hinsichtlich der Spareinlagensammlung ihre führende Stellung erhalten. Diese Tatsache war nicht zuletzt auf ihre Mündelsicherheit[343]) und ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufwertung zurückzuführen. Als Beweis hierfür mögen folgende Zahlen gelten[344]):

Jahr	Sparkassen	Kreditgenossenschaften landw.	Kreditgenossenschaften gewerbl.	Konsumvereine	Summe
		in Millionen Mark bezw. Reichsmark:			
1913	19 689,0	2 166,1	1 417,5	69,4	23 342,0
1930	10 800,0	1 565,1	1 166,1	446,9	13 978,1
		in Prozent der Summe:			
1913	84,3	9,3	6,1	0,3	100,0
1930	77,3	11,2	8,3	3,2	100,0

Prozentual allerdings konnten die Kreditgenossenschaften sich verbessern und ihren Besitzstand — 1930 gegen 1913 — besser wahren.

Nach der Zahlungskrise 1931 trat eine weitere Verschiebung in den Anteilsverhältnissen zu Gunsten der öffentlichen Sparkassen ein. Sie hatten die verhältnismäßig geringsten Einlagenverluste in den Krisenjahren 1931/1932[345]).

341) Jakob, a. a. O., S. 86.
342) E. Hock, a. a. O., S. 58.
343) Vgl. hierzu auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 56.
344) Wirtschaft und Statistik 1931, Heft 10, S. 399; vgl. auch „Sparkasse", Jg. 1933, Heft 24, S. 17.
345) „Sparkasse", Jg. 1933, Heft 24, S. 18 (ein Beitr. z. Bank-Enquête); vgl. Vierteljahreshefte zur Statistik d. dtsch. Reichs 1933, II, S. 102.

Spareinlagen-Verluste 1931 und 1932:

	Bestand in Millionen RM		Verlust in Millionen RM	%
	1931	1932		
Sparkassen	10 400,0	9 917,0	962,2*)	9,3
Landw. Genossenschaften	1 565,1	1 405,1	160,0	10,2
Gewerbl. Genossenschaften	1 056,4	841,5	214,9	20,3
Konsumvereine	397,8	232,2	165,6	41,6
Insgesamt:	13 419,3	12 395,8	1 502,7	11,2

*) Zu der Differenz der Einlagenbestände wurden die Aufwertungsgutschriften zugeschlagen.

Die öffentlichen Sparkassen hatten ihre bevorzugte Eignung als sichere Kapitalsammelstellen unter Beweis gestellt und glaubten daher zu folgenden Forderungen berechtigt zu sein[346]):

„1. Schaffung einheitlicher reichsrechtlicher Bestimmungen über Sparkassen und Sparinstitute:
   a) Annahme von Spareinlagen nur durch Institute, denen die Firmenbezeichnung „Sparkasse" gesetzlich zusteht.
   b) Unterstellung aller als Sparkassen firmierenden Institute unter die für die öffentlichen Sparkassen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Aufsicht, Satzung, Anlagen).
2. Die öffentlichen Sparkassen sind Hauptträger und werden Mittelpunkt der planmäßigen Sparförderung:
   a) Einheitliche Organisation des Kleinsparwesens (Schulsparkassen, Werksparkassen usw.) und der Sparstellen.
   b) Zusammenarbeit aller Sparinstitute in der Werbung unter Führung der öffentlichen Sparkassen.
   c) Unterstützung des Staates durch Förderung der Sparerziehung im Unterrichtswesen und im Rahmen der Volksaufklärung."

Während die öffentlichen Sparkassen sich im Passivgeschäft durch die Kreditgenossenschaften bedroht fühlten, erblickten die letzteren in der Aufnahme der Pflege des Personalkredits durch die öffentlichen Sparkassen ein ungerechtfertigtes Übergreifen auf das genossenschaftliche Tätigkeitsfeld.

Die Kreditgenossenschaften wurden gegründet, um die Vernachlässigung dieses Geschäftszweiges durch die öffentlichen Sparkassen auszugleichen. Lange Zeit hindurch waren auch beide Organisationen im Aktivgeschäft friedlich nebeneinander tätig.

Veranlaßt durch die höhere Gewinnspanne gingen die öffentlichen Sparkassen allerdings später in stärkerem Maße zur Pflege des Personalkredits über, während die Kreditgenossenschaften durch Hergabe von Hypotheken den ihnen gesteckten Geschäftskreis überschritten[347]).

346) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 18 u. 19.

347) Die Realkreditgewährung der Genossenschaften ist allerdings nur unbedeutend gewesen. Die Hypothekenbestände der einzelnen Kreditgenossenschaften sind

In neuerer Zeit sehen die öffentlichen Sparkassen die Pflege des Hypothekarkredits wieder als ihre Haupttätigkeit an. Es wird aber nicht zu erwarten sein, daß sie künftighin dem Personalkreditgeschäft geringere Aufmerksamkeit schenken werden als bisher. Anläßlich der letzten Bankenquête haben sie bezüglich dieser Frage erklärt, daß in Zukunft noch eine Intensivierung des Personalkredits aus konjunktur- und kapitalpolitischen Gründen notwendig sei[348]).

Obgleich feststeht, daß das Personalkreditgeschäft mit weit mehr Risiken verbunden ist als das Realkreditgeschäft, und obgleich die Kreditgenossenschaften bei ihren Abwehrmaßnahmen darauf hingewiesen haben, daß sich die Hauptaktivgeschäfte der Sparkassen schon aus Sicherheitsgründen[349]) in der Gewährung von Hypothekarkredit und im mündelsicheren Effektenkauf erschöpfen sollten, scheint der Deutsche Sparkassenverband auf die Personalkreditgewährung nicht mehr verzichten zu wollen. Im Gegenteil, er betont, „daß der Personalkredit der Sparkassen und Girokassen in Zukunft die gegenwärtige Stellung behalten, voraussichtlich in seiner Bedeutung für die Kleinwirtschaft eher noch wachsen wird"[350]).

Als Beispiel für die intensive Betätigung der öffentlichen Sparkassen im Personalkreditgeschäft seien die Berichte des zur Förderung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet in Frankfurt a. Main ins Leben gerufenen „Garantieverbands"[351]) angeführt. An der Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsaufträgen, die in der Weise erfolgt, daß der Verband die Garantie für die in Wechselform gegebenen Kredite an kleinere und mittlere Gewerbetreibende, Hausbesitzer, Handwerker usw. übernimmt, beteiligten sich die beiden in Frage stehenden Organisationen neben den Banken in den ersten beiden Berichtsjahren wie folgt[352]):

Von den im Jahre 1934 insgesamt genehmigten Kreditanträgen wurden vermittelt durch

---

fast ausnahmslos darauf zurückzuführen, daß ursprünglich gegen reale Sicherheit gewährte Personalkredite infolge der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse eingefroren sind; da diese Forderungen in der Regel nicht ohne Verluste realisierbar waren, wurden sie den Schuldnern häufig festgeschrieben. Oft sind die Hypothekarkredite aber auch dadurch zustande gekommen, daß die Kreditgenossenschaften zur Rettung ihrer Forderungen das reale Unterpfand an sich genommen, oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben haben. Da die Kreditgenossenschaften aber keine Grundstücksgesellschaften sind, haben sie diese Objekte wieder abgestoßen und mußten oft, um einen solventen Käufer zu finden, ihre Forderung als I. oder II. Hypothek dem neuen Käufer belassen.

348) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 36.

349) Die Meinungen über die Sicherheit des Personalkredits, die allerdings vielfach auf mehr subjektiven Empfindungen beruhen, gingen schon früher sehr oft auseinander. Der Schlesische Sparkassenverband veranstaltete 1906 daher bei den deutschen Sparkassen eine Umfrage, und der 19. Schlesische Sparkassentag nahm als Ergebnis folgenden Leitsatz an: „Die Erfahrungen berechtigen nicht, den Personalkredit für gefährlicher zu halten als den Realkredit." (Vgl. Bericht S. 45; vgl. Altrock, a. a. O. S. 310.)

350) „Sparkasse", Jg. 1933, H. 24, S. 8.

Kreditgen.	190 Antr.	(36%)	mit RM	495 264,67	=	39%
Sparkassen	185 „	(35%)	„ „	384 085,—	=	29%
Banken	157 „	(29%)	„ „	412 678,70	=	32%
	532 „	(100%)	„ „	1 292 028,37	=	100%

Das Ausmaß der Betätigung dieser drei verschiedenen Arten von Kreditanstalten blieb auch 1935 ziemlich ähnlich und stieg bis Ende des Berichtsjahres wie folgt:

Kreditgen.	312 Antr.	(32%)	mit RM	785 729,70	=	34%
Sparkassen	334 „	(35%)	„ „	753 183,20	=	32%
Banken	320 „	(33%)	„ „	793 857,72	=	34%
	966 Antr.	(100%)	mit RM	2 332 770,62	=	100%

Somit kann festgestellt werden, daß auch in diesem Geschäftszweig die Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen fortdauern wird.

Das Verhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen war ferner dadurch gekennzeichnet, daß die Kreditgenossenschaften die ihnen anvertrauten Einlagen vielfach höher verzinsten als die öffentlichen Sparkassen. Sie konnten günstigere Zinsbedingungen einräumen, weil sie für das wiederausgeliehene Geld höhere Zinsen vereinnahmten als die Sparkassen, die für ihre Anlagen in Hypotheken und Staatspapieren eine geringere Zinsvergütung erhielten. Schließlich mußten die Kreditgenossenschaften einen höheren Zins anbieten, um einen Anreiz für das Sparen bei ihnen zu geben; dies war vor allem notwendig, um für das von den öffentlichen Sparkassen gepriesene Sicherheitsmoment ein Aequivalent zu schaffen. Diese erhöhte Zinsvergütung drückte sich gleichsam als „Risikoprämie" aus, die in Form eines Aufschlages zu den normalen Sparkassenzinsen gewährt wurde.

Dieser Art Konkurrenz sind allerdings Schranken gesetzt; die Kreditgenossenschaften können in der Festlegung ihrer Zinssätze nicht völlig willkürlich verfahren. Sie sind auch an wirtschaftliche Grundsätze gebunden und von dem Vorgehen der Banken und öffentlichen Sparkassen abhängig. „Die Genossenschaft kann keine Zinspolitik auf eigene Faust betreiben, sie

351) Der Rhein-Mainische Garantieverband Frankfurt a. M. ist im Nov. 1933 als ausschließlich gemeinnütziges Unternehmen mit dem Ziele gegründet worden, ein weiteres Werkzeug im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit zu schaffen (Bericht 1934, S. 4). — „Der Verband kommt für alle Kreditsucher in Frage, die für Arbeitsbeschaffungszwecke Kredite benötigen, aber die für Kreditinstitute im allgemeinen erforderliche bank- oder satzungsgemäße Sicherheit nicht beibringen können. Der Verband ersetzt durch seine Garantie die fehlende bankmäßige Sicherheit und begnügt sich mit anderweitigen Sicherheiten" (Frkft. Ztg. Nr. 515 v. 7. 10. 36, S. 4); im übrigen vgl. Bericht über das 1. Geschäftsjahr 1934 d. Rhein-Main. Garantieverbandes vom 18. 3. 35, S. 4.

352) s. ebenda, S. 7; Ber. über d. 2. Geschäftsjahr 1935, vom 5. 5. 36.

ist mit der Wirtschaft verflochten und kann auf die Dauer keine Entscheidungen treffen, die den Wirtschaftsströmungen zuwiderlaufen"[353]).

Die infolge der günstigeren Verzinsung der Spareinlagen erzielten Erfolge der Kreditgenossenschaften veranlaßten vielfach die öffentlichen Sparkassen, einen mindestens gleich hohen, wenn nicht höheren Zinssatz für Spargelder einzuräumen. So wurden bald — oft ohne genügende Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren — Zinsfußerhöhungen für Spargelder vorgenommen[354]), nur um den öffentlichen Sparkassen bzw. den Kreditgenossenschaften Kunden zu entziehen, bzw. neue Einleger zu werben.

Zinstreiberei und Zinsüberbietungen gaben häufig zu Unfreundlichkeiten Anlaß. Sie führten aber verhältnismäßig früh dazu, durch Vereinbarungen eine einheitliche Regelung in der Verzinsungsfrage zu treffen. Die öffentlichen Sparkassen wurden hierzu insbesondere von der Aufsichtsbehörde angehalten[355]). Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Mai 1924[356]) forderte die Aufsichtsbehörde von den öffentlichen Sparkassen, „daß sie in ihrer Zinspolitik sich keinesfalls maßgeblich durch Erwerbsinteressen leiten lassen, sondern entsprechend ihrem gemeinnützigen Charakter ihre Aufgabe darin sehen sollen, unbeschadet ihrer Fürsorge für die Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten", eine den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende gesunde Zinspolitik zu treiben, da nur auf diesem Wege eine allmähliche Erstarkung der Wirtschaft erzielt werden könnte[357]).

Die auch von der Regierung geförderten Bestrebungen, durch gegenseitige freiwillige Abmachungen eine Beseitigung des ungesunden Wettbewerbs zu ermöglichen, lagen im Interesse beider Organisationen. Die öffentlichen Sparkassen und die Kreditgenossenschaften sahen ein, daß eine

---

353) Schulze-Delitzsch, Vorschußvereine als Volksbanken, a. a. O. S. 316; vgl. auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1931, S. 485.

354) Geschäftsbericht der Volksbank Oberkirch (Baden) 1908 „. . . auf der anderen Seite nötigte uns das Vorgehen der umliegenden Sparkassen, um allzu starken Geldabfluß zu vermeiden, wiederum zu einer weiteren Erhöhung des Zinssatzes für Kapital mit langfristiger Kündigung."

355) Ministerialerlaß v. 4. 12. 1924 — IVb, 3092, II, betr. die Zinspolitik der Sparkassen und kommunalen Bankanstalten. Min.Bl. 1924, S. 1166:

„In dem Bestreben, einer allgemeinen Senkung des Kapitalzinses die Wege zu ebnen, dürfen sich die öffentlichen Sparkassen durch die privaten Kreditinstitute nicht übertreffen lassen, sie haben vielmehr in gemeinsamer Verständigung mit diesen und den genossenschaftlichen Organisationen auf die übereinstimmende, periodisch den Zeitverhältnissen anzupassende Festlegung normaler Geschäftsbedingungen hinzuarbeiten. . . . Im übrigen werden, wenngleich örtliche und allgemein wirtschaftliche Sonderverhältnisse nicht völlig unberücksichtigt bleiben können, jene Regelungen als Anhalt auch für die Zinspolitik in den benachbarten Wirtschaftsbezirken dienen können. Keinesfalls dürfen Sparkassen und kommunale Banken lediglich aus Wettbewerbsrücksichten, um Spareinlagen und Depositen künstlich zu sich herüberzuziehen, Zinssätze für Einlagen über die normale Höhe hinaus bewilligen, wie sie andererseits auch die Spannung zwischen Aktiv- und Passivzinsen in geschäftlich gesunden Maßen zu halten haben."

356) Min.Bl. d. pr. i. Verw., 1924, S. 579. Vgl. auch Anm. 257 dies. Arb.

357) Min.Bl. 1924, S. 1165/66.

nicht in einem gesunden Verhältnis zu den Sollzinsen stehende Guthabenverzinsung schließlich die Rentabilität gefährden mußte. Durch Vereinbarungen können zwar auf die Dauer keine künstlichen, mit den Marktgesetzen in Widerspruch stehenden Regelungen getroffen werden; es ist damit aber wenigstens die Möglichkeit gegeben, die schädlichen Auswüchse einer durch die Zinspolitik verursachten Konkurrenz zu beseitigen.

Die Dividendenpolitik der Kreditgenossenschaften stellte ebenfalls eine Angriffsfläche für die öffentlichen Sparkassen dar. Nicht selten beschwerten sie sich darüber, daß die Kreditgenossenschaften mit ihren zum Teil sehr hohen Dividendenvergütungen[358]) über einen Satz hinausgingen, der einer guten Verzinsung eines sicher angelegten Kapitals entsprechen würde.

Die Dividende wird nur auf die Geschäftsanteile vergütet. Diese sind ihrer Höhe nach satzungsmäßig begrenzt und können von den einzelnen Genossen nur in beschränktem Umfang erworben werden. Im übrigen erscheint eine gewisse Vergütung für das übernommene Haftungsrisiko durchaus berechtigt.

Die Angriffe der öffentlichen Sparkassen gegen die anfänglich zum Teil übernormalen Dividendensätze der Kreditgenossenschaften waren daher insoweit unberechtigt, als sie infolge dieser Gewinnverteilung nur vereinzelt Sparer an die Kreditgenossenschaften verloren haben dürften. Die Kritik, die die öffentlichen Sparkassen übten, war allerdings insofern verständlich, als dieses Geschäftsgebaren gegen das Wesen der Kreditgenossenschaften verstieß. Die hohen Gewinne, nach denen sich die Dividende richtete, entstanden doch dadurch, daß die Sollzinsen, Provisionen und allgemeinen Spesen im Verhältnis zu den eigenen Kosten zu hoch berechnet wurden. Da andererseits die Kreditgenossenschaften nur mit ihren Mitgliedern Kreditgeschäfte tätigten, zahlten die einzelnen kreditnehmenden Genossen selbst diese erhöhten Gewinne, die an alle — auch nicht kreditnehmenden — genossenschaftlichen Mitglieder verteilt wurden.

Die Aussicht auf eine — wenn auch nur für ein kleines Kapital — über dem Durchschnittzinssatz liegende Dividende hat vielleicht den einen oder anderen spekulativ eingestellten Sparer veranlaßt, einen Geschäftsanteil bei einer Kreditgenossenschaft zu erwerben. Genossenschafter ist dieses Mitglied aber nicht geworden; es partizipiert vielmehr nur an den Reinerträgen, die aus den Geschäften der wirtschaftlich schwachen, zu ihrer eigenen Stärkung sich zusammenschließenden Genossen dadurch entstehen, daß die Kreditgenossenschaft von diesen für die von ihr eingeräumten Kredite zu hohe Leistungen verlangt. Diese spekulativen „Genossen" tragen zu den Gewinnen nur unverhältnismäßig bei und entziehen der Kreditgenossenschaft und damit den Wirtschaften der kreditsuchenden und -nehmenden Mitglieder Mittel, die diese selbst dringend benötigen. Der Vor-

358) Oft konnte man in den Geschäftsberichten lesen: „Wir haben das Vergnügen, unseren Mitgliedern die Verteilung einer Dividende von 8% vorschlagen zu können", oder „Wieder, wie im Vorjahre, sind wir in der angenehmen Lage, unseren Mitgliedern eine Dividende von 10% zu zahlen."

teil, den die Kreditgenossenschaft durch die Erhöhung des eigenen Vermögens und des Haftsummenkredits erfährt, bedeutet aber gleichzeitig eine Gefahr für sie, denn in dem Augenblick, in dem aus irgend welchen Gründen die hohen Dividendenzahlungen ausbleiben, werden diese Mitglieder kein Interesse an der Genossenschaft mehr haben und, um sich der nur notwendig übernommenen Haftung wieder zu entziehen, ihre Geschäftsanteile zu dem nächst zulässigen Termin aufkündigen. Eine ungesunde Dividendenpolitik, die lediglich der Kundenwerbung wegen getrieben wird, bedeutet also genau betrachtet einen Nachteil für die Kreditgenossenschaft. Die Sparkassen konnten ihre Bedenken daher zurückstellen, da eine derartige Werbemethode auf die Dauer für die Kreditgenossenschaften selbst schädlich sein mußte.

Die Kreditgenossenschaften kamen in der Tat auch von der in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens vielfach geübten Praxis etwa seit den 90er Jahren mehr und mehr ab[359]). In den Jahren nach der Inflation sahen sie sich dann auch aus dem Grunde nicht in der Lage, hohe Dividenden zu vergüten, weil sie zur Förderung des Wiederaufbaues des Spargeschäfts vielfach die freiwillige Aufwertung der entwerteten Goldmarkspareinlagen beschlossen hatten. Sie mußten also bei Durchführung ihres Aufwertungswillens die hierfür notwendigen Beträge von den Gewinnen abzweigen, da ihnen andere Mittel nicht zur Verfügung standen. Der Dividendensatz ist daher häufig nur gerade so hoch bemessen worden, daß er den landesüblichen Zinssatz nur um ein Geringes überschritten hat.

Soweit das Kreditwesengesetz und die für allgemeinverbindlich erklärten Wettbewerbsabkommen es zulassen, huldigen die Kreditgenossenschaften heute dem Grundsatz, die Genossen, die die Hilfe und Vermittlung des Vereins in Anspruch nehmen, durch billige Zins- und Provisionsberechnung weitestgehend zu unterstützen.

Eine weitere Ursache für die Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen bildete die im allgemeinen Geschäftsleben notwendige Reklame. Eine Verpflichtung zur Werbung ergab sich für beide Organisationen aus ihrer Stellung im Wirtschaftsorganismus, in dem sie als Kapitalansammler und -verwalter nicht isoliert, sondern im allgemeinen Wettbewerb standen. Gegen eine Reklame in Form einfacher „Bekanntmachungen" war von keiner Seite etwas einzuwenden, solange sie sich bei beiden Organisationen zurückhaltend und ohne Herabsetzung der Konkurrenzinstitute äußerte.

Eine Änderung des Zinsfußes z. B. muß bekannt gemacht werden. Solange dies nicht in marktschreierischer Weise, sondern als allgemeine Mitteilung geschieht, in der auch auf die wirtschaftspolitisch bedingte Notwendigkeit dieser Maßnahme hingewiesen wird, können weder die Kreditgenossenschaften, noch die öffentlichen Sparkassen Einwendungen dagegen erheben.

---

359) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1890, S. 264.

Leider gibt es aber Beispiele genug dafür, daß öffentliche Sparkassen und Kreditgenossenschaften die zulässige Grenze überschritten haben. „In einem Falle wurden die unliebsamen Vorkommnisse bei einer Kreditgenossenschaft zur Reklame für eine Sparkasse benutzt, in dem anderen Fall wurde die kritische Lage, in welche der Kreditverein in W. gekommen ist, in äußerst gehässiger Weise dem ganzen Genossenschaftswesen zur Last gelegt“[360]). Die Fälle mehrten sich, in denen die öffentlichen Sparkassen z. B. unter Berufung auf die ihnen zugestandene Mündelsicherheit aus einem genossenschaftlichen Zusammenbruch für sich Vorteile zu gewinnen suchten. In Zeitungsankündigungen machten sie auf die Höhe des von ihnen gewährten Einlagenzinsfußes aufmerksam, sie wiesen ferner darauf hin, daß auch durch die Post eingehende Gelder pünktlich erledigt würden, oder daß die öffentliche Sparkasse x Minuten vom Bahnhof entfernt liege und gaben außerdem die Ankunft und Abfahrt der Züge zum und vom Sparkassenort an. Der Minister des Innern sah sich schließlich auf Grund zahlreich eingelaufener Beschwerden über die Werbemethoden der öffentlichen Sparkassen veranlaßt, die Aufsichtsbehörde anzuweisen, diesem nicht gemeinnützigen Verfahren entgegenzutreten[361]).

Die an Orten, an denen beide Organisationen vertreten waren, gewählten Werbemaßnahmen waren bei der Berührung der Interessen zwar verständlich. Es ging aber doch zu weit, wenn eine Sparkasse in Mitteldeutschland ein Werbeblatt mit folgendem Inhalt verteilte[362]):

> „Brauchen Sie in dieser schweren Zeit einen Rat, wie Sie Ihre Einnahmen oder vorhandenen Barmittel anlegen sollen, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an eine öffentliche Sparkasse. Darlehenskassenvereine oder sonstige Genossenschaften und Vereine, denen oftmals eine fachmännische Leitung fehlt, sind natürlich keine öffentlichen Sparkassen; Darlehenskassenvereine bieten nicht die unbedingte Sicherheit wie öffentliche Sparkassen. —“

Gegen derartige unschöne Konkurrenzmanöver reklameeifriger Sparkassen wehrten sich die Kreditgenossenschaften, indem sie sich beschwerdeführend an den Deutschen Sparkassenverband wandten. Der Erfolg war, daß die schon bestehende Konkurrenz noch schärfere Formen als bisher annahm, obwohl die Aufsichtsbehörde das Vorgehen der öffentlichen Sparkassen ausdrücklich verurteilte[363]).

---

360) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1878, S. 168.
361) „Sparkasse“, Jg. 1906, S. 301.
362) „Sparkasse“, Jg. 1916, S. 315.
363) Vf. d. M. d. I. u. d. Fin.-Min. v. 15. 12. 1921 über Geschäftsumfang von Sparkassen und kommunalen Banken:
„. . . Endlich weise ich aus Anlaß von bedauerlichen Einzelfällen der letzten Zeit nochmals mit allem Nachdruck auf die Vorschrift des Runderlasses hin, daß jede Art einer unangebrachten Anpreisung von Diensten zu unterbleiben hat. Es ist völlig unzulässig und entspricht nicht der öffentlichen Vorzugsstellung einer Sparkasse und ihrer Zweckbestimmung, wenn eine Anzeige in einer Fachzeitschrift des Bankgewerbes Großkapitalisten unmittelbar oder mittelbar unter Chiffre-Angabe dazu auffordert, einer Sparkasse Einlagen zuzuführen, oder wenn Sparkassen,

Als weiterer Grund für das Rivalitätsverhältnis ist die Ausdehnungspolitik zu nennen, die jedoch heute kaum mehr in Erscheinung tritt, da die Epoche der Neugründungen als im wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden kann, und die Errichtung von Filialen und Nebenstellen meist nur noch an Orten geschieht, wohin bisher keine der beiden Organisationen ihren Tätigkeitsbereich verlegt hat.

Ein anderes, wenn auch nicht so bedeutendes Merkmal für das Konkurrenzverhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen ist die unterschiedliche Entlohnung der Angestellten. Während die Kreditgenossenschaften gezwungen sind, ihr Personal nach dem Reichstarif für das deutsche Bankgewerbe zu entlohnen, können die öffentlichen Sparkassen die Bezahlung ihrer Beamten und Angestellten nach besonderen günstigeren Tarifen vornehmen. Die Kreditgenossenschaften kämpfen heute noch um eine Vereinheitlichung des Tarifwesens, da sie durch die erhöhten Personalausgaben hinsichtlich der Unkostendeckung den öffentlichen Sparkassen gegenüber im Nachteil sind.

Die öffentlichen Sparkassen waren ferner infolge der Machtstellung ihrer Garantieträger und Gewährsverbände im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben den Kreditgenossenschaften überlegen. Die behördliche oder kommunalbehördliche Einwirkung auf das Publikum im allgemeinen, insbesondere aber das Abhängigmachen der Vergebung kommunaler Aufträge und Lieferungen von der Errichtung eines Kontos bei einer öffentlichen Sparkasse oder die Bevorzugung von Bewerbern, die ein solches Konto unterhalten, hat den Kreditgenossenschaften manchen Abbruch getan.

Beide Organisationen nutzten ferner die Möglichkeit, den bargeldlosen Zahlungsverkehr[364]) zum Zwecke des Kundenfanges zu mißbrauchen, aus, indem sie bei ihnen durchlaufende Gelder anhielten und dem angegebenen Empfänger zum Teil sogar ohne vorheriges Befragen ein Konto einrichteten.

Auch das besondere Hervorheben und Betonen des Unterschiedes zwischen der genossenschaftlichen Idee und der behördlichen Sparkassenverwaltung gab verschiedentlich Veranlassung zu unliebsamen Auseinandersetzungen.

Alle diese Wettbewerbsgründe haben einen dirigierenden Willen zur Voraussetzung. Auf die innere Einstellung und persönliche Initiative der Leiter der Kreditgenossenschaften und Vorstände der öffentlichen Sparkassen sind vielfach die unfreundlichen Untertöne, die aus den Wettbewerbserscheinungen herausklingen, zurückzuführen. Diese Erscheinungen werden deshalb nie ganz zu beseitigen sein, weil die leitenden Männer der in Frage stehenden Einrichtungen mit natürlichen Fehlern behaftete Men-

---

wie es ebenfalls geschehen ist, sich zur Erledigung sämtlicher bankmäßiger Geschäfte anbieten, oder wenn etwa der Wettbewerb zwischen Sparkassen und Genossenschaften so weit getrieben wird, daß die eine der anderen Kunden abwendig zu machen sucht." (Min.Bl. f. d. Preuß. I. Verw., Jg. 1922, S. 139).

364) Über den unbaren Zahlungsverkehr, insbesondere seine Entwicklung siehe Fr. Müller, a. a. O., S. 124 ff.

schen von verschiedenen charakterlichen Qualitäten sind und daher oft zu gegenseitigen Reibungen im Geschäftsverkehr Anlaß geben werden.

Der Wettbewerb ist ebensowenig aus dem Wirtschaftsleben wegzudenken wie jener Kampf, der immer und zu allen Zeiten die Kräfte der Menschen in seinem Bann hält. Das Ziel muß allerdings darauf gerichtet sein, „den Wettbewerb im kaufmännischen Leben in gesunde Bahnen zu lenken, ihm den überspitzten Eigennutz zu nehmen und ihn zu einem Mittel des ehrlichen Fortschritts zu machen“[365]).

II. Möglichkeiten und Versuche zur Begrenzung der Konkurrenz, insbesondere der Ausschaltung ihrer schädlichen Auswüchse.

1. Der gemeinsame Geschäftsverkehr.

Die sowohl bei den Kreditgenossenschaften, als auch bei den öffentlichen Sparkassen festgestellten Wettbewerbsauswüchse gaben verhältnismäßig früh dazu Veranlassung, nach geeigneten Möglichkeiten für eine Begrenzung der für beide Teile schädlichen Konkurrenz zu suchen. So nahm sich bereits 1894 die preußische Aufsichtsbehörde der Frage des gemeinsamen Geschäftsverkehrs zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften an und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich im Laufe der 90er Jahre das Bedürfnis der Kreditgenossenschaften, von den öffentlichen Sparkassen Kredit zu nehmen, immer stärker herausbildete.

Der Ministerialerlaß vom 13. Mai 1896 untersagte zwar zunächst die Ausleihung von Spargeldern an Kreditgenossenschaften, selbst an solche mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht[366]), doch mit der Verordnung vom 15. Januar 1898 wurde diese ablehnende Bestimmung bereits gemildert. Der Erlaß vom 24. Februar 1899 gestatte schließlich den öffentlichen Sparkassen die Kreditgewährung an Kreditgenossenschaften unter Beachtung bestimmter Vorschriften[367]).

365) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 519.

366) Knebel-Döberitz, a. a. O. S. 99.

367) Die Kreditgewährung durfte erfolgen:

„1. nur an die Genossenschaften innerhalb des Regierungsbezirks, in welchem sich die Sparkasse befindet;
2. nur wenn diese Kreditgewährung durch das Institut als zuverlässig bezeichnet wird;
3. gegen vorherige Einreichung eines Auszugs aus dem Genossenschaftsregister;
4. gegen Verpflichtung der Genossenschaften zur Einreichung der Bilanz, Anzeige des Mitgliederbestandes, Einreichung jedes Revisionsberichtes;
5. nur gegen Tilgungszwang;
6. nicht über 10% der Sparkassenbestände hinaus, und endlich unter der Voraussetzung, daß die Genossenschaften den Nachweis erbringen, daß die Gesamtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehens bieten kann.“

(Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1899, S. 134.) — Vgl. auch Min.Bl. 1899, S. 41.

Diese für beide Teile begrüßenswerte Entwicklung wurde jedoch aufgehalten durch das Dazwischentreten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die sich, um ihre Monopolstellung im Genossenschaftswesen zu sichern, dafür einsetzte, daß den öffentlichen Sparkassen der Verkehr mit den Kreditgenossenschaften untersagt wurde[368]). Auf ihre Bemühungen war es in der Hauptsache zurückzuführen, daß bereits am 31. Oktober 1901[369]) durch Ministerialerlaß die Verordnung vom 24. Februar 1899 wieder aufgehoben wurde und dafür folgende Regelung erging:

„Die Gewährung von Darlehen seitens der kommunalen Sparkassen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, mithin nur an Betriebs-(Produktiv-)Genossenschaften, ist zulässig."

Bei beiden Organisationen waren auch schon vereinzelt Anzeichen für die Schaffung eines angenehmen Verhältnisses durch Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsverbindungen vorhanden. So ergriff z. B. die Kreisverwaltung Uslar den Gedanken, die in ihrem Bezirk entstandenen Spar- und Darlehnskassen mit der Kreissparkasse in geschäftliche Verbindung zu bringen, um im vorhinein zu verhindern, „daß beide Arten von Kreditinstituten sich als feindliche Brüder ansehen und sich unfreundliche Konkurrenz bereiten"[370]).

Die Kreditgenossenschaften standen der Frage einer geschäftlichen Verbindung mit den öffentlichen Sparkassen anfänglich recht freundlich gegenüber[371]), sie änderten ihre Stellungnahme aber, nachdem der 22. Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftstag 1906 sich gegen eine Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit den öffentlichen Sparkassen aussprach. Diese Haltung wurde damit begründet, daß die Kreditgenossenschaften hierdurch einen Teil ihrer Selbständigkeit einbüßen würden und als Folge davon die Verbände in ihrem Bestande bedroht werden könnten[372]). Die ablehnende Haltung der Kreditgenossenschaften und der Umstand, daß auch nicht alle Sparkassenverbände den Annäherungsbestrebungen freundlich gegenüberstanden, führte dazu, daß der Gedanke des gemeinsamen Geschäftsverkehrs sich in theoretischen Erörterungen erschöpfte, und, abgesehen von wenigen Ansätzen, keine praktische Anwendung fand.

Die ersten Versuche zur Lösung des Wettbewerbsproblems zeugten immerhin von einer Verständigungsbereitschaft. Sie hätten sicherlich manche späteren unliebsamen Vorkommnisse und Unfreundlichkeiten abschwächen, wenn nicht ganz verhüten können.

---

368) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1908, S. 246.
369) Min.Bl. 1901, S. 246.
370) „Sparkasse", Jg. 1906, S. 10.
371) Bl.f. Gen.Wesen, Jg. 1905, S. 94.
372) Beschluß des 22. Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftstages vom 16. und 17. August 1906 in Oldenburg:
„Der 22. Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftstag erblickt in der An-

2. Das Problem der Haftungsgenossenschaften.

a) Allgemeines.

Die später so genannte „Haftungsgenossenschaft" wurde im Jahre 1912 von dem damaligen Vorsitzenden des Reichsdeutschen Mittelstandes, Bürgermeister Dr. Eberle, lebhaft propagiert[373]). Der Grundgedanke seines Vorschlags war die Gestaltung einer möglichst einfach arbeitenden, örtlich in jeder einzelnen Gemeinde geschlossen wirkenden Geld- und Kreditwirtschaft mit Anschluß an den Geldmarkt durch die Verbindung der als Geldsammelstellen tätigen kommunalen Girokassen mit einer als Kreditverteilungsstelle dienenden Genossenschaft. Eberle empfahl eine scharfe Trennung des „Geldsammel"- und „Geldverteilungsapparates". Die Geldverteilung sollte Aufgabe einer neuen, von allen Fehlern und Mängeln der alten Kreditgenossenschaften freien Genossenschaft sein, deren ausschließliche Tätigkeit in der Beschaffung und Verteilung von Krediten bestehen sollte. Auf andere Bankgeschäfte und vor allem auf die Pflege des Spargeschäfts sollte sie gänzlich verzichten, da eine „Kreditgenossenschaft ohne Sparbetrieb" leichter zu gründen und auch billiger zu verwalten wäre. Die Verwaltung einer Kreditgenossenschaft Eberle'schen Systems sollte sich in der Tätigkeit eines Kreditausschusses erschöpfen.

Als „Geldsammelapparat", an den die Kreditgenossenschaften angeschlossen werden sollten, schlug Eberle die öffentlichen Sparkassen vor, weil durch diese Verbindung der örtliche Geldkreislauf mit seinen guten wirtschaftlichen Folgen wieder hergestellt sein würde. Den öffentlichen Sparkassen sollte dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die von ihnen gesammelten Geldbeträge wieder in die Kanäle des Wirtschaftsbezirks zurückfließen zu lassen, aus dem sie stammten.

Bei den Haftungsgenossenschaften handelte es sich also um die Durchführung einer Arbeitsteilung zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen. Dabei sollten die Kreditgenossenschaften auf die Anlage von Spargeldern zugunsten der öffentlichen Sparkassen verzichten und lediglich die Verteilung der ihnen von den öffentlichen Sparkassen zur Verfügung gestellten Kredite übernehmen[374]).

Dieser Vorschlag wurde jedoch weder von den Kreditgenossenschaften noch von den öffentlichen Sparkassen mit Freude aufgenommen; die ersteren nahmen den Plan überhaupt nicht ernst[375]). Bei der ablehnenden Haltung

---

bahnung eines direkten Geschäftsverkehrs zwischen den ländlichen Kreditgenossenschaften und den Kommunalsparkassen die Gefahr der Zersplitterung der wohlbewährten derzeitigen genossenschaftlichen Organisationen. Er beschließt daher, allen diesbezüglichen Anträgen und Bestrebungen entgegenzutreten, dagegen alle Maßnahmen zu fördern, welche geeignet erscheinen, den derzeitigen genossenschaftlichen Zusammenschluß für die Zukunft zu erhalten und zu stärken." (Bericht, S. 137.)

373) Eberle: Geld zu angemessenem Zins, Leipzig 1912, S. 10.

374) E. Hock, a. a. O. S. 59.

beider für den Plan in Frage kommenden Organisationen kam es damals nirgends zu Gründungen solcher Wirtschaftsgebilde.

b) Die Verwirklichung in Sachsen.

Nach der Stabilisierung der Währung wurde der schon vor dem Kriege lebhaft erörterte Plan der Haftungsgenossenschaften wieder aufgegriffen. Zur Ausschaltung der im Zeichen des Wiederaufbaues des durch die Inflation stark erschütterten Spargeschäfts besonders fühlbar gewordenen Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen wurde in Sachsen der Versuch unternommen, eine Zusammenarbeit der beiden Organisationen herbeizuführen. Hierbei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entwicklung der sächsischen Sparkassen eine andere war, als die der übrigen im Reich. In Sachsen wurden nicht die Sparkassen ausgestaltet, sondern besondere Gemeindeeinrichtungen, sog. „Girokassen" gegründet. Diese stehen meist in enger Zusammenarbeit mit den Sparkassen, sie entsprechen etwa der Bankabteilung der preußischen Sparkassen[376]).

Die Girokassen traten an einzelnen Orten mit meist eigens für diesen Zweck errichteten Kreditgenossenschaften in ein Arbeitsgemeinschaftsverhältnis, dessen Richtlinien in einem Vertrag zwischen der Landesgewerbebank e.G.m.b.H., Dresden, und der Giro-Zentrale Sachsen niedergelegt wurden[377]). In diesen Arbeitsgemeinschaften wurde das Prinzip strenger Trennung der Geschäftsgebiete befolgt. Den Girokassen wurde die Rolle der Geldannahme, den Kreditgenossenschaften die der Geldverteilung zugewiesen.

Die Arbeitsteilung beruht auf der Erwägung, daß die Girokassen im allgemeinen bessere Sammler als Verteiler sind, da die Kreditgenossenschaften durch das Fehlen der öffentlichen Garantie in der Einlagenwerbung diesen gegenüber im Rückstand bleiben. Sie beruht ferner auf der Erfahrungs-

375) Bezeichnend für die negative Einstellung der Kreditgenossenschaften ist folgender Artikel: „Wir glauben nicht, daß die bestehenden Kreditgenossenschaften diese neue Konkurrenz von „Kreditgenossenschaften ohne Sparbetrieb" fürchten werden. Bedauerlich wäre es nur, wenn die Gewerbetreibenden, die noch keiner Kreditgenossenschaft angeschlossen sind, warten wollten, bis die Genossenschaft ohne Sparbetrieb ihr Geschäft wird eröffnet haben." (Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1913, S. 569.)

376) Neisser, a. a. O. S. 94/85. — In Sachsen bestanden Anfang 1931 neben 575 öffentlichen Sparkassen und Sparstellen noch über 600 Girokassen und Girostellen. Sparkassen und Girokassen stehen unter einheitlicher Leitung, sind aber rechtlich und in ihrem Arbeitsfeld streng getrennt. Die Sparkassen nehmen Spareinlagen an und gewähren Hypotheken (751 Millionen bei 1077 Millionen Spareinlagen) sowie andere langfristige, vor allem kommunale Darlehen. Die Girokassen pflegen das kurzfristige Aktiv- und Passivgeschäft; sie haben sich als Spezialisten für den Personalkredit ausgebildet. (Ende 1930 waren von 461 Millionen Mitteln der Giro-Organisation 308,0 Millionen in Krediten und 69,0 Millionen in Warenwechseln angelegt.) (Frkft. Ztg. Nr. 953/54 vom 22. 12. 1932, Seite 4.)

377) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1924 S. 141; vgl. auch ebenda, S. 103.

tatsache, daß die öffentlichen Sparkassen weniger befähigt sind als die Kreditgenossenschaften, die Spargelder in Form von Personalkrediten wirklich zweckentsprechend wieder auszuleihen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit steht den öffentlichen Sparkassen das Recht der Annahme von Spareinlagen und Depositen allein zu. Dagegen haben die Kreditgenossenschaften den Girokassen die Verpflichtung abgenommen, die für die Kreditgewährung an ihre Mitglieder erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die sächsischen Kreditgenossenschaften im Sparkassen- und Girosystem nehmen daher Einlagen überhaupt nicht an, sondern erhalten ihre Betriebsmittel von der örtlichen Girokasse auf der Basis eines bestimmten Kontingents[378]). Die Höhe der Kredite richtet sich nach der Höhe des Haftungskapitals, und zwar werden im allgemeinen Kredite bis zum Zehnfachen der eingezahlten Haftsumme an die Genossenschaft gegeben[379]). Der Fonds, aus dem diese Kredite gewährt werden, besteht ausschließlich aus den von den Mitgliedern der Kreditgenossenschaften unterhaltenen Guthaben; er kann allerdings bis zum Zehnfachen der Haftungssumme durch Kredite der Girozentralen selbst verstärkt werden[380]).

Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Haftungsgenossenschaften liegt ausschließlich bei den Girokassen. Die Kredite an die Mitglieder der Haftungsgenossenschaften werden von der Girokasse zwar gewährt, für etwaige Verluste aus diesen Kreditgeschäften haftet aber die entsprechende Kreditgenossenschaft. Die Haftungsgenossenchaften erhalten für die Übernahme der Haftung (Bürgschaft), die für die Girokassen eine wesentliche Sicherungserhöhung im Personalkredit, ein nicht zu unterschätzendes Werbemittel für die Einlagensteigerung sowie auch einen Rückhalt gegen Einlagenabziehungen bedeutet, eine Entschädigung (Delkredereprovision). Diese Form der genossenschaftlichen Tätigkeit ist außerhalb Sachsens im übrigen Reich kaum bekannt[381]).

Zur Durchführung dieser Zusammenarbeit in Sachsen wurden entweder bestehende, in ihrer Kapitalkraft durch die Inflation geschwächte Kreditgenossenschaften zu sogenannten „Garantie-Genossenschaften" umgestaltet oder neue Garantiegenossenschaften für das Personalkreditgeschäft der Girokassen ins Leben gerufen[382]).

Wie sich in Sachsen die Arbeitsgemeinschaft zwischen Kreditgenossenschaften und Girokassen entwickelt hat, geht aus folgenden Angaben her-

---

378) Die Vorzüge der Scheidung zwischen Sparkasse und Girokasse liegen sowohl in der Unterstreichung des Charakters der Sparkasse als Verwalterin des langsam sich auffüllenden Sparkapitals als auch in der Rolle der Girokasse als Bindeglied zwischen der öffentlichen und der privaten Wirtschaft.

379) Nissen, a. a. O. S. 38. — Vgl. auch Frkft. Ztg. Nr. 953, 954 vom 22. Dez. 1932, S. 4.

380) Neisser, a. a. O. S. 95.

381) Bl. f.Gen.Wesen, Jg. 1931, S. 709.

vor, die der Vorstand des Giroverbandes der sächsischen Gemeinden unter dem Vorsitz Dr. Eberles in dem Geschäftsbericht für das Jahr 1930 gemacht hat[383]):

„Die Zahl der Arbeitsgemeinschaften von Girokassen mit Kreditgenossenschaften und Banken ist im Berichtsjahr um 2 auf 72 gestiegen. Die Zahl der Genossen betrug Ende 1930 11 859 mit
RM 4 141 000,— eingezahlten Geschäftsguthaben,
RM 6 142 000,— gesetzlichen Haftsummen und
RM 1 208 000,— Rücklagen. Das gibt zusammen
RM 11 491 000,— Gesamtgarantiemittel für 8325 Kontokorrentkredite im Betrage von RM 33 205 000,— und Wechselkredite auf 14 694 Abschnitte im Betrage von RM 7 370 000,—. Der Durchschnitt des Genossenschaftskredits beträgt RM 4 000,—."

c) Die Stellungnahme der Kreditgenossenschaften im Reich zur Haftungsgenossenschaftsbewegung.

Während in der Vorkriegszeit der Haftungsgenossenschaftsplan lediglich keine Unterstützung durch die Kreditgenossenschaften fand, stieß er nach der Inflation auf energischen Widerstand sämtlicher Genossenschaftsverbände. Der Gesamtausschuß des Deutschen Genossenchaftsverbandes bezeichnete diese Bewegung sogar als Verrat an der genossenschaftlichen Sache[384]); er sah in diesem Plan nur den Weg zur Verstümmelung der Kreditgenossenschaften[385]).

Die Kreditgenossenschaften wehrten sich gegen die Bestrebungen der Giro-Zentralen, sie zu Haftungsgenossenschaften herabzudrücken, die kein selbständiges Einlagengeschäft mehr betreiben, sondern nur die von der Girozentrale kommenden Gelder auf eigene Gefahr an ihre Mitglieder ausleihen sollten. Die Kreditgenossenschaften erklärten, daß auf diese Weise ihre Selbständigkeit vollkommen verloren ginge[386]), und daß sich die Verbindung zwischen Haftungsgenossenschaften und Sparkassen lediglich zugunsten der letzteren bzw. der Girozentrale auswirken würde, da sie diese von dem gesamten Kreditrisiko befreien und die alleinigen Risikoträger darstellen würden[387]).

Insbesondere der Deutsche Genossenschaftsverband setzte den Versuchen zur Errichtung von Haftungsgenossenschaften energischen Widerstand

382) Vgl. Festausgabe der „Sparkasse" zum 6. Allgemeinen Deutschen Sparkassen- und Kommunalbankentag, Leipzig, 5.—7. Oktober 1933, Heft 19/20, S. 387 ff.

383) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1931, S. 641. — Es ist statistisch nachgewiesen, daß die Girokassen mit Arbeitsgemeinschaft eine erheblich schnellere Aufwärtsentwicklung genommen haben als Girokassen ohne diese Verbindung; vgl. Frkft. Ztg. Nr. 953/954 v. 22. 12. 1932, S. 4.

384) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1924, S. 140.

385) Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, a. a. O. S. 8.

386) wie vor, S. 155.

387) Neisser, a. a. O. S. 94.

entgegen[388]). Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Freudenstadt 1925 wandte sich der Genossenschaftsanwalt mit aller Entschiedenheit gegen diese Bestrebungen der Giro-Zentralen und Sparkassen. Er erklärte, daß der Reichsverband des deutschen Handwerks sich ebenfalls gegen die Haftungsgenossenschaften ausgesprochen hätte, so daß, falls es zu keiner Verständigung käme, die drei Genossenschaftsverbände zusammen mit dem Reichsverband des deutschen Handwerks den Kampf geschlossen aufnehmen würden[389]).

In der Frage der Haftungs- oder Garantiegenossenschaften ist weder bis heute eine Einigung erzielt worden, noch ist es zu einer allgemeinen Durchführung dieses Gedankens in Deutschland gekommen. Der Haftungsgenossenschaftsgedanke bietet zwar Möglichkeiten für eine Verständigung zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen; bei einer allgemeinen Verwirklichung dieses Planes würden aber nicht nur die schädlichen Folgen der Konkurrenz zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen beseitigt werden, sondern auch deren gesunde, beide Organisationen fördernde Auswirkungen in Wegfall kommen. Im Falle der Durchführung der von den öffentlichen Sparkassen und Giro-Zentralen gewünschten Arbeitsteilung nach dem sächsischen Vorbild wären die öffentlichen Sparkassen einseitig begünstigt. Ihr Wunsch nach einer Monopolstellung im Spargeschäft wäre dann erfüllt. In dem Augenblick aber, in dem die Kreditgenossenschaften den öffentlichen Sparkassen freiwillig oder zwangsläufig das Privileg der Einlagensammlung zugeständen, würden sie ihre Selbständigkeit aufgeben und nur noch abhängige, allein risikobehaftete Gebilde darstellen. Das hieße aber gleichsam die Früchte jahrzehntelanger, anerkannter und verdienstvoller Genossenschaftsarbeit zugunsten der Sparkassenorganisationen zu opfern. Die Kreditgenossenschaften dürften jedenfalls bei ihrer heutigen Einstellung einer solchen Regelung niemals zustimmen.

3. Verständigungsbestrebungen und Wettbewerbsabkommen.

Den äußeren Anlaß zu einer Verständigung bot ein im Jahre 1913 in der „Sparkasse" erschienener Artikel über „Die Verluste der Kreditgenossenschaften"[390]), in dem Landesbankrat Reusch die Bedeutung und den Wert der Kreditgenossenschaften würdigte. Diese Ausführungen lösten einen Schriftwechsel zwischen dem Anwalt des Spitzenverbandes der gewerblichen Kreditgenossenschaften Crüger und Reusch aus, mit dem Ergebnis, daß die grundsätzliche Bereitwilligkeit zu einer gegenseitigen Verständigung erklärt wurde.

---

388) Beschluß des 61. Deutschen Genossenschaftstages Hannover 1924; vgl. Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1924, S. 15/16; s. auch Hock, a. a. O. S. 59.

389) 62. Deutscher Genossenschaftstag, Freudenstadt, im September 1925, Bericht S. 279. Vgl. auch Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1933, S. 759 u. 802.

390) „Sparkasse", Jg. 1913, S. 111.

In einer Vorbesprechung am 4. Mai 1914 in Bad Soden wurde zum erstenmal zwischen Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsvertretern offiziell verhandelt. Die Parteienvertreter waren sich darüber klar, daß es im beiderseitigen Interesse läge, in gutem Einvernehmen miteinander auszukommen. Abfällige Urteile über das Geschäftsgebaren der einen oder der anderen Organisation sollten daher in der Öffentlichkeit unterbleiben. Die Kreditgenossenschaften erhielten die Berechtigung, sich des Namens „Sparkasse" in einer Form zu bedienen, die die Verwechslung mit einer öffentlichen Sparkasse ausschloß. Die Genossenschaftsvertreter ihrerseits erkannten die Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs als notwendige Voraussetzung für die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Sparkassen an. Sie erklärten sich ferner damit einverstanden, daß die öffentlichen Sparkassen bei Bekanntmachungen, Anzeigen und in Werbeschriften sich des Hinweises auf ihre Mündelsicherheit bedienten[391]).

Das Ergebnis der Sodener Vorbesprechung fand aber in Sparkassenkreisen keinen Beifall. Das Zugeständnis an die Kreditgenossenschaften hinsichtlich des Namens „Sparkasse" wurde von dem Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes nicht gebilligt. Infolge des Kriegsausbruchs wurden die Verhandlungen nicht fortgeführt.

Während des Krieges verschärfte sich der Gegensatz zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen aber von neuem[392]). Nachdem sich die Kreditgenossenschaften von der Aussichtslosigkeit, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, überzeugt hatten, führten sie, dem Vorgehen der Banken folgend, beim Preußischen Minister des Innern Klage über die Zinspolitik der öffentlichen Sparkassen[391]). Doch in der Besprechung im Innenministerium am 7. April 1917 wurde den Genossenschaftsvertretern bedeutet, daß die Aufsichtsbehörde nur bei Gefährdung der Sicherheit der öffentlichen Sparkassen in deren Selbstverwaltung eingreifen könne. Nach dieser Ablehnung durch die Aufsichtsbehörde blieb allerdings wiederum nur der Ausweg einer unmittelbaren Verständigung.

Am 10. Juli 1917 kam es zu neuen Verhandlungen zwischen Vertretern der Sparkassen- und Genossenschaftsverbände mit dem Ziel, in Anknüpfung an die Sodener Vorbesprechung die Frage der Beseitigung der Wettbewerbsauswüchse einer Lösung zuzuführen. Die Vertreter des Deutschen Sparkassenverbandes und der im Freien Ausschuß zusammengeschlossenen Genossenschaftsverbände legten sich auf dieser Besprechung allerdings nicht auf bestimmte Richtlinien fest. Sie versprachen jedoch, Zurückhaltung in der beiderseitigen Reklame zu üben. Eine befriedigende Lösung, wie sie von Seiten der Kreditgenossenschaften angestrebt wurde, konnte vor allem deshalb nicht gefunden werden, weil die Sparkassenvertreter erklärten, daß ein Verzicht auf die Bezeichnung „mündelsicher" nur bei gleichzeitigem Verzicht der Kreditgenossenschaften auf den Namen „Sparkasse" möglich sei.

391) J. Hoffmann, a. a. O. S. 134.
392) „Sparkasse", Jg. 1916, S. 149.
393) Richtlinien siehe J. Hoffmann, a. a. O. S. 134/35.

Erst im Frühjahr 1918 waren die inzwischen weitergeführten Verständigungsverhandlungen soweit gediehen, daß am 22. April 1918 eine Vereinbarung zwischen den Sparkassen- und den genossenschaftlichen Spitzenverbänden abgeschlossen werden konnte[393]). Der von den Sparkassenvertretern geäußerte Wunsch nach Einsetzung zentraler Schiedsgerichte wurde in diesem Abkommen über einen loyalen Wettbewerb allerdings nicht verwirklicht. Den vereinbarten Richtlinien blieb daher der praktische Erfolg versagt, da keine Stelle für den schiedlichen Austrag von Streitfällen geschaffen worden war[394]). Hinzu kam der unglückliche Ausgang des Krieges und anschließend die Revolution, die dieses Abkommen bald wieder in Vergessenheit geraten ließen. Die Inflation nahm die Geldinstitute schließlich derart in Anspruch, daß ihnen Zeit und Gelegenheit zu einer gründlichen Beachtung der Wettbewerbserscheinungen überhaupt fehlte.

Als aber nach der Stabilisierung der Währung der Wettbewerb zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen wieder stärker auflebte, machte sich das Interesse an einer Verständigung unter den Verbänden erneut bemerkbar. Während bisher die Initiative von den Genossenschaftsverbänden ausgegangen war, übernahm jetzt die Preußische Zentralgenossenschaftskasse die Vermittlung. Sie lud die Vertreter der Sparkassen- und Genossenschaftsverbände zu einer gemeinsamen Besprechung am 2. September 1925 unter dem Vorsitz des Präsidenten der Preußenkasse ein. Im Vordergrund dieser Beratung stand die Frage, in welcher Form vorkommende Streitfälle am besten zu schlichten wären. Es wurde beschlossen, etwaige Beschwerden zunächst durch die Mitgliedsverbände erledigen zu lassen; erst wenn auf diese Weise eine Einigung nicht zustande käme, sollte eine Schlichtungsstelle, bestehend aus Vertretern beider Spitzenverbände, die letzte Entscheidung treffen. Im übrigen wurden die Richtlinien des Abkommens vom April 1918 bestätigt.

Die Vereinbarung, die eine ständige Schlichtungsstelle unter den vertragschließenden Parteien schuf, regelte außerdem grundsätzliche Fragen, über die früher ein heftiger und langwieriger Streit entbrannt war, in einer beiden Teilen gerecht werdenden Weise. Zu einer streng umgrenzten Arbeitsteilung zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften führte diese Verständigung allerdings nicht. Dies war auch nicht möglich, da schon vor dem Kriege die Kreditgenossenschaften die Pflege des Personalkredits den öffentlichen Sparkassen nicht grundsätzlich bestritten hatten[395]).

Trotz des guten Willens der zentralen Stellen blieb aber vielfach der sich in wenig schönen Formen äußernde Wettbewerb bestehen. Die Richtlinien und Abmachungen der Spitzenverbände wurden nicht immer genügend beachtet[395]).

---

394) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1927, S. 16.
395) wie vor.

Der Lösung des Wettbewerbsproblems sollte schließlich ein vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband 1926 gefaßter Beschluß[396]) dienen, der jedoch in der Praxis nicht voll zur Wirkung kam. Die örtlichen Kassen und ihre Gewährsverbände verlangten weiterhin, daß bei Gewährung von Hypotheken oder Vergebung von Gemeindeaufträgen die Darlehnsnehmer bzw. Lieferanten ihre sonstigen Geschäfte ebenfalls durch die öffentliche Sparkasse erledigen lassen sollen.

Während zwischen den Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen aber ein einigermaßen erträgliches Verhältnis bestand, war es zwischen den Banken und öffentlichen Sparkassen noch zu keiner Verständigung gekommen. Bei der wirtschaftlichen Verbundenheit der Geldinstitute ist es begreiflich, daß der zwischen diesen Organisationen herrschende Gegensatz seine Wellen auch in die Kreditgenossenschaften getragen hat. Der äußere Anlaß, der die Gegensätze beinahe zu offenem Kampf werden ließ, gab der von den Banken zum Weltspartag 1926 groß angelegte einheitliche Werbungsplan. Die Deutsche Sparkassenzeitung bezeichnete dieses Vorgehen als einen Bruch des Burgfriedens. Der Centralverband des Bank- und Bankiergewerbes erklärte jedoch nach wie vor seine Verständigungsbereitschaft.

Für die Kreditgenossenschaften, insbesondere den Deutschen Genossenschaftsverband, war die Haltung in diesem Falle ohne weiteres gegeben. „Weder eine Politik der Angst oder der Schadenfreude, noch eine Politik des Nachlaufens hinter den beiden streitenden Parteien, noch eine solche des lauten Anbiederns konnte in Betracht kommen, allein die Politik, in Ruhe und Selbstverständlichkeit die eigenen Interessen wie die allgemeinen der Sparer wahrzunehmen und zur ehrlichen und sachlichen Mitarbeit und Verständigung mit Sparkassen und Banken zu kommen, war hier das einzig Mögliche und Zweckmäßige“[397]). So kam es, daß sich zum ersten Male Banken, Kreditgenossenschaften und öffentliche Sparkassen gemeinsam am Verhandlungstisch fanden. Unter dem Vorsitz des Bankiers v. d. Planitz führten die Verhandlungen nach wechselvollem Verlauf schließlich zu einer Verständigung[398]) zwischen dem Centralverband des Deutschen Bank- und

396) J. Hoffmann, a. a. O. S. 135:
„1. Bei Hergabe einer Hypothek durch die Sparkassen besteht die Sicherheit des Darlehns hauptsächlich in dem Pfandgrundstück. Für die Sparkasse liegt daher keine Veranlassung vor, sich durch ständige Einsichtnahme in die sonstigen Geldgeschäfte der Schuldner von dessen jeweiliger persönlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Sie kann daher an die Hergabe des Hypothekendarlehns nicht die Forderung knüpfen, daß der Schuldner auch seine sonstigen Geldgeschäfte bei einer Sparkasse zu erledigen hat.
2. Sparkassen und ihre Gewährsverbände sollen keinen irgendwie gearteten Druck auf Lieferanten und Bewerber von Lieferungen und Arbeiten bei den Gewährsverbänden ausüben, um die Beteiligten zum Geschäftsverkehr anzuhalten.“

397) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1927, S. 16.

398) Aus dem Verhandlungsgebiet blieben im vorhinein ausgeschieden:
1. die Frage der Abgrenzung des Arbeitsgebietes zwischen Banken, Kredit-

Bankiergewerbes, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Deutschen Genossenschaftsverband, dem Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften und dem Reichsverband der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. In dem im Mai 1928 endgültig zum Abschluß gekommenen Wettbewerbsabkommen[399]) wurden in erster Linie „sachliche Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb" festgelegt und im 2. Abschnitt der Vereinbarung die Schaffung regionaler Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten beschlossen[400]).

Das Abkommen verlangte in erster Linie, daß mit der geschäftlichen Propaganda der Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe verbunden sein darf. Vor allem sollte den Mitgliedern der an der Verständigung beteiligten Verbände eine aufdringliche Reklame nicht gestattet sein.

Die Verbände wurden sich auch über die Unzulässigkeit eines Mißbrauchs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Zwecken des Kundenfangs einig. Sie bezeichneten es als einen schweren Verstoß gegen die gute Standessitte im Bankgewerbe und im Sparkassenwesen, einen Überweisungsauftrag dazu zu benutzen, um den Begünstigten zur Errichtung eines Kontos bei der beauftragten Bank, Girostelle oder Kreditgenossenschaft zu veranlassen. Als unstatthaft wurde ferner die aus Anlaß eines erteilten Überweisungsauftrags vorgenommene Eröffnung eines Kontos ohne vorherigen Auftrag des Begünstigten erklärt. Außerdem wurde es für unzulässig erachtet, von Hypothekennehmern zu verlangen, daß diese auch ihre bankmäßigen Geschäfte durch die hypothekengebende Sparkasse erledigen lassen. Besondere Bedeutung erhielt dieses Abkommen durch die Schaffung regionaler Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten.

In diesem Zusammenhang sind ferner die im Jahre 1928 zwischen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband geführten Verhandlungen wegen einer gegenseitigen Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete und eines etwaigen Geldausgleichs zu erwähnen. Die Preußenkasse pflegte Geschäftsverbindungen mit öffentlichen Sparkassen, die zum Teil bereits, bevor die Vereinheitlichung des Sparkassenwesens in der heutigen Form vollzogen war, aufgenommen wurden. Andererseits unterhielten öffentliche Sparkassen in verschiedenen Gegenden geschäftliche Beziehungen zu Kreditgenossenschaften.

---

genossenschaften und öffentlichen Sparkassen;

2. die Frage der Heranziehung der Sparkassen und Kommunalbanken zu direkten öffentlichen Abgaben.

Den Organisationen sollte es vorbehalten bleiben, ihre auf diesem Gebiet verschiedenen Auffassungen auch fernerhin nach ihrem Gutdünken sachlich zu vertreten. (Vgl. Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes, 1927, S. 16.)

399) „Sparkasse", Jg. 1928, S. 193/95.

400) vgl. Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsv. e. V. für 1927, S. 16/18.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse beschränkte nunmehr ihren Geschäftsverkehr mit den der Deutschen Giro-Zentrale angeschlossenen provinziellen und Landesinstituten im allgemeinen auf die Führung von Guthabenkonten in laufender Rechnung. Im übrigen verpflichtete sie sich, auf das Geschäft mit den kommunalen Sparkassen, das sie vor dem Kriege betrieb, aber im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sparkassennetzes stark eingeschränkt hatte, zu verzichten.

Die Girozentralen und Landesbanken ihrerseits verpflichteten sich, mit genossenschaftlichen Verbandskassen künftig nur noch im Einvernehmen mit der Preußenkasse in Geschäftsverkehr zu treten. Darüber hinaus waren besondere Vereinbarungen für die einzelnen Länder und Provinzen vorgesehen.

Die öffentlichen Sparkassen erklärten sich bereit, Genossenschaftskredite nur im Rahmen der neuen preußischen Mustersatzung zu gewähren. Sie verpflichteten sich, Kredite an solche Kreditgenossenschaften, die durch eine Verbandskasse an die Preußenkasse angeschlossen waren, jeweils dieser mitzuteilen.

Im übrigen wurde eine Zusammenarbeit zum Zwecke der Verhütung schädlicher Zinstreiberei und damit eines unzweckmäßigen Wettbewerbs zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften in bezug auf die Guthabenzinssätze verabredet.

Da hinsichtlich der Verzinsungsfrage und der Werbetätigkeit eine Beruhigung innerhalb der bankwirtschaftlichen Organisationen nicht sofort nach Abschluß des Abkommens vom Mai 1928 eintrat, weil sowohl die Kreditgenossenschaften als auch die öffentlichen Sparkassen sich nicht restlos an die für die Werbetätigkeit vereinbarten Grundsätze hielten[401]), fanden Ende Juni 1930 zwischen den Vertragspartnern des Wettbewerbsabkommens von 1928 erneute Verhandlungen statt. Diese hatten zum Ziel, durch allgemeine Abmachungen im Rahmen des Wettbewerbsabkommens den vielfach zu hohen Zinsangeboten, insbesondere für langfristige Gelder und Termingelder, wirksamer als bisher zu steuern. Die zur Änderung bzw. Ergänzung des Wettbewerbsabkommens gefaßten Beschlüsse[402]) traten am 10. Dezember 1930 in Kraft.

Neben der Ergänzung der Bestimmungen des Wettbewerbsabkommens

---

401) „Das getroffene Abkommen sichert unter allen Umständen, wenn Beschwerden vorliegen, eine ruhige und leidenschaftslose Untersuchung des einzelnen Falles. Diese hat in den weitaus meisten Fällen auch dazu geführt, Beschwerden und Anstände in gütlicher Weise beizulegen. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, wenn man behaupten wollte, daß die Genossenschaften in jedem Fall bemüht sind, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten. Es entspricht einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung, wenn wir darauf hinweisen, daß in einigen Fällen auch Genossenschaften nicht immer bei der Auswahl der für die Werbetätigkeit zu benutzenden Formen eine glückliche Hand zeigten." (Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1929, S. 17.)

402) Vgl. Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. für 1930, Seite 28/29.

wurden zum Zwecke einer Vereinheitlichung der Zinssätze Vereinbarungen innerhalb der Bezirke der Vertrauensmännerorganisationen angestrebt. Die Vorschläge gingen dahin, daß der Höchstsatz für die Verzinsung von Kündigungsgeldern nicht mehr als 1% über dem Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen liegen und den Kreditgenossenschaften ganz allgemein ein um ½% höherer Einlagenzinsfuß vor den öffentlichen Sparkassen zuerkannt werden sollte. Die entsprechenden Vereinbarungen sollten für die Mitglieder der vertragschließenden Gruppen verbindlich sein und der Entscheidung der Schlichtungsstellen des Wettbewerbsabkommens unterliegen[403]). „So wurde für Ostpreußen ein Abkommen getroffen, ebenso nach langwierigen Verhandlungen für Brandenburg, ferner für Hessen und Mittelrhein, Rheinland und Westfalen, Sachsen und Niederschlesien. Bei den Verhandlungen ergaben sich wegen der Zuerkennung des ½%igen Zinsvorsprungs an die Genossenschaften teilweise Differenzen. Diese wurden in verschiedenen Fällen dadurch beigelegt, daß die Genossenschaften, die bisher einen Zinsvorsprung nicht gehabt hatten, und die sich u. a. durch Beitritt zu Bankvereinigungen auf andere Sätze festgelegt hatten, keinen Zinsvorsprung erhielten"[404]). Ein vollständiger Abschluß der regionalen Verhandlungen wurde jedoch nicht erzielt. Dies hatte seine Ursache wohl in erster Linie in der durch die Änderung der Wirtschaftslage bedingten allgemeinen Erhöhung des Zinssatzes, ferner darin, daß die Ereignisse der Bankenkrise eine eingehendere Behandlung dieser Fragen verhinderten.

Die noch losen Vereinbarungen wurden durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931[405]) zwangsweise abgeschlossen; damit erfolgte die erste allgemeinverbindliche Zinsregelung im deutschen Kreditwesen. Die Notverordnung übertrug die einheitliche Regelung des ebenso verwickelten wie schwierigen Gebiets dem Reichskommissar für das Bankgewerbe, dessen Stellung als Aufsichtsorgan des Bankgewerbes durch die Notverordnung vom 19. September 1931[406]) geschaffen worden war. Dem Reichskommissar fiel durch die Verordnung vom 8. Dezember 1931 die Aufgabe zu,

> „durch Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreditinstitute sicherzustellen, daß bis zum 31. Dezember 1931 zwischen den Spitzenverbänden Vereinbarungen über die Höhe der für die hereingenommenen Gelder zu gewährenden Zinsen und über die Berechnung der bei der Weitergabe der Gelder an Dritte maßgebenden Zinssätze und Provisionen getroffen werden"[407]).

---

403) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Jg. 1929, S. 24.
404) wie vor, Jg. 1930, S. 29.
405) 4. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. (RGBl. I 1931, S. 704.)
406) RGBl. I 1931, S. 501: 2. Teil, Kuratorium und Reichskommissar für das Bankgewerbe, Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über Steueramnestie, auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.
407) RGBl. I 1931 S. 704. Kap. III § 1.

Die zu treffenden Vereinbarungen bedurften der Zustimmung des Reichskommissars für das Bankgewerbe; die Richtlinien galten für alle Unternehmungen der betreffenden Art, auch für den Fall, daß diese den Spitzenverbänden nicht angeschlossen waren. Vorgesehen war ferner, daß, falls die erwähnten Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute nicht bis zum 31. Dezember 1931 zustande kämen, der Reichskommissar nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium die erforderlichen Bestimmungen erlassen sollte.

Obwohl die Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1931 nicht zustande kamen, machte der Reichskommissar aber von seinem Recht, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch. Auf Grund seiner Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreditinstitute und auf Grund eines durch das Gesetz und die zwangsläufige Entwicklung ausgeübten Druckes kam am 9. Januar 1932 eine Vereinbarung mit den Spitzenverbänden zustande; die Spitzenverbände der Kreditinstitute schlossen sich zu einem Zinskartell zusammen[408]). Durch Zustimmung des Bankenkommissars traten die Vereinbarungen des Zinsenkartells nach der am 11. Januar 1932 erfolgten Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger am 12. Januar 1932 allgemeinverbindlich für alle Kreditunternehmungen, auch für die „Außenseiter" in Kraft[409]).

Das Abkommen vom 9. Januar 1932 baute sich auf den Wettbewerbsabkommen von 1928 und 1930 auf, und zwar umfaßten die Vereinbarungen, die im Laufe der dazwischen liegenden vier Jahre wiederholt geändert und ergänzt wurden, fünf große Einzelabkommen:

1. Die Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt vom 9. Januar 1932[410]).
2. Den Mantelvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute vom 9. Januar 1932[411]).
3. Das Abkommen über die Festsetzung von Höchstzinssätzen für hereingenommene Gelder vom 9. Januar 1932[412]).
4. Das Abkommen über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte vom 9. Januar 1932[413]).

---

408) Eine Einigung unter den Spitzenverbänden kam lediglich nicht zustande über die Grundsätze, nach denen Kreditgenossenschaften, Privatbankfirmen sowie kleine und mittlere Banken die vorgesehenen Höchstzinssätze für hereingenommene Gelder durch Gewährung eines Zinsvorsprungs überschreiten dürfen. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat daher diese Grundsätze am 9. Januar 1932 von sich aus aufgestellt.

409) Bl. f. Gen.Wesen, Jg. 1932, S. 17.

410) RGBl. I 1932 S. 29; vgl. auch Bl. f. Gen.-Wesen. Jg. 1932 S. 19.

411) Genossenschaftliche Praxis, Jg. 1936 H. 15 S. 11; vgl. auch Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1932, S. 19/20.

412) Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 17 ff; vgl. auch Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1932, S. 20/21.

413) Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 31 ff; vgl. auch Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1932, S. 21/22.

5. Die materiellen Bestimmungen des zwischen den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften bestehenden Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928 bzw. Dezember 1930 (Anlage zum § 6 des Mantelvertrages zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute vom 9. Januar 1932)[414].

Hinzu traten noch brieflich festgelegte Vereinbarungen zwischen dem Reichskommissar und den in Betracht kommenden Spitzenverbänden und schließlich auch die von dem Reichsbankenkommissar im Anschluß an die Abmachungen aufgestellten Grundsätze über den Vorauszins[415].

In ihrer Gesamtheit bildeten diese Vereinbarungen, Abkommen und Grundsätze ein geschlossenes Vertragswerk. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und der Verschiedenheit, ja sogar Gegensätzlichkeit der Interessen war das Vertragswerk sehr kompliziert.

Zweck und Ziel der Vereinbarungen war die damals dringend erforderliche Senkung der Sollzinsen. Durch die Bestimmung, in besonders gelagerten Fällen eine Überschreitung der Normalzinssätze für die Sollzinsen zu ermöglichen, ließ sich eine weitgehende Beschränkung der Zinsspanne[416] rechtfertigen. Da die Verringerung der Zinsspanne aber allein eine ausreichende Senkung der Sollzinsen nicht herbeiführen konnte, ergab sich die Notwendigkeit, die Habenzinsen ebenfalls einer allgemeinverbindlichen Regelung zu unterwerfen und auf ihre Senkung hinzuarbeiten.

Mit der Regelung der Habenzinssätze fiel das bis dahin wichtigste Konkurrenzmittel zwischen den Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen fort. Um die Verlagerung des Wettbewerbs der Kreditinstitute auf andere Gebiete zu verhindern, war es erforderlich, auch in dieser Richtung eine allgemeinverbindliche Vereinbarung zu treffen.

Der Mantelvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute sah für Kreditunternehmungen aller Art den Abschluß eines Habenzinsabkommens und eines Sollzinsabkommens vor[417]. Er bestimmte das Fundament und den organisatorischen Rahmen des Vertragswerkes. Zwecks reibungsloser Durchführung dieser beiden Abkommen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die materiellen Richtlinien des zwischen den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften bestehenden Wettbewerbsabkommens von 1928 bzw. 1930 als Bestandteil der Abmachungen gelten. Gemäß § 3 wurde die Bildung eines zentralen Kreditausschusses in Berlin und gemäß § 4 die Errichtung örtlicher Kreditausschüsse in der Provinz vorgesehen.

Das maßgebende Organ des Zinskartells war der Zentrale Kreditausschuß, in dem jeder der 7 vertragschließenden Spitzenverbände vertreten

414) Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 39 ff; vgl. auch Bl. f. Gen.Wen, Jg. 1932, S. 22/23.

415) Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 27 ff; vgl. auch Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1932, S. 23/24.

416) Die Zinsspanne ist infolge der Zinsabkommen seit November 1931 insgesamt um annähernd 2% vermindert, also fast auf die Hälfte ermäßigt worden (Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 7).

417) Fr. Müller: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Berlin 1935, S. 178.

war. Er hatte die grundlegenden Bestimmungen über den Normalzinssatz und über die Berechnung der Vergütungen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse festzulegen; er faßte seine Beschlüsse einstimmig. Falls ein einstimmiger Beschluß nicht zustande kam, so hatte der Reichsbankenkommissar die notwendige Entscheidung von sich aus zu treffen. Für die Bezirke des Wettbewerbsabkommens wurden besondere Kreditausschüsse gebildet. Ebenso wie die materiellen Bestimmungen des Wettbewerbsabkommens von 1928 einen notwendigen Bestandteil des Vertragswerks darstellten, bildeten die in ihnen vorgesehenen Schlichtungsstellen den Kern der Kreditausschüsse.

Das Abkommen über die Festsetzung von Höchstzinssätzen für hereingenommene Gelder (Habenzinsabkommen) sah die Festsetzung eines Normalzinssatzes durch den Zentralen Kreditausschuß vor; zu dem Normalzinssatz sollten die Zinssätze für täglich fällige Gelder, Kündigungsgelder und Spareinlagen in eine bestimmte Relation gebracht werden.

Dieses Verfahren erwies sich aber als unzweckmäßig. Der Zentrale Kreditausschuß ging daher bereits am 12. März 1932 dazu über, jeweils bestimmte Zinssätze für täglich fällige Gelder, Kündigungsgelder, Termingelder und Spareinlagen festzulegen.

Gemäß § 6 des Habenzinsabkommens wurde auf Grund der früheren Vereinbarungen den Kreditgenossenschaften ein Zinsvoraus bis zu ½% zugestanden, den ehrenamtlich geleiteten Kreditgenossenschaften[418]) bis zu ¾%.

Dieser Zinsvorsprung wurde, da nunmehr alle Privatbankfirmen und mittleren und kleinen Banken den Zinsbedingungen unterworfen waren, durch die Vereinbarung auch diesen eingeräumt. Da im Zentralen Kreditausschuß eine Einigung über die Grundsätze, nach denen dieser Voraus zu gewähren war, nicht zustande kam, erließ der Reichsbankenkommissar zufolge der ihm in § 6 Abs. 2 des Habenzinsabkommens zugewiesenen Funktion am 9. Januar 1932 die notwendigen Bestimmungen[419]). „Da es dabei nicht leicht war, das Maß und den Umfang dieser Bevorrechtigung für die kleinen und mittleren Banken richtig abzugrenzen, kam eine ganze Skala verschiedener, der Größenordnung der betreffenden Banken angepaßter Zinssätze zustande"[420]).

---

418) Der Begriff „ehrenamtlich geleitete Kreditgenossenschaften" im Sinne des § 6 des Habenzinsabkommens wird dahin bestimmt: „Eine ehrenamtliche Geschäftsführung liegt dann vor, wenn der Geschäftsführer nebenamtlich allein und regelmäßig ohne fremde bezahlte Hilfe — d. h. also ohne besonderes Büro für das Spar- und Kreditgeschäft — die Genossenschaftsgeschäfte führt. Vorübergehend eingestellte bezahlte Hilfen bleiben außer Betracht.

Ehrenamtlich geleitete Nebenstellen hauptamtlich geleiteter Kreditgenossenschaften sind nicht als ehrenamtlich geleitete Kreditgenossenschaften im Sinne des § 6 des Habenzinsabkommens anzusehen". (Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1932, S. 122; Beschluß des Zentralen Kreditausschusses vom 26. und 27. Februar 1932).

419) Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 27 ff.

420) Fr. Müller, a. a. O. S. 179.

Hinsichtlich des Zinsvorsprungs ist zu bemerken, daß die öffentlichen Sparkassen auf die Beseitigung dieses den Kreditgenossenschaften und kleinen Banken gewährten Privilegs drängten[421]), obwohl die Kreditgenossenschaften von dieser Bevorzugung schon aus Rentabilitätsgründen im allgemeinen nur wenig Gebrauch machten[422]). Im übrigen wurde ihnen eine besondere Werbung mit dem Zinsvoraus, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Werbemaßnahmen gegenüber Genossen oder Nichtgenossen handelt, nicht gestattet[423]).

Das Abkommen über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte (Sollzinsabkommen) regelte die Zins- und Provisionsberechnung für gewährte Kredite. Es wurde kein starrer Zinssatz, sondern lediglich ein Normalzinsfuß festgesetzt, der nur in besonders begründeten Fällen wesentlich überschritten werden durfte. Dieses Abkommen ließ zwei Berechnungsarten zu, für die sich die Kreditinstitute entscheiden konnten: Entweder sollten die Vergütungen nach einem Nettozinssatz oder getrennt nach Sollzins und Kreditprovision berechnet werden[424]). Das Sollzinsabkommen regelte ferner die Berechnung von Überziehungs- und Umsatzprovision und erteilte dem Zentralkreditausschuß die Befugnis, Richtlinien für die Erhebung und Festsetzung der Konditionen zu erlassen. Den Kreditausschüssen wurde das Recht eingeräumt, die Normalsätze je nach Art der kreditgebenden Institute und der gewährten Kredite zu staffeln; der Normalsatz mußte dem Zentralen Kreditausschuß und dem Reichskommissar für das Bankgewerbe mitgeteilt werden.

Gemäß Art. 6 des Mantelvertrags zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute gelten die materiellen Bestimmungen des Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928 bzw. Dezember 1930 als Bestandteile des Zinskartells. Das Wettbewerbsabkommen verbot in erster Linie eine den Gepflogenheiten des Bankverkehrs und des Sparkassenwesens nicht entsprechende aufdringliche Reklame der Kreditinstitute und die Herabsetzung der Mitglieder einer Gruppe durch die geschäftliche Propaganda der Mitglieder einer anderen Gruppe. Bekanntmachungen über die für Einlagen jeder Art vergüteten Zinssätze durften demzufolge nur im Innern des eigenen Geschäftslokals ausgehängt werden. Als aufdringliche Reklame wurde insbesondere jede an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Bekanntmachung über die Höhe der

421) Frkft. Ztg. Nr. 486 v. 22. Sept. 1936, S. 3.

422) „Was die Konkurrenz in den Habenzinsen zwischen Genossenschaften und Sparkassen anlangt, so hat sich das Habenzinsabkommen in dieser Beziehung auf die Entwicklung des genossenschaftlichen Einlagegeschäfts, zum mindesten auf dem Lande, wenig günstig ausgewirkt, da die zulässige Zinsvergütung für die ländlichen Sparer wenig Anreiz bietet, besonders im Hinblick auf die immer noch stark überhöhte Rendite der festverzinslichen Werte". (Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1933, S. 803.)

423) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 311; Entscheidung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 17. Mai 1935.

424) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1931, S. 30; vgl. auch Fr. Müller, a. a. O., S. 179; s. ferner Genossenschaftliche Praxis, a. a. O. S. 8.

vergüteten Zinssätze angesehen[425]). Als herabsetzende Propaganda wurde vor allem eine vergleichende Gegenüberstellung mit anderen Kreditinstituten bezeichnet, die bestimmt ist, beim Publikum den Eindruck geringerer Sicherheit anderer Kreditinstitute hervorzurufen[426]). Auch über die Unzulässigkeit eines Mißbrauchs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Zwecke des Kundenfangs wurden Richtlinien aufgestellt[427]). Ferner wurde die Einflußnahme von Behörden und öffentlichen Körperschaften auf die Errichtung von Konten bei öffentlichen Sparkassen als unzulässig erachtet[428]). Schließlich wurden hinsichtlich des Verlangens nach Ausschließlichkeit des Geschäftsverkehrs entsprechende Richtlinien durch den Reichskommissar für das Kreditwesen aufgestellt[429]).

Nach den durch die Zinsvereinbarungen geltenden Bestimmungen konnte den angeschlossenen Kreditinstituten, die dem Zinsabkommen zuwiderhandeln, die Befugnis zur Annahme von Depositen entzogen werden. Da sich diese Maßnahme in der Praxis als nicht wirksam genug erwies, wurde dem Reichskommissar für das Bankgewerbe durch Gesetz vom 7. August 1933[430]) das Recht eingeräumt, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das genannte Abkommen Ordnungsstrafen bis zu RM 100 000,— zu verhängen.

Mit dem Inkrafttreten der Zinsabkommen vom 12. Januar 1932 begann eine im deutschen Bankwesen bis dahin nicht dagewesene Periode gebundener Zinspolitik. Die einheitliche Regelung der Zins- und Provisionssätze in allen Teilen des Reichs trug wesentlich zur Normalisierung des übertriebenen Wettbewerbs bei.

Die Bestimmungen der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 über die Zinssenkung auf dem Geldmarkt, die die gesetzliche Grundlage der allgemeinverbindlichen Zinsabkommen bilden, sind durch § 58 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934[431]) mit Wirkung vom 1. Jan. 1935 ab außer Kraft gesetzt worden. Gemäß § 57 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen ist jedoch gleichzeitig bestimmt worden, daß es hinsicht-

---

425) Vgl. Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 310; Entscheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen über a) persönlich gehaltene Werbung (Rundschreiben vom 20. Juli 1935 und vom 8. August 1934 sowie vom 22. Januar 1935); b) Sicherheitsreklame; Rundschreiben vom 2. April 1932 (Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 309).

426) Vgl. Schreiben des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, betr. Mündelsicherheitsreklame (Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 309).

427) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936 S. 311 (Entscheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 16. Dezember 1935).

428) ebenda S. 310 (vgl. Ausführungen des Reichskommissars betr. Einflußnahme von Behörden und öffentlichen Körperschaften vom 29. 11. 1933 und 9. 5. 1934.)

429) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 310 (vgl. Ausführungen des Reichskommissars betr. Ausschließlichkeit des Geschäftsverkehrs vom 29. 10. 1934, 4. Dezember 1934 und 15. Dezember 1934).

430) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1933, S. 536.

431) RGBl. I 1934 S. 1203 ff; vgl. auch Fr. Müller, a. a. O. S. 203.

lich der Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Allgemeinverbindlichkeit erlangt hatten, sein Bewenden hat. Damit ist die Kontinuität mit dem vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vorhandenen Rechtszustand gewahrt worden.

Art. 18 der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen bestimmt, daß der Reichskommissar für das Kreditwesen die Inhaber und Geschäftsleiter der Kreditinstitute durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Befolgung der getroffenen Vereinbarungen anhalten kann, wenn diese vor dem 1. Jan. 1935 nicht befolgt waren. Der Reichskommissar wurde somit in die Lage versetzt, die vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute getroffenen und allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen restlos durchzusetzen.

Die Befugnisse, die dem Reichskommissar hinsichtlich der Regelung der Geschäftsbedingungen der Kreditunternehmungen durch § 38 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen übertragen wurden, sind von größter wirtschafts- und bankpolitischer Bedeutung. Das Kreditwesengesetz behält grundsätzlich die bisherige Regelung bei; § 38 des Kreditwesengesetzes gibt auch in Zukunft dem Reichskommissar die Möglichkeit, Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen — insbesondere über die Zins- und Provisionssätze — und über den Wettbewerb für allgemeinverbindlich zu erklären. Wenn solche Mehrheitsbeschlüsse nicht zustande kommen, wegfallen oder seine Zustimmung nicht finden, kann er im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium entsprechende Bestimmungen für die Kreditinstitute und deren Spitzenverbände selbst erlassen[432]). Diese Bestimmung gehört mit zu den wichtigsten des ganzen Gesetzes; sie ermöglicht es dem Reichskommissar für das Kreditwesen, entsprechend seiner bisherigen Praxis Auswüchse im Bereiche der Zins- und Provisionsbedingungen und des Wettbewerbs zu unterbinden, sowie seinen Einfluß in der Richtung einer allgemeinen Senkung des Geldmarktzinsfußes geltend zu machen.

Die gesetzliche Regelung umfaßt daher nicht nur die Zins- und Provisionssätze im Haben und Soll, sondern ganz allgemein die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute. Dem Ziel, ein reibungsloses Arbeiten des deutschen Kreditgewerbes bei der Fundierung und dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft herbeizuführen, dienen vor allem die Bestimmungen, die eine laufende und einmalige Überprüfung des Kreditapparates ermöglichen und eine Trennung zwischen Geldmarkt und Kapitalmarkt bezwecken.

Die Kreditgenossenschaften haben das Reichsgesetz über das Kreditwesen grundsätzlich begrüßt, weil es alten, erprobten genossenschaftlichen Grundsätzen zur Anerkennung verhilft. Die gewerblichen Kreditgenossenschaften sehen in einer strengen Handhabung des Genehmigungsverfahrens und der

---

432) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936, S. 680.

Bestimmungen über den Firmenschutz „Bank" — „Sparkasse"[433]) sowie in der Trennung zwischen dem Spargeschäft und den sonstigen Geschäften das brauchbarste Mittel, um die volkswirtschaftlich schädlichen Auswüchse der Nachkriegsjahre im Klein- und Mittelkreditgeschäft zu beseitigen[434]).

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen ist im § 38 des Kreditwesengesetzes der Wettbewerb ausdrücklich zum Gegenstand der Beschlußfassung und Allgemeinverbindlichkeitserklärung erhoben worden. Im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium kann der Reichskommissar für das Kreditwesen auf Grund des § 38 KWG Richtlinien über den Wettbewerb erlassen, wenn ein Mehrheitsbeschluß unter den Spitzenverbänden der Kreditinstitute innerhalb einer von ihm gesetzten Frist nicht zustande kommt.

Die am 9. Januar 1932 abgeschlossenen Zins- und Wettbewerbsabkommen hatten im Laufe der Jahre eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen erfahren, die auch nach Erlaß des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufrechterhalten wurden. In steigendem Maße hat — nicht zuletzt auch durch das Scheitern der unter dem Vorsitz des Reichskommissars für das Bankgewerbe im Jahre 1934 geführten Verhandlungen über die Ergänzung der Wettbewerbsbestimmungen veranlaßt — der Reichskommissar für das Kreditwesen auch zu einzelnen strittigen Fragen des Wettbewerbs Stellung genommen. Einen Teil seiner Entscheidungen hat er veröffentlicht. Darüber hinaus aber hat der Reichskreditkommissar im Wege der Einflußnahme und der Belehrung versucht, Auffassungen zum Durchbruch zu verhelfen, die sich schwer in Normen kleiden lassen, da sie Ausfluß einer Gesinnung sind.

Schließlich hat auch der Leiter der Reichsgruppe Banken durch seine Anordnungen über das Verfahren in Wettbewerbsstreitigkeiten[435]) und über die Errichtung eines Ausschusses für Wettbewerbsangelegenheiten[436]) dazu beigetragen, die noch offenen Wettbewerbsfragen im Wege der Selbstverwaltung zu regeln. Die Anordnung verfolgte das Ziel, diejenigen Wettbewerbsstreitigkeiten, die von den Landesobmännern oder den Wirtschafts- und Fachgruppen an die Reichsgruppe Banken herangetragen werden, ohne von diesen selbst erledigt werden zu können, zu begutachten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben die beteiligten Spitzenverbände, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen der Kreditwirtschaft am 22. Dezember 1936 ein neues Vertragswerk geschaffen, das sich aus folgenden vier Einzelabkommen zusammensetzt[437]):

---

433) Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936 S. 311; Entscheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen bezgl. des Gebrauchs des Wortes „Sparkasse" durch genossenschaftliche Kreditinstitute.

434) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1934 S. 18.

435) Anordnung vom 20. Juli 1935; vgl. Genossenschaftliche Praxis Jg. 1936, Heft 15, S. 43/44.

436) Anordnung vom 16. Dezember 1935; vgl. wie vor S. 44/45.

437) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1936, S. 16.

1. „Mantelvertrag zwischen den Spitzenverbänden, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen der Kreditinstitute“[438];
2. „Abkommen über die Festsetzung von Höchstzinssätzen für hereingenommene Gelder (Habenzinsabkommen“)[439] mit den vom Reichskommissar für das Kreditwesen aufgestellten „Grundsätzen für die Gewährung des Zinsvoraus“[440];
3. „Abkommen für die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte (Sollzinsabkommen“)[441];
4. „Wettbewerbsabkommen“[442].

Der Reichskommissar für das Kreditwesen hat die neuen Abkommen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung[443] für allgemeinverbindlich erklärt. Sie sind mit Wirkung vom 1. Januar 1937 ab an Stelle der Abkommen vom 9. Januar 1932 und der Beschlüsse des Zentralen Kreditausschusses (vgl. § 8 des Mantelvertrages) in Kraft getreten. Darüber hinaus hat der Reichskommissar auf Grund der Ermächtigung gemäß § 10 des Habenzinsabkommens[444] am 4. Januar 1937[445] die Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus erlassen.

Hierdurch ergeben sich an Stelle der bisher geltenden Regelung[446] folgende Sätze[447]:

I. Kreditgenossenschaften.

1. *hauptamtlich geleitete* (unter 15 Mill. RM. Bilanzsumme) sowie ehrenamtlich geleitete, deren Bilanzsumme 500 000.—, RM. jedoch nicht 15 Mill. RM. übersteigt:
   a) täglich fällige Gelder
      aa) Kreditgen. mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Mill. RM . . . . . ½%
      bb) Kreditgen. mit einer Bilanzsumme von 5 Mill. RM und darüber . . . . . ¼%
   b) Spareinlagen . . . . . ¼%
   c) Kündigungsgelder . . . . . ½%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ½%

438) W. Hofmann, Handbuch des gesamten Kreditwesens, Frankfurt/Main, 1937, S. 266 ff.
439) ebenda S. 270 ff.
440) ebenda S. 283 ff.
441) ebenda S. 276 ff.
442) ebenda S. 288 ff.
443) Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 299 v. 23. 12. 36.
444) Die in dem früheren Abkommen gemäß § 6 enthaltene Ermächtigung des Reichskreditkommissars, jetzt § 10 des Habenzinsabkommens, sieht vor, daß Kreditgenossenschaften, Privatbankfirmen sowie kleinere und mittlere Banken die vom Zentralen Kreditausschuß festgesetzten Höchstzinssätze nach Maßgabe besonderer vom Reichskommissar für das Kreditwesen aufgestellter Grundsätze überschreiten dürfen.
445) Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 1 v. 4. Jan. 37.
446) Vgl. § 6 des Habenzinsabkommens vom 9. Januar 1932.
447) Vgl. Bank-Archiv Nr. 8 vom 22. I. 1937, S. 201.

2. *ehrenamtlich geleitete*, deren Bilanzsumme RM 500 000.— nicht übersteigt:
   a) täglich fällige Gelder . . . . . ½%
   b) Spareinlagen 3/8%
   c) Kündigungsgelder . . . . . ½%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ½%
3. *Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme 15 Mill. Reichsmark, jedoch nicht 30 Mill. RM übersteigt:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . —
   b) Spareinlagen . . . . . —
   c) Kündigungsgelder . . . . . ¼%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ¼%
4. *Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder nicht überwiegend physische Personen sind oder deren Bilanzsumme 30 Mill. RM übersteigt:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . —
   b) Spareinlagen . . . . . —
   c) Kündigungsgelder . . . . . —
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . —

II. Kleine und mittlere Banken.

1. *bis 15 Mill. RM Bilanzsumme:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . ¼%
   b) Spareinlagen . . . . . ¼%
   c) Kündigungsgelder . . . . . ½%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ½%
2. *mit einer Bilanzsumme von 15 bis 30 Mill. RM:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . —
   b) Spareinlagen . . . . . —
   c) Kündigungsgelder . . . . . ¼%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ¼%
3. *mit einer Bilanzsumme von 30 bis 50 Mill. RM:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . —
   b) Spareinlagen . . . . . —
   c) Kündigungsgelder . . . . . —
   d) feste Gelder über RM 15 000.—
      aa) nicht privatdiskontfähig . . . . . ¼%
      bb) privatdiskontfähig . . . . . ¼%

III. Privatbankfirmen.

1. *nicht privatdiskontfähige:*
   a) täglich fällige Gelder . . . . . ½%
   b) Spareinlagen . . . . . ¼%
   c) Kündigungsgelder . . . . . ½%
   d) feste Gelder über RM 15 000.— . . . . . ½%

2. *privatdiskontfähige:*

a) täglich fällige Gelder	¼%
b) Spareinlagen	—
c) Kündigungsgelder	¼%
d) feste Gelder über RM 15 000.—	¼%

Diese Ausnahmeregelung ist in der Weise begrenzt, daß der für Kündigungsgelder und Spareinlagen (§§ 3, 6 des Habenzinsabkommens) vergütete Zinssatz einschließlich Zinsvoraus 4¼% nicht überschreiten darf. Der Reichskommissar kann ersuchen, von der Gewährung des Voraus ganz oder teilweise abzusehen[448]). Die in der Vergangenheit ausgesprochenen Ersuchen bleiben bis auf weiteres bestehen[449]).

Der Zinsvoraus darf nicht in Anspruch genommen werden bei der Verzinsung hereingenommener Gelder, für die ein anderes Kreditinstitut oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft oder Garantie übernommen hat, ohne selbst ein Anrecht auf Überschreitung der Höchstzinssätze zu haben.

Die Grundsätze bringen eine stärkere Staffelung zwischen den berechtigten Instituten nach der Größe der Bilanzsumme sowie Abweichungen bei den einzelnen Geldarten mit sich. Der Begriff „ehrenamtlich" bei den Genossenschaften ist enger gefaßt worden. Eine ehrenamtliche Leitung liegt dann vor, wenn der Rechner nebenamtlich allein und ohne fremde, bezahlte Hilfe die Genossenschaftsgeschäfte führt, und die Mitglieder des Vorstandes — außer dem Rechner, falls er dem Vorstand angehört — ehrenamtlich tätig sind[450]).

Der Voraus für Spareinlagen ist grundsätzlich geringer bemessen als der für Kündigungs- oder feste Gelder. Diese Regelung ist absichtlich getroffen worden. Es soll dadurch erreicht werden, daß Kreditinstitute, die die Möglichkeit haben, den Voraus in Anspruch zu nehmen, im Hinblick auf § 24 des Kreditwesengesetzes dazu übergehen, die Gelder nicht als Spareinlagen, sondern als Kündigungs- oder feste Gelder hereinzunehmen. Außerdem wird diese Regelung es auch ermöglichen, — mit Zustimmung des Einlegers — Spareinlagen in Depositeneinlagen umzuwandeln. Diese Möglichkeit der Umwandlung wird besonders für die gewerblichen Kreditgenossenschaften von praktischer Bedeutung sein, weil in nicht zu ferner Zeit mit besonderen Anlagevorschriften für die Spareinlagen zu rechnen sein wird[451]).

Durch die Regelung des Zinsvoraus ist den Kreditgenossenschaften, trotz der anfänglich von den öffentlichen Sparkassen erhobenen Einsprüche, das für die Pflege des Spargeschäfts notwendige Aequivalent für die den Genossenschaften nicht zugesprochene Mündelsicherheit endgültig zugebilligt worden.

---

448) Bisher konnten nur privatdiskontfähige Privatbankfirmen ersucht werden.

449) Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, Folge 27 vom 16. Januar 1937, S. 397.

450) Vgl. hierzu auch Anm. 418 d. Arbeit.

Die Neufassung des Mantelvertrages, des Habenzinsabkommens, des Sollzinsabkommens und des Wettbewerbsabkommens ist von den der Reichsgruppe Banken angehörenden Wirtschaftsgruppen der Kreditinstitute sowie den beiden Fachgruppen, die aus früheren Spitzenverbänden hervorgegangen sind, als den auf Grund des Art. 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 30. VI. 1936 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes zur Beschlußfassung über Fragen der Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute berufenen Organen am 22. Dezember 1936 einstimmig beschlossen worden.

Außer der Neuordnung des Zinsvoraus bringen die neuen Abkommen mit geringen Ausnahmen keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Sie enthalten in der Hauptsache die Bestimmungen der alten Abkommen vom 9. Januar 1932, der Beschlüsse des früheren Zentralen Kreditausschusses und die seit 1932 gemachten Erfahrungen. Weiter ist in den Abkommen der durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen geschaffenen neuen Rechtsgrundlage Rechnung getragen worden.

Bemerkenswert ist, daß Vertragschließende nicht mehr die früheren Spitzenverbände sind, sondern die sechs der Reichsgruppe Banken angehörenden Wirtschaftsgruppen, nämlich

die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe,
die Wirtschaftsgruppe Öffentliche Banken mit Sonderaufgaben,
die Wirtschaftsgruppe Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
die Wirtschaftsgruppe Sparkassen,
die Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften,
die Wirtschaftsgruppe Kreditunternehmungen verschiedener Art,

sowie die aus den Spitzenverbänden hervorgegangenen beiden Fachgruppen gewerblicher und ländlicher Kreditgenossenschaften.

Der gemäß § 5 des Mantelvertrags neugebildete Kreditausschuß umfaßt neben den Vertragschließenden auch die Reichsgruppe Banken. Jedes Mitglied des neuen Zentralkreditausschusses ist berechtigt, Änderungsanträge zu stellen; die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen, wobei aber zu beachten ist, daß die Reichsgruppe Banken und die Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften nicht stimmberechtigt sind. Örtliche Kreditausschüsse sind in dem neuen Mantelvertrag nicht mehr vorgesehen.

Die Dauer des Mantelvertrags und der übrigen Abkommen war bis zum 31. Dezember 1937 vorgesehen. Die Wirksamkeit verlängert sich jedoch um 6 Monate, wenn nicht eine der vertragschließenden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten kündigt[452]). Die Kündigungsbestimmungen sind in allen

---

451) Vgl. hierzu auch: Der Deutsche Volkswirt 17. Folge vom 2. Juli 1937, S. 18.

452) Eine kürzere Kündigungsfrist ist in § 7 Abs. 2 des Mantelvertrages vorgesehen, wenn einem Antrag eines Vertragschließenden auf Änderung des vorliegenden Vertrages nicht entsprochen wird und Umstände vorliegen, die die Aufrechterhaltung der Bindungen für den Antragsteller nicht mehr tragbar erscheinen lassen.

Abkommen gleich. Während aber die übrigen Abkommen gesondert gekündigt werden können, verliert das ganze Vertragswerk seine Wirksamkeit, wenn der Mantelvertrag außer Kraft tritt.

Die große Bedeutung der früheren und jetzigen Zinsabkommen für das Kreditgewerbe im allgemeinen und für die Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen im besonderen geht daraus hervor, daß die Zinsspanne im Kreditgeschäft in der Regel den Hauptfaktor der Rentabilität der Kreditinstitute bildet. Das Habenzinsabkommen regelt die Bedingungen, zu denen Einlagen zu verwalten, das Sollzinsabkommen diejenigen, die bei Gewährung von Krediten zu beachten sind, und die Beschlüsse des Zentralen Kreditausschusses über die Zins- und Provisionssätze setzen die Höchstsätze für Einlagen sowie die Zinssätze und Provisionen für die Weitergabe von Geldern fest. Da hierdurch die Bewegungsmöglichkeiten auch für die Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen stark eingeengt sind, besteht die Aufgabe dieser Abkommen nicht zuletzt darin, dafür zu sorgen, daß durch die Vorschriften die Rentabilität der Kreditinstitute nicht beeinträchtigt wird.

Für die Rentabilität des Kreditgeschäfts ist mit maßgebend die den Kreditinstituten verbleibende Zinsspanne. Die für die Wirtschaft notwendige Herabsetzung der Kreditkosten konnte also nur in der Weise erreicht werden, daß unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Zinsspanne die Zinssätze für Einlagen herabgesetzt wurden. Die für die Kreditinstitute nach den früheren Beschlüssen des Zentralen Kreditausschusses verbleibende Zinsspanne hat sich durch die neuen Abkommen und die neuen Beschlüsse im wesentlichen nicht geändert.

Bei der Neufassung des Wettbewerbsabkommens ist daran festgehalten worden, einige Grundsätze für den Wettbewerb aufzustellen, alles übrige aber der Schlichtung innerhalb der Selbstverwaltung des Kreditgewerbes, erforderlichenfalls der Entscheidung des Reichskommissars für das Kreditwesen, vor allem aber dem gesunden Sinn der Geschäftsleiter der Kreditinstitute zu überlassen.

Die beiden wichtigsten Grundsätze, die das Wettbewerbsabkommen enthält, lauten:

1. „Mit der geschäftlichen Werbung darf niemals eine Herabsetzung anderer Kreditinstitute verbunden sein."
2. „Unzulässig ist jede aufdringliche und jede der Berufsauffassung des Kreditgewerbes nicht entsprechende Werbung."

Die übrigen Bestimmungen sind mehr oder minder Unterfälle dieser Richtlinien.

Die Änderungen, die die Neufassung des Abkommens bringt, sind im wesentlichen folgende:

a) Nach dem Abkommen (§ 1) ist jeder unlautere Wettbewerb unzulässig. Diese Feststellung hat die Auswirkung, daß der Reichskreditkommissar auch bei allen Verstößen der Kreditinstitute gegen das

Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorgehen kann. Dabei kann er neben den ordentlichen Gerichten selbständig entscheiden, was als unlauterer Wettbewerb eines Kreditinstitutes anzusehen ist.

b) Die Worte „Gepflogenheiten des Bankverkehrs und des Sparkassenwesens" wurden durch „Berufsauffassung des Kreditgewerbes" ersetzt. Die Änderung ist deshalb erfolgt, weil wohl jede aufdringliche Werbung der Berufsauffassung des Gewerbes nicht enstpricht, andererseits aber nicht jede den Gepflogenheiten des Bank- und Sparkassenwesens zuwiderlaufende Reklame als „aufdringlich" bezeichnet werden kann. Im übrigen ist zu bemerken, daß das Wort „Reklame" überhaupt aus dem Abkommen verschwunden ist; es wird nur noch von „Werbung" gesprochen. Diese Fassung ist einmal gewählt worden, weil „Werbung" umfassender ist als Reklame und zum anderen, weil die Kreditinstitute mehr durch Leistung und Aufklärung als durch „Reklame" wirken sollen.

c) Die bereits früher beschlossenen Vorschriften über die Werbung mit der Sicherheit eines Kreditinstituts sind in das Abkommen (§ 2)[453] eingearbeitet worden. Darin, daß eine Großbank die Höhe ihres Kapitals, eine Sparkasse ihre Mündelsicherheit, eine Kreditgenossenschaft ihre Haftsumme erwähnt, dürfte ein Verstoß gegen das Wettbewerbsabkommen nicht erblickt werden; jede weitere Sicherheitspropaganda, vor allem eine vergleichende Gegenüberstellung mit anderen Kreditinstituten, ist jedoch nicht gestattet.

d) Durch die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf die Lenkung der Wirtschaft wachen die Kreditinstitute vielfach ängstlich darüber, ob etwa die Partei irgendeine Gruppe des Kreditgewerbes bevorzuge oder ablehne, ob der Reichsnährstand oder die Deutsche Arbeitsfront sich für ihnen nahestehende Kreditorganisationen einsetze oder der Vorsteher eines Kreises oder einer Gemeinde seine behördliche Autorität für ein Kreditinstitut besonders ausnütze. Zwar können die Kreditinstitute durch ein zwischen ihnen abgeschlossenes Abkommen die Behörden oder öffentlichen Einrichtungen nicht binden, sie haben aber dem § 4[454] des neuen Wettbewerbsabkommens eine Fassung gegeben, die in einer jeden Zweifel ausschließenden Form die Ausnutzung der Autorität von Behörden oder öffentlichen Körperschaften zu Gunsten bestimmter Kreditinstitute oder bestimmter Gruppen von Kreditinstituten ablehnt.

e) Hinsichtlichlich der Kundenwerbung im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird in dem neuen Abkommen in erster Linie der Grundsatz aufgestellt, daß Überweisungen entsprechend dem Willen des Auftraggebers auszuführen sind. Eine klare Kontenangabe des Auftraggebers als unverbindlich zu behandeln, ist daher nicht mehr

453) vgl. W. Hofmann a. a. O. S. 288.
454) siehe ebenda S. 289.

möglich; darin liegt ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die aber immer noch bestehende Möglichkeit, den Überweisungsauftrag auf ein anderes als das angegebene Konto gutzuschreiben, wenn seitens des Auftraggebers hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung vorliegt[455]), wird allerdings noch häufig als unbefriedigend empfunden. Hierzu hat jedoch anläßlich eines Einzelfalls der Reichskommissar für das Kreditwesen entschieden, daß die Aufforderung eines Kreditinstituts an seine Kundschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß

„1. alle bei der Sparkasse einlaufenden Überweisungen dem bei der Sparkasse bestehenden Girokonto gutgeschrieben werden dürfen, auch wenn der Überweisungsabsender eine andere Bankverbindung angegeben hat;

2. alle Überweisungsaufträge nach auswärtigen Plätzen ausschließlich im Sparkassen-Überweisungsverkehr auszuführen sind, auch wenn im Überweisungsauftrag des Kontoinhabers ein Bankkonto genannt ist",

mit § 7 des Wettbewerbsabkommens nicht vereinbar sei[456]).

f) Schließlich wird in dem Abkommen (§ 10) noch festgestellt, daß auch die Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts nicht gegen die Grundsätze eines einwandfreien Wettbewerbs verstoßen dürfen. Auf Grund dieser Bestimmung ist es zum Beispiel unstatthaft, einem Kreditnehmer Bedingungen aufzuerlegen, mit denen ein Eindringen in den Kundenkreis anderer Kreditinstitute bezweckt wird. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird ferner auch die Übermittlung von Äußerungen an die Presse — außerhalb der Anzeigenwerbung — in die Werberegelung einbezogen.

g) Für das Wettbewerbsverhältnis zwischen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen ist insbesondere die Regelung gemäß § 6 des Abkommens bedeutungsvoll. Danach ist es unstatthaft, wenn eine Sparkasse die Gewährung einer Hypothek an ein Genossenschaftsmitglied von dem Austritt des Darlehnsnehmers aus dieser Genossenschaft abhängig macht, und ferner auch, wenn eine öffentliche Sparkasse auf ihre Hypothekenschuldner einen Druck ausübt, die laufenden bankmäßigen Geschäfte ebenfalls durch sie ausführen zu lassen.

---

455) vgl. die Spargirokarte, die eine solche Ermächtigung vorsieht; will der Auftraggeber diese Möglichkeit ausschließen, so muß er die vorgedruckte Ermächtigung durchstreichen.

456) vgl. Rundschreiben Nr. 128 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — vom 12. August 1937. Im übrigen wird dabei ausgeführt: „Das Kreditinstitut, an das ein Überweisungsauftrag gelangt, hat nach Auffassung des Reichskommissars den Überweisungsauftrag durchzuführen, es sei denn, daß eine anderweitige Ermächtigung des Auftraggebers vorliegt. Eine Vollmacht der Kunden des betreffenden Kreditinstituts, den Betrag jeweils dem Girokonto gutzuschreiben, genügt

In diesem Zusammenhang erscheint es auch bemerkenswert, daß der Reichskommissar für das Kreditwesen beanstandet hat[457]), daß bei der Werbung von Spareinlagen — wie es vielfach bei den Kreditgenossenschaften früher geschehen ist — darauf hingewiesen wird, daß das Spargeld des Bezirkes, aus dem es stammt, in Form von Krediten der heimischen Wirtschaft wieder zugute kommt. Dieses Werbeverbot gründet sich darauf, daß es nur ein geschlossenes deutsches Wirtschaftsgebiet gibt.

Trotz der weitestgehend getroffenen einheitlichen Regelung des Wettbewerbes läßt das Abkommen auch in seiner neuen Fassung dem Ermessen der einzelnen Kreditinstitute noch Spielraum. Es wird daher nach wie vor auf dem Gebiete der Werbung nicht immer leicht sein, den richtigen Weg zwischen den Belangen der Gesamtwirtschaft und denen des einzelnen Instituts zu finden. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß seit der Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft eine Milderung der Gegensätze allgemein zu verzeichnen ist[458]).

---

nicht. Der Weg, den der Überweisungsauftrag zu gehen hat, wird ausschließlich von dem Auftraggeber des überweisenden Kreditinstituts bestimmt.

Auch die Vollmacht zu 2. entspricht nach dem Entscheid des Reichskommissars nicht den Vorschriften des Wettbewerbsabkommens. Die in § 7 Buchstabe h erwähnte Ermächtigung muß jeweils für das einzelne Überweisungsgeschäft erteilt werden. Eine generelle Ermächtigung würde dem Grundgedanken des § 7 h), der dahin geht, daß in jedem Fall der Auftraggeber über den Gang der Überweisung Bestimmungen zu treffen hat, nicht gerecht werden."

457) Siehe Rundschreiben Nr. 33 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — vom 3. März 1938.

458) Schon vor dem Erlaß der Abkommen vom 22. Dezember 1936 konnte festgestellt werden, daß Verstöße gegen die bis dahin geltenden Bestimmungen über den Wettbewerb stark zurückgegangen waren; vgl. Bl. f. Gen.-Wesen, Jg. 1936 S. 59.

Schlußbetrachtung.

Die Bemühungen der Kreditgenossenschaften und öffentlichen Sparkassen sind auf die gleichen Ziele gerichtet: Gestaltung des deutschen Sparwesens unter den Gesichtspunkten des gemeinen Nutzens und der bestmöglichen Befriedigung des Bedarfs an Kredit.

Das Wettbewerbsverhältnis im Bankgewerbe allgemein ist besonders durch zwei Momente bedingt: Gemessen an den Verhältnissen der Vorkriegszeit hat sich einerseits die durch den Bankapparat verteilte Kreditmenge erheblich verringert, während andererseits der Verringerung der verteilten Kreditmenge eine Ausweitung des deutschen Bankapparates gegenübersteht, so daß sich ein verhältnismäßig großer Verteilungsapparat in verringerte Mittel teilt.

Der Konkurrenzkampf hat sich einmal innerhalb der privaten Bankwirtschaft abgespielt, zum andern zwischen den privaten Banken und in der Nachkriegszeit vor allem zwischen öffentlichen Banken, insbesondere den Sparkassen. Die letzteren sind als die schärfsten Konkurrenten der Kreditgenossenschaften anzusehen, da beide ausgesprochene Mittelstandsinstitute sind, die ihre Gelder aus demselben Kreise heranziehen.

Dem Genossenschaftswesen wird man ebenso wenig wie dem Sparkassenwesen absprechen können, daß sich beide in den Jahrzehnten ihres Werdens zu einem lebenskräftigen Baum entwickelt haben, der den schwersten Stürmen der Zeit standgehalten und reiche Früchte getragen hat. Auch unter seinem Schutz ist das deutsche Volks- und Wirtschaftsleben kraftvoll gediehen. Das spricht dafür, daß das deutsche Genossenschafts- und das Sparkassenwesen gesund und die leitenden Männer ihren Aufgaben gewachsen sind. Auch nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus haben sich die führenden Männer dieser beiden Zweige der deutschen Bankwirtschaft bemüht, die Grundsätze des Wirtschaftens nach den Forderungen der Staatsführung auszurichten.

Betrachtet man die öffentlichen Sparkassen nicht in erster Linie als Gelderwerbsquelle für Kreis oder Gemeinde, spricht man den Kreditgenossenschaften die Bedeutung zu, die ihnen für die Belebung von Handel und Gewerbe zukommt, so muß man in dem friedlichen Nebeneinanderwirken beider Arten von Institutionen zum Zwecke wirkungsvollster und bequemster Befriedigung der Bedürfnisse des Mittelstandes das große Ziel erkennen, dem die kommende Entwicklung zustreben soll. Nicht im Gegensatz zueinander, sondern nebeneinander sollen öffentliche Sparkassen und Kreditgenossenschaften für die Klein- und Mittelwirtschaft tätig sein. Ob dabei das Spargeschäft mehr von den öffentlichen Sparkassen als von den Kreditgenossenschaften, das Personalkreditgeschäft mehr von den Kreditgenossenschaften als von den öffentlichen Sparkassen gepflegt wird, er-

scheint vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus vollkommen nebensächlich. Hauptsache ist, daß die Mittel durch Eindringen in die kleinsten Adern des geschäftlichen Lebens sich möglichst frei und ungebunden unter Anpassung an die örtlichen und persönlichen Verhältnisse entfalten und den Volkswohlstand bessern helfen. Bei aller Anerkennung der Bedeutung des Selbsterhaltungstriebes und Geltungsstrebens muß sowohl bei den öffentlichen Sparkassen als auch bei den Kreditgenossenchaften in erster Linie der Gedanke Berücksichtigung finden, daß beide Institutionen zunächst für die Gesamtheit geschaffen sind, und daß es nicht so sehr darauf ankommt, ob die öffentlichen Sparkassen oder die Kreditgenossenschaften an erster Stelle der gemeinnützigen Einrichtungen rangieren, als vielmehr darauf, daß beide Institutionen im Dienste der Allgemeinheit eine segensreiche Tätigkeit entfalten.

In diesem Zusammenhang ist es auch ein müßiges Tun zu untersuchen, wer für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens wichtiger ist: Kreditgenossenschaft oder öffentliche Sparkasse. Es unterliegt keinem Zweifel, daß beide Gruppen von Einrichtungen gleich wichtig sind; jede von ihnen ist unersetzlich. Weder könnten die öffentlichen Sparkassen die Aufgaben der Kreditgenossenschaften, noch diese diejenigen der öffentlichen Sparkassen mit gleichem Erfolg ganz erfüllen. So, wie sie sind, sind sie berufen, jede in ihrer Art nebeneinander ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Das gesamte deutsche Wirtschaftsleben befindet sich in der Entwicklung zu einer Wirtschaftsform, die das Interesse der einzelnen Wirtschaftsbetriebe und Wirtschaftszweige mit den übergeordneten Belangen einer sinnvollen Güterversorgung des Volkes und dem politischen Willen der Staatsführung verbindet. Die Bankwirtschaft als Sektor der Gesamtwirtschaft folgt zwangsläufig dieser Entwicklung. Daher werden auch das deutsche Sparkassenwesen und das Kreditgenossenschaftswesen, deren Sinn und Aufgaben schon immer volksverbunden waren, bei diesem Umgestaltungsprozeß den Weg zur Gemeinwirtschaft finden.

Lebenslauf.

Am 12. Juli 1910 wurde ich als Sohn des Reichsbahnobersekretärs Wendelin Schwendemann und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Rombach zu Offenburg i. Baden geboren. Ab Ostern 1916 besuchte ich die Volksschule in Offenburg, trat im Herbst 1919 in die dortige Oberrealschule ein, an der ich im März 1929 die Reifeprüfung ablegte. Nach zweijähriger Lehrzeit bei der Vereinsbank Offenburg e.G.m.b.H. immatrikulierte ich mich im Sommersemester 1931 bis Sommersemester 1932 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, ab Wintersemester 1932/33 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. Dort bestand ich am 2. Juni 1934 die kaufmännische Diplom-Prüfung. Seit 1. 1. 1935 bin ich bei der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet Sitz Frankfurt a. M. — zur Zeit als Geschäftsführer der Wertpapierbörse — tätig. Gleichzeitig immatrikulierte ich mich ab Wintersemester 1935/36 bis Sommersemester 1936 wieder an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., um mich auf die Doktor-Prüfung vorzubereiten.

Erich Schwendemann.